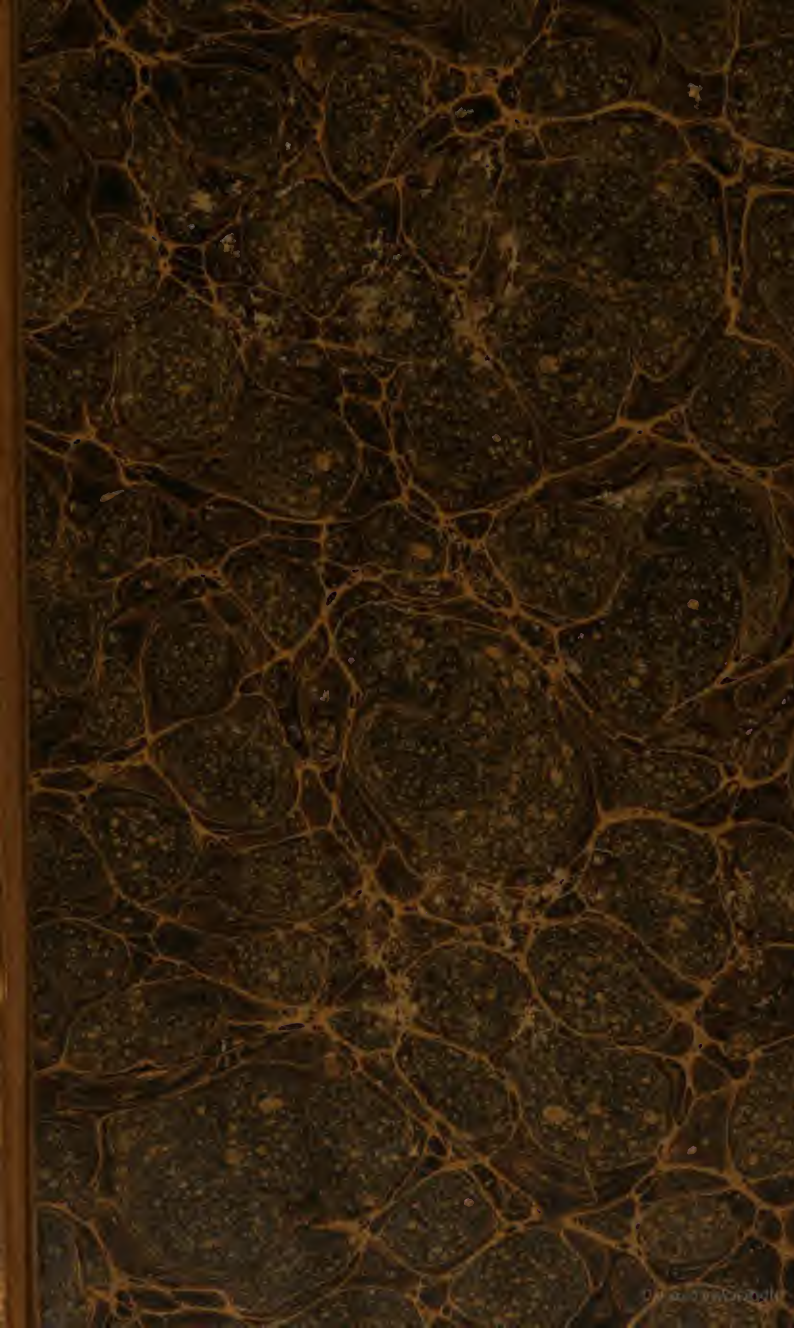




Sammlung

der

Gesetze und Beschlüsse,

wie auch der

Polizeiverordnungen,

welche

seit dem 11. Mai 1803 bis Ende Hornung 1845

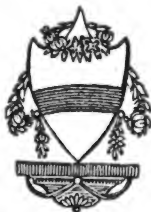
für den

Kanton Zug

erlassen worden.

Auf Befehl der Regierung gesammelt.

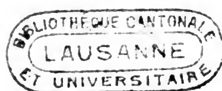
Erster Band.



Zug,

Druck und Verlag bei Beat Joseph Blunschi.

1846.



Inhalt.

1805.

1806.

1807.

1808.

1809.

1810.

1823.

1824.

1826.

1845.



Verordnung

über

Fertigung, Eingabe und Einregistrirung der Käufe und Täusche und Erbsabgaben vom 11. Mai 1803.

Der Stadt und Amt Rath

nach angehörtem Vorschlage und Bericht seiner Administrations-Commission und vorgenommener Berathung über die den Gemeindsräthen durch die Cantonalorganisation vorbehaltene Ausfertigung der Käufe und Täusche und die Nothwendigkeit, hierinfalls in sämmtlichen Gemeinden eine gleichförmige Ordnung einzuführen, und in Beherzigung, daß es billig sei, daß sowohl von Käufen und Täuschen als von den übrigen Handänderungen eine mäßige Abgabe zur Unterstützung der Gemeinds-Auslagen bezogen werde,

verordnet, was folgt:

1. Alle Käufe und Täusche sollen von den contrahirenden Theilen dem betreffenden Gemeinderathe

persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälde angegeben, und mit dessen Bewilligung nach vorgenommenem Untersuche der Angaben von dem Gemeindschreiber gefertigt werden, welcher über die zu beobachtenden Formalitäten zu wachen verbunden ist.

2. Die Kauf = und Tauschbriefe sollen nach dem jedem Gemeindschreiber zuzustellenden Formular abgefaßt, von beiden contrahirenden Theilen und dem Gemeindschreiber unterschrieben, und von dem Gemeindrath unterm Gemeindsſiegel ratificirt werden. Sollte der eine oder beide contrahirende Theile nicht schreiben können, so ist der Gemeindschreiber gehalten, diesen Umstand zu bemerken.

3. Der Gemeindschreiber bezieht folgende Taxa.

a. Von jeder Kauf= und Tauschverschreibung vier Schillinge von jedem Hundert für die dem Tit. regierenden Ammann und Hrn. Landschreiber zuerkannte Entschädigung.

b. Von jedem Kauf zwanzig Schillinge von jedem Hundert der ganzen Kaufsumma und von jedem Tausch zwanzig Schillinge, von jedem Hundert der Nachtauschsumma; der Betrag dieser Abgabe wird bis auf fernere Verordnung in die Gemeinds=Cassa gelegt.

4. Der Gemeindschreiber nach besorgtem Bezug der vorgemeldten Taxe und Abgaben übersendet die von ihm verfertigten Kauf = oder Tauschbriefe dem Landschreiber, und ist für die dem Tit. regierenden Ammann und der Standes=Canzlei gebührende Taxa verantwortlich.

5. Der Landschreiber nach besorgter Einregistrirung und nothwendiger Besieglung der Instrumente sendet dieselben dem betreffenden Gemeindschreiber zurück, welcher sie nach vorgenommener Einschreibung in dem eigens dazu bestimmten Gemeindsprotokoll den contrahirenden Theilen zustellt.

6. Die Gemeindschreiber werden für ihre dießfällige Arbeit von den Gemeinderäthen aus dem Betrage der bezogenen Abgaben billig entschädigt.

7. Alle Kauf- und Tauschbriefe seit dem 10ten März 1803, welche nicht nach der hier verordneten Norm gefertigt und verabgabet worden, sollen von den contrahirenden Theilen der betreffenden Gemeinds-Canzlei zugestellt, und von derselben nach Ausfertigung der gesetzlichen Instrumente vernichtet werden.

8. Die Handänderungsgebühren von den Erbschaften sind bestimmt, wie folgt:

a. Im ersten Verwandtschaftsgrad (Bruder und Schwester) zehn Schillinge von jedem Hundert Gulden.

b. In einem und einem halben Grade (Oheim und Neffe) zwanzig Schillinge vom Hundert.

c. Im zweiten Grade (Geschwister Kinder) dreißig Schillinge vom Hundert.

d. In zwei und einem halben Grade (Geschwisterkinder und Kinder von Geschwisterkindern anderseits) ein Gulden vom Hundert.

e. Im dritten Grade (Kinder von Geschwisterkindern) ein Gulden zwanzig Schillinge vom Hundert.

f. In drei und einem halben Grade (Kinder von Geschwisterkindern einer = und Kindskindern von Geschwisterkindern anderseits) zwei Gulden vom Hundert.

g. Im vierten Grade (Kindeskinder von Geschwisterkindern) zwei Gulden, zwanzig Schillinge vom Hundert.

h. In weitern Graden drei Gulden vom Hundert.

Der Betrag dieser Abgaben soll bis auf fernere Verordnung in die Gemeinds=Cassa gelegt werden.

9. Von den Handänderungsgebühren der zwanzig Schillinge sind ausgenommen:

a. Die Käufe und Täusche zwischen Aeltern und ihren Kindern.

b. Die Käufe und Täusche, welche durch die Gemeindsräthe als Nothkäufe und Täusche erkannt werden.

c. Die Käufe, welche durch die Fallimente oder gerichtliche Liquidation geschehen.

10. Ferners wird verordnet, daß in jeder Gemeinde auf Veranstaltung des Gemeinderaths folgendes Ohmgeld als

a. Von jeder Maß Landwein oder Most ein Angster.

b. Von jeder Maß von gebrannten Wässern drei Angster.

c. Von jeder Maß von eingeführtem Weine drei Angster von den Wirthen und Schenken soll bezogen werden.

Läuferordnung

vom 10. Brachmonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den Bericht und Vorschlag seiner Administrations-Commission, wie die Standesläufer in Zukunft besoldet werden, und worin die Verrichtungen und Pflichten derselben bestehen sollen,

beschließt:

Der erste Läufer bedient den Hh. Ammann, der zweite den Hh. Statthalter; verrichten alle von ihnen auszustellende Befehle. Sie bedienen miteinander den Stadt und Amt Rath, die Administration, den Erziehungsrath, und sämmtliche vom Rath zu bestellenden Commissionen im Hauptorte und die Standes-Canzlei, in Polizeisachen auch den Hrn. Vicestatthalter und in dessen Abwesenheit den präsidirenden Rathsherrn der Stadtgemeinde Zug; — verrichten alle von denselben ausgehenden Befehle, und besorgen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit alle ihnen zu übergebenden Briefe und Befehlzedel. Für obbemeldte Verrichtungen erhalten Sie, der Erste 90 Gl., der Zweite 80 Gl. Jahrlohn.

Für außer dem Canton zu besorgende Aufträge für jede fünf Stunden Entfernung vom Hauptorte, mit Inbegriff der Spesen beziehen sie einen Rthlr., und für jeden Tag, den ein Läufer Geschäften halber am Orte der Bestimmung aufgehalten wird, einen hal-

den Rthlr., — für jede Stunde Weges außer den Canton, wenn minder weit als fünf Stunden, für jede Stunde hin und wieder, zwanzig Schillinge.

Sie besorgen die Gefangenen.

Von jedem Gefangenen für Essentragen jedesmal	5	Rp.
Für Säuberung und Auskehrung der Thürme	5	—
Für jedes Verhör	10	Bz.
Bei jeder Execution ans Halseisen .	10	—
Von da über die Gränzen . .	14	—
Visum et repertum	30	—

Für die Begleitung der Delinquenten von der Gefangenschaft hinweg zur Richtstätte 2 L.

Säuberung und Reinigung von leer gewordenen Thürmen . . . . . 4 Bz.

Thurmlösergeld . . . . . 1 L.

Vom Creditor, der an seinem Schuldner nichts findet, und diesen laut Landrecht einsetzen lassen will. 1 Fr.

Beschluß

über

Bevollmächtigung der Standeshäupter, die minderwichtigen Schreiben zu beantworten, vom 10. Brachmonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath

auf den Antrag des Titel Hrn. Statthalters

beschließt:

Die Standeshäupter sollen in Zukunft bevollmächtigt sein, die minderwichtigen Schreiben zu beantworten.

Beschluß

über

das Abeinigungsrecht der Corporationen in Frevelsachen,

vom 10. Brachmonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die Einfrage mehrerer Corporationen aus der löblichen Gemeinde Baar, wem das Abeinigungsrecht in Frevelsachen auf ihren Corporationsgütern zustehe;

Begründt, daß Corporationsgüter keine Gemeindsgüter sein,

beschließt:

Daß der Gemeinderath von Baar in Frevelsachen auf den Corporationsgütern der dortigen Genossamen das Abeinigungsrecht nicht habe, sondern, daß es nach alter Uebung den betreffenden Corporationsbehörden zustehen soll.

Beschluß,

in wie weit ein Mann für unter seiner Verwaltung abgeänderte Frauenmittel nach deren Extradition oder Herausgabe gut stehen müsse, vom 16. Brachmonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

über die gemachte Einfrage, ob ein Mann für seiner Frauen Mittel, welche unter seiner Verwaltung abgeändert worden, bei und nach der Extradition oder Herausgabe derselben gut stehen müsse oder nicht,

erkennt:

Daß derlei Weibermittel entweder mit annehmbaren Gülten ersetzt, oder aber für dieselben noch ein Jahr länger, als die Gült gestündet ist, gut gestanden werden solle.

Beschluß

über die Kosttaxa der Gefangenen, vom 16. Heumonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den Antrag seiner Administrations-Commission,

beschließt:

Dem Hrn. Großweibel ist das alte vor der Revolution bestandene Kostgeld für die Gefangenen, nämlich 6 Bz. auf jeden Tag für 2mal Suppen und 1 Halberli Brod bewilliget.

Beschluß,

betreffend Ausstellung der Kundschaft eines Pathen gegen den andern,

vom 22. August 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

über die aufgeworfene Frage, ob ein Täufling seinem Taufpathen eine rechtsgeltende Kundschaft geben könne,

Begründt, daß zwischen einem Täufling und einem Taufzeugen eine geistliche Verwandtschaft statt finde, und daß jener durch die gewöhnlichen vom Taufpathen erhaltenen, und noch zu erwartenden Geschenke zu gewinnen oder zu verlieren habe,

beschließt:

Daß kein Täufling seinem Taufpathen (Götti dem andern Götti) eine rechtsgeltende Kundschaft geben könne.

Beschluß,

betreffend Execution eines Urtheils, worüber Revision ertheilt wird,

vom 22. August 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf erhaltene Anzeige, daß ein durch ein Gerichtsurtheil Verfällter unter dem Vorwande eines Revisions-

begehrens dem Urtheilsspruche Genüge zu leisten sich weigere,

Begründt, daß ein solches Benehmen einer ordentlichen Justizpflege und deren Handhabung geradehin zuwider laufe, und daß es nothwendig sei, die Prozeßsucht in ihren Umtrieben so viel möglich zu beschränken,

beschließt:

Die Execution eines ausgefällten Gerichtsurtheils soll unter dem Vorwande, Revision Rechtens verlangen zu wollen, nie verweigert werden können.

Beschluß

über Verrufung verlorner, oder vermißter Gültverschreibungen,

von 23. Wintermonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem ihm verschiedene Begehren um Verrufung verlorner, oder vermißter Gültverschreibungen vorgelegt worden,

Begründt, daß diese Begehren in die Competenz eines E. und W. Wochengerichtes gehören,

beschließt:

In Zukunft sollen alle Begehren um Verrufung verlorner oder vermißter Gültverschreibungen vor ein E. und W. Wochengericht gewiesen sein.

Beschluß,

über Verabgabung der Kaufbriefe, welche Fahrnisse enthalten,

vom 8. Brachmonat 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die gemachte Anzeige, daß öfters Liegenschaften sammt Fahrnissen verkauft, und in eine und die nämliche Kaufsumma begriffen werden, und auf die gestellte Einfrage, ob dannzumahl die Handänderungsgebühr von 4 und 20 Schillinge vom Hundert auch von diesen Fahrnissen nach einer von den kontrahirenden Theilen gemachten Schatzung bezogen werden solle oder nicht,

beschließt:

Die ganze Summe des Kaufbriefs, welcher zur Ratification vorgelegt wird, soll laut Stadt und Amts Raths Erkenntniß vom 11ten Mai 1803 §. 3. verabgabet werden.

Beschluß

über nicht Gestattung, daß eine Gült gegen den bloßen Namen „rechtmäßiger Inhaber" errichtet werden dürfe

vom 22. August 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die von der Standes-Canzlei gestellte Einfrage, ob Wohlselbe befugt sei, dem Besitzer der Unterpfande

Gültinstrumente einzig auf den Namen „gegen den rechtmäßigen Inhaber des Briefes“ ohne daß ihr ein Creditor vorgezeigt werde, auszuschreiben,

erkennt:

1. Wenn ein Gültinstrument errichtet wird, so sollen jedesmal Gläubiger und Schuldner vorhanden und gegenwärtig sein, und an das zuverschreibende Capital reden.
2. Die Standes-Canzlei ist ganz besonders beauftragt, wenn Sie Gefährlichkeiten verspürt, und begründete Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Schuld hegt, den Gläubiger sowohl als den Schuldner bei deren persönlicher Verantwortlichkeit für jeden vorkommenden Betrug aufzufordern, die Sichtigkeit und Richtigkeit der Schuld aufrecht und redlich der Canzlei anzugeben.

Beschluß,

betreffend Aufnahme von Inventurgegenständen in den Gültbriefen vom 22. August 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die von der Standes-Canzlei gemachte Einfrage, ob bei den Gültverschreibungen auf Wirths- und Handlungshäusern die Wirthsgeräthschaften, Inventarien und Verlagsartikel mit den liegenden Unterpfanden verschrieben werden dürfen,

beschließt:

Alle Inventarien bei Wirthshäusern und die Ver-

lagsartikel bei den Handlungen, so wie überhaupt, alles Bewegliche soll in Zukunft niemals mehr in den Gülten mit den liegenden Unterpfanden, sondern nach der vom Stadt und Amt Rath unterm 7ten April 1804 erkannten Verordnung als fahrende Pfande verschrieben werden.

Beschluß,

betreffend Arrest auf Pflanzbäume, vom 28. Herbstmonat 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die Einfrage des Titel regierenden Herrn Statthalters, ob die Capitalgläubiger berechtigt seien, zur Sicherheit ihres Capitals auf junge Pflanzschulbäume in Weinreben oder Baumgärten den Arrest zu legen,

Begründt, daß dergleichen Pflanzbäume einen jährlichen Nutzen oder Ertrag des angebauten Landes ausmachen, die Capitalverschreibungen aber auf Grund und Boden und nicht auf dem jährlichen Nutzen haften,

beschließt:

1. Dem Capitalgläubiger ist nicht gestattet, auf dergleichen Pflanzschulbäume den Arrest zur Sicherung seines Capitals zu legen.
2. Diese Pflanzschulbäume sind einzig als Fahrnisse zu betrachten, und mögen daher einzig für Zinsen oder laufende Schulden belangt werden, zu deren allfälligen Sicherheit der Arrest auf dieselben gestattet werden mag.

Beschluß,

betreffend Uebernahme eines Guts mit letzter Gült durch Nothkauf,

vom 19. Weinmonat 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die von der Standes-Canzlei gemachte Einfrage, ob der Gläubiger eines letzten Capitalbriefes berechtigt sei, das Unterpfand von seinem Schuldner, wenn er es ihm als Gläubiger freiwillig abtreten wolle, um diese inhabende letzte Gült ohne Kauf oder Falliment zu übernehmen, und ob ein solcher Uebernehmer eines solchen Unterpfandes ohne Nachtheil der übrigen Creditoren, welche laufende Schulden haben, in der Standes-Canzlei als Eigenthümer eingeschrieben werden dürfe,

beschließt:

Bevor ein solcher Uebernehmer als Besitzer eines mit letzter Gült übernommenen Gutes in den Schuldenbüchern der Cantons-Canzlei eingeschrieben werden kann; soll jede solche Abtretung von dem betreffenden Gemeinds-Rathe als ein Nothkauf gefertiget und bescheint werden.

Beschluß,

betreffend Exceptionen bei Abhörungen von Kundschaften auf der Standes-Canzlei, vom 26. Weinmonat 1804.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die durch den Titel regierenden Herrn Ammann erhaltene Anzeige, daß bei Abhörung einer Kundschaft in der Standes-Canzlei dieselbe von der Gegenparthei widersprochen worden,

beschließt:

Bei solcher Kundschafts-Aufnahme soll die Standes-Canzlei jedesmal dieselben abhören, und sowohl Ansinnen als Gegenansinnen als auch die Exceptionen aufschreiben.

Beschluß und Publication

betreffend Anzeige der Diebstähle, vom 5. Jänner 1805.

Wir Ammann und Rath des Kantons Zug,

nachdem Wir durch die Erfahrung überzeugt worden, daß minder wichtige Diebstähle nur darum verschwiegen bleiben, weil der Bestohlene den Werth des ihm Entfremdeten entweder zu gering achtet, oder aber fürchtet,

zu seinem Eigenthum nicht wieder gelangen zu können, wenn er schon bei seiner Obrigkeit pflichtmäßige Anzeige machen würde, und Wir in Betrachtung gezogen, daß durch solche Verschwiegenheit derjenige, welcher bei einem Kleinen anfängt, angefrischet werde, zu größern Diebstählen fortzuschreiten: so haben Wir es Unserer landesväterlichen Sorgfalt würdig erachtet, auf Mittel zu denken, welche geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, und das Laster, wo und unter welcher Gestalt es sich immer antreffen läßt, mit obrigkeitlichem Ernste zu unterdrücken, und verordnen daher:

1. Ein jeder, welcher in unserm Kanton wohnt, soll, wenn er entdeckt, daß ihm viel oder wenig gestohlen worden, innert 24 Stunden Zeit von der Entdeckung an gerechnet, dem Präsidenten seiner betreffenden Gemeinde hievon pflichtmäßige Anzeige machen.

2. Der Präsident der betreffenden Gemeinde wird derlei Anzeigen zu Papier fassen, und je nach Gestalt der Wichtigkeit des Diebstahls den Verbalprozeß mit sammt der Anzeige, auf wen der Verdacht falle, an den Titel regierenden Herrn Ammann, oder dessen Statthalter innert zwölf Stunden Zeit — von der Anzeige an gezählt — einsenden, und je nach Gutbefinden und nach Maßgab der Umstände Personen, Häuser und Gebäude durchsuchen, und sich derselben versichern lassen.

3. Der regierende Herr Ammann, oder dessen Statthalter werden darauf bedacht sein, dem Herrn Polizeidirector von den auf diese Art eingegangenen Anzeigen nöthige Kenntniß zu geben, und sich dabei nach den in ihrer vollziehenden Gewalt liegenden Rechten benehmen.

Wenn der biedere Mann, dem Ordnung und Sicherheit lieb sind, werkthätig und mit angestrengter Kraft seiner Landesobrigkeit hierinfalls, wie wir zuversichtlich erwarten, an die Hand geht: so wird gar bald einem Uebel gesteuert werden, das im Stillen Sittlichkeit und Wohlstand schon seit geraumer Zeit zu untergraben gedrohet hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Wissen und Verhalte in den Kirchen öffentlich gerufen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

betreffend die Kastenvogtei des Gotteshauses Frauenthal,

vom 1. Hornung 1805.

Der Stadt und Amt Rath,

auf gemachte Anzeige, daß das löbliche Gotteshaus Frauenthal vormals der Stadt Zug als seinem damaligen Schutzherrn jährlich Rechnung über seine Vermögensumstände habe ablegen müssen; daß es nun aber gänzlich ohne Aufsicht und sich selbst überlassen sei,

Und auf angehörten Antrag, selbes, weil alle Klöster laut Mediation und Abschied der Schweizerischen Tagsatzung unter dem Schutz der Cantone stehen, in Rücksicht seiner ökonomischen Angelegenheiten und Verwaltung unter eine gesetzliche Aufsicht zu stellen, und anzuhalten, dem Canton alljährlich Rechnung über seine Verwaltung abzulegen,

Begründt, daß nunmehr der Canton Zug der Schutz- und Gerichtsherr und Kastenvogt des Gotteshauses Frauenthal sei, und daß in Folge des Beschlusses der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 27. August 1803 es den Cantonen unbenommen bleibe, über die Klöster genaue Aufsicht zu halten, und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustand der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich alljährlich Rechnung ablegen zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten,

beschließt:

1. Das Gotteshaus Frauenthal ist in Bezug auf seine haushälterischen Angelegenheiten und sein ganzes Vermögen unter die kastenvögtliche Aufsicht des Verwaltungsraths des Cantons Zug gestellt.
2. Der Verwaltungsrath wird sich von dem Vermögenszustand des Gotteshauses Frauenthal genaue Kenntniß verschaffen, und sich über dessen Verwaltung ausführliche Rechnung ablegen lassen.
3. Dieser Beschluß soll dem Gotteshause Frauenthal mit den angeführten Beweggründen begleitet mitgetheilt, und solches eingeladen werden, den dießfälligen Aufforderungen der Cantons-Administration geneigt zu entsprechen.

Supplement

zur Zolltarifa vom 1. Hornung 1805.

Wir Ammann und Rath des Kantons Zug,

nach angehörtem Bericht der Cantonsadministration, daß verschiedene Waaren und Produkte aus Unserm Canton sowohl durch= als ausgeführt werden, deren Specifikation nicht in der sub 7. Herbstmonat 1804 befohlenen Zolltarifa angegeben, und deßnahen kein bestimmter Zoll bezogen werden könne,

beschließen:

a. Es soll von jedem Fuder Waare oder Produkten, deren Specifikation in der erwähnten Zolltarifa nicht begriffen, wenn der Wagen oder Schlitten mit

1	Zugpferd	oder Vieh	bespannt	ist =	3	Schilling
2	=	=	=	=	7	"
3	=	=	=	=	10	"
4	=	=	=	=	12	"
5	=	=	=	=	20	"

von jedem Stück, das mehr als die gedachten fünfe angespannt wird, annoch 6 " Zoll bezahlt werden.

b. Hingegen von denjenigen Waaren, welche nicht geführt, sondern getragen werden, mit Ausnahme des Ankens, Unschlitts und anderer Fettwaren soll man keinen Zoll zu bezahlen schuldig sein.

c. Die Cantonsadministration ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung setzen zu lassen, und auf dessen genaue Beobachtung zu wachen.

Beschluß

betreffend die Rechte der alten und neuen Schuldenbücher vom 1. April 1805.

Der Stadt und Amt Rath

nach Anhörung des Gutachtens und Vorschlages seiner Administrations-Commission über die Rechte der alten und neuen Schuldenbücher

beschließt:

1. Die bei der letzten Canzleibereinigung neu errichteten Schuldenbücher sind nur in Vorstellung der Capitalien und der dabei angewiesenen Hypotheken, wofür keine bestimmten Instrumente aufgewiesen, und deren Datum und Eingabe in den alten Schuldenbüchern nicht mehr gefunden werden können, im Rechten ohne Einwendung anzuerkennen.
2. Hingegen soll den alten Schuldenbüchern, wo dieselben Datum und Unterpfand mit den Anstößen genau angeben, als Mutterbüchern über die Undeutlichkeiten und Zweifel in den neu errichteten Hypothekbüchern voller Glaube beigemessen werden.

Beschluß

über Ausstand der Rathsglieder der in einem Streit verwickelten Gemeinden, vom 8. August 1805.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem die allgemeine staatsrechtliche Frage aufgeworfen worden, ob die Mitglieder des Cantons-Raths derjeni-

gen löbl. Gemeinden, so in einem Streit verwickelt sind, wenn die Entscheidung desselben von dem hohen Stadt und Amt Rathe abhange, mitstimmen können oder nicht,

erkennt:

Bei solchen Anlässen und Streitsachen sollen die Rathsglieder derjenigen löbl. Gemeinden, so in contradictorio stehen, keine geltende Stimme geben können.

Beschluß

betreffend Sitz- und Stimmrecht des regierenden Ammanns im Stadt und Amt Rath, vom 8. August 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die gemachte Einfrage, ob ein jeweiliger regierender Ammann in Streitsachen seiner Gemeinde mit einer andern, wenn deren Entscheid von der Competenz des hohen Stadt und Amt Rathes sei, in Abstand gehöre, oder nicht,

Begründt, daß ein jeweiliger Herr Ammann bei seiner Erwählung der Landsgemeinde schwöre, unschädlich Bürger zu Zug zu sein,

Begründt, daß Hochselber von der Landsgemeinde als von der höchsten Cantonsbehörde erwählt sei, und selbst bei den Berathungen nur die Fallstimme habe,

beschließt:

Bei solchen Anlässen und Streitigkeiten soll der Titel regierende Herr Ammann immer den Vorsitz zu führen haben.

Beschluß
über Nichtzulassung von Kundschaften gegen die Kanzlei,
vom 8. August 1805.

Der Stadt und Amt Rath,

auf das gestellte Begehren, gegen die Canzlei und eine von ihr ausgefertigte Capitalverschreibung Kundschaft verhören zu lassen,

Begründt, daß die allgemeine Sicherheit der Gülten durch die Abhörung solcher Kundschaften gefährdet würde,

beschließt:

Es habe wider die Canzlei und deren Capitalverschreibungen keine Kundschaftsabhörung weder Statt noch Platz.

Beschluß
über Repartition der Kriegslasten,
vom 7. Wintermonat 1805.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem er in Erwägung gezogen, daß die Aufstellung einer bundsgenössischen Armee zur Behauptung der Schweizerischen Neutralität verschiedene große Kosten und Lasten in zu leistenden Lieferungen und Fuhren sowohl als in Einquartirungen u. s. f. mehreren einzelnen Gemeinden des Cantons verursacht habe und annoch verursache,

Begründt, daß laut Cantonalorganisation alle allgemeinen Lasten von den sämmtlichen Gemeinden des Cantons gleichmäßig getragen werden sollen,

Nach angehörtem Bericht und Vorschlag seiner Administrations-Commission

beschließt:

1. Die löbl. Gemeindsräthe sind aufgefordert, über alle an die eidgenössischen Truppen geleisteten Lieferungen eine genaue Rechnung zu führen. Diese Rechnungen sollen dann in eine Generalrechnung gebracht werden, wo dann eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Gemeinden über diese Ausgaben statt haben wird.
2. Alle in dieser Generalrechnung aufzunehmenden Lieferungen müssen unumgänglich durch förmliche Gutsscheine erwiesen werden.
3. Für jeden Offizier soll der betreffenden Gemeinde 10 Bz. und für jeden einquartierten Unteroffizier und Soldaten 5 Bz. vom Canton vergütet werden.

   Die von den Truppen ausgestellten Gutscheine für Fleisch und Brod werden einzig als Beweise angenommen.
4. Für die Fuhren soll

pr. Stund hin und her einem Schiffmann	6 Bz.
„ „ „ Fuhrmann	5 Bz.
für 1 Pferd ohne Wagen	10 Bz.
„ 1 Pferd und Wagen	12 Bz.

bezahlt, und kein höherer Conto als in Folge dieser Tarifa angenommen werden.

Die Gemeindsräthe sind deßnahen eingeladen, sich mit den Fuhrleuten auf diesen Lohn als eine billige Entschädigung zu verstehen.

Beschluß,

betreffend das Recht eines Falliten, vor Gericht procuriren zu können,

vom 7. Wintermonat 1803.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die gemachte Einfrage, ob ein Fallit vor den richterlichen Behörden Unsers Cantons das Recht habe, zu prokuriren,

Begründt, daß die Cantons-Organisation §. 2. jedem Falliten die Besuchung aller Gemeindsversammlungen verbiethe, und selben des Activbürgerrechtes beraube,

Begründt, daß das Ehransehen der richterlichen Behörden erfordere, den Vortrag durch einen Anwald von einem rechtlichen Ehr- und Biedermann anzuhören,

beschließt:

Kein Fallit soll vor den richterlichen Behörden Unsers Cantons den Beruf eines Procurators ausüben dürfen.

Beschluß,

betreffend Eidsleistung eines während dem Jahre gewählten Rathsgliedes,

vom 14. Hornung 1806.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem er in Berathung gezogen, ob ein im Laufe des Jahres neu gewähltes Rathsglied den gewohnten Raths-

eid alsogleich bei seinem Eintritte in den Stadt und Amt Räth schwören, oder ob mit dieser Eidspräſtation bis auf den ordentlichen Schwörtag zugewartet werden soll,

In Betrachtung, daß der Rathseid jedem Rathsgliede besondere Pflichten auferlege, und daß es sich gezieme, daß sich jeder Rathsherr durch Abschwörung desselben persönlich verbinde, diesen Pflichten Folge zu leisten,

beschließt:

Jedes neue Mitglied des hohen Stadt und Amt Raths soll bei seinem ersten Eintritte in denselben den gewohnten Rathseid zu Handen des regierenden Herrn Ammanns abschwören.

Reglement
über die Umfragen im Stadt und Amt Rath, vom 12. May 1806.

Der Stadt und Amt Rath,

nach angehörtem Vortrag seiner Cantons-Administrations-Commission, daß durch die zahlreichen und weitschichtigen Umfragen dem hohen Stadt und Amt Rathe öfters viel Zeit unnüß verloren gehe, und auf ihren Vorschlag selbe den Berathungen und der Freiheit der Meinungen unschädlich zu reduciren,

beschließt:

1. In Zukunft soll die Umfrage in dem Stadt und Amt Rathe bei wichtigen Geschäften einzig in einer Anfrage an die Titel Herren Standeshäupter, an ein Rathsglied der löbl. Stadtgemeinde Zug, an

eines aus löblicher Gemeinde Egeri, an eines aus löbl. Gemeinde Menzingen, an eines aus löbl. Gemeinde Baar, an eines aus den löbl. Gemeinden Cham und Hünenberg, und an eines aus den löbl. Gemeinden Steinhausen, Risch und Walchwyl gestellt werden.

2. Bei minder wichtigen Geschäften ist die Ausdehnung der Umfrage sowohl in Person als Zahl den Einsichten des Titel regierenden Herrn Ammanns gänzlich überlassen.

Beschluß,

über Ausfertigung streitig gemachter Kompromisse vom 27. August 1806.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem bei Anlasse eines dem hohen Stadt und Amt Rathe vorgelegten Revisions-Verlangens die Frage aufgeworfen worden, ob der von beiden Partheien zur gütlichen Entscheidung eines Streites erbetene Compromißrichter befugt sei, den nachher von einem Theile streitig gemachten Compromißspruch auszufertigen oder nicht,

Begründt, daß durch die Befolgung des entgegengesetzten Grundsatzes jedes Compromißgericht gefährdet würde,

Und in Betrachtung, daß es die Pflicht der Landesobrigkeit erheische, das Ehransehen solcher Schiedsgerichte in Schutz zu nehmen,

beschließt:

Ein zur Schlichtung eines Streites von beiden Theilen erbetenes Compromißgericht ist berechtigt, seinen Aus-

spruch, sobald derselbe ausgefällt worden, es mag dann derselbe widersprochen werden oder nicht, oder auch nur per majora geschehen sein, auf Anverlangen des einen Theiles auszufertigen.

Beschluß,

über Aushändigung einer gelösten Gült an einen Dritten vom 27. Wintermonat 1806.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die bei Anlaß mehrerer Capitalabkündungen aufgeworfene Frage, ob der Inhaber eines abgekündten Capital-Instrumentes, wenn es von einem Dritten baar bezahlt und an sich gelößt werde, dasselbe diesem Dritten ganz und unentkräftet herausgeben dürfe,

In Betrachtung, daß bei dem überhandnehmenden Mangel an baarem Gelde die Billigkeit erfodere und gestatte, dem Capitalschuldner, in so fern es ohne Gefährdung der andern Capital Creditoren geschehen kann, Vorschub zu leisten,

In Betrachtung, daß auf solche Art der Schuldner selbst das Capital eigentlich nicht ablöse, sondern daß ein Drittmann Zahler desselben sei, und es durch einen ordentlichen Kauf an sich bringe, und

In Betrachtung, daß bei Errichtung eines Capitals das Unterpfand bereits mit den ältern Verschreibungen behaftet und belastet sei, und dem neuen Gläubiger diese ältere Beschwerde schon bekannt sein müsse,

beschließt:

Wenn Jemand für einen Capitalschuldner, dem Capital abgekündt worden, dem Gläubiger, welcher es

abgekündt hat, solches bezahlen, erlegen und es auf diese Art an sich bringen würde, so dürfe, könne und möge ein nach Landesrechten abgekündeter und solcher Gestalten bezahlter Gültbrief jenem Dritten, der ihn für den Capital Debitor zahlen wird, ganz und unentkräftet ausgehändigt werden.

Beschluß,

enthaltend Zusatz des Rathsbeschlusses vom 27. März 1804 über die Befugniß, seine Liegenschaften verkaufen zu dürfen, vom 29. April 1807.

Der Stadt und Amt Rath,

auf gemachten Anzug, daß ein Gemeindsrath einen Kauf nicht habe fertigen wollen, weil der Verkäufer in Pfandrechten gestanden, und ein Gemeindraths-Urtheil über Holzfrevel auf sich habe,

Und auf die deßnahen geschehene Einfrage: Ob der Beschluß des hohen Stadt und Amt Raths vom 27. März 1804, der verordne, daß ein in Rechtstrieben stehender und mit einem Gerichts-Urtheil belegter Cantonsbürger seine Liegenschaften nicht veräußern dürfe, auf Pfandrechte und Gemeindraths-Urtheil ausgedehnt werden könne,

beschließt:

1. Der den 27. März 1804 erlassene Beschluß über die Befugniß seine Liegenschaften zu veräußeren, solle dahin erläutert sein, daß unter dem Wort „Rechtstriebe" einzig Urtheilrechte, als welche auf

Liegenschaften greifen, und unter dem Wort „Gerichts-Urtheil“ nur von Kantonal-Behörden ausgefällte Urtheile als einem Verkauf von Liegenschaften hinderlich verstanden, und die hierüber sich ergebenden Streitigkeiten in diesem Sinn behandelt werden sollen.

2. Der angeführte Rathsbeschluß soll dann ferners einzig dahin gerichtet und geeigent sein, Verkäufe, die zum Nachtheil der Gläubiger geschehen, zu verhindern.

Beschluß

über Sitz- und Stimmrecht eines Richters, dessen Gemeinde gegen einen Partikularen Rechtsstreit hat, vom 20. Heumonat 1807.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die vom Titel regierenden Herrn Statthalter als Präsident des Ehrsamen und Wohlweisen Wochengerichts Namens desselben an den hohen Stadt und Amt Rath gemachte Einfrage und verlangte Weisung

„Ob auch, falls eine Gemeinde einen Rechtsstreit gegen „einen Partikularen führe, der Richter einer solchen „Gemeinde laut Beschluß des hohen Stadt und Amt „Raths vom 8. August 1805 bei dessen rechtlichen Ent„scheid in Abstand gehöre, und ob dieser gemeldte Raths„beschluß ebenfalls auch auf Zeugen und Commissionirte „in einem solchen Streit anwendbar sei,“

beschließt:

Der Richter einer solchen in einem Rechtsstreite begriffenen Gemeinde könne sitzen, so wie auch die Gemeinds-Bürger, die bei solchen Anlässen Commissionirte gewesen, bei Eiden Kundschaft geben können.

Beschluß,

betreffend Citation einer zu bevogtigenden Person vom 11. März 1808.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die gemachte Bemerkung, daß, wenn die Bevogtigung einer majorennen Person verlangt werde, es der Billigkeit angemessen sei, die von einem unter Bevogtung zu Stellenden allfällig machenden Einwendungen zu hören, damit dann nach den sich ergebenden Umständen verfügt werden könne,

beschließt:

1. Wenn in Zukunft eine Bevogtungsbewilligung gegen eine majorenne Person vom hohen Sadt und Amt Rathe verlangt wird, so soll der oder die, so bevogtet werden sollen, vor Stadt und Amt Rath zitirt werden, um sich deßwegen verantworten zu können.
2. Sollte aber eine deßwegen rechtlich zitirte Person dann nicht erscheinen, so soll mit der nachgesuchten Bevogtungsbewilligung nichts destominder vorgefahren werden.

Beschluß,

betreffend Verkündung des Falliments auf den Namen des in der Kanzlei eingetragenen Besitzers, vom 26. Herbstmonat 1808.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die vom Titel regierenden Herrn Ammann gemachte Anzeige, daß einer sein Gut verlassen, und sein Bruder

darauf gehaushaltet und geschaltet habe, daß seit diesem der Abgetretene gestorben, daß aber kein gesetzlich gefertigter Kauf geschehen, und der Erstere in der Canzlei als Besitzer eingeschrieben sei, und auf die damit verbundene Einfrage, falls das Falliment über ein solches Unterpfand verlangt würde, welches wahrscheinlich sei, welchem der Auffall gerufen werden soll?

beschließt:

Daß nur derjenige, dessen Namen in Folge gesetzlich gefertigter Handänderung in der Canzlei eingeschrieben sei, als rechtlicher Besitzer der Unterpfande angesehen, und auch der Auffall um Siegel und Briefe nur auf diesen Besitzer gerufen werden könne.

Beschluß,

über ein Zollprivilegium für die Gemeinde Hünenberg vom 17. Weinmonat 1808.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den von der Cantonsadministrations-Commission abgestatteten Bericht, daß die l. Gemeinde Hünenberg sich um die Fortdauer ihres Privilegiums wegen Entrichtung des halben Zolles auf der neu zu erbauenden Reußbrücke, so wie auf der wirklich stehenden gemeldet, und dagegen verschiedene Lieferungen von Eichenholz und Fuhren theils um billigen Preis, theils unentgeldlich anerboten,

beschließt:

Es soll der l. Gemeinde Hünenberg das bishin genossene Privilegium mit Entrichtung des halben Zolls über die Reußbrücke auch auf diese nun neu zu erbauende Brücke bestätiget, und derselben seiner Zeit nach dem von der

Stadt Zug als ehemaligem Ober- und Zollherrn ihr ausgestellten Instrumente ein neues von Ammann und Rath des Kantons Zug ausgefertigtes zugestellt werden, wenn die genannte l. Gemeinde Hünenberg nach geschehenem Vortrage dem Stand für diese neue Vergünstigung

a. Die der Cantons-Administration angezeigten drei und zwanzig Eichen um den billigen Preis von 600 Gl., so wie die fünfzehn im Gießen gestandenen, jede à 4 Ldr. wird überlassen haben, nach der hiefür getroffenen Abrede, unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingnisse —

b. wenn selbe sich wird verpflichtet, und ihre Verpflichtung erfüllt haben —

1. alles in dem Gemeindebezirke Hünenberg zu dem Reußbrückenbau vorfindliche sowohl tannene als eichene Holz unentgeldlich an Ort und Stelle zu führen,

2. falls die eine oder mehrere von den von ihr abgekauften Eichen zu diesem Brückenbau nicht könnten gebraucht werden, soviel andere taugliche im gleichen Werth dem Canton anzuweisen,

3. sowie die von ihr erkauften annoch stehenden Eichen in jedem Falle unentgeldlich umzufällen, und wenn die Verhältnisse und Umstände, um mit dem Bau fortzufahren, es erforderlich machen würden, daß dieselben vor dem Frühlinge gefällt werden müßten, ohne Entschädigung auf die Rinde, welche andurch verloren gehen würde, Verzicht zu thun,

4. allen erforderlichen Statt und Platz zur Ablegung und Bearbeitung der erfoderlichen Materialien unentgeldlich zu geben, und auch zu gestatten, daß falls in der Reuß oder in den Zollgütern kein Sand oder nur mit allzugroßen Kösten vorgefunden werden könnte, auf ihrem Gemeindlande am bequemsten Ort selbes zu nehmen.

Beschluß,

betreffend Abhörung aller Beweisgründe einer Partei, vom 10. Wintermonat 1808.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die vor ihn gebrachte staatsrechtliche Frage: Ob auch die beklagte Partei das Recht habe, ihre habenden Zeugen und Kundschaften gegen ihre Gegenpartei und deren Rechtsgründe und Beweise, sei es vor Gericht oder Rath aufzuführen?

In Betrachtung, daß nach dem allgemeinen Rechte dem Beklagten so gut zustehen müsse, seine Vertheidigung mit seinen habenden Gründen und dazu nöthigen Beweisen darzuthun, als dem Kläger, seine geführte Klage aufrechtzustelleu,

beschließt:

Es soll jeder Partei, sowohl Kläger als Beklagtem, begünstiget werden, in Civilfällen ihre habenden Zeugen und Kundschaften zu fertigen, und daher sollen selbe ihr auch auf Verlangen abgehört werden.

Beschluß,

über Bestimmung der Kapitalaufkündigungen, vom 19. Heumonat 1809.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die vom Titel regierenden Herrn Ammann gemachte Einfrage: Ob eine Capitalabkündigung, wenn selbe in den Capitalbedingnissen auf St. Johann Baptists-

tag bestimmt sei, immer nur vor oder auf Johanni oder auch in den acht Tagen nach Johannis, wie die Martinizeit bindet, als rechtsgültig angenommen werden müsse,

In Betrachtung, daß die Gültinstrumente über die Aufkündigung gewohnter Maßen sagen, die auf Johann Baptiststag auf = und abgekündt werden sollen, wodurch ein bestimmter Zeitraum angesetzt sei, und in Betrachtung, daß dieß willkührliche Bedingnisse zwischen Creditor und Debitor seien

beschließt:

Es soll die Abkündigung des Capitals, wenn selbe bloß anf St. Johann Baptiststag bestimmt ist, immer vor oder auf den Tag des hl. Johann Baptist, als dem Inhalt des Briefes gemäß, geschehen, um von Debitor anerkannt werden zu müssen, und für welche dann Recht gehalten werden soll.

Beschluß,

betreffend Bestätigung der Bevogtigung einer majorennen Person durch den Stadt und Amt Rath, vom 20. Wintermonat 1809.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die ihm zur Entscheidung vorgelegte staatsrechtliche Frage: Ob, wenn eine majorenne Person die Bevogtung über sich selbst und freiwillig anverlange, und darauf vom betreffenden l. Waisenamte verordnet werde, eine solche Bevogtung dem hohen Stadt und Amt Rathe annoch angezeigt, und von hochdemselben gutgeheißen werden müsse, um selbe im Rechten als gültig anerkennen zu müssen, oder ob in solchem Falle die einfache von

einem l. Waisenamte ohne fernere Kenntniß des hohen Stadt und Amt Rathes verhängte Bevogtung hinlänglich und rechtlich sei,

in Betrachtung, daß eine majorenne Person solange als ihres eigenen Rechtens betrachtet werden müsse, als solche von der hohen Regierung in Ausübung desselben nicht suspendirt werde,

in Betrachtung, daß es nach unsrer Verfassung und bishin gepflogener rechtlicher Uebung allein dem Stadt und Amt Rathe zustehe, majorenne Personen in Ausübung ihrer Rechte einzustellen, und daß durch die Bevogtung das jus contrahendi einer majorennen Person eingestellt, und sie somit in Ausübung ihrer sonst eigenen Rechte gehemmt sei,

in Betrachtung, daß eine solche Bevogtung bishin erst definitiv vom hohen Stadt und Amt Rathe, nachdem Gründe und Gegengründe aufgefordert worden, ausgesprochen worden,

beschließt:

Nur solche Bevogtungen von majorennen Personen können im Rechten als gültig und rechtlich angesehen werden, insofern solche vom betreffenden l. Waisenamte dem hohen Stadt und Amt Rathe werden angezeigt, und von hochdemselben nach einvernommenen Gründen und Gegengründen werden gutgeheißen und bestätigt worden sein.

Die betreffenden l. Waisenämter sollen jedoch befugt sein, bei unvorgesehenen, wichtigen Umständen, wo Gefahr mit Verzug verbunden wäre, alsogleich eine einsweilige Bevogtung über eine solche Person zu verhängen, jedoch aber soll eine solche Bevogtung nichts destominder vor dem ersten Stadt und Amt Rathe zur Bestätigung angezeigt werden, ansonsten selbe ebenfalls im Rechten als ungültig angesehen werden soll.

Verordnung,

über Anzeige von Diebstählen, vom 20. Wintermonat 1809.

Wir Ammann und Rath des Standes Zug,

in Betrachtung, daß bereits unterm 5ten Januar 1805 an Unsere sämmtlichen Mitbürger und Cantonsbewohner eine öffentliche Kundmachung erlassen worden, von jedem ereignenden Diebstahl, der an ihrem Eigenthum begangen würde, alsogleich bei dem betreffenden Gemeindepräsidium Anzeige zu thun, daß aber die Befolgung dieser eben so wichtigen als wohlthätigen Verordnung in eine fast allgemeine Vergessenheit gerathen sei, oder derselben doch nur auf eine höchst unvollständige Weise Genüge geleistet werde,

in Erwägung, daß die verschiedenen sichtbaren Umstände eines begangenen Diebstahls gleich nach dessen Verübung am sichersten und vollständigsten entdeckt, und enthoben werden können,

in Erwägung endlich, daß solche Anzeigen von Diebstählen für schnelle Handhabung einer sichern Polizei die wohlthätigsten Folgen haben, und durch eine genaue Kenntniß derselben die verschiedenen Prozesse von Gaunern und andern Arrestanten sehr erleichtert, und beschleunigt werden,

verordnen anmit:

1. Sobald jemand entdeckt, daß ein Diebstahl an seinem Eigenthum für viel oder wenig begangen worden, soll er gehalten sein, alsogleich und spätestens innert den ersten vierzehn Tagen, von der

Entdeckung an gerechnet, hievon dem jeweiligen Präsidenten seiner betreffenden I. Gemeinde Anzeige zu machen.

2. Der Tit. Herr Gemeindepräsident wird alsogleich über die Art und Weise, wie der begangene Diebstahl entdeckt, und über die sichtbaren Umstände, wie derselbe verübt worden, so wie über die gestohlenen Effecten einen genauen Verbalprozeß aufnehmen, und solchen dem Tit. regierenden Hrn. Ammann oder seinem Statthalter einsenden, welcher denselben zum nöthigen Gebrauche in der Standes-Canzlei niederlegen, und die fernern Maßregeln verfügen wird.

3. Die Herren Gemeindepräsidenten sind bevollmächtigt, nach sich ergebenden Umständen Personen, Häuser und andere Gebäude durchsuchen zu lassen, damit der Thäter desto eher in Erfahrung gebracht werden könne, wovon aber in dem einzuschickenden Verbalprozeß Erwähnung geschehen soll.

4. Der regierende Herr Ammann oder sein Statthalter werden darauf bedacht sein, von den auf diese Art eingegangenen Anzeigen dem Hrn. Polizeidirector nöthige Kenntniß zu geben, und sich dabei nach den in ihrer Amtsgewalt liegenden Mitteln zn benehmen.

5. Sollte jemand, der bestohlen worden, die durch den ersten Artikel dieser Verordnung befohlene Anzeige an Ort und Stelle zu machen unterlassen, so verliert er das Recht auf Rückerstattung oder Entschädigung der gestohlenen Sache, und wird ihm auch von Obrigkeitswegen kein ferneres Recht hiefür gehalten werden.

6. Diese Verordnung soll zu jedermanns Kenntniß gedruckt, in den Kirchen öffentlich verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

über Statthaftigkeit eines Liegenschaftsverkaufes, nachdem der Warnzedel für Kapitalaufkündung angezeigt, vom 20. Wintermonat 1809.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die ihm vom Tit. regierenden Hrn. Ammann vorgelegte staatsrechtliche Frage: Ob derjenige, dem wegen abgekündigtem Capital, das ohne fernern Rekurs bezahlt werden müsse, der Warnzedel oder das Falliment angesagt ist, annoch befügt sei, seine Liegenschaften zu veräußern?

in Betrachtung, daß das Capital auf den liegenden Gründen versichert, und keineswegs auf der Person eines Partikularen hafte, also nie als eine Kopfschuld zu betrachten sei,

in Betrachtung, daß durch die Handänderung eines Gutes die Unterpfande nicht verändert werden, und daß der Käufer immer die Verpflichtung des Verkäufers in Hinsicht der auf dem Gute versicherten Schulden übernehmen müsse, und der Gläubiger seine auf das Pfand angetriebenen Rechte immer habe,

beschließt:

a. es sei jedermann, der wegen abgekündten und auch zahlbaren Capitals in Rechtstrieben steht, berechtigt, seine Liegenschaften, auf denen das Capital haftet, an einen Ehrenmann nach gesetzlichen Rechten zu veräußern.

b. Der Verkäufer aber muß dem Käufer die Anzeige sowohl von dem abgekündten Capital als den deßwegen ergangenen Rechtstrieben und Warnzedel

machen, der Käufer solcher mit Rechtstrieben angegangenen Liegenschaften trit in die Fußstapfen des Verkäufers, und deßwegen dürfen ohne einigen Aufschub vom Creditor die gleichen Rechte gegen selben ausgeübt werden.

Verordnung,

über Verweisung der Heimathlosen, sofern sie nicht Dienst nehmen, vom 22. Hornung 1810.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den ihm erstatteten Bericht, es seien im hiesigen Canton, bekanntlich seit Jahren angesiedelte Familien, welchen theils wegen Aenderung ihres Glaubensbekenntnisses, theils zu langer Abwesenheit die Rückkehr in ihre Heimath unmöglich gemacht worden, diese Familien bleiben in ihrem jetzigen Zustande fortwährend dem Allgemeinen lästige Menschen, da sie nirgends sicher sich anzubauen im Stande sind —

Um nun aus dieser Menschenclasse, so viel es sich thun läßt, entweder dem gemeinen Wesen unschädliche oder nützliche Bürger zu bilden —

beschließt:

1. Alle jene Fremde, welche ohne förmliche Heimathscheine in unserm Canton sich ansäßig gemacht, keinen bestimmten Herrn haben, und zum Militärdienst tauglich wären, sollen aus unserm Canton fortgejagt werden.
2. Von dieser Verfügung können jene eine Ausnahme erhalten, welche sich freiwillig für den Canton Zug

auf vier Jahre unter eines der vier in französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter anwerben lassen, und daselbst sich treu und gehorsam aufführen. Diese und ihre Familien sollen fernerhin im Canton Zug so lange geduldet werden, als sie im Dienste sind.

3. Nach Verfluß von vier Jahren oder früher, wenn solche wegen im Dienste erhaltenen Wunden zum Dienste untauglich gemacht würden, soll sowohl ihnen als ihren allfälligen vor dem Eintritte in den Dienst gehabten Eheweibern und den mit diesen seit dem Diensteseintrite erzeugten Kindern das Heimathrecht zugesichert sein, das ist, sich im Canton Zug als in ihrer neu erlangten Heimath ungestört anzusiedeln und aufzuhalten.

4. Sollte ein Solcher während der Dienstzeit so verwundet werden, daß er seinen Unterhalt nicht ferner gewinnen könnte, so soll er auf Unkosten des Cantons innert dessen Gebieth lebenslänglich unterstützt werden, insofern solcher keine Pension vom Französischen Kaiser erhalten würde. Das Gleiche wird Unsern Cantonsbürgern zugesichert, welche sich in diesem Fall befinden.

5. Sollte sich der im §. 4. angegebene Fall ereignen, so sollen die daherigen Unkösten gemeinsam getragen, und nach gewohnter Ordnung und Maßstab auf sämmtliche l. l. Gemeinden vertheilt werden.

6. Diese Verordnung und Beschluß soll unserer Werbungs-Commission mitgetheilt, und selbe eingeladen werden, dieselbe zu vollziehen, deßnahen sie die Gemeinderäthe auffordern wird, die nöthigen Verzeichnisse von den Angesiedelten einzusenden, um die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können.

Beschluß,

über Aufnahme von Nutznießungsbedingnissen in den Kaufbrief, vom 14. Hornung 1811.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die Namens des l. Gemeinderathes von Baar gemachte Anzeige, daß Käufe von solchen zur gesetzlichen Fertigung gebracht worden, worin Bedingnisse von Nutznießungen von solchem Werthe sich befinden, daß andurch der Kaufpreis nothwendig viel geringer ausfallen müsse, als sonst solcher sein würde, und auf die damit verbundene Einfrage, ob solche Käufe nichts desto minder müssen gefertiget und ratifizirt werden,

beschließt:

In sofern kein Betrug vorhanden, und Käufer und Verkäufer sich erklären, diese Bedingnisse gegen einander als Kaufsbedingnisse eingegangen zu haben, sollen solche Käufe als aufrechte und redliche Käufe von den betreffenden l. l. Gemeinderäthen gefertiget werden.

Beschluß,

betreffend Ermächtigung an die Canzlei über Vorweisung der Schuldenbücher, vom 14. Hornung 1811.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem die Canzlei Weisung verlangt, wie sie sich zu verhalten habe, wenn man aus den Schuldenbüchern den Schuldenbetrag der hypothekirten Schulden verlange,

welches öfters von Leuten geschehen könne, die nur aus Neugier, ohne deßwegen im Verkehr mit dem Schuldner zu sein, nachfragen,

beschließt:

1. Der Canzlist soll jeden, der nach dem Zustande der Unterpfande eines andern fragt, anfragen, ob er an solchem wirkliche Forderung habe, und wenn er es auf Gewissen bejahet, so mag ihm dann das betreffende Schuldenbuch vorgewiesen werden.
2. Falls aber er sich nur dahin äußerte, daß er Geld anzuleihen gedenke, so soll einem solchen bedeutet werden, daß er entweder den Unterpfandsbesitzer selbst bringen, oder diesem den Auftrag geben soll, sich einen Extrakt aus der Canzlei über seine Besitzungen zu verschaffen.
3. Endlich soll der Canzlist das Unterpfandsprotokoll, zur Verifizirung eines Gültbriefes so wie den l. l. Waisenämtern, falls solche wegen Waisenangelegenheiten es nöthig haben würden, ohne Bedenken öffnen.

Beschluß,

über Ertheilung eines Privilegiums für das ehemalige Amt Mayenberg, vom 2. Mai 1811.

Der Stadt und Amt Rath,

nach Anhörung des Berichtes der Cantons-Administrations-Commission über die mit den Abgeordneten des Standes Aargau und den Ausschüssen des ehemahligen Amtes Mayenberg gepflogenen Unterhandlung über das demselben gegen Lieferung eines Quantums Sägetannen und 250 Fuder Steine frei bis zum Zollhause an der

Reuß zu ertheilende Privilegium des halben Zolls während der Dauer der wirklich neu erbauten Brücke, und der darüber abgeschlossenen Uebereinkunft,

beschließt:

1. Es sei dieses von den Deputirten unsers Cantons mit den Ausschüssen des ehemahligen Amtes Mayenberg geschlossene Convenio für Gestattung, die Reußbrücke bei Sins, solang selbe bestehen werde, mit Erlegung des halben hoheitlich bestimmten Zolles zu befahren, gänzlich ratifizirt.

2. Falls von den Bewohnern des ehemaligen Amtes Mayenberg hiefür eine Urkunde verlangt werden sollte, so soll denselben eine solche in gewohnter Form und buchstäblichem Sinne der bedingt gestatteten halben Zollfreiheit mit dem Standes-Sigel und Standes-Unterschriften ertheilt werden.

Beschluß,

betreffend Leistung der Kaufsabgaben, vom 25. Mai 1811.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die vom Titel regierenden Hrn. Ammann gemachte Anzeige, daß er aus Auftrag des löbl. Gemeinderathes von Baar eine Erläuterung und Weisung verlangen müsse, wer schuldig sei, diejenigen Kaufabgaben, so der hohe Stadt und Amt Rath sub 11ten Mai 1803 festgesetzt, und deren Bezug den l. l. Gemeinden überlassen ist, zu zahlen, ob der Käufer oder Verkäufer, im Falle bei dem Kaufe und Verkaufe nichts bestimmt worden?

In Betracht, daß der acquirende Theil die Lasten des Gutes übernehme, wenn nicht dagegen angedungen sei, daß solches vom Veräußerer müsse getragen werden,

in Betracht, daß solche gesetzliche Lasten und Abgaben auf dem Gute, so verkauft wird, haften, und auf selbem nachgesucht werden,

beschließt:

Für die zu leistenden Handänderungsabgaben soll der Käufer haften, und wenn nicht bestimmt angedungen wird, daß der Verkäufer solche übernommen, selbe entrichten und bezahlen.

Beschluß,

betreffend Mahnung der Canzlei der in den Ausstand gehörenden Rathsglieder, vom 23. Christmonat 1811.

Der Stadt und Amt Rath,

auf geschehenen Antrag, so viel möglich wegen nicht erfolgtem Austrit der in Abstand gehörigen Rathsglieder entstehende Informalitäten zu verhüten,

beschließt:

Es soll die Canzlei beauftragt sein, in Zukunft bei jeder Streitsache, wenn die beiden Parteien abgetreten sind, die Rathsglieder, so in Abstand gehören, zu mahnen auszutreten.

Beschluß,

über Erlangung von Wegrechten für eingeschlossene Güter, vom 28. Hornung 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die ihm vorgelegte Frage: Was kann und soll zu Gunsten der Besitzer jener Güter, die das ganze Jahr hindurch mit den inner- und außer denselben gewachsenen Producten kein erweisliches Ein- und Ausfuhrwegrecht haben, mit vorausgesetzter Berücksichtigung eines jeden Eigenthumrechtes verfügt werden?

Nach Anhörung des Berichtes seiner deßwegen verordnet gewesenen Commission,

in Betrachtung, daß die Verbesserung und Eräufnung der Landwirthschaft zum Wohlstande des Landes gereiche, deßnahen solche zu befördern in der Pflicht einer Regierung liege,

in Betrachtung, daß durch die so stark veränderten Zeitumstände und Fortschreitung der Landökonomie auch wesentliche Aenderungen in Benutzung der Güter hervorgebracht worden, und in dieser Rücksicht die Beraubung des Fahrwegrechtes für die Bewerbung eines Gutes oder Hofes höchst nachtheilig sein müßte,

beschließt:

1. Der Eigenthümer, dessen Grundstücke überall eingeschlossen sind, und der erweislich keinen Ausweg auf eine öffentliche Straße hat, noch je gehabt hat, darf zur Benutzung seines Grundes und Bodens einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern,

mit dem Bedinge, daß er ihnen Ersatz leiste, welcher dem Schaden angemessen ist, den er dadurch verursachen kann.

2. Der Weg muß der Regel nach auf der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke am Kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

3. Er muß gleichwohl an dem Orte angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen Grundstücke er gestattet wird, am unschädlichsten ist.

4. Sowohl die Ausmittelung als Anweisung eines solchen Wegs soll nach obbestimmten Grundsätzen geschehen, und selbe so wie der Schadenersatz hiefür, insofern alles solches nicht durch gütliche Ausgleichung statt haben würde, soll von zwei unparteiischen Männern, deren den einen der Wegverlangende, den andern der Weggebende ernamsen, und insofern diese zwei nicht des einen würden, vom Gericht aus der Obmann ernannt, und von diesen erkannt und ausgesprochen werden.

5. Jedoch soll kein Weg= noch Fahrstraße=Recht zum Nachtheil eines andern Gutes aufgegeben oder gar verkauft werden können; solche einen Dritten beeinträchtigende Handlungen sollen am Rechten als ungeschehen betrachtet werden.

6. Wenn ein Gut von einem andern oder ein Gut theilsweise verkauft oder veräußert wird: so soll dem verkauften Gut jedes Mal der Weg angewiesen werden, welchen das Ganze von jeher geübt und benützt hat.

Beschluß,

über Errichtung einer Feuerassekuranz-Gesellschaft, vom 30. April 1812.

§. 1.

Es soll im Kanton Zug eine Feuer-Assekuranz-Sozietät, oder Brand-Versicherungs-Gesellschaft unter dem Schutze, Gewährleistung und Aufsicht des Stadt und Amt Raths erichtet werden.

§. 2.

Die Absicht dieser gemeinschaftlichen Verbindung geht dahin, daß die Mitglieder der Gesellschaft ihre Gebäude bei einem sie betreffenden Brandunglücke in dem nach Vorschrift dieses Gesetz-Vorschlages bestimmten Werthe bezahlt erhalten; dagegen aber auch diejenigen Feuerschäden in gleichem Verhältnisse ersetzen helfen sollen, welche die übrigen Sozietäts-Genossen erleiden.

§. 3.

In diese Brand-Versicherungs-Anstalt können alle im Canton befindlichen großen und kleinen Gebäude, Wohn- und andere Häuser, wie auch andere zusammenhängende, oder einzeln stehende Nebengebäude und alles mit Dach und Gemach, ohne Rücksicht der Namen, Eigenthümer oder anderer Bestimmungen aufgenommen und einverleibt werden.

§. 4.

Von dieser Brand-Versicherung werden wegen allzugroßer Feuersgefahr ausgeschlossen Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Ziegel- und Hafner-Hütten.

§. 5.

Die Brand-Versicherungs-Anstalt wird sich auf keine andern, als durch das Feuer verursachte Unglücksfälle erstrecken, und bis auf weitere Verfügungen keineswegs fahrende Habe in sich begreifen.

§. 6.

Um bei Feuersunglücken den Werth der zu leistenden Entschädigung sowohl, als den Beitrag eines jeden assekurirten Gebäudes richtig bestimmen zu können, soll ein allgemeines Brand-Assekuranz-Register aufgenommen werden, in welches alle im Canton befindlichen assekuranzfähigen Häuser und Gebäude mit einer umständlichen Beschreibung zur bessern Erkenntniß derselben einzusetzen sind. Dabei muß nothwendiger Weise auch eine billige Schatzuug über jedes in die Assekuranz-Anstalt eingeschriebene Gebäude ausgesetzt werden, welche nach dem eigentlichen Werthe desselben, und nur was seine Wiederaufbauungs-Kosten betragen würden, mit jedesmaligem Abzug des durch seinen wirklich veralteten oder schlechten Zustand verursachten Minderwerths zu berechnen ist. Diese Aufnahme und Beschreibung aller in einem Gemeindsbezirke gelegenen, der Assekuranz beigetretenen Häuser und Gebäude soll durch einen Ausschuß des Gemeinde-raths mit Zuzug eines oder zweier Werk- und Bauverständigen, welche Letztere die Gemeinde zu entschädigen hat, und in Gegenwart des Hauseigenthümers geschehen; indem jedes assekurirte Haus sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, und zwar jedes ins besondere nummerotirt, geschätzt, und diese Schatzung dem Register beigefügt werden muß.

§. 7.

Die Schatzung der Gebäude ist nach dem mittlern

Werthe zu reguliren, wie sie an dem Orte, wo sie gelegen sind, den käuflichen Gang haben. Doch sollen bei dieser Schatzung weder gewölbte Keller, noch Hausplätze, viel weniger anstossende Gärten und auf dem Hause stehende Gerechtigkeiten mitbegriffen, sondern das Uebergebäude allein in Anschlag gebracht werden.

§. 8.

Sobald die Schatzung nach vorangehenden Bestimmungen gemacht ist, so hat der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter zu erklären, ob er dazu einwillige, daß diese Haus- oder Gebäudeschatzung in die Schatzungs-Tabelle eingetragen werden soll, oder ob er einen geringern Anschlag verlange. Im letzteren Falle ist der von dem Eigenthümer verlangte geringere Haus- oder Gebäude-Anschlag anzunehmen, und in das Lagerbuch einzutragen; jedoch darf dieser eigene Anschlag des Eigenthümers nie unter den Viertel des von der Schatzungs-Commission geschätzten Werthes herabsteigen, so wie dann auch niemals darf zugegeben werden, daß derselbe die gemachte Schatzung übersteige. Sollten über einzelne oder mehrere von den Schatzungs-Commissionen gemachte Schatzungen, Bemerkungen oder gar Klagen an die Feuer-Assekuranz-Commission einkommen, so soll selbe aus sich mit Zuzug Bauverständiger eine Revision der Schatzung vornehmen lassen.

§. 9.

Der leichtern Berechnung wegen ist die Taxation oder Anschlag bei jedem Gebäude in Münzgulden, und eine gerade runde Summe, und zwar in ganze, halbe und tiefstens in viertelhundert auslaufend zu machen. Zum Beispiel nicht 335, sondern entweder 325 oder 350, nicht 380, sondern 375 oder 400 Gulden.

§. 10.

Der hohe Stadt und Amt Rath wird nach vorgegangener Annahme gegenwärtigen Vorschlages nach seinem Gutbefinden in oder außer seiner Mitte eine eigene Commission unter dem Titel Feuer-Assekuranz-Commission erwählen, die sich mit den löblichen Gemeinde-Räthen in directe Correspondenz setzen soll, um über die Ausführung und Befolgung der vorangegangenen und hiernach erfolgenden Bestimmungen zu wachen und erforderlichen Falls die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

§. 11.

Nachdem die Schatzungs-Tabellen vorschritfsmäßig verfertiget sind, so soll hieraus in jeder Gemeinde ein vollständiges Lagerbuch errichtet, und dieses in zwei durchaus gleichlautende Doppel ausgefertiget, und von dem Gemeinde-Rathe unterschrieben werden, wovon das eine in dem Gemeinde-Rathe selbst aufzubewahren, und das zweite an die Feuer-Assekuranz-Commission zu übersenden ist.

§. 12.

Die Feuer-Assekuranz-Commission soll nach dem Empfange der von den Gemeinde-Räthen verfertigten Spezial-Lagerbücher und Schatzungs-Tabellen ein Hauptschatzungs- oder General-Lagerbuch verfertigen, und hieraus ein allgemeines Feuer-Sozietäts-Register für den ganzen Canton errichten, welches in der Standes-Canzlei aufbewahrt werden soll.

§, 13.

Dieses Hauptschatzungs-Buch enthält sohin den Maßstab, nach welchem ein sich ergebender Brandschaden auf alle Glieder der Gesellschaft im Verhältnisse der im Register enthaltenen Gebäude-Schatzungen zu vertheilen,

und der Beitrag zu bestimmen ist, welcher von jedem geleistet werden muß.

§. 14.

Die in dem Gemeinds-Lagerbuche und in dem General-Register angesetzten Gebäude-Anschläg e bleiben auf ein Jahr unabgeändert. Da aber Häuser in ihrem Werthe abnehmen oder gar abgehen, auch neue erbauet, oder auch an alten wichtige neue Reparationen vorgenommen werden können; so folgt von selbst, daß in zweifacher Absicht in jeder Gemeinde ein Durchgang oder Revision gehalten werde, theils um besagten Abgang und Zuwachs der in der Assekuranz-Anstalt stehenden Gebäude in das Gemeinds-Lagerbuch richtig einzutragen, und der Feuer-Assekuranz-Commission den gehörigen Bericht davon zu erstatten, anderseits auch die Feuerheerde, Kamine und Oefen nach der annoch zu emanirenden Feuer-Polizei-Verordnung zu besichtigen. Diese doppelte Beaugenscheinung soll jährlichen zum wenigsten einmal, und dann im Weinmonate vorgenommen werden.

§. 15.

Wegen geringen Veränderungen in Abgang oder Zuwachs eines Gebäudes soll keine Abänderung in dem schon eingetragenen Anschlag gemacht werden; es muß der erste Anschlag wenigstens um den vierten Theil vom Hundert vermindert, oder vermehrt werden, und zwar wie im §. 6. vorgeschrieben ist, im Beisein des Eigenthümers, ansonsten soll es bei dem eingetragenen Anschlage verbleiben.

§. 16.

Es müssen die Gemeinde-Räthe vierteljährlich der Feuer-Assekuranz-Commission ein vollständiges Verzeichniß aller Besitzveränderungen der assekurirten Gebäude eingeben, selbe mögen durch Kauf, Tausch oder Erbschaft

u. s. w. geschehen, so wie auch selbe in die Gemeinds-Lagerbücher einzutragen sind.

§. 17.

Da die in der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft begriffenen Glieder einander gegenseitige Sicherheit für ihre Gebäude gewähren; so geschieht es nur, wann der durch eine Feuersbrunst verunglückte, noch die Seinigen keiner bewiesenen Nachlässigkeit zu beschuldigen sind.

§. 18.

Von einer solchen Entschädigung werden ausgeschlossen:

A. Alle diejenigen, so sich erdreisten würden ihre eigenen Häuser oder Gebäude vorsetzlicher Weise selbsten zu verbrennen. Solche Bösewichte sollen nicht nur keinen Antheil an dieser gesellschaftlichen Wohlthat genießen, sondern vom hohen Stadt und Amt Rathe nach aller Strenge bestraft werden.

B. Auch in dem Falle, wo ein solcher vorsetzlicher Mordbrand durch Fremde oder durch Andere, und nicht durch den Haus- oder Gebäude-Besitzer verübt würde, wird die Brandversicherungs-Commission bevollmächtiget, für den Schadenersatz auf des Thäters allfälliges Vermögen zu greifen.

C. Ferners werden alle diejenigen von der Entschädigung ausgeschlossen, welche sich eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, durch Widerhandlung und Nichtbefolgung der bestehenden, und noch zu treffenden Feuer-Polizei-Verordnungen, die in jeder Gemeinde öffentlich kund gemacht worden, durch welche Nichtbefolgung eine Feuersbrunst entstanden; diese sollen auf den erweislichen Fall, daß der entstandene Brand durch selbsteigene offenbare Vernachlässigung

ausgebrochen, von der Entschädigung abgewiesen werden.

§. 19.

Die Feuer-Assekuranz-Commission besteht wenigstens aus sieben, und höchstens aus eilf Gliedern und einem Sekretär. Sie wird vom hohen Stadt und Amt Rathe nach Anleitung des §. 10. auf zwei Jahre erwählt. Es können jedoch nur aus einer Gemeinde höchstens zwei Glieder in dieselbe ernamset werden. Nach dem ersten Jahre treten drei oder fünf Glieder, so durch's Loos bezeichnet werden, die andern vier oder sechs nach dem zweiten Jahre aus. Die erste Wahl muß angenommen, die Wiedererwählung aber kann abgelehnt werden.

§. 20.

Die Commission ernamset unter sich ein Glied, das mit Zuzug des Sekretärs bei entstehenden Feuers-Unglücken im Canton so geschwind als möglich sich an Ort und Stelle der Brandstätte verfügt, und, wenn das brennende Gebäude assekurirt ist, oder andere assekurirte Gebäude von der Feuersgefahr bedrohet sind, mit Zuzug zweier Gemeinde-Raths-Glieder, die ebenfalls ein jeder Gemeinde-Rath auf ein Jahr unter sich bestellt, folgendes zu besorgen hat.

A. Die Ordnung unter dem anwesenden zum Löschen hergeeilten Volke aufrecht zu halten.

B. Alles zu verfügen, was den bereits ausgebrochenen Brand dämmen, oder durch zweckmäßige Anstalten die weitere Ausbreitung desselben verhindern kann.

C. Nachdem der Brand gelöschet, der zur Hilfe hergeeilten Mannschaft danken, und selbe entlassen.

D. Im Falle ein oder mehrere versicherte Gebäude abgebrannt sind, sogleich den Untersuch anstellen, was

die Ursache des entstandenen Brandes gewesen, die hiezu erforderlichen Zeugen verhören, und alles in einem ordentlichen Verbal=Prozeß aufnehmen, was immer zur Aufheiterung der Sache einen Aufschluß geben kann.

E. Nach vollendetem Untersuche auf der Brandstätte und dem darüber errichteten Verbal=Prozesse, übergibt das dazu abgeordnete Commissionalglied sammt dem Sekretär dem Präsidenten der Feuer=Assekuranz=Commission den gedachten Prozeß.

F. Der Präsident läßt sogleich die Commission versammeln, selbe hört sowohl den mündlichen als schriftlichen Bericht ab; sie erklärt, ob der Verbal=Prozeß vollständig, oder ob noch Verhöre und Berichte einzuholen sein; in welch letzterm Falle ohne Zeitversäumniß mit Fortsetzung der Vervollständigung fortgefahren werden soll.

G. Nachdem der Verbal=Prozeß für vollständig erklärt ist, erkennt die Commission auf Genehmigung des hohen Stadt und Amt Raths hin, ob das entstandene Unglück ohne Ursache des Verunglückten sich zugetragen habe, oder aber durch eine offenbar erweisliche Vernachlässigung des Verunglückten nach Ausweis des §. 18. entstanden.

Im ersten Falle trägt selbe an, dem Verunglückten den im Schatzungs=Register enthaltenen Anschlag zu vergüten.

Im zweiten aber wird der Brandbeschädigte abgewiesen und zur verdienten Correction gezogen.

H. Der Vorschlag der Feuer=Assekuranz=Commission sammt dem darüber errichteten Verbal=Prozesse wird deßnahen sogleich dem Tit. Herrn Ammann überreicht, damit selber der ersten Ver=

sammlung des Stadt und Amt Raths vorgelegt, und darüber definitiv erkannt werden kann.

§. 21.

Sollte sich eine oder mehrere Personen der so ruchlosen That des Mordbrandes schuldig machen; so haben selbe, in so fern es ihr eigenes Gebäude betrifft, keine Ansprache auf die Sozietät; sondern sie sollen nach aller Strenge bestraft, und die abgebrannten Feuerstätten, in so fern die Besitzer keine Erben im ersten Grade haben, zum Nutzen der Feuer-Assekuranz verkauft werden.

Im Falle jedoch, daß auf dem boshafter Weise verbrannten Gebäude eine kanzleyische Hypothek haftete, so soll zur Erhaltung des versicherten Credits dem Gläubiger das darauf verunterpfandete Capital, in so fern es den im Cadaster oder Register eingeschriebenen Hausanschlag nicht übersteigt, und aus dem Erlöse des Hausplatzes und der allenfalls geretteten Baumaterialien, oder aus dem sonstigen Vermögen des Verbrechers nicht bezahlt werden kann, aus der Assekuranz-Cassa ersetzt werden.

§. 22.

Es soll derjenige Hauseigenthümer, der aus einer gegen die Polizei, und Feuer-Ordnung laufenden erwiesenen nachlässigen Unsorgsamkeit und Ungehorsam zu dem erfolgenden Brand Anlaß gegeben, auf den gesellschaftlichen Schadenersatz nur in so weit Anspruch machen können, als zur Deckung der darauf haftenden kanzleyischen Verschreibungen, wie im §. 21. zu ersehen, erforderlich ist, dabei aber auch von der verdienten Strafe keineswegs losgesprochen, sondern derselben nach Maßgabe der bestehenden Polizei-Verordnungen unnachsichtlich unterworfen werden.

§. 23.

Der von einem Dritten boshafter Weise verursachte Brandschaden soll durch die Assekuranz laut Schatzungsregister bezahlt werden; für den übrigen an Fahrnissen erlittenen Schaden mag der Beschädigte an dem Vermögen des Thäters zum Voraus Ersatz seines Schadens suchen, und erst alsdann soll die Assekuranz sich für ihren Schaden aus des Verbrechers Vermögen entschädigen mögen.

§. 24.

Die sozietätsmäßige Vergütung soll auch auf jene Feuer-Schäden erstreckt werden, welche zu Kriegs-Zeiten von ungefähr, oder zur Vertheidigung der streitenden Kriegsheere, oder sonst auf feindliche Veranlassung und Befehle, oder durch einzelne Partheyen und Marodeurs, oder wie sonst immer ohne Antheil und Verschulden des Besitzers sind verursacht worden; jedoch mit dem Beisatze, daß, wenn in solchen Fällen oder sonst in einem andern Falle, der Brandschaden und dessen Ersatz unglücklicher Weise allzubeträchtlich ausfallen sollte, die Schaden-Vergütungs-Summa in mehrere Jahre und Ausschreibungen eingetheilt, und somit den beschädigten Personen und Ortschaften nach Möglichkeit ausgeholfen werde, damit sie ihre beschädigten oder ganz verlornen Häuser in zwei, drei oder mehrern Jahren wieder aufzubauen im Stande sein. Es sollen daher die Glieder der Sozietät in einem Jahre nicht mehr und zwar auf's höchste für ein Viertel Prozent (1/4 p.°), das ist zehen Schillinge von hundert Gulden Capitalschatzung von ihrem im Sozietäts-Register eingetragenen Haus- und Gebäude-Anschlag belegt werden.

§. 25.

Da vermöge dieser Hilfs-Anstalt der Capital-Werth eines Gebäudes nie verloren gehen kann, so muß dem Ei-

genthümer desselben — es mag dann ganz oder zum Theil abgebrannt sein, — jener Beitrag an der Brandsteuer allemal abgezogen werden, der ihm als Antheilhaber an der Brand-Versicherungs-Anstalt daran zu entrichten selbst zufällt.

§. 26.

Sobald nun unglücklicher Weise ein Brandunglück geschieht, und dadurch ein oder mehrere Gebäude beschädiget, oder gänzlich eingeäschert werden sollten, so sollen nebst den in §. 20. angeordneten Maßregeln annoch von dem von der Feuer-Assekuranz-Commission abgeordneten Mitgliede, und den zwei Gemeinde-Räthen mit Zuzug zweier Bauverständigen die fernere Untersuchung angestellt werden, ob das Gebäude ganz oder nur zum Theile abgebrannt, oder die Ueberbleibsel, so von den Flammen durch die herbeigeeilte Hilfsmannschaft noch gerettet worden, kaum die Räumungskosten des Platzes aushalten, in welch letzterm Falle der Brandschaden vollständig zu ersetzen ist. Sollten aber bedeutende Baumaterialien gerettet, oder das Gebäude nur zum Theil abgebrannt sein, oder hat ein Gebäude eingerissen werden müssen, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun; so ist der Schaden in Gegenwart der auf solche Weise beschädigten Eigenthümer nach den im §. 8. enthaltenen Bestimmungen zu schätzen. Bei solchen Schatzungen ist jedesmal der erste Anschlag, mit welchem das Gebäude in das Gesellschafts-Register aufgenommen worden, zum Grunde zu legen, und nicht so fast auf den Werth des Verlurstes, als darauf zu sehen, ob das Gebäude zur Hälfte, oder zum dritten, oder vierten Theil, oder zu drei Viertestheilen u. s. w. abgebrannt sei, wobei auch auf die noch vorhandenen brauchbaren Materialien gehörige Rücksicht genommen werden muß.

Sollte der Haus- oder Gebäude-Eigenthümer mit der erfolgten Schatzung unzufrieden sein, so wird die Feuer-Assekuranz-Commission vier andere Bauverständige ernennen, die mit Zuthun eines Mitglieds der Commission sich an Ort und Stelle begeben, und nach eingenommenem Augenscheine den Brandschaden bei Eiden schätzen sollen. Wie dann die Schatzung ausfällt, so ist der Eigenthümer daran gebunden.

§. 27.

Ueber jede Schatzung soll ein ordentlicher Verbal-Prozeß aufgenommen, und das Resultat davon von allen dazu gehörigen Personen eigenhändig unterschrieben werden.

§. 28.

Die Feuer-Assekuranz-Commission, nachdem sie das entstandene Brand-Unglück, dessen geschätzten Schaden sammt dem darüber abgefaßten Bericht dem hohen Stadt und Amt Rath zur Einsicht vorgelegt, und von daher die nöthige Weisung empfangen hat, ist gehalten, sogleich eine Berechnung zu machen, wie viel nach dem General-Register obigen Bestimmungen gemäß an den Brandschaden beizutragen sei. Es ist aber dieser Austheiler bloß nach dem Register-Anschlag des verbrannten, oder nach dem geschätzten Werthe des beschädigten Gebäudes zu machen, auch dem Beschädigten keine größere Beitrags-Summa aus der Sozietäts-Cassa zuzufertigen. Auch muß demselben, sein Gebäude mag ganz, oder nur zum Theile abgebrannt sein, jener Betrag allemal abgezogen werden, den ihm als Sozietäts-Genossen hieran selbst zu entrichten anheimfällt.

Nach getroffener Repartition wird die Feuer-Assekuranz-Commission den löblichen Gemeinde-Rä-

then die ihrer Gemeinde treffende Beitrags-Summa b sonders bekannt machen.

§. 29.

Jeder Gemeinde-Rath ist gehalten, gleich nach dem Empfange der daherigen Einladung jedem in der Assekuranz eingeschriebenen Haus- oder Gebäude-Besitzer seinen schuldigen Beitrag mittelst eines formirten Einzugs-Registers anzeigen zu lassen, von welchem Anzeigungs-Termine an, bis längstens in vier Wochen ein Tag zu bestimmen ist, an welchem die Entrichtung derselben unfehlbar erfolgen soll.

Für die saumseligen Zahler wird der hohe Stadt und Amt Rath einen besondern Anhang in der Rechts-Trieben-Ordnung machen, wie selbe am kürzesten zur Zahlung sollen angehalten werden, so wie in der Auffalls-Ordnung dafür sorgen, daß zum voraus von jedem Ueberschläger die Beitrags-Rata bezahlt werde. Der Gemeinderath soll längstens in vierzehn Tagen nach dem gemachten Bezug seinen treffenden Beitrag der Feuer-Assekuranz-Commission gegen einen Empfangschein einsenden.

§. 30.

Zu Vermeidung aller Unordnung soll in jeder Gemeinde ein Einzugs-Register errichtet, der Empfang der einzelnen Beiträge mit dem Tage des Empfangs darauf angemerkt, und die durch diese Einzugs-Register bescheinigte Einnahme unter einer eignen Rubrik eine Rechnung formiren, die im erforderlichen Falle aufgewiesen werden kann.

§. 31.

Da bei der Subrepartition und Einzuge sich Bruchzahlen ergeben müssen, so soll jenes, was unter einem Rappen ist, jedesmal zu einem ganzen Rappen gerechnet wer-

den. Diesen Ueberschuß behält in denjenigen Gemeinden, welche im Allgemeinen der Brand-Versicherungs-Anstalt beigetreten sind, der Gemeinde-Rath zurück, und er kann nur zur Anschaffung von Feuer-Geräthschaften und dergleichen Gegenständen verwendet werden, welches in der Gemeinde-Rechnung gehörig auszuweisen ist. In solchen Gemeinden aber, wo nur einzelne Partikularen in die Feuer-Assekuranz eingeschrieben sind, wird der dießfällige Ueberschuß vom Gemeinde-Rathe aufbehalten und den Gesellschafts-Gliedern beim nächsten Beitrage gut gerechnet.

§. 32.

Bei dem Einzuge selbst darf nie ein Restanz passirt werden, und daher wird jeder, welcher auf den bestimmten Tag seine Gebühr nicht abführt, nach einer nochmaligen Erinnerung ohne weiters und ohne Ansehen der Person mit den kürzesten Rechten, die der hohe Stadt und Amt Rath hiefür besonders festsetzen wird, verfolget werden, so wie auch der Gemeinde-Rath gehalten ist, auf's späteste vierzehn Tage nach dem Einzuge selbe an die Feuer-Assekuranz-Commission zu überschicken.

§. 33.

Nach der Regel hat der Eigenthümer des assekurirten oder versicherten Gebäudes den betreffenden Beitrag zu leisten; ist dieser aber abwesend, oder bewohnt das Haus nicht selbst, sondern hat es vermiethet, so soll der Lehn- oder Haus-Mann den auf das Haus repartirten Beitrag entrichten und vorschießen, den er dem Eigenthümer, sofern sie hierüber nicht besondres kontrahirt haben, von dem Haus- oder Mieth-Zinse wieder abzuziehen berechtiget ist.

Für minderjährige Waisen wird der Vormund oder

Waisenvogt den ihrem Hause zugetheilten Beitrag entrichten, und gehörig in Ordnung bringen.

Für Kirchen-Gebäude entrichtet ihn die Kirchen-Pflegschaft aus dem Kirchen-Vermögen, und wo kein solches vorhanden ist, die Gemeinden und Kollatoren, in eben jenem Verhältnisse als ihnen die Erbauung und Erhaltung derselben obliegt.

Für Pfarr- und Pfründe-Gebäude haben die wirklichen Pfründe-Besitzer, die sie bewohnen, die darauf gelegten Beiträge zu leisten, worüber sie sich aber mit ihren Kollatoren, in so fern sie selbe bei Antretung der Pfründe nicht übernommen, gütlich abfinden mögen.

Für Rath-, Schul- und andere Gemeinde-Häuser und Gebäude sollen die Gemeinden, denen selbe angehören, die betreffenden Beiträge entrichten.

§. 34.

Sobald nun sämmtliche Brandsteuer-Beiträge gesammelt und von jedem löblichen Gemeinde-Rathe an die Feuer-Assekuranz-Commission eingesandt sind, so wird hievon dem hohen Stadt und Amt Rathe die Anzeige gemacht, und zugleich veranstaltet, daß den Brandbeschädigten, ihre Vergütungsbeiträge jedoch nur unter folgenden Bedingnissen zugestellt werden:

A. Die Feuer-Assekuranz-Commission übergibt den Vergütungs-Betrag dem betreffenden Gemeinde-Rathe gegen einen Empfangschein.

B. Der Gemeinde-Rath, der die Vergütungs-Summa empfangen, kann selbe an den Brandbeschädigten nur unter folgenden Conditionen aushändigen.

C. Der Brandbeschädigte soll durch einen Schein aus der Canzlei dem Gemeinde-Rathe aufweisen, ob er auf seinem abgebrannten Gebäude etwas schuldig sei, oder

nicht; im ersten Falle auch spezifizirt, wie viel. Im letztern Falle hingegen ist er verpflichtet, hinlängliche Versicherung zu geben, daß dieses Geld zur Herstellung oder Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes verwandt werden soll, oder

D. Im Falle dieses nicht in den Kräften, oder in der Absicht des Eigenthümers läge, oder daß er nur zum Theile, und nicht im Ganzen wiederum zu bauen Willens wäre, so soll der vorzügliche Bedacht darauf genommen werden, daß der ihm von der Brandversicherungs-Gesellschaft zukommende Ersatz zur Abbezahlung der darauf verunterpfandeten Capitalien verwandt, so wie dann auch besonders darauf noch geachtet werden soll, daß der Bau, den er aufzuführen willens ist, eben so gut und dauerhaft aufgeführt werde, als der abgebrannte war, damit die darauf versicherten Creditoren sich nicht zu beklagen haben, und hiemit keinen Schaden zu leiden im Falle sind. Für die genaue Beobachtung dieser Verfügung hat jeder Gemeinde-Rath unter Verantwortlichkeit für den Ersatz die behörigen und gutfindenden Maßregeln zu nehmen.

E. Es hat ferner jeder löbliche Gemeinde-Rath darauf zu halten, daß die Dächer der neu aufzuführenden Gebäude statt mit Schindeln, so viel möglich mit Ziegeln gedeckt, auch sichere Kamine erbauet, so wie die Feuerheerde und Stuben-Oefen nicht bei Lager- und andern Hölzern angebracht werden.

§ 35.

Die Feuer-Assekuranz-Commission, welcher die Direction dieser Brand-Versicherungs-Anstalt, und somit die Ausschreibung der Brandschaden, die Einsamm-

lung und Aufbewahrung der Assekuranz-Gelder, so wie derselben Verabfolgung an die betreffenden Gemeinde-Räthe zu Handen der Brand-Beschädigten übertragen ist, wird alljährlich im Monat April dem hohen Stadt und Amt Rathe eine vollständige Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe vorlegen, wovon eine in das Standes-Archiv niedergelegt wird; die andere, so vom hohen Stadt und Amt Rathe angenommen und unterzeichnet ist, in dem Feuer-Assekuranz-Büreau liegen bleibt, von welcher dann auch jeder löblichen Gemeinde eine Abschrift mitgetheilt werden soll.

Der allenfalls durch Brüche und Strafen-Gelder sich ergebende Cassa-Vorschuß kann nie anders als für Feuer-Anstalten verwandt werden.

§. 36.

Da durch die Annahme dieser gesetzlichen Feuer-Assekuranz-Verbindung jeder Sozietäts-Genoß auf sich nimmt, dem durch Feuer verunglückten Mitbürger sein mehr oder weniger empfindliches Unglück brüderlich tragen zu helfen, so werden vom hohen Stadt und Amt Rathe aus die zweckmäßigen Verfügungen getroffen werden, daß fürhin niemand mehr von in- oder auswärtigen Brand-Steuer-Sammlern belästiget werde. Es sollen demnach alle dergleichen Brand-Collecten, sie mögen heißen, wie sie immer wollen, durchaus untersagt und zur pünktlichen Erfüllung die strengsten Polizei-Maßregeln getroffen werden, jedoch mit Ausnahme von außerordentlichen Ereignissen, die hier nicht vorher zu sehen sind. In Rücksicht derselben behält sich der hohe Stadt und Amt Rath vor, über die mit ganz besonderen Umständen begleiteten Begebenheiten das Angemessenste zu verfügen.

Beschluß,

betreffend Verbot der Einsegnung fremder Ehen, vom 11. Mai 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

nach Ansicht und Erdauerung des Kreisschreibens Seiner Excellenz des Hrn. Landammanns der Schweiz vom 28. April über eine Beschwerde der königl. Baierischen Gesandtschaft, daß es Baierischen Unterthanen gelungen sei, sich gegen das bestehende Verbot in der Schweiz trauen zu lassen,

beschließt:

1. Es soll in unserm Canton kein Fremder aus einem fremden Staate, so wie keiner aus einem andern Canton in Folge §. 21. des Niederlassungsgesetzes vom 5ten Mai 1805 getraut werden; es sei dann, daß solcher hiefür eine Bewilligung von der Cantons-Administrations-Commission aufweisen könne, die dann eine solche erst dann auszustellen hat, wenn sich der Petent mit seinen gehörigen, authentischen Papieren seines Landesfürsten oder Regierung wird ausgewiesen haben.
2. Den Herrn Pfarrern unsers Cantons ist jede wider diese Vorschrift laufende Eheeinsegnung oder Trauung zu verrichten, bestimmt unter Strafe und Ahndung untersagt.
3. Es soll deßnahen zu ihrer Kenntniß und Verhalte denselben durch die Staats-Canzlei vermittelst eines Kreisschreibens gemeldet werden: Es finde sich der

hohe Stadt und Amt Rath auf die neuerdings erhaltene Aufforderung des Landammanns der Schweiz veranlaßt, ihnen den §. 21. des Niederlassungsgesetzes vom 5ten Mai 1805 in Rückerinnerung zu bringen, wodurch verordnet wird, daß ohne einen schriftlichen Bewilligungsschein der Kantons-Administration es keinem Seelsorger erlaubt sei, Unterthanen fremder Staaten einzusegnen. Dieser Artikel sei nun auch dahin auszudehnen, daß nicht nur Fremde, die keine Eidsgenossen sind, sondern auch fremde Kantonsbewohner vom einen und dem andern Geschlechte von den Pfarrern keineswegs eingesegnet werden dürfen, wenn nicht eine schriftliche Bewilligung der Kantonal-Administrationsbehörde vorliegt. Der Stadt und Amt Rath erwarte zuverläßig von dem guten Geiste der hiesigen Kantons-Geistlichkeit Erfüllung dieser Verordnung, und daß er nie in Fall gesetzt werde, den Unfolgsamen empfindlich zu ahnden, und ihm allen Schaden und Nachtheil aufzubürden, der dem gesammten Kanton und einzelnen Gemeinden durch solche unerlaubte Eheeinsegnungen erwachsen könnte, welches alles unausweichlich erfolgen müßte, sobald das gegenwärtige Statut verletzt oder vorbeigegangen würde.

Beschluß,

über Vollziehung der Brandassekuranz-Anstalt, vom 8. Brachmonat 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

nachdem der Tit. regierende Herr Ammann den von den l. l. Gemeinden erhaltenen Bericht, in denen Register zum Bei-

tritte zu der Feuerassekuranz eröffnet waren, über die namentlichen Erklärungen dem hohen Stadt und Amt Rathe vorgelegt, damit Hochderselbe in den zur Vollziehung dieser so wohlthätigen Anstalt nothwendigen Verfügungen fortschreiten möge; zufolge welches Registers es sich ergiebt, daß von den l. l. hierin dissentirenden Gemeinden:

a. von der l. Gemeinde Oberägeri der Feuerassekuranz-Anstalt, vermöge eines einmüthigen Beschlusses, auf zehn Jahre beigetreten worden,
b. von der l. Gemeinde Baar . . 94,
c. von der l. Gemeinde Cham . . 8,
d. von der l. Gemeinde Walchwyl . 42, sämmtlich

also 144 Hausväter für den Beitritt sich haben einschreiben lassen, und also die l. Gemeinde Hünenberg einzig ist, aus der bis anhin niemand für diese Anstalt sich erklärt, und solche also allda einzig das Unglück des allgemeinen Mißfallens auf sich geladen hat;

In Betrachtung, daß der hohe Stadt und Amt Rath sub 30. April a. c. die Vollziehung der Feuerversicherungs-Anstalt, als unter seinem Schutze stehend, erkannt, und daß die zum Beitritte in dieselbe bestimmte Zeit verflossen,

beschließt:

die von den l. l. Gemeinden Zug, Ober- und Unter-Egeri, Menzingen, Steinhausen und Risch ganz, und von 144 Hausbesitzern aus den dissentirenden Gemeinden Baar, Cham und Walchwyl angenommene Feuer-Assekuranz-Gesellschafts-Einrichtung soll nunmehr mit möglichster Beförderung in Vollziehung gesetzt, der Kadaster errichtet, die Schatzungen vorgenommen und zu dem Ende die Feuer-Assekuranz-Kommission heute ernannt werden.

Beschluß,

für Brandunglücke soll aus der Kantons-Kassa keine Beisteuer mehr gegeben, noch Kollekte gestattet werden,

vom 8. Brachmonat 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

in Betrachtung, daß durch die Feuer-Assekuranz-Anstalt jedem, welcher derselben beigetreten, eine Schadloshaltung seines an seinem Hause und Gebäude durch Brandunglück erleidenden Schadens für die Zukunft zugesichert wird, und in Betrachtung, daß jeder Kantonseinwohner für den Beitritt zu dieser unter dem Schutze der Regierung stehenden Feuer-Assekuranz-Gesellschaft aufgefordert, und für die Theilnahme an dieser wohlthätigen Anstalt mehrere Zeit offen gelassen worden, und

nach Ansicht des §. 36. dieser Feuerversicherungs-Anstalt, welcher bestimmt, daß wegen erlittenen Brandschaden keine Steuern mehr ertheilt werden sollen,

beschließt:

Es soll in Zukunft, nachdem die sub 30sten April unter den Schutz der Regierung gestellte Feuer-Assekuranz in Vollziehung und Wirklichkeit gesetzt sein wird, von dem Stadt und Amt Rathe für von Feuer Verunglückte und wegen Brandschaden, außerordentlich große Unglücke vorbehalten, keine Steuer aus der Kantons-Kassa ertheilt, noch eine Bewilligung, um Steuern, weder öffentlich noch privat, zu sammeln ertheilt werden.

Beschluß,

betreffend Formular und Reglement für Kraftgültigkeits-Zeugnisse für Gült-Instrumente, vom 1. Heumonat 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den von der Kanzlei erstatteten Bericht, daß sie wiederholt im Falle gewesen, für in Kräften stehende Gülten ein Zeugniß ihrer annoch habenden Kraftgültigkeit auszustellen, welches um so mehr zu thun sie sich schuldig geglaubt, als es ein Zeugniß für eine wirklich bestehende Sache war und das außer ihr Niemand, da sich solche auf die Hypothekbücher gründen, habe geben können. Da aber solche Zeugnisse bei Gülten, die späterhin vermißt und verrufen werden, leicht gefährdend werden könnten, so verlange sie Weisung und Verhaltungsbefehle, ob solche Zeugnisse für in Kraft stehende Gülten ferners ausgestellt werden sollen;

In Erwägung, daß die hiesigen Gülten im Auslande nicht hinlänglich bekannt seien, und durch die bishin geschehenen Verrufungen und Vermissung der Kapitalbriefe die Kraftgültigkeit derselben in Zweifel gezogen werden könne, und

in Betrachtung, daß dieser Zweifel nur durch Auskunft der Kanzlei, welche sich auf die Unterpfandsprotokolle stützt, gehoben wird,

beschließt:

1. Die Standeskanzlei soll auf Anverlangen des Inhabers eines im Hypothekenprotokoll annoch in Kräften stehenden Gültbriefes ein Zeugniß über dessen annoch

bestehende Kraftgültigkeit, welches sich auf das betreffende Unterpfands=Protokoll stützt, ausstellen.

Ein solches Zeugniß aber soll nur dahin lauten: „daß „die von N., Gemeinde N., auf Haus und Hof u. s. f. „um N. anno 1... gegen N. errichtete Gült unterm „heutigen Datum annoch in Kräften sich befinde, daß aber „für keine weitern Folgen gutgestanden werde, wird, jedoch „der Kanzlei und Unterschriebenem in allweg unschädlich, „bezeugt. Zug, den u. s. f."

2. Für solche Gülten aber, deren Unterpfand im Auffall liegt, sollen und dürfen keine Kraftgültigkeitszeugnisse bis nach beendigtem Auffall ausgestellt werden.

Beschluß,

betreffend Organisation des Feuer=Assekuranz=Secretariates und Aufstellung eines dritten Kanzlisten, vom 13. Wintermonat 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

auf den von der l. Feuer=Assekuranz=Kommission vorgelegten Entwurf zur Errichtung des Feuer=Assekuranz=Kommissions=Sekretariates, und nach Erdauerung des dießfälligen Kommissionalberichtes,

In Erwägung, daß die unter der Garantie der Regierung bestehenden Feuer=Assekuranz=Organisation die Bücher derselben auf die Standeskanzlei zu deponiren festsetzt, und daß andurch diese Stelle mit der Oberaufsicht auf selbe bereits beauftragt sich befinde;

In Erwägung der vielen Arbeiten, die nun der Stan=

deskanzlei obliegen, welche durch die in jetziger Verfassung aufgestellten Behörden verursacht, und vermittelst des jetzigen Geschäftsganges nicht vermindert werden können, und

In Erwägung des §. 16. unserer Kantons-Verfassung unter dem Titel Gesandtschaft, zufolge dessen der Landschreiber alle Kanzleigeschäfte zu führen hat,

beschließt:

a. Das Sekretariat der Feuer-Assekuranz-Kommission ist mit den Standeskanzlei-Geschäften verbunden.

b. Zur Erleichterung derselben wird ihr eine jährliche Gratifikation von fünfhundert Schweizerfranken aus der Standeskassa gegeben.

c. Sie soll dann aber zur Beförderung der ihr neu aufgetragenen Arbeiten einen dritten Kanzlisten aufstellen und besolden.

d. Diesen dritten Kanzleigehülfen ist sie bevollmächtiget, von freier Wahl zu ernennen und auch wieder zu verabschieden.

e. Derselbe soll von dem regierenden Kantonspräsidium ins Handgelübd genommen werden, treu und fromm die ihm von der Kanzlei übertragenen Arbeiten zu verrichten und für die auf der Kanzlei verhandelten Gegenstände sowohl, als die in den Protokollen befindlichen Verhandlungen, falls solche ihm in die Hände kommen, verschwiegen zu sein.

f. Sollte es sich zutragen, daß beide Herrn Landschreiber in Ausstand kommen, oder abwesend sein sollten, so mag selber auch mit Bewilligung des hohen Stadt und Amt Rathes sowohl im Rathe, als Gericht die Protokolle führen, jedoch sollen die Akten, sowohl die der Regierung, als des Gerichtes, nur von den geschwornen und durch die Kantons-Verfassung aufge-

stellten Landschreibern ausgefertigt und Namens der Regierung contrasignirt werden.

g. Vorzüglich und besonders soll der neu aufzustellende Kanzleigehülfe sich mit den Feuer-Assekuranzarbeiten beschäftigen; nach diesen aber mag er in Kommissional-Gegenständen so wie zu allen andern erforderlichen Kanzleiarbeiten vom Landschreiber substituirt werden.

h. Der Landschreiber, als Chef der Kanzlei wird dabei eingeladen, wenn Zeit und Umstände es erlauben, dann eine einfache Registratur einzurichten.

Beschluß,

wie verkauftes Reußland gefertigt werden könne, vom 3. Christmonat 1812.

Der Stadt und Amt Rath,

über die staatsrechtliche Frage: Ob an die Reuß anstoßende Güter ein Recht auf andere Liegenschaften haben, oder ob solche einzeln für sich, ohne einen Zusammenhang mit andern benutzt, veräußert und erbessert werden können?

In Erwägung, daß Nutzen und Beschwerden immer zusammengehören, und daß solches Reußland nie einzeln, sondern immer mit andern erträglichen, sichern Gütern oder Vortheilen in Handänderung gefallen, und

in Betrachtung, daß die Herrenlosigkeit mit Unterhaltung der Reußdämme beschwerter Güter dem Staat, Gemeinde, oder Partikular unvermeidliche Lasten und Schaden bringen mußte, ohne deßwegen einigen Nutzen erhalten zu können,

beschließt:

a Es soll in Zukunft, wenn Reußland verkauft wird, der l. Gemeindrath in Hünenberg solche Käufe nur dann

ratifiziren, wenn er zuverlässig einsehen kann, daß solches hinlänglich gesichert, daß nämlich wegen Unterhalt der Fache hinlänglich Sicherheit gezeigt werden könne, die im Kaufbriefe angemerkt und in dem Hypothekenprotokoll in der Kanzlei eingetragen werden soll.

b. In Zukunft soll in der Kanzlei auf den Höfen, deren Besitzer auch Reußland besitzen, keine Versicherung anders als daß das Reußland ebenfalls mitverschrieben werde, eingetragen werden, und somit das andre Land als Unterpfand für den Fach-, Wuhr- und Tensch-Unterhalt dienen.

Beschluß,

wegen Einführung der Brandversicherungs-Anstalt in den sämmtlichen Gemeinden des Kantons, vom 2. Mai 1813.

Wir Ammann, Rath und gemeine Landleute

des Kantons Zug, an Unsrer ordentlichen jährlichen Mayenlandsgemeinde zu Zug im Platz verfassungsmäßig versammelt, haben

auf den Vorschlag des hohen Stadt und Amt Rathes

verordnet:

1. Die Feuerassekuranz-Anstalt ist nach den Grundsätzen, wie sie vom hohen Stadt und Amt Rathe sub 28. Hornung 1812 den l. l. Gemeinden vorgelegt worden, für den ganzen Kanton zum Gesetze erhoben und für jedes im Kanton befindliche Gebäude, so wie für deren Eigenthümer verbindlich.

2. Der hohe Stadt und Amt Rath ist bevollmächtiget, die durch die gegenwärtige Verfügung allfällig noth-

wendige Abänderung zu bestimmen und das Ganze zu vollziehen, oder durch die aufgestellte Feuerassekuranz-Kommission vollziehen zu lassen.

Beschluß,

daß jeder Schuldposten in den Unterpfands-Protokollen, wenn nicht bestimmt angezeigt sei, daß kein Instrument ausgefertigt, im Falle der Vermissung verrufen werden soll,
vom 3. Wintermonat 1813.

Der Stadt und Amt Rath,

auf die Anzeige der Kanzlei, daß es sich schon öfters ergeben, daß in den Schuldenbüchern stehende Zinspösten an Kirchen, Gemeinden, Pfründen oder Korporationen theils veräußert, theils auch abbezahlt worden, wofür dann entweder die Kanzellirung des Schuldpostens, oder auch ein neues Instrument verlangt worden sei, mit Beifügen, daß hiefür, laut der betreffenden Urbarien, keine Gült- oder Schuldtitel existire. Da aber solche Posten immer älter, als die alten Schuldenprotokolle seien und bei der Einschreibung nirgends bemerkt worden, ob ein Schuldtitel deßwegen vorhanden sei oder nicht, so sehe sich die Kanzlei im Falle, einzufragen, ob, wenn ein Gültbrief für einen solchen gegen Kirchen, Pfründen oder Korporationen vorgestellten Posten verlangt werde, ein solcher dem betreffenden Kreditor ohne anders auf das Urbar, das laute, es sei kein Brief dafür, gestützt und selbem glaubend, ausgehändigt, oder aber ob ein solcher Posten vorher verrufen werden soll,

In Betrachtung, daß öfters in den Urbarien selbst Un-

deutlichkeiten vorkommen können und solche nur eine abschriftliche Sammlung der eigentlichen Original-Titel seien, und

In Betrachtung der allgemeinen Sicherheit

beschließt:

Der Kanzlei wird die Weisung gegeben, daß für jeden Schuldposten in den Unterpfandsprotokollen, wenn selbe nicht bestimmt anzeigen, daß hiefür kein Instrument bestehe, falls die Expedition eines Gültbriefes deswegen verlangt, oder er kanzellirt werden sollte, zuvor gewohnter Maßen ein öffentlicher Aufruf ergehen soll.

Verfassung

des eidgenössischen Standes Zug, vom 5. Herbstmonat 1814.

Wir Landammann und Rath des eidgenössischen Kantons Zug,

nachdem Wir die Erkenntnisse und Erklärungen der zehn löblichen, den bisherigen Kanton Zug bildenden Gemeinden, in Bezug der von der aus den Deputirten derselben bestehenden Verfassungs-Kommission entworfenen, unterm 27. August beschlossenen und den 28. des gleichen Monats vorgelegten Verfassung für den Kanton Zug untersucht haben,

als nämlich den Gemeindschluß

der l. Stadtgemeinde Zug vom 28sten August 1814,

der gesammten löbl. Gemeinde

Ober- und Unter-Aegeri vom 28sten August 1814,

der l. Gemeinde Menzingen vom 2. Herbstmonat 1814,

der löbl. Gemeinde Baar vom 1. Herbstm. 1814,
" " " Cham vom 28. August 1814
" " " Hünenberg vom 28. August 1814,
" " " Steinhausen vom 28. August 1814,
" " " Risch vom 28. August 1814,
" " " Walchwyl vom 28. August 1814,

welche sämmtlich die gehörige Authentizität besitzen, und in Folge wlcher diese Verfassung als die Verfassung des Kantons Zug angenommen und von der Verfassungs-Kommission Uns, als der darin aufgestellten Vollziehungs-Behörde zur Vollziehung überwiesen worden

urkunden und erklären anmit,

daß folgende Verfassung die Verfassung des eidgenössischen Kantons Zug sei —

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die christliche Religion nach dem Römischkatholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.

§. 2. Jeder Kantonsbürger ist vor dem Gesetze gleich und es gibt im Kanton Zug keine Unterthanen.

Kantonsbürger sind alle jene,

a. die vor 1798 mit oder ohne vollen Antheil am Gemeindgut Bürger einer Gemeinde waren,
b. ihre rechtmäßigen Abkömmlinge, und
c. die, welche seither das Kantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege erworben haben.

§. 3. Die Ertheilung des Gemeindbürgerrechts kommt ausschließlich der betreffenden Gemeinde zu; wem aber ein Gemeindbürgerrecht ertheilt wird, der ist gehalten, und zwar unter Verlurst des erhaltenen Gemeindbürgerrechtes, innert Jahresfrist das Kantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege zu erwerben.

Die Ertheilung des Kantonsbürgerretchs ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Niemand kann als Kantonsbürger angenommen werden, als solche, die ein Gemeindbürgerrecht haben.

Das Gesetz wird die Art und Weise der Ertheilung des Kantonsbürgerrechts bestimmen.

§. 4. Jeder Kantonsbürger ist befügt, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, daselbst Liegenschaften zu erwerben und Gewerbe nach bestehenden Ordnungen und Verfügungen, wie jeder Ortsbürger zu treiben.

Um sich aber niederlassen zu können, muß er

a. von seiner Gemeindsbehörde ein Zeugniß guten Leumunds haben, so wie, daß er wenigstens fünf Jahre in der Gemeinde angesiedelt gewesen;

b. die Eigenschaften besitzen, der Gemeinde unbeschwert leben zu können.

Er muß einen Heimathschein mitbringen, worin für ihn und sein Weib und alle seine Kinder die unbedingte Wiederaufnahme zu allen Zeiten und unter allen Umständen zugesichert ist.

Jeder Niedergelassene kann

a. Zu einer Real-Kautions-Leistuug, welche nicht weniger als zweihundert Franken sein, und im Ganzen fünfhundert Franken nicht übersteigen soll, und

b. zu Beiträgen an die örtlich polizeilichen Auslagen angehalten werden.

Jede Gemeinde ist befügt, den oder die Niedergelassenen fortzuweisen,

a. wenn sie sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen,

b. im Falle der Erarmung.

Jeder soll sein politisches Bürgerrecht dort ausüben, wo er sein Gemeindbürgerrecht besitzt.

Niemand kann sein politisches Bürgerrecht zu gleicher Zeit an zwei Orten ausüben.

§. 5. Alle Zugs= und Abzugs=Rechte sind abgeschafft.

§. 6. Die Verfassung garantirt die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten nach ihrem wahren Werthe.

§. 7. Jeder Gemeinde, so wie auch jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung durch die Verfassung gesichert.

§. 8. Jeder Kantonsbeamte ist für seine amtlichen Verrichtungen dem Kantonsrathe verantwortlich.

§. 9. Jeder Einwohner des Kantons, wenn er das neunzehnte Jahr erfüllt, ist Soldat für das Vaterland und dessen Verfassung.

II.

Eintheilung des Kantons.

§. 10. Der Kanton Zug ist einstweilen in zwei Theile, als in das innere und das äußere Amt eingetheilt.

a. Die löbl. Stadtgemeinde Zug und die löbl. Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl bilden das innere, und
b. die löbl. Gemeinden Ober=Aegeri, Unter=Aegeri, Menzingen mit Neuheim — und Baar das äußere Amt.

Die Stadt Zug ist das Hauptort des Kantons.

III.

Kantonsbehörden und deren Bildung.

§. 11. Das Volk ist der Souverän des Kantons, es übt seine Souveränität theils an der Landes=Gemeinde,

theils an den verfassungsmäßigen Gemeinden, und theils durch den dreifachen Landrath aus.

§. 12. Die Gemeindversammlungen bilden mit Ausnahme der Geistlichen die sämmtlichen Gemeindbürger, welche die durch den §. 2. bezeichneten Eigenschaften besitzen und das neunzehnte Jahr erfüllt haben.

Von diesen Gemeinde-Versammlungen sind ausgeschlossen

a. die Falliten, so lang als sie ihre Gläubiger nicht werden befriediget haben und durch die gesetzliche Behörde nicht wieder rehabilitirt sein werden,
b. jene, welchen die Gemeinde-Versammlungen zu besuchen verboten worden,
c. die, welche durch Strafurtheile eine entehrende Strafe auf sich haben,
d. die in einem Kriminalprozeß Verflochtenen, bis nach ausgesprochenem Urtheil,
e. die von kompetenter Behörde wegen Verschwendung oder Blödsinn Bevogteten,
f. die oder deren Kinder vom öffentlichen Almosen leben.

Befügnisse der Landsgemeinde.

§. 13. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Sonntag im Mai, und außerordentlich, wenn es der Kantonsrath nothwendig erachtet.

Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter,

a. den Landammann,
b. den Landeshauptmann,
c. den Pannerherrn,
d. den Landsfähndrich,
e. den Landschreiber,
f. ferners die Gesandtschaften zu Tagsatzungen und Konferenzen.

Der erste Gesandte wird für ein Jahr aus dem innern,

und abwechselnd für ein Jahr aus dem äußern Amte aus freier Wahl gewählt.

Wenn der erste Gesandte aus dem einem Kantonstheile ist, so wird der zweite aus dem andern genommen.

Befügnisse des Landammanns.

§. 14. Der Landammann ist das erste Standeshaupt und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern, und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt.

a. Er präsidirt 1. die Landsgemeinde,
2. den dreifachen Landrath,
3. den Kantonsrath,
4. das Kriminalgericht.

b. Er ruft den Kantonsrath zusammen, so oft er es nothwendig findet, und das Kriminalgericht, wenn ein Fall oder Prozeß demselben zu beurtheilen übertragen ist.

c. Er bewahret das Standessiegel.

d. Er wohnt im Hauptorte des Kantons.

e. Er setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung und sorgt für die Handhabung der vom Kantonsrath ausgesprochenen Verordnungen.

f. Er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde, und verordnet die nothwendig erachtenden Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effekten.

g. Er besiegelt mit dem Standessiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündnisse und Traktate mit dem In- und Auslande, und mit seinem angebornen Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Gültbriefe.

h. Er unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urtheile.

i. Er entscheidet bei dem Kantonsrathe im Falle gleich getheilter Stimmen.

k. Er wachet über die Handhabung der Verfaßung.

l. Er schwört zu dem Ende der Landsgemeinde alljährlich den Eid, und diese dem Landammann.

Befügnisse des Statthalters.

§. 15. Der Statthalter wird auf ein Jahr vom Kantonsrath aus freier Wahl gewählt.

Er ist der Stellvertreter des regierenden Landammanns in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder Verwandtschaft.

Er ist Präsident des Kantonsgerichts, und ruft dasselbe zusammen, so oft es der Fall ist, oder es von einer streitenden Partei verlangt wird.

Er entscheidet als Präsident im Falle gleichgetheilter Stimmen.

Derselbe muß in der Stadt Zug wohnen.

§. 16. Der Landeshauptmann,
der Pannerherr, der in der Stadt Zug wohnt,
der Landsfähndrich

bleiben lebenslänglich im Amte und sind Mitglieder des vom Kantonsrath zu wählenden Kriegsrathes.

Verrichtungen des Landschreibers.

§. 17. Der Landschreiber wird von freier Wahl gewählt.

Er hat an der Landsgemeinde, im Landrathe, in dem Kantonsrathe, in den Kantonsgerichten, und bei den Standes-Kommissionen das Protokoll zu führen.

Er führt die Unterpfandsprotokolle und registrirt die abgeschlossenen und ratifizirten Käufe und Täusche ein.

Er besorgt die Feuerassekuranz-Register und deren ordentliche Fortsetzung.

Er besorgt die Standes-Archive und die ihm von Behörde aufgetragene Korrespondenz.

Er unterschreibt, nebst dem regierenden Landammann, alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe und Verordnungen, so wie auch die einregistrirten Kauf-, Tausch- und Gültbriefe.

Er besorgt die Staatsgelder und legt jährlich der zu dem Ende gewählten Kommission darüber Rechnung ab.

Zur Erleichterung der Geschäfte wählt er sich einen Substituten unter dem Titel: Zweiter Landschreiber, und einen Unterschreiber, deren Bestätigung dem Kantonsrathe zukommt.

Er ist für seine Verrichtungen sowohl als jene seiner Kanzleiangestellten dem Kantonsrathe verantwortlich und stellt demselben für seine Treue zwei annehmbare Bürgen.

IV.

Befügnisse der verfaßungsmäßigen Gemeinden.

§. 18. Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammeln sich ordentlicherweise alljährlich am zweiten Sonntag im Mai, und wählen

a. ihre zum Kantonsrath treffenden Räthe,
b. ihre zum dreifachen Landrath treffenden Mitglieder; diese werden auf ein Jahr gewählt; jedes Glied ist alljährlich wieder wählbar.
c. die ihnen treffenden Glieder zum Kantonsgericht;
d. einen Gemeinderath von freier Wahl;
e. nebst Schreiber und Weibel.

Die Zahl der Glieder zum Gemeinderath zu bestimmen, bleibt jeder Gemeinde überlassen, jedoch soll derselbe aus nicht weniger als aus einem Präsidenten und vier Gliedern bestehen.

§. 19. Jede Gemeinde und jeder Gemeindrath ist befügt, Vorschläge für Errichtung neuer Gesetze oder für Abänderung der schon bestehenden zu machen; solche müssen aber von ihnen sechs Wochen, bevor sie der gesetzge-

enden Behörde vorgelegt werden, dem Kantonsrath eingegeben sein, welcher nach Anweisung des §. 28. seinen Bericht hierüber zu machen hat.

§. 20. Die Gemeinden haben auch das ausschließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindgutes; zu dem Ende bestellen diejenigen Gemeindbürger, welche vollkommene Antheilhaber an dem Gemeindgute sind, ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl.

Um diesen verfassungsmäßigen Gemeinden sowohl als den Gemeindeversammlungen, welche über die Gemeindeverwaltung sich berathen, beiwohnen zu können, sind die im §. 12 bestimmten Eigenschaften ebenfalls erforderlich.

V.

Dreifacher Landrath und dessen Befügnisse.

§. 21. Der dreifache Landrath besteht aus dem Kantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsrathes beigeordnet werden.

Er bildet die gesetzgebende Behörde des Kantons; in dieser Eigenschaft hat derselbe

a. über die von dem Kantonsrath ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, Bündnisse, Handelsverträge, Militär-Kapitulationen und Militär-Organisationen zu berathschlagen, selbe anzunehmen oder zu verwerfen.

b. Er instruirt die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Konferenzen und läßt sich von selben genaue Relation abstatten.

c. Demselben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu.

d. Er versammelt sich ordentlicherweise alljährlich

1. am Schwörtage zur Leistung des amtlichen Eides,
2. am dritten Montage im Brachmonat zur Instruirung der Gesandtschaft,
3. am ersten Montage im Weinmonat zur Abnahme der Relation und der Staatsrechnung,

4. so oft es der Kantonsrath nothwendig erachtet.

e. Zu einem gültigen Beschlusse des dreifachen Landrathes ist die absolute Mehrheit der gesammten Rathsglieder erforderlich.

f. Sie können von ihren respektiven Gemeinden entschädiget werden.

VI.

Kantonsrath und dessen Befugnisse.

§. 22. Der Kantonsrath besteht aus 54 Gliedern und dem Landammann, wovon die eine Hälfte vom innern, und die andere Hälfte vom äußern Amte erwählt wird.

Vom innern Amte wählt				
die löbl.	Stadtgemeinde Zug	. . . .	11	27
" "	Gemeinden Cham und Hünenberg		9	
" "	Gemeinde Steinhausen	. . .	2	
" " "	Risch	. . . . . .	2	
" " "	Walchwyl	. . . .	3	
Vom äußern Amt wählt				
die löbl.	Gemeinde Oberägeri	. . .	5	27
" " "	Unterägeri	. . .	4	
" " "	Menzingen	. . .	9	
" " "	Baar	. . . .	9	
				54

§. 23. Der Kantonsrath ist nach hier folgenden nähern Bestimmungen die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt:

Er erwählt am ersten Montag nach dem zweiten Sonntag im Mai, als an seinem gewohnten Schwörtage aus seiner Mitte

a. den Statthalter,

b. den Vizestatthalter, welcher in Krankheits-, Abwe-

senheits- oder Verwandtschaftsfällen der Stellvertreter des Statthalters ist,

c. ein Kriminalgericht.

Dieses Gericht besteht aus fünf und zwanzig Gliedern.

Der regierende Landammann, Präsident			1	25
von der löbl. Stadtgemeinde	Zug	. .	5	
" " " Gemeinde	Oberägeri	. .	2	
" " " "	Unterägeri	.	2	
" " " "	Menzingen	.	4	
" " " "	Baar	. . .	4	
" " " "	Cham	. . .	2	
" " " "	Hünenberg	.	2	
" " " "	Steinhausen	.	1	
" " " "	Risch	. . .	1	
" " " "	Walchwyl	. .	1	

Jeder Erwählte bleibt ein Jahr im Amte, ist aber wieder wählbar und kann vor Verfluß von zwei Jahren die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen.

Aus der Mitte dieses Gerichtes werden zwei Verhörrichter gewählt; diese bilden mit Zuzug eines Kanzlisten, der das Protokoll führt, die Verhörkommission und bleiben Mitglieder des Gerichts; diese Kommission bestellt die nach Maßgabe nothwendige Bedienung.

§. 24. Das Kriminalgericht urtheilt über jene Kriminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, nachdem die Aburtheilung derselben ihm vom Kantonsrathe zugewiesen sein wird.

Kein Todesurtheil kann ausgefällt werden, wenn nicht sechszehn Stimmen für den Tod gestimmt haben; wenn sich aber der Kriminalfall als Staatsverbrechen qualifizirt, so sind zu einem gültigen Todesurtheil wenigstens zwanzig Stimmen erforderlich.

§. 25. Der Kantonsrath besorgt

a. das Sanitätswesen,

b. das Kriegswesen,
c. das Finanzwesen,
d. er wachet über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehranstalten,
e. derselbe hat die Oberaufsicht über waisenamtliche Gegenstände,
f. er untersucht und entscheidet als oberste vollziehende Behörde die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

§. 26. Der Kantonsrath ist die oberste Polizeibehörde; derselbe erläßt von sich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einschlagende Verordnungen und sorgt für deren Beobachtung.

§. 27. Derselbe besorgt alle übrigen diplomatischen Geschäfte, welche nicht der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind.

§. 28. Dem Kantonsrath kommt das ausschließliche Recht zu, der gesetzgebenden Behörde Vorschläge zu neuen Gesetzen oder Abänderung der schon bestehenden vorzulegen.

Er ist gehalten, die ihm nach Anleitung des §. 19. zugekommenen Anträge ebenfalls an die gesetzgebende Behörde zur Annahme oder Verwerfung zu bringen.

Es kann kein Gesetz abgeändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit absoluter Mehrheit (28 Stimmen) dafür stimmenden Kantonsrathes.

§. 29. Der Kantonsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen ernennen und dieselben mit den nothwendig erachtenden Vollmachten versehen. Jede Kommission ist ihm für Erfüllung ihrer Aufträge verantwortlich.

§. 30. Der Kantonsrath ist Revisionsrichter; in dieser Eigenschaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten oder nicht genugsamer Unter-

such der Rechtsgründe stattgehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermessen Revision ertheilen.

Er urtheilt über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und guten Leumden ab.

Derselbe hat die Befügniß uneheliche Kinder zu legitimiren.

31. Der Kantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichts, den zweiten Landschreiber und den Unterschreiber, so wie auch die Weibel und Läufer in Eid und Pflicht.

Er läßt die vom Landschreiber abzulegende Staatsrechnung jährlich durch eine Kommission unter dem Präsidium des Statthalters vorprüfen, welche mit beigefügtem Kommissionalrapport dem dreifachen Landrathe zur endlichen Sanktion vorgelegt wird.

Derselbe hat die Entschädnisse für die Kantonswegen aufgestellten Beamteten, Beauftragten und Bedientseten zu bestimmen und festzusetzen.

Er wird, wie bisanhin von den Weibeln bedient.

VII.

Gerichtswesen.

Kantonsgericht und dessen Befügnisse.

§. 32. Das Kantonsgericht besteht aus 6 Richtern und dem Präsidenten, als

der Statthalter ist von Amtswegen Präsident .	1	7
die löbl. Stadtgemeinde Zug wählt Richter . .	1	
" " Gemeinden Ober- und Unterägeri	1	
" " Gemeinde Menzingen	1	
" " " Baar.	1	
" " Gemeinden Cham und Hünenberg	1	
" " " Steinhausen, Risch und Walchwyl	1	

§. 33. Es entscheidet über alle Civilgegenstände, die nicht in der Kompetenz der Gemeindgerichte liegen, so wie auch über Eigen und Erb und fertiget die Falliménter, zu welchem Ende es aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, und spricht über dießfällige Streite ab.

§. 34. Im Fall der durch den Kantonsrath nach §. 30. ertheilten Revision wird der streitige Gegenstand an das Kantonsgericht zurückgewiesen, welches aber in diesem Falle mit sechs Gliedern, die der Kantonsrath am jährlichen Schwörtage aus seiner Mitte erwählt, vermehrt wird.

Dieses Gericht spricht dann definitiv und summarisch ab.

Gemeindegerichte und deren Befügnisse.

§. 35. In jeder Gemeinde bildet sich ein Gemeindgericht, bestehend aus dem Gemeindpräsidenten mit zwei Beisitzern aus dem Rath, welche von der Gemeinde bezeichnet werden.

Dieses Gemeindgericht spricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, welche den Werth von 12 Franken nicht übersteigen, die streitenden Parteien mögen Bürger der gleichen Gemeinde sein, oder nicht.

Dieses Gericht kann ebenfalls über Streitigkeiten, deren Werth zweiunddreißig Franken nicht übersteiget, definitiv aburtheilen, in so fern die streitenden Theile Bürger der gleichen Gemeinde sind.

Uebersteigt der Werth des Streits zwölf Franken, so muß das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden.

Der Präsident der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, ist bei jeder Streitigkeit, selbe mag mehr oder weniger betreffen, amtlich gehalten, eine gütliche

Vermittlung in seiner Gegenwart auf Begehren des Klägers einzuleiten.

§. 36. Die Stadt Zug behält ihr besonderes Sechszehner-Gericht für sich bei über Baustreitigkeiten innert ihren Ringmauern.

VIII.

Gemeindräthe und deren Befügnisse.

§. 37. Die Gemeindräthe, nach Anleitung des §. 18. erwählt, besorgen die niedere Polizei in ihrem Gemeindbezirke. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

§. 38. Der Gemeindrath verwaltet das der Gemeinde gehörige Eigenthum, das Kirchengut und das Armengut, und legt den vollen Antheilhabern dieser Güter ordentliche Rechnung nach bestehenden Verfügungen ab.

Die Gemeindräthe besorgen die vormundschaftlichen Sachen, bestellen die Vögte und Anwälde und lassen sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen.

Sie fertigen die Käufe und Täusche, welche ihnen in Zeit drei Wochen bei Strafe der Ungültigkeit müssen eingegeben werden.

Sie bestrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beischlafes im Falle keine erschwerende Umstände eintreten, die dieses Vergehen zu einem Kriminalverbrechen eignen.

Sie vollziehen die von dem Kantonsrath erlassenen Verordnungen.

§. 39. Der Gemeindschreiber führt bei den Rath- und Gemeindversammlungen und bei dem Gemeindgericht das Protokoll.

Er unterschreibt mit dem Präsidenten die von da ausgehenden Akten.

Seine Unterschrift gibt diesen öffentlichen Aktenstücken sowohl als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen und Transaktionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

IX.

Finanzwesen.

§. 40. Die Kantonsausgaben werden durch den Ertrag der Regalien sowohl, als durch indirekte Auflagen und direkte Gemeindsteuern, in so fern erstere nicht hinlänglich sein würden, bestritten.

Die indirekten Auflagen zu bestimmen, soll der Kantonsrath vorschlagen und zur Genehmigung der gesetzgebenden Behörde vorlegen.

Diese bestehen hauptsächlich

a. in einer Konsumoabgabe auf alle in Kanton eingeführten Getränke,

b. Stempel,

c. Handels- und Jagdpatenten.

Die direkten Steuern so wie die übrigen Kantonslasten aber sollen von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Repräsentation im Kantonsrathe entrichtet werden.

X.

Kraftgültigkeit der bestehenden Gesetze.

§. 41. Die älteren und neueren Gesetze und in Gesetzeskraft übergangenen Verordnungen sollen durch den Kantonsrath mit möglicher Beförderung revidiert und die Revision der gesetzlichen Bestimmungen der Gesetzgebung ur Genehmigung vorgelegt werden. Bis dies geschehen sein wird, sollen selbe in Kraft verbleiben.

XI.

Bestimmung über allfällige Abänderung der Verfassung.

§. 42. Es kann an der Verfassung nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Kantonsrathes.

Eidesformel

für die Landrähte, vom 5. Herbstmonat 1814.

Der hohe Kantonsrath

da der auf heute zu seiner Konstituirung zusammenberufene dreifache Landrath in Folge des §. 21. der Verfassung den Amtseid zu leisten hat, so hat er für selben folgende Eidesformel festgesetzt:

„Ihr, die Landräthe, sollt schwören, die Verfassung „Unseres Kantons zu handhaben und zu schützen, den „Nutzen des Kantons zu befördern, den Schaden abzu„wenden, die vom Kantonsrathe Euch vorlegenden Ge„setzesentwürfe genau zu prüfen und in allen Fällen nach „bestem Wissen und Gewissen nur dasjenige zu veranstal„ten und zu verordnen, was zum allgemeinen Wohl „Unseres gesammten Vaterlandes sowohl als Unseres Kan„tons ins Besondere, und zur Aufrechthaltung der Ruhe „und Ordnung, als zur Schützung der Gerechtsamen „Eurer Mitbürger erforderlich, nützlich und zweckmäßig „ist, und überhaupt Euren Verrichtungen so obzuliegen, „daß Ihr es vor Gott und dem gesammten Vaterlande „verantworten könnet.“

Beschluß,

betreffend Ersetzung des Vizestatthalters in Behinderungsfäll n,
vom 13. Weinmonat 1814.

Der hohe Kantonsrath,

über die aufgestellte Frage, wer die Stelle des Vizestatthalters in Krankheits- oder Abwesenheitsfällen, oder Ausstandsfällen desselben vertreten soll?

gestützt auf die alte Uebung

beschließt:

Das älteste Rathsglied der löbl. Stadtgemeinde Zug ist der Stellvertreter des Vizestatthalters im Falle, daß solcher, sei es wegen Krankheits-, Verwandtschafts, oder andern Fällen abwesend ist.

Beschluß,

betreffend gerichtlicher Emolumenttarif,
vom 13. Oktober 1814.

Der hohe Kantonsrath,

nach Ansicht des §. 31, der Kantonsverfassung und nach Anhörung des Berichtes seiner deswegen eigens verordnet gewesenen Kommission,

beschließt:

Es sollen auf ein Jahr nachfolgende Taxen für die Gerichte festgesetzt sein:

I.

Gemeinde-Gerichte.

Die Gemeindegerichte versammeln sich ordentlicherweise in jeder Gemeinde vier Male des Jahres, nämlich im März, Brachmonat, Herbstmonat und Christmonat, sowohl das kleinere, als auch das größere, wenn dem Hrn. Gemeindepräsidenten Streitgegenstände, so das eine oder das andere erfordern, bekannt sind.

Taxen für das kleinere Gericht.

Für jede Streitigkeit, so den Werth von zwölf Franken nicht übersteigt, zahlt der Vorstandverlangende bei Herausnahme der Citation bei dem Gemeindeschreiber 12 Batzen.

Davon bezieht:
der Präsident für Bewilligung des Vorstandes und der Vorstand — ein Viertheil;
der Gemeindeschreiber für die Citation und Führung des Protokolls — ein Viertheil;
jeder Richter ein Sechstheil — zusammen ein Drittheil;
der Weibel für Ausrichtung der Citation und Abwart beim Gericht — ein Sechstheil.

Taxen für das größere Gericht.

Für Streitigkeiten, so den Werth von 12 Franken übersteigen, bezahlt der den Vorstand Verlangende ebenfalls bei Herausnahme der Citation 22 Batzen.

Davon bezieht

der Präsident	4	Bz.
jeder Richter 3 Bz., zusammen . . .	12	"
der Gemeindeschreiber	4	"
der Weibel	2	"
	24	Bz.

Taxen für Extragerichte.

Wenn wegen Dringlichkeit des streitigen Gegenstandes

nicht auf die vorbestimmten Gerichte zugewartet werden kann, sondern ein Extra-Gericht erforderlich wird, so muß der verlangende Theil ein Drittheil mehr als für einen Vorstand vor den gewöhnlichen Gerichten bezahlen, nämlich:
für einen Vorstand vor das kleinere Gericht 18 Bz.
" " " " " größere " 33 "

Taxen für Augenscheingerichte.

Wenn das Gericht einen Augenschein einzunehmen hat, muß vom verlangenden Theile
für das kleinere Gericht 24 Bz. und
" " größere " 44 " erlegt werden.

Taxen für Beiurtheile.

Für ein Beiurtheil beim kleineren Gerichte bezahlt die verlierende Partei . . . . . . 6 Bz.
beim größern Gerichte . . . . . 11 "

Obige Taxen sind nach dem vorbemerkten Verhältnisse zu vertheilen.

Taxen für Schriften und Kundschaften.

Für jede vor Gericht aufgelegte Schrift und produzierte Kundschaft bezahlt diejenige Partei, die selbe auflegt oder aufführt, einen Batzen ins Gericht, so unter dem Präsident, Richter und Gemeindeschreiber zu gleichen Theilen zu vertheilen ist.

Kundschaftsgeld.

Diejenige Partei, so Kundschaft nöthig hat, schickt derselben durch den betreffenden Weibel, wenn die Kundschaft in der gleichen Gemeinde, wo das Gericht sich versammelt, wohnt, zwei Batzen, wenn selbe aber in einer andern Gemeinde wohnt, vier Batzen Kundschaftsgeld und zahlt dem Weibel für die Citation einen Batzen.

Protokollsauszüge.

Der Gemeindeschreiber bezieht für den Auszug eines Gerichtsurtheils des kleinen Gerichtes zwei Batzen und des größern Gerichtes vier Batzen; wird aber der Vortrag auch verlangt, alsdann noch von jeder überschriebenen Seite zwei Batzen.

II.

Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht versammelt sich ordentlicher Weise sobald wenigstens drei Parteien solches verlangen, und außerordentlich, wenn wegen Dringlichkeit des streitigen Gegenstandes es erfordert und verlangt wird und zwar vom 1. Mai bis 1. Weinmonat präzis um acht Uhr, und vom 1. Weinmonat bis 1. Mai pünktlich um neun Uhr.

Taxen für ein ordinari Gericht.

Für jeden Vorstand vor das ordentlicherweise versammelte Gericht wird in der Standeskanzlei bei Herausnahme der Citation, wenn der Streit nicht 32 Franken beträgt die halbe Taxe erlegt . . 27½ Bz.
beträgt der Werth des Streites über 32 Frkn. 55 „

Uebersteigt der Streit den Werth von 200 Franken, so ist das Gericht berechtigt, die Vorstandstaxe um ein Drittheil höher zu stimmen, nämlich statt 55 Bz. auf 82½ Bz.

Diese Taxen werden nach bishin geübter Ordnung vertheilt.

Taxen für Extragerichte.

Für ein extragekauftes Gericht bezahlt die verlangende Partei bei Herausnahme der Citation . 20 Fr.
davon bezieht

der Statthalter	Fr.	2	Bz.	5
jeder Richter 20 Bz. . .	„	12	„	—

	Fr. 14 Bz. 5
die Kanzlei	„ 2 „ 5
der Großweibel für Ausschreibung des Gerichtes und Abwart . .	„ 3 „ —
	20 Frkn.

Taxen für ein Augenscheingericht.

Für ein Augenscheingericht bezahlt die begehrende Partei . . . . 20½ Gl.

davon bezieht der Statthalter, jeder Richter und die Kanzlei . .	Gl. 18 — —
der Großweibel für Auskündigung und Abwart	„ 2 20 —
	Gl. 20 20 —

Taxen für das Revisionsgericht.

Für ein Revisionsgericht bezahlt die agirende Partei 32 Fr.

davon bezieht:

der Statthalter	Fr. 2 Bz. 5
jeder Richter 20 Bz. . . .	„ 24 „ —
die Kanzlei	„ 2 „ 5
der Großweibel für Auskündung und Abwart	„ 3 „ —
	Fr. 32

Taxen für Beiurtheile.

Für ein Beiurtheil bezahlt die verlierende Partei 40 Bz. Bei denjenigen Streitigkeiten aber, wo nur das halbe Gerichtsgeld bezahlt werden muß, auch nur die Hälfte, nämlich 20 Bz.

Taxen für Schriften und Kundschaften.

Für jede vor obbenannten Kantonsgerichten aufgelegte Schrift und aufgeführte Kundschaft bezahlt die betreffende Partei zwei Bz., so nach bisheriger Uebung zu vertheilen ist.

Kundschaftsgeld.

Diejenige Partei, so Kundschaft nöthig hat, sendet derselben durch den Weibel, wenn die Kundschaft in der Gemeinde, wo das Gericht sich versammelt, wohnt, 4 Bz., wohnt selbe aber in einer andern Gemeinde, 6 Bz. Kundschaftsgeld und bezahlt dem Weibel die bisher übliche Taxe.

Fallimentsgerichtstaxen.

Bei Fertigung eines Falliments hat der Zuständer für die Auffallsrechnung 5 Franken zu bezahlen.

Davon bezieht der Statthalter, jeder Richter und die

Kanzlei 1 Fr.	Fr. 4
der Großweibel und Läufer, jeder 5 Bz. .	„ 1
	Fr. 5

Citationen und Protokollsauszüge.

Die Standeskanzlei bezieht in Folge Anhangs der Kantonsverfassung für Citationen und Auszüge aus dem Gerichtsprotokoll die bisher übliche Taxe.

III.

Kriminalgericht.

Die Kriminalrichter beziehen die alten Taxen, nämlich:

Der regierende Landammann, beide Fürsprecher und die Kanzlei 1 Gl. 10 ß. . .	Gl.	5	ß	—
die übrigen 22 Richter, jeder 20 ß. .	„	11	„	—
Groß- und Unterweibel und beide Läufer, jeder 20 ß.	„	2	„	—
die 7 unverläumdeten Männer, jeder 5 ß.	„	—	„	35
die 10 Weibel, jeder 30 ß. . .	„	7	„	20
	Gl.	26	ß.	15

Gesetz

über den Rechtstrieb, vom 23. Weinmonat 1815.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

nachdem Wir Uns mit der Ueberzeugung durchdrungen, daß es eben so nothwendig als vortheilhaft sei, den Rechtstrieb auf sichere und den Rechten des Gläubigers, wie des Schuldners angemessene Grundlagen, mit Hinsicht auf ehemalige Vorschriften und Uebungen sowohl, als die Erfordernisse der Zeit zu bestimmen,

haben beschlossen:

Der Rechtstrieb im Kanton Zug soll nach folgenden Vorschriften ausgeübt werden:

I.

Pfänden.

§. 1. Wer an einem aufrechtstehenden Einwohner des Kantons Zug eine laufende Schuldforderung hat, deren Zahlungstermin verfallen ist, kann sie nicht anders als durch Pfandrechte eintreiben.

§. 2. Die Pfandtrieb=Rechte werden durch die betreffendrn Gemeinde=Weibel besorgt, welche gehalten sind, hierüber ein ordentliches Buch oder Register zu führen und alle ihre dießfälligen Verrichtungen darein einzutragen.

§. 3. Jeder Gläubiger, der seinen Schuldner pfänden will, ist gehalten, dem Weibel schriftlich oder münd=

lich anzuzeigen, wie groß seine Schuldforderung sei und ob sie vom Zinse eines auf dem Gute haftenden Kapitals herkommt, wornach der Weibel dem Schuldner entweder persönlich oder in seinem Wohnsitze das Pfandboth für die ihm bekanntgemachte Schuld ansagt.

§. 4. Das Pfandboth wird dem Schuldner ordentlicherweise am Mondtage angesagt, es kann aber auch an jedem andern Werktage in der Woche angezeigt werden, dann aber zählt seine Wirksamkeit erst vom kommenden Mondtage an.

§. 5. Wenn der Weibel dem Schuldner das Pfandboth anzeigt, so soll er denselben befragen, ob er die Schuld, für die er gepfändt worden, im Ganzen, oder theilweise anerkenne und der Schuldner ist gehalten, hierüber entweder alsogleich oder bis Dienstag Abends um Betglockenzeit eine bestimmte Erklärung zu machen; würde das Pfandboth in seinem Wohnhause zur Zeit seiner Abwesenheit angesagt, so ist derselbe pflichtig, binnen der nächsten vier und zwanzig Stunden nach seiner Nachhausekunft dem Weibel obige Erklärung einzugeben; sollte ein solcher aber binnen vierzehn Tagen nicht nach Hause kommen, so soll dann laut §. 9. mit dem Pfandstellen dennoch fortgefahren werden, insofern die Ehefrau des Schuldners, wenn er verheirathet ist, oder seine Haushaltungsgenossen nichts gegen die Richtigkeit der Schuld einwenden.

§. 6. Der Schuldner, der gar keine Erklärung, oder nicht binnen der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfrist abgibt, wird angesehen, als habe er die Richtigkeit der ganzen Schuld anerkannt.

§. 7. Gegen die nach den §§. 5. und 6. kanntlich gewordene Schuld kann späterhin weder Rechnung noch Recht vorgeschützt werden und der Gläubiger ist berechtigt, die Zahlung derselben durch die nachher angezeigten Pfandrechte zu betreiben.

§. 8. Der Weibel ist pflichtig, sobald der Schuldner die Forderung ganz oder theilweise in Abrede stellt, den Gläubiger sobald möglich und spätestens binnen drei Tagen hievon mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

II.
Pfandstellen.

§. 9. Sobald der Schuldner seinen Gläubiger für die kanntliche Schuld oder den kanntlichen Theil derselben binnen vierzehn Tagen von dem Mondtage an, an dem das Pfandboth seinen Anfang genommen, nicht bezahlt, so kann er, so wie die Ehefrau oder die Haushaltungsgenossen eines seit dem Pfandansagen Abwesenden zum Pfandstellen angehalten werden, zu welchem Ende der Gläubiger dem Weibel schriftlich oder mündlich anzuzeigen hat, daß er nicht bezahlt worden.

Wäre der Schuldner, dem das Pfandboth angezeigt worden, auf den betreffenden Mondtag von Hause abwesend, so wird der Weibel nichts destoweniger nach Anleitung der beiden folgenden Paragraphen mit dem Pfandstellen fortfahren, die getroffene Auswahl der Pfande aber des Schuldners Ehefrau oder Haushaltungsgenossen anzeigen.

§. 10. Die gestellten Pfande müssen ihrem innern oder käuflichen Werthe nach ein Drittheil mehr betragen, als die Anforderung des Gläubigers, wofür jeder Gemeindeweibel zu haften hat.

§. 11. Beim Pfandstellen werden folgende Gegenstände vom Weibel zuerst ausgewählt:

a) Vom Einsammeln der mit der Sense oder Sichel geschnittenen Feldfrüchte bis auf den jährlichen Ruf-Sonntag können diese Feldfrüchte nur für Zins-

forderungen eines auf dem Gute Unterpfand habenden Kapitals zu Pfand genommen und gestellt werden.

b) Für laufende Forderungen soll zuerst Rindvieh, dann Pferde, hernach Schmalvieh, und vom Auf-Sonntage bis zum Zeitpunkt der Einsammlung der Feldfrüchte Heu, Früchte (Getreide) u. s. f., letzlich die übrigen Eigenthümlichkeiten des Schuldners zu Pfand gestellt werden.

c) Will der Schuldner Hausgeräthe zu Pfand stellen, so soll, in so fern er verheirathet ist, dieß in Gegenwart seiner Ehefrau geschehen und selbe vom Weibel angefragt werden, ob dieses Hausgeräthe, ihr zugebrachtes Gut sei, oder nicht, erst im letzten Falle kann dasselbe zu Pfand genommen werden.

Die gleiche Bewandtniß hat es, wenn der Schuldner Wittwer ist, und Kinder hat, in welchem Falle der Weibel an dieselben, oder deren Vogt die gleiche Anfrage zu machen hat.

Hingegen kann die auf dem verschriebenem Unterpfande gewachsene Streue, Stroh, Farn, so wie Pflug und Egge, Zaunholz, Ziegel, Schindeln und Dünger nie zu Pfand gestellt werden, sondern diese Gegenstände werden als unbeweglich betrachtet.

§. 12. Sollten mehrere Gläubiger auf den gleichen Tag sich vom Schuldner Pfand stellen zu lassen berechtigt sein, und es sich ergeben, daß die vorhandenen Pfande nicht hinreichen, aller dieser Gläubiger Forderungen zu decken, so werden die diesen Tag gestellten Pfande sämmtlichen Gläubigern, die an demselben die Pfandstellung verlangen, als gemeinsam bestellt betrachtet; würden

sie sich damit nicht begnügen, so muß ihnen auf ihr Anverlangen das Falliment auf den Schuldner erlaubt werden.

§. 13. Der Weibel nimmt ein genaues Verzeichniß der zu Pfand gestellten Gegenstände auf und trägt selbes gehörig in das Pfandbuch ein. Zu Pfand gestelltes Vieh wird beschrieben, Früchte gemessen, und beim Heu dessen Länge, Breite und Höhe bemerkt.

§. 14. Für jede Schuldforderung müssen bestimmte Pfande benannt, gestellt und eingeschrieben werden; wenn dieß nicht geschieht, so ist das Pfandstellen ungültig und der Weibel für alle Folgen verantwortlich.

§. 15. Beträgt die Schuld nicht mehr als 50 Gl. (64 Fr.), so ist der Weibel pflichtig, auf des Gläubigers Begehren, das Pfandstellen allein zu besorgen; beträgt sie aber mehr, so kann er die Gegenwart des Gläubigers oder des von ihm Bevollmächtigten fordern.

Damit aber dießfalls zwischen dem Weibel und Gläubiger kein Mißverständniß und keine Zögerung in Verfolgung der Pfandrechte entstehe, so soll der Weibel, wenn ihm der Gläubiger das Pfandboth auszurichten überträgt, diesem mündlich oder schriftlich anzeigen, ob er dessen Gegenwart beim allfällig nothwendig werdenden Pfandstellen fordere. Macht er gar keine Anzeige, so wird es angesehen, als habe er die Besorgung des Pfandstellens allein auf sich genommen.

Der Weibel wird jedesmal diesen Umstand in seinem Register oder Pfandbuche bemerken.

§. 16. Sollte der Schuldner sich weigern, für die kanntliche Schuld, oder den kanntlichen Theil derselben Pfand zu stellen, so wird ihm der Weibel in Kraft Gesetzes den General-Arrest über alle seine Liegenschaften und Fahrhabe ansagen und zugleich einen schriftlichen Bericht an den regierenden Landammann abschicken. Die-

ser Genaralarrest dauert bis zur Bezahlung des Gläubigers, oder seiner Sicherstellung durch Pfande.

§. 17. Der regierende Landammann wird hierauf dem Weibel befehlen, sich in Begleit eines Polizeidieners sogleich zu dem Schuldner zu verfügen, und dessen sämmtliche Fahrhabe in Augenschein zu nehmen. Ergibt es sich, daß hinreichende Pfande für die Schuld vorhanden sind, so soll er nach Ausweis des §. 11. Pfand auswählen und verzeichnen und die getroffene Auswahl dem Schuldner anzeigen. In diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, sogleich die Abführung oder Vergantung der Pfande zu verlangen und der Weibel gehalten, diesem Verlangen alsofort zu entsprechen. Findet der Weibel aber, daß nicht genugsame Pfande zur gesetzmäßigen Deckung der Schuld vorhanden sind, so wird er über sämmtliche Fahrhabe des Schuldners ein Inventarium aufnehmen, und es an den regierenden Landammann absenden, der auf Begehren des Gläubigers den Falliments-Ruf erlauben wird.

§: 18. Der Schuldner, der sich geweigert, Pfand zu stellen, verfällt in eine Strafe von wenigstens 3 Gl. 5 ß. (4 Franken), die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sollte sich der Schuldner erfrechen, der durch den §. 17. befohlenen Auswahl der Pfande sich thätlich oder gewaltsam zu widersetzen, so wird er alsogleich habhaft gemacht und gleich dem sich gegen die Pfandabführung Widersetzenden laut §. 23. bestraft.

§. 19. Sobald ab Seite des Schuldners die Pfande gestellt und vom Weibel vorschriftsmäßig gewerthet und eingeschrieben sind, haften dieselben zur Sicherung der Forderung des Gläubigers und weder Falliment noch Arrest (Auf- noch Ueberfall) können seine Rechte hierauf

schwächen oder aufheben, insofern der Gläubiger die unter dem Titel „Pfandabführen" bemerkten Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes erfüllt.

III.

Pfandabführen.

§. 20. Vom Tage des Pfandstellens an gerechnet, bleiben die gestellten Pfande noch vier Wochen in Handen des Schuldners, der sie aber weder trügen, schwächen, angreifen noch verändern darf, bei einer Strafe von wenigstens einem Drittheil des Betrags der Schuld; bei erschwerenden Umständen werden die Fehlbaren, so wie die zu zahlen Unvermögenden an Leib oder Ehre gestraft.

Der Pfandtrüger ist überdieß schuldig, den Geschädigten zu entschädigen; auch ist jede Kauf- oder Handänderung um die zu Pfand gestellten Gegenstände ungültig, und der Gläubiger, dem sie gestellt worden, berechtigt, denselben, gleich gestohlenem Gute aller Orten nachzugehen und sie wieder an sich zu bringen.

§. 21. Wenn der Schuldner binnen der im vorhergehenden Artikel benannten Frist von vier Wochen seinen Gläubiger nicht befriediget, so ist dieser berechtigt und gehalten, den Weibel schriftlich oder mündlich aufzufordern, die gestellten Pfande auf den betreffenden Mondtag abzuführen und nach der im §. 24 bestimmten Norm verganten zu lassen.

Würde dieser Mondtag auf einen gebothenen Feiertag fallen, so geschieht die Abführung der Pfande Samstags vorher, im Falle sie aber am Standorte verganten werden müßten, Dienstags darauf.

§. 22. Die Abführung der Pfande geschieht lediger Dingen auf Anverlangen des Gläubigers durch den Weibel, ohne daß hierzu eine fernere Bewilligung nothwendig oder erforderlich wird.

§. 23. Der Weibel soll sich bei der Pfandabführung an keinen mündlichen Widerspruch, noch an dessen Abwesenheit kehren, sondern die Pfande ohne weiters abführen. Sollte der Schuldner sich der Pfandabführung gewaltsam widersetzen, so wird der Weibel auf der Stelle einen schriftlichen Bericht an den regierenden Landammann abschicken, der hierauf den oder die Schuldner und allfällige Theilnehmer habhaft machen lassen und ihn und sie dem Kantonsrathe zur Strafe übergeben wird.

Die dießfällige Strafe soll nicht weniger als 18 Gl. 30 ß. (24 Fr.) betragen dürfen, und im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Zu zahlen unvermögende Leute sollen mit andern und nach Maßgabe der Umstände mit körperlichen Strafen belegt werden.

Auch sollen in diesem Falle die Pfande dennoch abgeführt und nach Ausweis des folgenden §. versteigert werden.

§. 24. Die Vergantung der zu Pfand gestellten Gegenstände erfolgt auf zweifache Weise:

a) Sind die zu Pfand gestellten Gegenstände von der Art, daß sie nur mit großem Verlurste oder übermäßigen Kosten auf Zug, als in den Hauptort des Kantons gebracht werden können, z. B. Heu, Früchte (Getreide), Hausgeräthe von großem Umfange u. s. f., so werden sie bei ihrem Standorte versteigert und daraus die Forderung des Gläubigers bezahlt.

Beträgt die Forderung 50 Gl. (64 Fr.) und mehr, so wird die dießfällige Versteigerung in einigen oder mehreren Gemeinden publizirt, welches der betreffende Weibel zu besorgen hat.

b) Bestehen die Pfande aber in Vieh, Gülten, Handschriften, Gold- und Silberwaaren, leicht fortbringlichem Hausgeräthe u. s. w., so werden sie nach Zug gebracht, am betreffenden Markttage durch den Großweibel auf der Platte beim Rathhause oder im Platze versteigert und aus dem Erlöse der Gläubiger bezahlt.

§. 25. Der Schuldner hat das Recht, bei der jedesmaligen, auf diese oder jene Art erfolgenden Versteigerung der Pfande gegenwärtig zu sein und im Fall er glauben sollte, daß auf die Pfande zu wenig geboten wäre, auf eine Ausschießung von drei bekannten, statthaften Ehrenmännern zu dringen, wovon er einen, der Gläubiger den zweiten und der Weibel den dritten ernennt, die dann bei ihrem Gewissen und Eide gehalten sind, die Pfande nach billigem verkäuflichem Werthe zu schätzen und dem Gläubiger zuzuschlagen, wo dann der dritte Pfennig von der Schatzung abgezogen werden soll. Dem Gläubiger steht aber auch das Recht zu, die Pfande diesen Schätzern, um den gleichen Preis, wie er sie anzunehmen hätte, heimzuschlagen.

§. 26. Beträgt die Schuld nicht 12 Gl. 20 ß. (16 Fr.), so findet keine öffentliche Versteigerung der Pfande Platz, sondern sie werden von zwei Sachkundigen, wovon der Schuldner den einen und der Gläubiger den andern erwählt, nach billigem verkäuflichem Anschlage gewerthet und mit Abzug des dritten Pfennigs an der Schatzung dem Gläubiger zugeschätzt.

Würde der Schuldner keinen Sachkundigen ernennen wollen, so wird an seiner Statt der Weibel einen solchen ernennen.

Der Weibel wird ebenfalls entscheiden, wenn die Sachkundigen in der Schatzung zerfielen.

Dem Gläubiger steht ebenfalls das Recht zu, nach der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen die Pfande den Schätzern heimzuschlagen.

Sollten nicht leicht Schätzer gefunden werden, oder der Schuldner die Versteigerung der Pfande vorziehen, so werden dieselben in der Gemeinde, in der sie sich befinden, versteigert.

§. 27. Sobald die vier Wochen vom Pfandstellen an gerechnet, verflossen sind, muß der Gläubiger, im Fall er nicht befriedigt worden, bei Verlurste seines durch die Rechtstriebe erlangten Rechtes, die Pfande abführen lassen.

§. 28. Die Weibel, welche die ihnen beim Pfänden, Pfandstellen und Pfandabführen übertragenen und anbefohlenen Verrichtungen versäumen, oder sich dagegen verfehlen, sind für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

IV.

Kanzleiische Pfandverschreibungen um Fahrhabe.

§. 29. Es können kanzleiische Pfandverschreibungen um Fahrhabe nur

a) für Zinsen eines auf dem Unterpfande haftenden Kapitals —

b) für Forderungen von Weibern und Waisenkindern, die durch das betreffende Waisenamt als richtig bezeugt werden —

c) für Schulden, wofür bereits nach Anleitung dieser Verordnung Pfand gestellt sind, und

d) zur Sicherstellung einer in Folge eines Gerichtsurtheils zahlbaren Schuldforderung

unter folgenden Bedingnissen errichtet werden:

a) Die im §. 11 benannten Gegenstände, als Stroh,

Streue, Farn, Dünger, Pflug und Egge, Zaunholz, Ziegel und Schindeln dürfen nie verschrieben werden.

b) Eben so wenig aller Gattung Feldfrüchte, solang sie nicht eingesammelt sind, und Holz, solang es unverarbeitet innerhalb der Anstöße des Unterpfandes liegt.

c) Vom Einsammeln der mit der Sense oder Sichel geschnittenen Feldfrüchte bis auf den jährlichen Ruf-Sonntag können diese Feldfrüchte nur für Zinse eines auf dem Gute Unterpfand habenden Kapitals verschrieben werden.

§. 30. Wer eine kanzleiische Verschreibung um Fahrhabe errichten will, muß einen schriftlichen Schein des Gemeindeweibels in die Standeskanzlei legen, worin bezeugt sein muß,

a) daß der Schuldner entweder in keinen Rechtstrieben stehe, oder

b) wenn er in Rechtstrieben steht, daß er dem Gläubiger, der ihn gepfändt, für seine Forderung nach Ausweis des §. 11. litt. b. und c. dieses Gesetzes Pfand gestellt habe, wenn auch die 14 Tage zwischen dem Pfänden und Pfandstellen noch nicht verflossen wären.

§. 31. Für die laut §. 29. litt. c. zu errichtenden Pfandverschreibungen für Zinse soll bezeugt werden:

a) daß der Schuldner von keinem Kapital-Gläubiger für Zins gepfändt worden, oder

b) wenn dieß der Fall wäre, daß er diesem Gläubiger für seine Zinsforderung nach Ausweis des §. 11. litt. a. Pfand gestellt, wenn auch die vierzehn Tage zwischen dem Pfänden und Pfandstellen nicht vorbei wären.

§. 32. Der Weibel muß ferners in dem von ihm auszustellenden Scheine die Pfande, die verschrieben werden sollen, namentlich aufzählen und dabei bezeugen, daß er sie in Augenschein genommen.

§. 33. Die Kanzlei wird auf dieses Zeugniß die Verschreibung ausfertigen, der Inhaber ist jedoch schuldig, selbe bei Verlurst ihrer Gültigkeit in Zeit einer Woche dem betreffenden Weibel vorzuweisen, der davon in seinem Pfandbuche Kenntniß nimmt.

Derjenige, der die sonach verschriebenen Pfande trügen, schwächen, angreifen, oder verändern würde, verfällt in die im §. 20. bezeichneten Strafen und dem Gläubiger werden auf die verschriebenen Pfande die gleiche Rechte zugesichert.

§. 34. Die Fahrhabverschreibung wird auf vier Monate gestellt, nach deren Verlauf sie wieder auf andere vier Monate, jedoch nur auf die von der Verschreibung noch vorhandenen Pfande erneuert werden kann. Unter gleicher Bedingniß darf dann noch eine Erneuerung, hernach aber keine mehr stattfinden.

Die erneuerte Pfandverschreibung muß jedesmal binnen der im vorigen §. bestimmten Zeitfrist, und bei gleichem Verlurste ihrer Gültigkeit dem betreffenden Weibel vorgewiesen werden.

Die Abführung und Vergantung der verschriebenen Pfande geschieht nach §§. 21. 22. 23. 24. 25. und 26. dieses Gesetzes und zwar auf eine dem Weibel schriftlich oder mündlich gemachte Anzeige des Gläubigers, daß er nicht bezahlt worden, auf den Mondtag, der der Auslaufung der Verschreibung vorangeht.

V.

Vergantung von Hinterlagen (Faustpfanden).

§. 35. Wer eine Hinterlage — Faustpfand — in Handen hat, kann sie nach Verfallzeit der Schuld versteigern lassen, indessen ist er gehalten, selbes dem Schuldner vierzehn Tage vorher, von der Verfallzeit der Schuld angerechnet, so wie den Tag der Versteigerung durch den betreffenden Gemeindeweibel bekannt zu machen.

§. 36. Die Versteigerung geschieht durch den Großweibel auf der Platte vor dem Rathhause in Zug auf den vom Pfandinhaber angesetzten Tag, welcher aber jederzeit ein Markttag sein soll.

Ohne Vorwissen des Schuldners kann dieser Versteigerungstag gar nicht zurückgesetzt werden.

§. 37. Der Ersteigerer eines solchen Pfandes ist gehalten, den gebotenen Preis alsogleich bei dem Großweibel baar abzulegen.

§. 38. Besteht das Pfand in Gülten oder Handschriften, so bleibt es nebst dem Gantpreise zehn Tage in Handen des Großweibels, binnen welcher Zeitfrist dem Schuldner gestattet ist, dasselbe zu lösen, in welchem Falle er aber dem Käufer, wenn dieß nicht der Gläubiger selbst ist, 3 Gl. 5. ß. (4 Fr.) an seine Mühe zu zahlen hat.

Die Pfande anderer Art aber werden dem Meistbietenden alsogleich gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 39. Beträgt der Werth der Hinterlage oder des Faustpfandes nicht 25 Gl. (32 Fr.), so wird dessen Schätzung und Zuschätzung nach Anleitung des § 26. vorgenommen.

VI.

Bezahlungsart der Schulden in Folge gerichtlicher Urtheile.

§. 40. Wenn Jemand durch ein Urtheil des Kantonsraths, Kantonsgerichts oder Gemeindegerichts verfällt ist, einem Andern eine Summe Geldes zu bezahlen, so soll er sie binnen acht Tagen erlegen, insofern sie den Betrag von 50 Gl. (64 Fr.) nicht übersteigt.

Würde sie aber diesen Betrag übersteigen, so wird dem Schuldner ein fernerer Aufschub von vier Wochen gestattet, insofern er dem Gläubiger hinlängliche Sicherung oder annehmbare Bürgschaft leistet.

VII.

Einziehung der Zinse durch Urtheilrechte.

§. 41. Das Kantonsgericht wird alljährlich den sogeheißenen Ruf-Sonntag auf den ersten oder zweiten Sonntag im Christmonat bestimmen und in allen Gemeinden kundmachen lassen.

§. 42. Wenn der Schuldner eines Kapitals, dessen Zins auf Martini verfällt, denselben in der im Briefinstrumente anberaumten Zeitfrist nicht entrichtet, so kann der Gläubiger ihn am ersten Mondtage nach der Martinizeit, nach ehemaligem Brauch und Recht des Kantons Zug, durch den betreffenden Gemeindeweibel für verfallene unverlürstige Zinsen das erste und zweite Urtheil ansagen lassen, ist aber gehalten, ihm zu Handen des Schuldners den Betrag seiner dießfälligen Forderung anzuzeigen.

Der Gläubiger hat sich, um eine gemachte Kapitalabkündung zu prosequiren, der nämlichen Urtheilrechte zu bedienen.

§. 43. Sobald einem Schuldner diese Urtheilrechte angesagt sind, werden nicht nur alle Pfandtriebrechte für Gläubiger laufender Schulden, denen noch keine Pfande gestellt sind, eingestellt, sondern der Schuldner soll weder seine Liegenschaften, noch andere Eigenthümlichkeiten veräußern oder verpfänden dürfen, als zu Handen oder mit Bewilligung des oder der ihn treibenden Gläubiger.

Die Dawiderhandelnden sollen an Hab und Gut, und je nach erschwerenden Umständen an Ehr und Leib gestraft werden.

§. 44. Falls der Schuldner binnen vierzehn Tagen seinen Gläubiger nicht bezahlen oder zufriedenstellen würde, wird dieser ihm auf den Mondtag vor dem Ruf-Sonntage das dritte Urtheil und den sogeheißenen Warnzedel ansagen lassen, dessen Bewilligung er bei dem regierenden Landammann nachzusuchen hat.

§. 45. Der Kapitalgläubiger kann die Urtheilrechte auf gleiche Weise und mit gleicher Wirksamkeit die drei ersten Mondtage nach dem Rechtsstillstand nach Ostern (§ 50.) ausüben. Außer dieser und der im §. 42. bestimmten Zeit können keine Urtheilrechte für Zinsforderungen gebraucht werden, sondern dieselben müssen sich der ordentlichen Pfandrechte bedienen.

Eine künftig zu errichtende Fallimentsordnung wird Fürsorge treffen, daß auf einen Schuldner, der die Unterpfande absichtlich schwächen, oder den Raub (Blumen) ab denselben fortschaffen würde, alsogleich das Falliment erfolge und das boshafter Weise Entführte wieder an Ort und Stelle komme.

§. 46. Diejenigen Kapitalien, wovon der Zins nicht auf Martini, sondern auf einen andern Termin verfällt, können sich hiefür auf gleiche Weise und mit gleicher Kraft der Urtheilrechte am zweiten Mondtag nach der Ver-

fallzeit des Zinses bedienen, jedoch sollen in Zukunft keine Kapitalien anders, als mit Martini zinstragend angehend errichtet werden.

§. 47. Die Amtsleute, die den vierten Zins einziehen, können sich wie bisanhin der kurzen Rechte bedienen, nämlich sie sind nur gehalten, sich auf den betreffenden Montag beim regierenden Landammann um den Warnzedel zu bewerben und ihn dem Schuldner durch den Weibel ansagen zu lassen.

VIII.
Kanzleibeschließen.

§. 48. Das sogeheißene Kanzleibeschließen, oder das Verboth, daß ein Schuldner weder auf seinen Liegenschaften, noch von seiner Fahrhabe etwas verschreiben lassen darf, kann vom regierenden Landammann und nur für folgende Fälle bewilliget werden.

a) wenn der Schuldner für die Anforderung des Gläubigers nicht hinreichend Pfand stellen kann,
b) wenn der Schuldner für eine laufende, aber noch nicht fällige Schuld annehmbare Sicherung zu geben sich weigert,
c) wenn jemand wegen einer Schuldforderung in einen Civilprozeß verwickelt ist, vom Datum der Gerichts-Citation an, bis nach ausgesprochenem Urtheile,
d) wenn jemand durch ein Raths- oder Gerichtsurtheil verfällt ist, einem andern eine bestimmte Summe zu bezahlen.

In den letztern drei Fällen können jedoch diejenigen Gläubiger, die vor dem Datum der Kanzleibeschließung die Pfand- oder Urtheilrechte angetrieben, weder im Pfandstellen, noch Verschreibung fahrender Pfande gehindert werden.

§. 49. Das in die Kanzlei gelegte Veto (Kanzleibeschließung) bleibt zwei Monate in Kraft, wornach es noch einmal erneuert werden kann; für die gleiche Anforderung darf dann aber keine Kanzleibeschließung mehr statt haben.

IX.

Rechtsstillstände.

§. 50. Es bestehen alljährlich folgende Rechtsstillstände:

a) vom 23sten Christmonat bis zum 13ten Januar,
b) vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Ostern,
c) vom 25sten Juli bis und mit 31sten August.

Während dieser Zeit stehen alle Rechtstriebe still, auch wird wegen Schuldstreitigkeiten keinerlei Gericht gehalten, jedoch auch keinerlei Fahrhabverschreibung in der Kanzlei errichtet.

Derjenige Gläubiger, der die Rechte vor dem Rechtsstillstande angetrieben, kann nach dessen Verlauf damit in gleicher Stelle fortfahren.

X.

Taxen für die Rechtsbothe.

§. 51. Der Weibel bezieht:

a) für die Ansage des Pfandbothes . .	5 ß.
b) für die Anzeige, daß der Schuldner das Pfandboth nicht angenommen . .	5 ß.
c) für das Pfandstellen	10 ß.
d) für das wirklich laut §. 24 erfolgende Abführen der Pfande, sie mögen dann am Standorte vergantet, oder auf Zug gebracht werden.	1 Gl. 10 ß.

Der Weibel kann im letztern Falle die sich ergebenden Transportkosten ebenfalls in Anschlag bringen.

Werden aber die Pfande nicht abgeführt . . . . 15 ß.

e) Für jeden schriftlichen Bericht oder Zeugniß . . . . 5 ß.

f) für jede Kapitalabkündigung
 1) von 1 — 500 Gl. . . . . 5 ß.
 2) von 500 Gl. und darüber . . 10 ß.

g) für die Ansage des ersten und zweiten Urtheils . . . . . . 10 ß.

h) für die Ansage des dritten Urtheils und des Warnzedels . . . . . 8 ß.

i) für jede Publikation . . . . . 3 ß.

§. 52. Der Großweibel bezieht für jede Gant, wenn sie nicht über eine Stunde dauert . . . . . 31 ß. 1½ a. (1 Fr.)
wenn sie über eine Stunde dauert 1 Gl. 22½ ß. (2 Fr.)
Der Tambour . . . . . 12 ß. 3 a. (4 Bz.)

§. 53. Für die Fahrhabverschreibungen wird der Standeskanzlei vom hundert Gulden 20 ß., für die Erneuerung die Hälfte dieser Taxe bezahlt.

Die Gemeindeweibel beziehen für die von ihnen auszufertigenden Zeugnisse

von	1 — 200 Gl.	10 ß.
	200 — 300 „	12½ ß.
	300 — 400 „	15 ß.
	400 — 500 „	20 ß.
	500 — 1000 „	25 ß.
was über 1000 Gl. ist		30 ß.

Bei Vorweisung der erneuerten Verschreibung wird jedesmal die Hälfte obiger Taxe bezahlt.

§. 54. Die laut §. 25. ernannten Schätzer beziehen jeder . . . . 25 ß.
die laut §§ 26 und 39. ernannten Schätzer jeder 12½ ß,
wird laut §§. 26 und 39 das Pfand vergantet,
so bezieht der Weibel für's Abführen und Ganten 25 ß.

§. 55. Dem Gläubiger ist gestattet, gegen den Schuldner die in den §§. 51. 52. 53. und 54. bestimmten Taxen nebst allfälligen Kanzleiauslagen in Rechnung zu bringen.

Für seine Mühe und Versäumniß kann er folgende Taxen berechnen:

a) für das Pfänden nichts als das Briefporto,
b) für das Pfandstellen das Gleiche, wenn aber die Schuld über 50 Gl. beträgt, und der Weibel die Gegenwart des Schuldners verlangt . . . . 20 ß.
c) Für das Pfandabführen das Briefporto.
d) wenn laut §§. 25. 26. und 39. der Gläubiger einen Schätzer ernennen, folglich bei der Pfandvergantung gegenwärtig sein muß . . . . 20 ß.

Ist der Schuldner und Gläubiger in gleicher Gemeinde wohnhaft, so kann dieser für seine Mühe weder für's Pfänden, Pfandstellen, noch Pfandabführen etwas in Rechnung bringen.

Im Falle dem Gläubiger durch die Weigerung des Schuldners, Pfandstellen oder Pfandabführen zu lassen, Mühe und Versäumniß erwüchse, so kann er für jeden Tag 25 ß. berechnen.

§. 56. Die gegenwärtige Rechtstriebordnung soll, insofern sie die Weibel ansieht, jährlich am Schwörtage denselben vorgelesen und sie darauf in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 57. Der Kantonsrath ist mit ihrer Bekanntmachung, Vollziehung und Handhabung beauftragt; sie soll deßnahen gedruckt, zwei Male, nämlich Sonntags den 5. und Sonntags den 12. Wintermonat gewohnter Maßen verlesen und mit dem 20. Wintermonat fließenden Jahres in Ausübung und Vollziehung gesetzt werden.

Beschluß,

über Ertheilung von Reisepässen an Arbeitsuchende, vom 4. April 1816.

Der hohe Kantonsrath,

auf die Anzeige der Kanzlei, daß sehr viele hiesige Kantonsbürger unter dem Vorwande im Auslande Arbeit zu suchen, und öfters auch unter Vorgabe ein Handwerk zu können, Reisepässe verlangen, wo es sich dann ergebe, daß solche in andern Kantonen bettelnd von dortiger Polizei zurückgewiesen und auf ihre Reisepässe geschrieben werde, daß selbe wegen Betteln heimgewiesen seien, wo aber um wieder einen neuen Reisepaß zu erhalten, da der alte hiefür vorgezeigt werden müsse, solche Bemerkungen öfters ausgekratzt oder radirt seien und auf ihr Weisungsverlangen wie sie sich in diesen Fällen zu benehmen habe, da solches auf den Kredit der hier ertheilten Reisepässe leicht nachtheilig wirken könnte,

beschließt:

Die sogeheißenen Arbeitsuchenden sollen für Erhaltung eines Reisepasses der Kanzlei eine Bewilligung und Zeugniß der betreffenden Herrn Gemeindspräsidenten vorweisen, worin ihr Beruf jedesmal angemerkt sein soll.

Wer aber einmal einen Reisepaß eigenmächtig korrigirt, oder wegen Betteln zurückgewiesen wird, dem soll keiner mehr ertheilt werden.

Gesetz

über die Bürgschaftsleistung der Gemeindweibel, vom 13. Mai 1816.

Wir Landammann und dreifacher Landrath des eidgenössischen Kantons Zug,

In Betrachtung, daß der §. 28. des Rechtstriebgesetzes vom 25. Weinmonat 1815 die Gemeindeweibel für alle Folgen, die daraus entstehen, wenn sie die ihnen beim Pfänden, Pfandstellen und Pfandabführen übertragenen Verrichtungen versäumen, oder sich dagegen verfehlen, verantwortlich macht,

In Betrachtung, daß der Zweck dieser Vorschrift am ehesten und sichersten erreicht werde, wenn die Gemeinde-Weibel zu einer angemessenen Bürgschaftsleistung nach einem allgemeinen Grundsatze angehalten werden,

verordnen:

§. 1. Jeder Gemeindweibel ist gehalten, an der jährlichen Maiengemeinde zwei statthafte annehmbare Bürgen zu stellen, die sich verbindlich machen, für alle Schulden, Kösten und Schaden, die für einen Gläubiger aus des Weibels Saumseligkeit, oder Ungehorsam in Betreibung der Rechtstriebe, oder Veruntreuung, der ihm vom Schuldner zu Handen der Gläubiger übergebenen Summen erwachsen würden, und vom Weibel, oder aus sei-

nem Vermögen nicht bezahlt werden könnten, solidarisch zu haften.

§. 2. Die betreffende Gemeinde hat die vorgeschlagenen Bürgen anzunehmen, oder zu verwerfen, mit der Verpflichtung jedoch, daß sie ihrerseits für die angenommenen Bürgen hafte und im Falle ihrer Zahlungsunvermögenheit an ihre Stelle trete.

§. 3. Diese Bürgschaft ist für ein Jahr gültig, nach dessen Verlauf sie immer wieder auf ein Jahr erneuert werden muß.

§. 4. Würde ein Bürge unter dem Jahre sterben, so hat an dessen Statt der Gemeindweibel dem betreffenden Gemeinderath einen andern zu stellen, jedoch muß dieser Bürge der nächsten Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden, die dann ihn anzunehmen, oder zu verwerfen berechtigt ist.

§. 5. Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, den angestellten Gemeindeweibel nebst der bemerkten Bürgschaft annoch zu einer Realcaution von beliebiger Summe anzuhalten.

Beschluß

über verweigerte Pfandbothannahme bei liquiden Forderungen.

vom 31. Mai 1816.

Der hohe Kantonsrath

auf die von dem Tit. regierenden Herrn Landammann gemachte Anzeige und darüberhin verlangte Weisung, daß es sich nun öfters ergebe, weil wenn die Schuldner die Pfande

angenommen, sich nach dem nun bestehenden Rechtstriebgesetz Pfande zu stellen sich nicht mehr weigern können, ansonst exekutorisch gegen sie verfahren würde, daß der Schuldner die Schuld anrede und kanntlich sei, und gegen selbe nichts einwende, allein sich doch erkläre, er nehme das Pfandboth nicht an, um dann Zeit zum zahlen, oder den Kreditor müde zu machen, zu gewinnen, wodann die Weibel nur das Zeugniß ausstellen, der Schuldner habe das Pfandboth nicht angenommen, ohne zu sagen, ob solcher die Schuld anerkenne, oder ganz oder theilweise in Abrede stelle —

beschließt:

Derjenige, so gepfändt wird, und nach Inhalt und Bestimmung der §§. 5. und 6. des Rechtstriebgesetzes vom 25. Weinmonat 1815 die Schuld, für die er gepfändt wird, nicht bestimmt in Abrede stellt, keine rechtliche Einrede gegen die Pfandbothsannahme machen könne, und es soll dann ein solcher nach Verfluß von vierzehn Tagen seinem Gläubiger nach Ausweis der Rechtstriebordnung Pfand stellen.

Im Verweigerungsfall soll der Weibel hieran sich nicht kehren, sondern sich nach Anleitung der §§. 9. 10. 11. 13. 14. 16. benehmen, wo dann in diesem Fall der §. 17. gegen einen solchen Schuldner in Ausübung gesetzt werden soll.

Beschluß,

über das Eigenthum, Verwaltung und Verwendung der dem Kanton Zug zugefallenen Fr. 81,237 in Folge Wiener-Kongreß-Erklärung,

vom 11. Herbstmonat 1816.

Der hohe Kantonsrath,

in Betrachtung, daß die Wohlfahrt des Kantons, die nur in Ruhe, Friede und Ordnung besteht, erfordere, daß weder Spannung noch Trennung unter den Kantonstheilen Platz greifen und nur die Fürsorge für das Allgemeine und Ganze in dieser Sache entscheiden und bestimmen soll, — daß selbst während der Dauer der unglücklichen Revolutionszeit ein glückliches Einverständniß Unser Land vor mehreren Unfällen rettete, und daß dasselbe noch weit wohlthätiger war und glücklicheren Einfluß äußerte, als die Freiheit und Verfassung der Väter im Innern ihm wieder zu Theil ward.

Da der Kanton Zug in seinem bisherigen brüderlichen Einverständnisse die größten Anstrengungen für seine Erhaltung gemacht und selbe glücklich gerettet;

In froher Erinnerung, daß als beinahe kein Kanton von Spannungen, Unruhen, Umtrieben, Zwietracht verschont blieb, sich unser Land und Volk durch ungetrübte Ruhe, Ordnungsliebe und Zutrauen zu seiner Obrigkeit ausgezeichnet und, dem höhern Rufe immer folgend, dieselbe ehrte;

Da es höchst traurig für unsern Stand und in seinen Folgen von unzuberechnendem Nachtheil, so wie unsern

Miteidsgenossen höchst auffallend sein müßte, wenn diese unsern Kanton und Volk bishin auszeichnende und ihm die Achtung derselben verschaffende Einigkeit durch ungewisse Ansprüche auf diese fraglichen, der Großmuth der alliirten Mächte zu verdankenden 81,237 Fr. getrübt und wir deßwegen in streitende Parteien getheilt würden;

In Anerkennung, daß die l. l. Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl mit dem Rechte der Mitregierung ebenso bedeutende Beschwerden und Lasten ererbt, und sich keinen entzogen und ohne Weigerung ihr Ratum für Abzahlung der vom alten Kanton bei dem Kloster Muri kontrahirten Schuld beigetragen und durch Verzichtung auf eine dem Kanton durch die Liquidationskommission angewiesene Schuld, die besonders auf einigen alten Gemeinden lastete, selbe erleichterten und daß sie als Beweis ihrer Anhänglichkeit und Friedliebe zu ihren ältern Kantonsbrüdern ein Opfer von 3200 Fr. zu machen urbiethig sind, und mit aller Bereitwilligkeit beigetragen, das alte Geldkontingent in die eidsgenössische Kassa zu entrichten, um einen größern Antheil für den Kanton Zug von diesen 500,000 Fr. zu erhalten;

In Betrachtung, daß vermittelst dieser Unserm Kanton zugetheilten Summe möglich werde, den Grund eines Kantonalvermögens, dessen Mangel, besonders bei bedrängten Zeiten so empfindlich gefühlt wird, zu legen, und mit demselben auch dadurch unsern Enkeln das schöne Beispiel zurückzulassen, was ihre Väter nach überstandenen größten, unerschwinglich geachteten Anstrengungen und schwierigsten Zeitverhältnissen nun in brüderlicher Eintracht zu leisten vermocht, um eine für ihre Nachkommen bessere Zukunft zu gründen,

beschließt:

1. Die l. l. Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhau-

sen, Risch und Walchwyl sind nach Zulegung von 32,00 Fr. als Miteigenthümer und Mitbesitzer der dem Kanton Zug von dem durch die Wiener-Kongreßerklärung den demokratischen Ständen zugesprochenen Entschädigung von 500,000 Fr. erklärt und anerkannt;

2. Obgedachte l. l. Gemeinden verpflichten sich die Summe der 3200 Fr. mit 5 vom Hundert zinstragend angegangen mit 27. Mai 1815 jährlich zu verzinsen und so bald Waadt, auf welches der Kanton Zug für mehrbenannte 81,237 Fr. angewiesen ist, das daherige Kapital bezahlen würde, selbe ebenfalls baarschaftlich zu erlegen;

3. Das hienach sich ergebende Kapital von 84,437 Frkn. ist und bleibt ein dem gesammten Kanton Zug, so wie er wirklich laut Verfassung aus den zehn wirklichen Gemeinden gebildet ist, zuständiges, unvertheilbares Gut, dessen Zinsen zur Bestreitung der Bedürfnisse und Auslagen des Kantons verwandt werden sollen;

4. Die hievon fallende Zinse sollen vorerst zur Tilgung derjenigen Schuld, die der Kanton Zug an das Haus Leu und Comp. in Zürich zu thun hat, verwandt werden; damit aber diese Zeit desto eher herbeigeführt und der Kanton Zug von Schulden befreit werde, so soll der jährlich mit 1500 Gl. zu entrichtende Zins noch vier Jahre aus der Kantonskassa abgestattet werden.

5. Die Verwaltungskommission ist mit der Beziehung der dießfälligen Zinse, mit deren Kapitalisirung, so wie mit der Abtragung der Schuld an die HH. Leu und Komp. in Zürich beauftragt;

6. Sollte obbenanntes Kapital der 84,437 Frkn. ganz oder theilweise abbezahlt werden, so wird die Verwaltungskommission dem h. Kantonsrathe einen Vorschlag

vorlegen, wie dasselbe am sichersten angelegt und verwaltet werden könne.

7. Endlich noch glaubt es der h. Kantonsrath in seiner Pflicht, der Kantons-Verwaltungskommission in Anerkennung ihrer Verdienste für diesen mit Sachkenntniß gemachten, den Verhältnissen gebührende Rechnung tragenden, durch Einsicht und Klugheit geprüften, das allgemeine Wohl bezweckenden Vorschlag, so wie für ihre hiebei neu erprobte Vaterlandsliebe den ungetheilten Dank zu bezeugen.

Beschluß

über Vertheilung und Duldung der Heimathlosen, vom 12. März 1817.

Der hohe Kantonsrath,

nach Anhörung des Berichtes der über die Vertheilung der Heimathlosen niedergesetzten Ehren-Kommission,

beschließt:

1. Die in Unserm Kanton bishin geduldeten heimathlosen Individuen sollen einstweilen, bis über solche Leute im Allgemeinen wird verfügt sein, nach dem Grundsatze des §. 40. der Verfassung in die verschiedenen l. Kantonsgemeinden vertheilt werden;
2. Jene aber, so sich dieser Wohlthat, sei es durch Worte oder Handlungen, unwürdig machen würden, sollen sogleich über Unsere Gränzen geführt werden;
3. Die l. l. Gemeinden sollen diese, ihnen besonders zugetheilten Heimathlosen dulden und zur Arbeit anhalten, so wie auch dafür sorgen, daß sie sich des Bettels

gänzlich enthalten und so vorzüglich auf ihre moralische Besserung einwirken, indem alle dießfälligen Nachkommen, so wie auch im Falle eine Weibsperson dieser nun auf die Gemeinden Vertheilten ein uneheliches Kind erzeugen sollte, wofür der Vater nicht aufgefunden werden könnte, ein solches Kind der Eintheilung seiner Mutter folgen und der betreffenden Gemeinde auch als zugetheilt angesehen würde.

4. Damit aber diese Klasse Menschen sich nicht zum Nachtheil der Gemeinden oder des gesammten Kantons vermehren könne, so soll ihnen die Verheirathung ohne Bewilligung des betreffenden Gemeinderathes gänzlich und bei Verlurst des Duldungs- und Aufenthaltsrechts untersagt sein.

5. Zu dem Ende soll Namens des Kantons-Rathes an sämmtliche Pfarrer des hiesigen Kantons durch ein Kreisschreiben die Einladung und Aufforderung erlassen werden, kein Mitglied dieser geduldeten Familien ohne ausdrückliche Bewilligung der respektiven Gemeindebehörden zu trauen und einzusegnen, und daß Wohlderselbe sich versehe, diese Maßregel ab Seite der Tit. Herren Pfarrer um so eher und eifriger vollzogen zu sehen, da selbe nichts anders bezwecke, als den Staat und die Gesellschaft vor Schaden und Nachtheil zu sichern, und selbst mittelbar bei diesen Leuten Fleiß, Arbeitsamkeit und sittliches Gefühl und Leben einzupflanzen.

Beschluß,

Gemeind-Nutzungen betreffend, für solche, welche Amtswegen sich in Zug aufhalten müssen, vom 10. Wintermonat 1817.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

Jeder Kantonsbürger, der ein obrigkeitliches Amt oder Bedienstung Namens des Kantons bekleidet, das oder die ihm von einer Kantonalbehörde aufgetragen, und wodurch er an den Aufenthalt in Zug, als den Hauptort des Kantons gebunden und verpflichtet wird, soll, wie als ein in seiner ursprünglichen Gemeinde, wirklich Haushäblicher, und als solcher an allen Gemeinderechten und Nutzungen vollkommen Antheilhabend angesehen und behandelt werden.

Beschluß,

betreffend Heimathrecht einer verheiratheten Weibsperson, deren Ehe nichtig erklärt worden, vom 10. November 1817.

Der hohe Kantonsrath

von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Weibsperson durch Heirath das Bürger- oder Heimathrecht ihres Ehemannes erwerbe und demselben folge, deßwegen auch wenn die Ehe durch den gesetzlich anerkannten Richter des Gänz-

lichen aufgelöset, und als nicht geschehen jeder Theil in seine ursprünglichen Rechte, so er vorher gehabt, gestellt werde, diese neue Bürgerrechtserwerbung aufhören müsse, und da niemand ohne seine Verschuldung heimathlos gemacht werden kann,

beschließt:

Im ereignenden Falle, daß vor dem geistlichen anerkannten Richter eine eheliche Kopulation des Gänzlichen und als gar nicht mehr bestehend, noch jemals vollzogen aufgelöset und jeder Theil der gewesenen Eheleute in ihren ehevorigen ledigen Zustand gestellt werden sollte, so sollen diese in diese Eigenschaft zurückgestellten Eheleute in ihre früher vorhingehabten und besessenen Gemeinde und Heimathrechte zurücktreten und von den sämmtlichen Gemeinden in dieser Eigenschaft wieder anerkannt und aufgenommen werden.

Feuerpolizei-Verordnung
des Kantons Zug,
vom 17. Christmonat 1817.

Wir Landammann und Rath
des eidgenössischen Kantons Zug,

Da das Gesetz über die Brandversicherungs-Anstalt im §. 14. die Aufstellung einer allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung befiehlt,

verordnen anmit:

I.
Allgemeine Verordnungen, die Abwendung jeder Feuersgefahr bezweckend.

§. 1. Jeder Kantonseinwohner ist gehalten bei Feuer und Licht nicht nur selbst alle mögliche Behutsamkeit anzu-

wenden, sondern auch beflissen, darauf zu achten, daß das Gleiche von allen seinen Untergeordneten, vorzüglich beim Einheizen, Feuermachen und Feuerhalten beobachtet werde.

§. 2. Jedermann ist pflichtig, Schießpulver, Streue, Stroh, Heu, Hanf, Werg, Stängel, Späne, Sägemehl, Asche, Ruß, Oehl, Nüsse, Nußschaalen und andere leichtfeuerfangende Gegenstände auf das Behutsamste zu versorgen und vor dem Feuer zu sichern. Die Behälter, in welchen vorbenannte und ähnliche Materialien aufbewahrt werden, dürfen zur Nachtzeit nie anders als mit einem in einer gut verschlossenen Laterne gesicherten Lichte betreten werden.

Auch soll niemand mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, offenen Lichtern oder Stroh- und andern Fackeln durch die Gassen, Dorfstraßen, noch viel weniger in Scheunen, Ställe oder Gäden, oder überhaupt an solche Orte hingehen, wo feuerfangende Materialien liegen.

Das Tabakrauchen an solchen Orten (beim Hirten und Dreschen ist hierauf vorzüglich zu achten) ist ebenfalls auf's Strengste verbothen.

§. 3. Flachs in Gebäuden zu dörren, so wie Asche und besonders Torfasche (auf diese ist besonders zu achten) oder Kohlen, die nicht vollkommen erloschen und abgekühlt sind, an entzündbare Orte hinzuschütten, ist bei einer Strafe von 4 — 10 Gl. verbothen.

Kohlen, die für Schmiede, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden, sollen nicht eher auf dem Kohlboden oder an einen andern Verwahrungsort in's Haus gebracht werden, bis der ganze ausgebrannte Haufe wenigstens während 24 Stunden der freien Luft ausgesetzt gewesen — und zwar bei obbemeldter Strafe von 4 — 10 Gl. für die Darwiderhandelnden. Die dießherigen Kohl-

haufen selbst dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Schritten von jedem Gebäude errichtet werden.

§. 4. Das Hanf- und Flachsbrechen (Rätschen) soll bei Tag und nicht anders als in einer Entfernung von wenigstens 50 Schritten von dem nächstgelegenen Gebäude an statt haben und der Stängelabfall (Rätscheten) weder bei der Dämmerung, noch zur Nachtzeit angezündet und verbrannt werden dürfen. Das gleiche gilt vom Anzünden von Dorn- und Gesträuchhaufen.

Das Hanfreiten zur Nachtzeit bei offenem Lichte, eben so alles Hanfdörren in den Oefen ist durchaus untersagt.

Das Flachs- und Ristenhecheln zur Nachtzeit ist selbst bei geschlossenem Lichte und durchaus verbothen.

Die Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine Buße von 3 — 10 Gl. mit dem Hinzuthun, daß jene, die durch das Anzünden der Rätscheten, Dorn- oder Gesträuchhaufen bei der Dämmerung oder zur Nachtzeit Feuerläufer u. s. f. herbeizögen, alle daherigen Kosten zu vergüten haben.

§. 5. Alle Waschen und Garnsechten in den Häusern, wobei Kessel (Kessi) gebraucht werden, sind durchaus und bei einer Strafe von 1½ bis 6 Gl. verbothen.

Das Brennen in Häusern (Fabrizieren von gebrannten Wässern) in der Stadt und in den Dörfern des Winters nach 7 Uhr und des Sommers nach 8 Uhr ist bei gleicher Strafe verboten.

§. 6. Da schon viele Feuersgefahren durch die sogenannten Glutpfannen und ähnliche Geschirre in den Wohnzimmern entstanden sind, so ist und wird deren Gebrauch gänzlich und zwar bei einer Strafe von 1½ — 6 Gl. untersagt.

§. 7. Alles Schießen mit Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art in der Nähe von

Gebäuden und gegen dieselben, sie mögen in der Stadt, in den Dörfern oder auf dem Lande sein, eben so alles Schießen nach dem Läuten der Bethglocke des Abends bis zum Läuten der Bethglocke des Morgens ist bei einer Buße von 6 — 10 Gl. durchaus verbothen.

§. 8. Die Pulverhändler sollen an Kinder in keinem Falle und unter keinem Titel Pulver abgeben, und auch keines beim Lichte verkaufen — beides bei einer Buße von 9 — 15 Gl.

§. 9. Kinder sind nicht nur in keiner Küche oder an andern Orten, wo Feuer brennt, zu dulden, sondern die Hausväter und Hausmütter werden ernstlich ermahnet, darauf zu sehen, daß die Kinder zu keiner Zeit im Hause oder in Gemächern, worin ein Licht brennt, oder noch irgendwo Feuer vorhanden ist, allein eingesperrt werden, damit sie nicht mit dem Feuer unvorsichtig umgehen, mit demselben spielen und dadurch das Haus in Feuersgefahr setzen können.

Die Schullehrer sollen ebenfalls pflichtig sein, bei zeitgemäßen Anläßen den Kindern ächte, wahre Begriffe von Feuersgefahren und der Nothwendigkeit, mit dem Feuer sorgsam umzugehen beizubringen.

Die, welche entgegen dieser Vorschrift Kinder einsperren, woraus Feuersgefahr oder Unglück entstünde, sollen mit einer Strafe von 15 — 40 Gl. belegt werden.

§. 10. Jeder Hausvater, oder wer Hausvaterstelle vertritt, hat dafür zu sorgen, daß alle Abende vor dem Schlafengehen das Feuer sowohl auf dem Feuerheerde als in den Oefen sorgfältig zugekehrt und die Oeffnungen daselbst wohl verwahrt werden, damit das Feuer nicht durch den Wind, oder durch Katzen und Hunde, die allda Wärme suchen würden, an gefährliche Orte fortgetragen und dadurch ein Brand verursacht werden könne.

§. 11. Jedermann ist untersagt, eine neue Feuerstätte, was Namens oder Gattung sie sein mag, zu errichten, oder eine abgeschlissene wieder aufzuführen, zu versetzen, oder zu verändern, es sei dann durch die Feuergschau der Augenschein eingenommen und vom betreffenden Gemeinderathe die Bewilligung hiefür ertheilt worden.

§. 12. Sollten in Zukunft neue Wasch- und Brennhütten, Dörröfen und Hafnerhütten errichtet werden, so soll es ebenfalls in der Entfernung von 40 Schritten von jedem andern Gebäude geschehen; wo aber die Lokalität oder andere Umstände nicht gestatten würden, diese Entfernung zu beobachten, soll sich der Eigenthümer bei seinem Gemeinderathe melden, der dann nach vorhergegangener Besichtigung eine geringere Entfernung, jedoch daß für die nächststehenden Gebäude keine Gefahr sich ergebe, bewilligen darf.

Wer die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Artikels übertritt, soll mit einer Buße von 6 — 15 Gl. belegt werden; dabei ist der Gemeinderath berechtiget, die Abbrechung der aufgeführten Feuerstätte oder des aufgeführten Gebäudes zu befehlen.

§. 13. Alle in Zukunft aufzuführenden Kamine oder Rauchfänge sollen nur von Duftsteinen oder liegenden Back- oder Mauersteinen errichtet werden dürfen; ihre Wände müssen wenigstens vier Zoll im Durchschnitt halten und ihre innere Höhle so groß sein, daß sie von einem Menschen bestiegen und gekehrt werden können; auch sollen sie wenigstens vier Schuhe hoch über das Dach hinaufgeführt werden. Häuser ohne Kamine (Rauchhäuser) oder hölzerne Rauchfänge aufzuführen, ist für die Zukunft durchaus untersagt, ja wenn sich solche hölzerne Kamine da und dort vorfinden sollten, so sind sie mit möglichster Beförderung abzuschaffen.

Den l. l. Gemeinderäthen wird ebenfalls empfohlen, darauf zu wirken, daß in den Rauchhäusern Kamine aufgeführt werden.

Sowohl die Eigenthümer als Arbeiter, die sich wider diese Vorschrift verfehlen, sind jeder mit einer Strafe von 3 — 12 Gl. zu belegen.

§. 14. Da viele Einwohner in der Stadt und in den Dörfern den Holzvorrath auf die Dachboden oder Estriche verlegen müssen, so sollen sie dafür Sorge tragen, daß die Zugänge zu den Kaminen und zu der Dachung weder mit Holz, noch andern Geräthschaften verlegt oder versperrt werden, damit man in jedem Falle offenen Zutritt habe. Die Fehlbaren verfallen in eine Buße von 1½ — 3 Gl.

§. 15. Die Asche vom Feuerheerde und Oefen soll vorerst in einen feuersichern Behälter von Stein, Eisen oder Kupfer geschafft werden, woraus sie erst nach völliger Erkaltung weggenommen werden darf; auch nachher darf die Asche nur in Kellern oder andern feuersichern Orten aufbewahrt werden.

Diejenigen sowohl, die sich dagegen verfehlen, als jene, die mit heißer, feuriger Asche sorglos umgehen, sollen mit einer Buße von 3 — 18 Gl. belegt werden.

§. 16. Der Platz vor der Kunst oder dem Feuerheerde soll aller Orten mit Steinen oder Backsteinen (Platten) belegt sein und da, wo der dießherige Boden nur von Laden oder Holzwerk ist, derselbe mit Steinen oder Platten bekleidet werden.

Um die Oefen herum soll in einer Ferne von wenigstens vier bis sechs Zoll kein Getäfel sein, und wo ein solches wirklich ist, dasselbe bis auf diese Weite weggeschafft werden.

9*

§. 17. Die k. k. Gemeinderäthe sind eingeladen, alle in ihrer Gewalt liegenden Mittel anzuwenden, daß die in Zukunft zu erbauenden Häuser (auch wenn sie vereinzelnt stehen) mit Ziegeln gedeckt werden; sie werden laut §. 34. des Feuerassekuranzgesetzes ebenfalls darauf achten, daß die Feuerheerde und Stubenöfen nicht bei Lager- und andern Hölzern angebracht werden. — In der Stadt, in den Dörfern und bei mehreren nahe an einander stehenden Gebäuden soll ein neu aufzuführendes Gebäude nicht anders als mit Ziegeln gedeckt werden dürfen. In der Stadt und in den Dörfern ist auch sorgfältig darauf zu achten, daß die Winden sorgsam zugeschlossen werden, damit nicht bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst eine Flamme leicht Zugang finde; wo demnach noch solche offene Winden vorhanden sind, sollen sie auf Befehl und nach Anleitung des betreffenden Gemeinderaths oder der Feuergschau zugeschlossen werden.

§. 18. Den Hafnern wird die Pflicht aufgelegt, aller Orten, wo sie Oefen, sogeheißene Kunstöfen und andere zum Feuern bestimmte Werke errichten, dieselben mit aller möglichen Sorgfalt und gänzlichen Sicherstellung vor Feuersgefahr anzulegen und zu verfertigen.

Die Hafner, sowohl als Zimmerleute, Maurer und Dachdecker sind bei einer Strafe von 2 — 6 Gl. verpflichtet, nicht nur jedermann, bei dem sie etwas feuergefährliches entdecken würden, wohlmeinend darüber zu warnen, sondern dieß nöthigenfalls selbst dem Gemeindepräsidium zu verzeigen.

§. 19. Die in jeder Gemeinde angestellten Nachtwächter sind schuldig und verbunden, zu jeder Stunde der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen zu durchgehen und auf alles Feuer sorgfältigst aufmerksam zu sein; auch wenn sie Rauch oder Feuer irgendwo in einem Gebäude gewahr

würden, die Bewohner sogleich aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen, so wie es auch dem jeweiligen Gemeinde-Präsidenten oder Feuerhauptmann anzuzeigen. Die hiegegen saumseligen Nachtwächter werden mit einer Buße von 2—6 Gl. oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt.

Die l. l. Gemeinderäthe sollen im Sinne und Geiste dieser Feuerpolizeiverordnung den Nachtwächter eine Ordonnanz zustellen, wie sie auf das Feuer zu achten und die daherigen Anzeigen zu machen haben, und sie dafür in Eid und Pflicht nehmen.

§. 20. Alle Kamine, Oefen und Feuerstätten sollen alljährlich wenigstens zwei Male, jene der Bäcker, Wirthe, Metzger, Wein-, Obst- und Träschbrenner, Seifensieder, Feuerarbeiter u. s. w. drei, vier bis sechs Male des Jahrs, je nach Verhältniß des Gebrauchs und der Nothwendigkeit durch die von jedem Gemeinderathe bestellten oder anerkannten Kaminfeger gekehrt oder gereiniget werden. Die fehlbar Erfundenen sollen mit einer Strafe von 2—12 Gl. belegt werden.

§. 21. Der Kaminfeger soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut oder die obere Oeffnung mit dem Kratzer und Besen, die engeren aber mit Durchziehung von Tannbüschlein rußen und aussäubern.

Beim jedesmaligen Auskehren der Kamine haben die Schornsteinfeger genau und sorgfältig die Feuerstätten und Kamine zu besichtigen und zu untersuchen, ob keine Oeffnungen, Risse, durchgezogenes Holz oder sonst ein Mangel oder etwas Gefährliches daran zu entdecken sei, und hauptsächlich ob die Kamine zu eng oder sonst so beschaffen sein, daß sie nicht gehörig ausgereinigt werden können, was in jedem dieser Fälle sowohl den Hausbe-

wohnern als dem Gemeinde-Präsidenten zur schleunigen Abhülfe sogleich angezeigt werden soll.

Würde der Hausbesitzer oder Hausbewohner die nöthigen Verbesserungen zu treffen unterlassen, so wird der Gemeinderath selbe von sich aus auf Rechnung des Saumseligen, der darüberhin annoch zur Verantwortung und Strafe gezogen werden soll, vornehmen lassen.

Würde wegen erweislicher Saumseligkeit des Kaminfegers in Beobachtung der ihm durch den gegenwärtigen Artikel aufgelegten Verpflichtungen ein Brandunglück entstehen, so soll er nach Umständen, in so fern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatze angehalten, oder mit Gefangenschaft und Entsetzung bestraft werden.

§. 22. Wenn ein Kamin aus Nachlässigkeit des Ausrußens sich entzündet, so daß die Flamme herausschlägt, und dieß von den Nachbarn oder von was immer für zwei glaubwürdigen Personen auf ihre Pflicht und an Eidesstatt bezeugt wird, so soll derjenige, dem dies zur Schuld beigemessen werden kann, sei es der Hauseigenthümer, der Miethsmann oder der Kaminfeger dafür zur Strafe gezogen und mit einer Buße von 9 — 12 Gl. belegt werden.

Feuergschau oder Feuervisitation.

§. 23. Zur Handhabung der Feuerpolizei überhaupt und zur Verhütung der Feuersgefahren ins Besondere ist eine Feuersgschau oder Feuervisitation unumgänglich nothwendig, theils um die bestehende Feuerordnung aufs Genaueste zu handhaben, theils sorgfältig zu untersuchen, ob die zur Verhütung der Feuersgefahr erlassenen Vorschriften von den Gebäudebesitzern beobachtet werden.

Demnach bestehen die Verrichtungen der Feuergschau hauptsächlich

a) in Besichtigung der Feuerstellen,
b) in Anordnung der nothwendig findenden Reparationen,
c) in Verzeigung der Fehlbaren und Ungehorsamen,

§. 24. Die Feuergschau besteht

a) aus einem oder zwei Mitgliedern des Gemeinde-Rathes,
b) aus dem Feuerhauptmann,
c) aus einem Maurer, Zimmermann oder Hafner, und
d) dem Kaminfeger.

Will ein Gemeinderath die Zahl der Mitglieder der Feuergschau vermehren, so bleibt es ihm durchaus unbenommen.

Diese Mitglieder sollen vom Gemeinderathe in Eid und Pflicht genommen werden, alles genau zu beobachten, anzuordnen und anzuzeigen, überhaupt die ihnen durch die gegenwärtige Feuerpolizeiverordnung sowohl als allfällig von der Gemeindebehörde übertragenen Verrichtungen und Aufträge getreulich und gewissenhaft zu befolgen und zu besorgen.

§. 25. Die Feuergschau wird nach dem Sinne des Feuerassekuranz-Gesetzes §. 14. zwei Male des Jahrs gehalten, nämlich im Laufe des Aprils und des Weinmonats, wobei aber jeder löbl. Gemeinderath auf Nöthigerachten mehrere Feuervisitationen im Allgemeinen und Besondern anordnen mag.

§. 26. Die Feuergschau hat jedes Haus ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person von unten bis oben genau zu untersuchen und darauf zu sehen, ob die Kamine gehörig gereiniget, wie und wo Schießpulver, Säge- und andere Späne, Stroh, Stengel, Kohlen, Ruß, Asche, Holz, Oel und andere feuerfangende Materialien

aufbewahrt und versorgt sein. Jeder Hausbewohner und Inhaber solcher Waaren ist bei Eiden schuldig, der Feuergschau anzuzeigen, wo er diese Gegenstände aufbewahre und ihr den Aufbewahrungsort zu weisen; die, welche sich dessen weigerten, oder ihr auf ihre Aufforderung diese Aufbewahrungsorte nicht sammt und sonders anzeigten, sind mit einer Strafe von 3 — 18 Gl. zu belegen.

§. 27. Die Feuergschau wird jedes bei Besichtigung der Feuerstellen mangelhaft oder gefährlich Erfundene dem Hausbewohner zu repariren auftragen, ihm hiefür die erforderlichen Befehle und Anweisungen ertheilen und die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher die angeordnete Reparation beendigt sein soll.

Würde sie ein Kamin antreffen, das der Hausbesitzer gehörig und vorschriftsmäßig rußen zu lassen versäumt hätte, so wird sie ihm nicht nur befehlen, dasselbe auf der Stelle reinigen zu lassen, sondern ihn dem Gemeinderathe unnachsichtlich zur Bestrafung nach Inhalt des §. 20. verzeigen.

Die Feuergschau wird bei der im Frühlinge vorzunehmenden Visitation hauptsächlich darauf achten, ob Oefen, Kamine u. s. f. einer Reparation bedürfen und erfindenden Falls an den Eigenthümer die nöthigen Befehle abgeben, damit demselben keine Ausrede bleibe, als habe er nicht Zeit gehabt, die ihm anbefohlene Reparation vorzunehmen.

Wo Gefahr vorhanden ist, wird sie ohne Rücksicht der Person und ohne auf einige Einsprache zu achten, die gefährliche Feuerstelle niederreißen und sie dadurch unbrauchbar machen lassen.

§. 28. Die Feuergschau wird die von ihr angeordneten Reparationen und ertheilten Befehle in ein beson-

ders Protokoll verzeichnen, dasselbe bei der folgenden Visitation mitnehmen, die ungehorsam Erfundenen anmerken und sie dem Gemeinderathe zur Bestrafung verzeigen.

Da, wo sie wichtige und unverschiebbare Reparationen angeordnet und dafür den Zeitpunkt bestimmt hat, binnen welchem sie vollführt sein sollen, wird sie nach dessen Verlauf entweder in corpore oder durch ein oder zwei Mitglieder nachsehen lassen, ob dieselben vollführt sein, und im Falle ihre Anordnungen nicht befolgt wären, den Fehlbaren auf der Stelle dem Gemeinderathe verzeigen, der dann ungesäumt sowohl die Sache auf Kosten des Saumseligen in Stand zu setzen die nöthigen Befehle erlassen, als auch gegen ihn eine Buße von 4 — 18 Gl. verhängen wird.

Diejenigen, welche die ihnen von der Feuergschau aufgetragenen Reparationen zu vollführen unterließen und hieraus erweislich ein Brandunglück entstünde, verlieren kraft §. 18. litt. c. des Brandversicherungsgesetzes nicht nur alle Ansprachen an die Feuerassekuranz-Gesellschaft, sondern sollen annoch nach Gestaltsame der Umstände geahndet werden.

§. 29. Da es sich einige Male ergeben kann, daß arme Hausbesitzer außer Stande sind, die nothwendigen Reparationen in Aufführung neuer Kamine, Oefen u. s. f. selbst vorzunehmen und die daherigen Kosten zu bestreiten, so werden die l. l. Gemeinderäthe in sehr dringenden Fällen von sich aus dieselben besorgen lassen, wobe sie vermöge eines von den ehemaligen souveränen Gemeinden errichteten Gesetzes ermächtigt sind, den Reparationsbetrag auf die Häuser zu hypothezieren, welche Hypothek allen früheren Kapitalposten vorgehen soll, wohlverstanden jedoch, daß, wenn ein solcher Eigenthümer — so lang er auf dem Hause ist — über kurz oder lang zu einigem

Vermögen käme, solches vorzugsweise zur Tilgung des dießfälligen Schuldpostens angewandt werden soll.

Damit aber bei dieser vorrechthabenden Hypothezierung keinerlei Unrichtigkeiten entstehen, so wird der betreffende Gemeinderath die frühern Kapitalposten aufrufen und in die Kanzlei bringen lassen, damit dieser Reparationsbetrag denselben vorgestellt werde.

II.

Hülfsmittel gegen eine Brunst.

§. 30. Jeder Besitzer eines in der Brandversicherungs-Anstalt begriffenen Gebäudes ist gehalten, sich mit einem eigenthümlichen mit Namen, Geschlecht und Jahrzahl bezeichneten Feuereimer, oder einer Tauße (Brente) zu versehen und den oder dieselbe in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Da bei einer ausbrechenden Feuersbrunst in Taußen nicht nur mehr Wasser, sondern auch weit schneller herbeigebracht wird, so wird deren Anschaffung vorzüglich empfohlen.

Da die Löschwische bei Entstehung von Feuersbrünsten, vorzüglich in Kaminen zur Dämmung des Feuers von entschiedenem Nutzen sind und entweder von jedem Hauseigenthümer selbst verfertiget, oder ihrer Wohlfeilheit wegen leicht angeschafft werden können, so werden nicht nur die l. l. Gemeinderäthe sich mit einer Anzahl derselben versehen und sie im Feuerspritzengebäude aufbewahren lassen, sondern auch jeder Hausbesitzer ist pflichtig, binnen einem Jahre einen solchen anzuschaffen. Zu dem Ende wird jeder Gemeinderath einige Löschwische als Muster bereit halten.

§. 31. Jeder löbliche Gemeinderath wird die besitzenden Feuerleitern sammt Feuerhaken wohl unterhalten und

sie an schicklichen Orten aufbewahren lassen. Damit aber diese Feuerleitern, welche nicht selten den Einwohnern bei Aufrichtung neuer Gebäude nothwendig sind, nicht mißbraucht werden und die Feuerhauptleute immer wissen, wo selbe sich befinden, so ist bei einer Buße von 1 ½ bis 3 Gl. für die Dawiderhandelnden verbothen, selbe ohne Erlaubniß des ersten Feuerhauptmanns von dem Aufbewahrungsorte wegzunehmen und zu gebrauchen.

§. 32. Da die Feuerspritzen das wesentlichste Mittel zur Hemmung und gänzlichem Löschen einer ausgebrochenen Feuersbrunst sind, so wird jeder löbl. Gemeinderath besorgt sein, daß dieselben, so wie Schläuche, Taußen (deren Anschaffung wird nochmals und besonders empfohlen) Feuereimer und andere Löschgeräthschaften stets in gutem, brauchbarem Zustande erhalten werden.

Zu jeder Feuerspritze sind die erforderlichen Spritzenmeister und eine angemessene Anzahl von Gehülfen, welche das Wendrohr und die Schläuche zu dirigiren haben, nebst der hiezu erforderlichen Mannschaft und zwar soviel thunlich aus der Nachbarschaft, wo das Spritzengebäude liegt, zu bestellen.

§. 33. Die Feuerspritzen sollen alljährlich wenigstens einmal im Beisein aller dazu verordneten Personen probirt, die Schläuche gereinigt, getrocknet und nöthigenfalls sogleich ausgebessert werden. Diese Reinigung, Trocknung und Ausbesserung ist auch zu beobachten, wenn die Spritze bei einer Brunst gebraucht worden.

Bei dieser Feuerspritzenprobe werden die Feuerhauptleute nie unterlassen, mehrere Versuche und Manövres in verschiedenen Gassen und Lagen anzustellen, wo und wie die Spritzen und Leitern am zweckmäßigsten aufgestellt und angebracht und wo und wie am leichtesten zu dieser oder jener Stelle das Wasser könne herbeigeschafft werden.

§. 34. Alle Brunnen in der Stadt und in den Dörfern sollen immer reinlich gehalten und die Teiche oder Weiher und andere Wasserleitungen mit den dazu gehörigen Schleußen sorgfältig unterhalten werden. Jeder löbliche Gemeinderath wird die hier gemeinten großen Brunnen zum wenigsten alle Vierteljahre reinigen lassen.

Während des Sommers bei anhaltender Hitze und Tröckne hat ferners jeder Hausbewohner, vorzüglich auf dem Lande ein großes Geschirr mit Wasser angefüllt vorräthig zu halten.

§. 35. Jeder löbl. Gemeinderath wird einen oder mehrere Feuerhauptleute bestellen, welche unter seiner Oberaufsicht die unmittelbare Leitung und Vollziehung aller Maßregeln und Anstalten, die sowohl zur Verhütung jeder Feuersgefahr als zur schleunigen Hülfeleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst verordnet werden, zu besorgen pflichtig sind.

§. 36. Um einer ausbrechenden Feuersbrunst desto eher und zweckmäßiger begegnen zu können, erwählt jeder löbl. Gemeinderath einen Feuerrath, der im Einverständnisse mit dem zufolge §. 20. des Feuerassekuranzgesetzes ernannten Mitgliede der Feuerassekuranzkommission alle zur Löschung des Brandes erforderlichen Anstalten treffen und vollziehen lassen wird.

Die laut §. 20. des Feuerassekuranzgesetzes zu ernennenden zwei Mitglieder sind von Amtswegen Mitglieder des Feuerrathes.

Er verfertiget die Feuerrotul und weiset jedem Gemeindbürger vermittelst herumzusendender Feuerzedel den Posten und Station an, auf der er bei Ausbruch eines Brandunglückes zu erscheinen hat. Diese Feuerrotul werden mit Anfange jeden Jahrs revidirt und die wahrgenommenen Lücken ausgefüllt.

Er bestellt ferners

a) einige Feuerläufer, um durch sie auf den Fall der Noth von den nächstgelegenen Ortschaften Hülfe und Zuzug zu verlangen,

b) eine bewaffnete Polizeiwache, theils zur Handhabung der Ordnung, theils zur Bewachung geflüchteter Effekten,

c) einige Fuhrleute mit Wagen, um im Fall da, wo mehrere Häuser beisammenstehen, die geflüchteten Effekten transportiren und in Sicherheit bringen zu können,

d) auf den Fall, daß eine Brunst an einem entlegenen Orte in oder außer der Gemeinde und Kanton ausbräche, sollen die Pferdebesitzer bestimmt werden, welche die erforderliche Anzahl Pferde hergeben sollen, um die Spritzen an Ort und Stelle zu bringen. Würde bei einer solchen Gelegenheit ohne irgend ein persönliches Verschulden ein Pferd beschädiget oder gar zu Grunde gerichtet, so ist der Eigenthümer von der betreffenden Gemeinde gebührend zu entschädigen.

§. 37. Damit auch die Ortseinwohner desto fähiger werden, einer ausgebrochenen Feuersbrunst Einhalt zu thun, so sollen, wenn die Spritzen probirt werden, alle Gebäudebesitzer mit ihren Löschgeräthschaften auf dem ihnen angewiesenen Posten erscheinen und die von den Feuerhauptleuten angeordneten Uebungen und Manövres mitmachen helfen.

Die ohne Erlaubniß oder genügende Ursache Abwesenden bezahlen eine Buße von vier Batzen.

§. 38. Jeder löbl. Gemeinderath wird nach bisheriger Uebung eine angemessene Anzahl junger Leute als

Feuerläufer bestellen und sie in mehrere Rotten abtheilen, um in dem Fall einer an einem andern Orte ausbrechenden Brunst dorthin zur Hülfe zu eilen.

III.

Zu beobachtende Verordnungen beim wirklichen Ausbruch einer Brunst.

A. Im Orte selbst.

§. 39. Wer in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuersbrunst gewahr wird, sei es bei Tag oder Nacht, soll durch die Straßen hin Feuer oder Fürio rufen, beim Rufe anzeigen, in welcher Gegend es brenne und sogleich zum Feuerhauptmann hinschicken. Die Hausbewohner, die in der Hoffnung, das bei ihnen ausgebrochene Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer andern Ursache Feuerlärmen zu machen, absichtlich unterlassen, oder gar das Haus verschlossen halten, und den zur Hülfe herbeieilenden die Thür nicht öffnen würden, sollen mit einer Strafe von 25 — 50 Gl. gebüßt werden.

§. 40. Sobald irgendwo Feuer ausgebrochen ist, sollen die Küster (Sigristen) alsogleich die Glocken zum Sturmzeichen anziehen. Mit dem Sturmläuten wird so lange fortgefahren, bis die größte Feuersgefahr vorüber und hinreichende Hülfe vorhanden ist.

Da aber Nothschüsse aus Kanonen und Böllern (Mörsern) in weiterer Entfernung gehört werden, so soll die Lärmkanone oder die Böller, welche hiefür an einem schicklichen Ort aufzustellen sind, nach der Größe und Gefahr der Brunst drei, vier oder mehrere Male gelöset werden.

§. 41. Bei dem ersten Feuerlärmen haben sich die Feuerhauptleute, die zu den Spritzen und Leitern verordnete Mannschaft, die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker und Kaminfeger, alle mit ihren Gesellen, mit Mauerhämmern, Aexten und Beilen, so wie jeder Ortseinwohner mit den besitzenden Löschgeräthschaften auf der ihnen durch den Feuerzedel angewiesenen Stelle einzufinden und sich nach den Vorschriften der Feuerordnung und den Befehlen des Feuerrathes zu benehmen. Wer sich weigern würde, die Befehle desselben oder der in seinem Namen handelnden Vorgesetzten zu befolgen, soll mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Im Falle einige Individuen auf einen Posten angewiesen sind, an dem wegen der Entlegenheit des Brandes ihre Gegenwart nicht nöthig wäre, können sie einen aus ihnen zum Feuerrathe absenden, um Befehle einzuholen.

§. 42. Bricht die Brunst zur Nachtzeit in der Stadt oder in einem Dorfe aus, so ist jeder Einwohner pflichtig, sobald die Brunst durch Feuerrufen und Stürmen angekündigt wird, zu einiger Beleuchtung der Straßen ein Licht in einer verschlossenen Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen.

§. 43. Der Feuerrath wird seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß die zur Hülfeleistung herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und übrigen Feuergeräthschaften ohne mindeste Zeitversäumniß auf das Zweckmäßigste gebraucht und angewandt werden. Zu dem Ende wird er alsogleich eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser und wenn hinlängliche Mannschaft vorhanden ist, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Richtungen zu demselben oder nach verschiedenen Wassergegenden sich aufstellen lassen, um auf der einen Seite der Reihe die gefüllten Eimer hinauf und auf der andern die leeren von Hand

zu Hand hinuntergehen und auf diese Weise soviel Wasser als nur immer möglich sein wird auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen hinbringen zu machen.

Nur aus Neugierde herbeilaufende und müßig herumstehende Leute sollen vom Brandplatze entfernt und da, wo es noch an Arbeitern fehlen würde, mit Gewalt zur Hülfeleistung angehalten werden.

§. 44. Ist die Brunst an einem Orte, wo mehrere Gebäude neben einander stehen, so wird der Feuerrath sogleich einige Mannschaft mit nassen Tüchern und gefüllten Feuereimern versehen auf die Dächer der benachbarten Gebäude nud vorzüglich auf jene, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, abordnen und die Feuerspritzen zum Theil zur Beschirmung der dem Brande nächstgelegenen Gebäude verwenden lassen.

Bricht bei großer Tröckne auf dem Lande eine Feuersbrunst aus, so sollen die nächstgelegenen Ortseinwohner mit Hauen, Schaufeln u. s. f. erscheinen, um dadurch dem Umsichgreifen des Feuers auf dem Boden Einhalt zu thun. Das Gleiche ist zu beobachten, wenn ein Wald in Brand gerathen sollte.

§. 45. Zur Rettung und Verwahrung der aus den brennenden, oder diesen zunächst gelegenen Gebäuden geflüchteten Effekten soll vom Feuerrathe eine Kirche oder ein anderer sicherer Ort angewiesen werden. Da aber das unzeitige Flüchten der Effekten (Flöken) mancherlei Verwirrung verursacht und viele Menschen von der Hülfleistung zur Löschung des Brandes abzieht, so ist es Jedermann, dem es nicht vom Feuerrathe bewilligt wird, untersagt, wo aber diese Behörde Vorsorge treffen wird, daß denen, die flüchten müssen, aller mögliche Vorschub und Unterstützung geleistet werde.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leichtfeuerfangenden Sachen gerettet wird, muß sofort außer den Ort und auf's freie Feld gebracht werden.

§. 46. Wenn zur kalten Winterzeit eine Feuersbrunst entsteht, so ist vorzüglich darauf acht zu haben, daß die Spritzen gut eingeschmiert (eingeschmützget) sein, auch wird der Feuerrath Anstalt treffen, daß heißes Wasser in genugsamer Menge zu deren Begießung bereit gehalten werde.

§. 47. Die Polizeiwache und die anwesenden Landjäger werden genau auf schlechtes Gesindel und verdächtige Leute achten, sie fortweisen, oder nach sich ergebenden Umständen arretiren.

§. 48. Nachdem das Feuer gelöscht ist und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu sein erachtet wird, soll nichts desto minder zur Vorsicht die Brandstätte noch auf einige Zeit bewachet werden, damit, wenn etwa noch da und dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings ausbrechen wollte, es gleich bemerkt und Abhülfe dagegen getroffen werden könne.

Auch die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, soviel deren noch nöthig sein dürften, sind eben so lange unter gehöriger Aufsicht an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie nach ihrem Verwahrungsorte zurückgebracht werden, was in keinem Falle aber eher geschehen darf, als bis sie ausgereiniget und nöthigenfalls ausgebessert sind.

§. 49. Der Feuerrath besorgt, daß der zur Hülfe herbeigeeilten Mannschaft geziemend abgedankt und jeder Gemeinde und Ortschaft in und außer dem Kanton die zurückgelassenen Löschgeräthschaften zu Handen gestellt werden.

B. An einem andern Orte.

§. 50. Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocke, durch Nothschüsse oder durch herbeieilende Feuerläufer oder Feuerreuter von einer auswärtig in oder außer dem Kanton ausgebrochenen, nicht über drei oder vier Stunden entfernten Feuersbrunst die Anzeige erhält, soll das Feuerzeichen im Orte selbst gegeben und hierauf die Feuerhauptleute nebst der zu den Spritzen verordneten Mannschaft sogleich an dem bestimmten Sammelplatze sich einfinden, indessen die zur Hülfe bestimmten Feuerläufer nach erhaltener Weisung ohne Verzug mit Feuerhacken, Feuereimern und Taußen mit ihrer Rondele versehen, nach der Gegend hineilen, wo das Feuer sichtbar wird, über den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einziehen und den Feuerhauptmann durch Zurücksendung eines aus ihnen davon benachrichtigen.

§. 51. Bezeichnet die Nähe der Brunst an und für sich selbst, oder die Anzeige der Feuerläufer auf eine zuverlässige Weise den Ort, wo es brennt, so muß die Feuerspritze ohne Zögerung mit allen nöthigen Feuergeräthschaften, dem Spritzenmeister und den dazu bestimmten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

§. 52. Alle zur Hülfe herbeigeeilte Mannschaft ist den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst aufgestellten Brandkommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen und sie darf daher auch mit ihren Spritzen und Feuergeräthschaften nicht eher nach Hause zurückkehren, bis sie von der Ortsbehörde durch die gewohnte Abdankung wird entlassen sein. Die hiegegen sich Verfehlenden verfallen in eine Buße von 2 — 4 Gl.

IV.

Anwendung der Strafbestimmungen.

§. 53. Die gegen die gegenwärtige Feuerpolizeiverordnung laufenden Handlungen und Vergehen werden von dem betreffenden l. Gemeinderathe untersucht und bestraft, sie mögen ihm durch die Feuergschau, Polizeidiener oder was immer für eine andere Art angezeigt werden.

§. 54. Die Strafbestimmungen werden nach der größern oder geringern Strafbarkeit des Individuums und der sein Vergehen begleitenden Umstände angewandt.

§. 55. Jede Wiederholung eines Vergehens wird mit Verdoppelung der angeordneten Strafe belegt.

Wer sich zum dritten Male gegen die gleiche Verordnung oder Artikel verfehlt, soll von dem betreffenden Gemeinderathe dem Kantonsrathe verzeigt und von demselben eine höhere Buße oder Züchtigung gegen den Straffälligen verhängt werden.

§. 56. Sollte ein Bestrafter die angesetzte Geldbuße nicht bezahlen können, so wird dieselbe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, bei erschwerenden Umständen zu Wasser und Brod oder in unentgeldlicher Verrichtung öffentlicher Arbeiten verwandelt werden.

§. 57. Von allen verhängten Geldbußen gebührt dem statthaften Leider ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile fallen der Gemeinde zu; jedoch darf deren Betrag zu nichts anderm als zur Anschaffung nud Unterhaltung von Feuergeräthschaften, oder zur Belohnung von Individuen, die sich bei einer entstandenen Feuersbrunst durch ihren Eifer, Muth und Thätigkeit vorzüglich auszeichnen, verwandt werden, worauf in Ablegung der Gemeinderechnung Bedacht zu nehmen ist.

§. 58. Die l. l. Gemeinderäthe sind berechtiget, auf die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze gestützt noch nähere auf ihre besondern Lokalverhältnisse und Bedürfnisse berechnete Feuerverordnungen und Einrichtungen zu erlassen und in Ausübung zu setzen.

§. 59. Die gegenwärtige Feuerpolizeiverordnung, mit deren Vollziehung und Handhabung die l. l. Gemeinderäthe beauftragt sind, soll gedruckt und gewohnter Maßen kund gemacht werden.

Verordnung

über die Fertigung der Auffälle im Kanton Zug, vom 18. Mai 1818.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

nach Ansicht des §. 45. des Rechtstriebgesetzes vom 25. Weinmonat 1815, welcher die Aufstellung einer Fallimentsordnung gebiethet —

haben beschlossen und verordnet:

Die im Kanton Zug ausbrechenden Auffälle, oder Fallimenter sollen nach folgenden Vorschriften gefertiget und liquidirt werden.

I.

Ursachen, welche das Falliment nach sich ziehen. Rechtswohlthat des Inventariums. Generalarrest und dessen Wirkungen.

§. 1. Das Falliment auf einen Schuldner erfolgt,

a) wenn er seinem Gläubiger für die Schuld, für die er gepfändt worden, keine oder nicht genugsame Pfande stellen kann (§§. 12 und 17. des Rechtstriebgesetzes),

b) wenn er nach den in Folge der §§. 42. 44. 45. 46. und 47. des Rechtstriebgesetzes gegen ihn angetriebenen Urtheilrechten den Kapitalgläubiger für die Zinsforderung nicht befriedigt,

c) wenn er das ihm nach Vorschrift abgekündete und zahlbare Kapital auf die festgesetzte Zeit nicht entrichtet,

d) wenn er sich als zahlungsunfähig (insolvendo) erklärt, oder austritt,

e) wenn seine Erben sich weigern, dessen Verlassenschaft anzutreten,

f) wenn er boshafter, hinterlistiger, oder gewaltthätigerweise das Unterpfand vernachläßigen, schädigen oder den Raub (Blumen) ab demselben wegschleppen oder verschleipfen würde.

§. 2. Wenn der Schuldner erklärt, er habe nicht genug Pfande zu stellen, oder wenn es sich (§. 17. des Rechtstriebgesetzes) ergeben würde, daß nicht genugsame Pfande zur gesetzmäßigen Deckung der Schuld, für die er gepfändet worden, vorhanden seien, so ist der Weibel pflichtig, demselben alsogleich den Generalarrest anzusagen und dem Gläubiger hierüber ohne einige Zeitversäumniß ein schriftliches Zeugniß zuzufertigen. Dieser Arrest hat die Wirkung, daß der Schuldner bei der im §. 43. des Rechtstriebgesetzes bezeichneten Strafe von seinen Eigenthümlichkeiten, sei es an Liegenschaften oder Fahrhabe nichts veräußern, oder darüber verfügen kann noch darf, als mit Bewilligung und zu Handen des oder der ihn treibenden Gläubiger.

Der regierende Landammann wird auf vorbemerktes Zeugniß und auf Begehren des Gläubigers den Warnzedel bewilligen, des Inhalts daß der Schuldner seinen Gläubiger bis den kommenden Freitag bezahle oder mit Pfanden sicher stelle; erfolgt weder das eine noch das andere, so wird alsdann das Falliment erlaubt.

§. 3. Wenn der Schuldner eines Unterpfand habenden Kapitals auf die gegen ihn betriebenen Urtheilrechte den Zins oder das zahlbare Kapital nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums entrichtet, so folgt ebenfalls der Warnzedel und dessen Ansage an den Schuldner, (§. 44. 46. und 47. des Rechtstriebgesetzes) wobei die im vorhergehenden Paragraphe dieser Fallimentsordnung enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Unfähigkeit oder Nichtbefügniß, über seine Eigenthümlichkeiten zu verfügen, ebenfalls eintreten.

§. 4. Würde sich der Schuldner geradezu als zahlungsunfähig erklären oder austreten, d. h. sich abwesend machen, so soll der Weibel ebenfalls dem Gläubiger hierüber ein schriftliches Zeugniß zufertigen, worauf dann sogleich das Falliment erfolgt.

§. 5. Die ganz gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Erben eines Schuldners erklären, dessen Hinterlassenschaft nicht antreten zu wollen. Damit aber die Erklärung, eine solche Erbschaft oder Hinterlassenschaft nicht antreten zu wollen, rechtsgültig sei, muß sie binnen der ersten dreißig Tagen nach dessen Tode beim regierenden Landammann gemacht werden, sonst wird es angesehen, als haben sie dieselbe mit Sollen und Haben, Aktiv- und Passivschulden übernommen.

Hiebei aber ist solchen Erben, jedoch nur insofern sie die Hinterlassenschaft keineswegs angegriffen, oder darin verfügt haben, gestattet beim regierenden Landammann

die Rechtswohlthat des Inventariums (beneficium inventarii) nachzusuchen. Nach der hiefür erhaltenen Bewilligung wird vom regierenden Landammann eine Inventur angeordnet und dann dieses Inventarium nach einer laut Ausweis des unten folgenden §. 17. vorausgegangenen Kundmachung von der kraft §. 33. der Kantonsverfassung bestehenden Fallimentsgerichts-Kommission — jedoch nur auf Kosten des oder der Nachsuchenden gefertiget, wobei jeder Gläubiger und Schuldner gehalten ist, Ersterer seine Forderungen unter Rechtsverlurst (sub pœna præclusi) Letzterer seine Schuld unter der im §. 32. bestimmten Strafe dieser Behörde einzugeben. Ebenfalls sind hiefür die weitern Bestimmungen des oben angeführten §. 32. anwendbar.

Zur Erklärung, die Hinterlassenschaft zu übernehmen oder sie den Gläubigern anheimzuschlagen, wird den Erben eine Zeitfrist von zehn Tagen nach Abhaltung des beneficium inventarii bestimmt; der Fallimentts-Gerichts-Kommission bleibt jedoch die Ermächtigung, bei außerordentlichen Fällen oder Umständen dieselbe nach Erforderniß zu verlängern.

§. 6. Einem lebenden, noch aufrechtstehenden Schuldner ist gestattet, die Rechtswohlthat des Inventariums anzurufen; jedoch hat er die dießfällige Bewilligung bei'm Kantonsgerichte nachzuwerben und alle deßnahen erlaufenden Kosten zu tragen. Die Kundmachung und Fertigung erfolgt nach den im vorhergehenden Paragraphe bestimmten Vorschriften und unter gleicher Obliegenheit für Gläubiger und Schuldner.

§. 7. Unter geflissentlicher, boshafter und gewaltthätiger Vernachlässigung, Schwächung oder Schädigung des Unterpfandes wird verstanden,

a) wenn der Schuldner ab dem Unterpfande fortzieht und es herrenlos läßt,

b) wenn er die Gebäude auf demselben augenscheinlich zerfallen läßt,

c) wenn er die im §. 11. des Rechtstriebgesetzes benannten unbeweglichen, zum Gut gehörigen Gegenstände und den jährlich auf demselben wachsenden Raub auf eine die Gläubiger gefährdende Weise ab den Unterpfanden wegschleppt oder verschleipft, oder wegschleppen und verschleipfen läßt,

d) wenn er zur Unzeit oder schädlich auf Wiesen (Matten) Weiden, Aeckern und in Wäldern Bäume oder Holz fällt (holzet), worunter bestimmt das Abtreiben jungen, unausgewachsenen Holzes gerechnet wird.

Der Gläubiger wird diese Thatsachen durch den betreffenden Gemeindeweibel und zwei unpartheiische Männer, wovon der Gläubiger den einen, der Schuldner den andern wählt, bewahrheiten und sich von ihnen hiefür ein schriftliches Zeugniß ausfertigen lassen, wonach ohne weiteres das Falliment erfolgt.

§. 8. Der regierende Landammann wird auf Begehren des Gläubigers die Anlegung eines über Liegenschaften und Fahrhabe sich erstreckenden Arrestes (Generalarrestes) und die Gestaltung eines Inventariums in allen im § 1. benannten Fällen und zwar für diejenigen, so unter Litt. a. d. e. und f. bezeichnet sind, alsogleich, für die unter b. und c. angegebene auf den Tag nach dem Fallimentsrufe bewilligen.

Wenn über einen Schuldner der Arrest verhängt ist, so hat der Gläubiger auf ihn das Falliment längstens binnen vier Wochen von der Bewilligung an gerechnet zu betreiben, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit selber als erloschen zu betrachten ist. Erhält der Gläubiger nach

gelegtem Arreste Bezahlung, so hat er dem regierenden Landammann hievon Anzeige zu machen.

§. 9. Das Inventarium soll alle auf dem Unterpfande befindlichen Gegenstände begreifen und durch den Gemeindeweibel soviel möglich in Gegenwart des Schuldners und sämmtlicher Hausgenossen aufgenommen werden, damit selbe ihre Eigenthümlichkeiten angeben und ansprechen können.

Diese Ansprachen werden bei dem betreffenden Gegenstande im Inventarium angeführt.

Der Weibel soll hiebei den Schuldner auffordern, sein auf und außer dem Unterpfande befindliches Eigenthum und Guthaben, sei es welcher Natur und Beschaffenheit es wolle, getreu und ohne Rückhalt anzugeben. Jede Verheimlichung oder Unterschlagung wird als betrügerisches Falliment oder Diebstahl betrachtet und bestraft, und alle jene, die dabei mithelfen oder dazu Hand biethen, mit gleicher Strafe, wie der Hauptschuldige belegt.

Die verheimlichten oder unterschlagenen Gegenstände werden als gestohlenes Gut angesehen und können, sobald sie entdeckt werden, ohne daß einige Vergütung dafür statt hat, in die betreffende Fallimentsmassa richterlich vindizirt und angelangt werden.

Der Weibel wird das vorfindliche dem Falliten gehörige oder versetzte Geld, Gold und Silberwaaren, so wie die Rechenbücher, Sackkalender u. s. f. bei jeder Inventur entheben und mit dem Inventarium in die Standes-Kanzlei legen. Sollte von solchen Gegenständen nichts vorhanden sein, so wird es im Inventarium bemerkt.

Diejenigen Gegenstände, die nicht zum unumgänglich nothwendigen Gebrauche der Hausgenossen erforderlich sind, werden, soviel es die Natur der Sache gestattet, in ein

oder mehrere Zimmer oder Behälter gethan und unter ein obrigkeitliches Siegel gelegt, welches besonders bei Fallimentern, die über Kaufleute, Krämer, Wirthe u. dgl. ausbrechen, in Hinsicht ihrer Läden, Keller u. s. f. zu beobachten ist.

Die Erbrechung oder Verletzung dieses Siegels wird nach aller Strenge bestraft, gegen Zahlungsunvermögende werden angemessene Leibesstrafen verhängt.

§. 10. In wichtigen Fällen wird der regierende Landammann auf Begehren des Gläubigers die Aufnahme des Inventariums dem betreffenden Gemeindeschreiber mit Zuzug des Gemeindeweibels auftragen. Bei besonders wichtigen Umständen ist wohlderselbe bevollmächtiget, diese Inventur der Standeskanzlei aufzutragen, welche aber ebenfalls den Gemeindeweibel zuzuziehen hat.

Der Gemeindschreiber sowohl als die Standeskanzlei hat sich hiebei genau nach vorenthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 11. Vom angelegten Arreste oder kundgemachten Fallimente (der gleiche Fall tritt beim ausgekündigten beneficium inventarii ein) an darf Niemand eine auf dem liegenden Gute des mit Arrest belegten Schuldners oder des Falliten habende Eigenthümlichkeit ab demselben wegziehen, sondern er ist gehalten, seine dießfällige Reklamation bei der Auffallsrechnung anzugeben, bei welcher die Falliments-Gerichts-Kommission über diese Fälle die erforderlichen Weisungen ertheilen wird. Einzig wenn Jemand s. v. Vieh unter dem Futter, Eßwaaren oder erweislich ihm gehöriges zum Gebrauche nothwendiges Eigenthum auf dem Unterpfande hat, wird ihm gestattet, selbes mit Vorwissen und Bewilligung des regierenden Landammanns abzuführen oder wegzuziehen: nichtsdesto-

weniger aber soll dieß bei der Auffallsrechnung angezeigt werden, damit Jedermann dabei seine Rechte verwahren und geltend machen könne.

Sollte Jemand vor oder nach der Fallimentsfertigung unerlaubterweise seine ansprechenden Eigenthümlichkeiten ab dem Unterpfande wegnehmen, so verliert er nicht nur jede Ansprache darauf, sondern er soll nach Erfinden der Umstände mit einer angemessenen Geldbuße belegt werden.

Der Arrest, so wie der Fallimentsruf hebt die Vollziehung jedes Vertrages, von welcher Natur er sei, augenblicklich und einsweilen auf; der dießfalls Betheiligte hat seine Reklamation bei der Aufrechnung anzugeben, widrigenfalls sie als im Rechten erloschen betrachtet wird.

§. 12. Nach bekanntgewordenem Generalarreste und ausgekündigtem Fallimente darf Niemand dem mit Arrest Belegten oder dem Falliten eine ihm zu thun habende Schuld bezahlen, bei Strafe für die Dawiderhandelnden, deren Betrag nochmals an die betreffende Fallimentsmassa vergüten zu müssen.

§. 13. Würde während der Dauer der Rechtsstillstände das Austreten eines Schuldners erfolgen, oder er sich während dieser Zeit der Schwächung oder Schädigung der Unterpfande schuldig machen, so wird nichtsdestominder mit der Arrestanlegung, Gestaltung des Inventariums und der Auffallsrechnung und Fertigung nach Ausweis der gegenwärtigen Verordnung fortgefahren.

§. 14. Das auf die Liegenschaften angetriebene Falliment zieht auch jenes auf die Fahrhabe und das auf die Fahrhabe angetriebene auch jenes auf die Liegenschaften nach sich. Dieß ist ebenfalls der Fall bei einem Schuldner, der zwei im Hypothekenprotokoll gesönderte

Unterpfande besitzt, wo das auf die eine angetriebene Falliment auch die andere ins Falliment reißt.

Die Bewilligung, gegen einen Schuldner den Auffall ergehen und auskünden zu lassen, muß jederzeit beim regierenden Landammann und zwar einen bis zwei Tage vor Kundmachung des Rufes nachgesucht werden.

§. 15. Der Kanton Zug huldiget in Konkurs- und Fallimentsfällen dem Grundsatze der Reziprozität. Es müssen also die Eidsgenossen und Ausländer, die bei den hierorts ausbrechenden Auffällen mit und neben den hiesigen Kantonsbürgern kollozirt werden wollen, ein von kompetenter Stelle ausgefertigtes Zeugniß aufweisen, daß in ihren Staaten die Kantonsbürger von Zug in Konkurs- und Fallimentsfällen und in allen deren Folgen durchaus gleicher Rechte, wie die Eingebornen sich zu erfreuen haben.

II.

Kundmachung des Auffalls. (Fallimentsruf.)

§. 16. Derjenige Gläubiger, der auf seinen Schuldner den Fallimentsruf erlangt hat, hat sich bei dem Kantonsgerichtspräsidium um den Tag der Auffallsrechnung und bei der Standeskanzlei um die Ausfertigung der dießfälligen Kundmachung zu bewerben.

Die Standeskanzlei wird die Fallimentsrüfe sowohl auf Liegenschaften als auf Fahrhabe — Für Siegel und Briefe, Schulden und Widerschulden — zu gleicher Zeit ausfertigen und den sämmtlichen Gemeindeweibeln zusenden.

§. 17. Die Auskündung des Falliments geschieht

a) durch die Gemeindeweibel, indem sie den daherigen Ruf zwei auf einander folgende Sonntage in der Pfarrkirche üblicher Maßen auskünden;

b) vermittelst dessen Einrückung in das im Kanton erscheinende öffentliche Blatt.

Ergeht das Falliment über einen Schuldner, von dem man vermuthen kann, er habe auch in andern Kantonen Verkehr gehabt, so wird das Kantonsgerichts-Präsidium bestimmen, in welche andern öffentlichen Blätter die dießfällige Kundmachung einzurücken sei.

Der Fallimentsgerichts-Kommission steht frei, nach den sich bei der Auffallsrechnung ergebenden Umständen die Fertigung zu verschieben und die Einrückung der ergangenen Kundmachung in mehrere andern öffentlichen Blätter nebst andern zweckdienlichen Maßnahmen anzuordnen.

§. 18. Wenn ein Schuldner vor dem zweiten Fallimentsrufe den oder diejenigen Gläubiger, die auf ihn die Auffallsrechte erlangt haben, befriedigt und diese, daß sie befriedigt seien, vor dem regierenden Landammann erklären, so wird derselbe ohne weiters den Rückruf bewilligen und die ergangene Fallimentsauskündigung wird als den habenden bürgerlichen Ehren und Rechten des Schuldners unschädlich und unnachtheilig betrachtet.

III.

Auffallsrechnung.

§. 19. Die Auffallsrechnung wird durch die Fallimentsgerichts-Kommission aufgenommen; sie so wie die Auffallsfertigung erfolgt in zwei Beziehungen:

a) für Siegel und Briefe oder für die auf dem Unterpfande haftenden Gültverschreibungen;

b) für Schulden und Widerschulden, oder für laufende auf keiner Liegenschaft versicherte Forderungen.

§. 20. In die Auffallsmassa für Siegel und Briefe fallen:

a) die eingesetzten und verunterpfandeten Liegenschaften; wobei bestimmt ausgeworfen wird, daß alles, was Nuth und Nagel hat, und ohne Beschädigung des Ortes, wo es steht, nicht weggenommen werden kann, z. B. Brüggenen und Lager in Kellern, Obst-, Milch- und Käsegestelle, Gestelle in einem Kaufmannsladen, Backstube u. s. f. zum Unterpfande gehören;

b) die laut §. 11. des Rechtstriebgesetzes zum Gute gehörigen unbeweglichen Gegenstände;

c) sämmtliche jährlich auf dem Unterpfande von Einärndtung der Feldfrüchte an, bis auf den Aussonntag eingesammelten Erzeugnisse oder deren unbezahlter Kaufertrag, jedoch nur insofern das Falliment binnen ebenbemerkter Zeitfrist ergeht;

d) das auf dem Gute unverarbeitet liegende Holz (§. 29. des Rechtstriebgesetzes);

e) die Löschwerkzeuge, die jedes Haus in Folge bestehender Feuerpolizei-Verordnungen besitzen soll.

Hingegen werden auf sie alle auf dem Unterpfande haftende Kapitalien, Zehnten, alle unverlürstigen Zinsen, der laufende Zehntenzins und die Brandassekuranzsteuer angeschrieben.

§. 21. In die Fallimentsmassa für Schulden und Widerschulden gehört das sämmtliche Hab und Gut des Falliten, das nicht im vorhergehenden Paragraphe benannt ist.

Daraus werden

a) vorzugsweise die unverjährten Liedlöhne,

b) nach ihnen das ererbte oder erweislich zugebrachte Weibergut und Kindermittel;

c) hernach alle übrigen rechtmäßigen Anforderungen an dem Falliten, so weit dessen Guthaben reichen mag, vergütet.

§. 22. Die Auffallsrechnung fängt an mit Anschreibung der Kapitalien in der jedem Posten laut Schulden- oder Hypotheken-Buch zukommenden Stelle oder Kollokation.

Jeder Eigenthümer einer Gült, die auf dem in Auffall gerathenen Unterpfande haftet, ist gehalten, bei der Auffallsrechnung dieselbe im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Amtsleute müssen ihre Zinsrodel, die wenigstens die Namen der Errichter des Briefes, dessen Datum und Zinsfuß sammt namentlicher Aufzählung der eingesetzten Liegenschaften begreifen sollen, vorlegen.

Die Kapitalgläubiger, welche diese Vorschrift nicht befolgen, oder bei der Auffallsrechnung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, verfallen in eine Buße von vier Franken, die der Fallimentsüberschläger auf Rechnung des dem Fehlbaren zu entrichtenden Zinses der Standeskanzlei zu Handen des Staates einhändigen soll.

Wenn Gültverschreibungen sich in Händen anderer Kantonsbürger oder Ausländer befinden, so wird die Fallimentsgerichts-Kommission das Angemessene verfügen.

§. 23. Bricht das Falliment zu Martini oder auf den Russonntag aus, so werden den Privaten drei —, Kirchen, Stiftungen, Gemeinden und Korporationen vier Zinsen angeschrieben.

Bricht das Falliment nach dem Russonntag und vor

dem 11. Wintermonat aus, so werden den Privaten nur zwei Zinsen sammt laufendem, Kirchen u. s. f. drei sammt laufendem angeschrieben.

§. 24. Die Instrumente der zuletzt auf dem Unterpfande versicherten Kapitalien, von denen zu vermuthen steht, daß sie zum Ueberschlagen aufgefordert werden dürften, werden von der Kanzlei in ihren Verwahr genommen, dem Eigenthümer aber hiefür auf Begehren ein Empfangschein ausgestellt.

§. 25. Die Kreditoren, die rechtsförmig Kapital abgekündet haben, oder abgekündtes, zahlbares Kapital besitzen, haben solches anzuzeigen. Ebenso mögen diejenigen Gläubiger, deren Kapital neuzinstragend ist, das Begehren; diese Zinsen sollen gänzlich nachbezahlt werden, an's Protokoll geben; hingegen darf bei der Auffallsrechnung keine Kapitalabkündung statt haben.

§. 26. Nachdem Kapital und Zinsen am Fallimentsprotokoll angeschrieben sind, werden

a) die kanzleiischen Fahrhabverschreibungen;
b) die durch vorschriftsmäßiges Pfandstellen gesicherten Forderungen,
c) die Forderungen, wofür der Gläubiger Faustpfande hat — angeschrieben.

Der Gläubiger, der unterläßt, diese Ansprachen anzugeben, verliert jedes Vorrecht auf diese Gegenstände und sie fallen in die respektive Fallimentsmassa.

§. 27. Nach diesen werden die unverjährten Liedlöhne aufgerufen; unter sie werden gezählt

a) der Liedlohn für Knechte und Mägde, insofern derselbe innerhalb eines Jahres vor Legung des Arrestes oder Auskündung des Falliments aufgelaufen,

b) alle Taglöhne, die bei'm Schuldner in seinem Hause oder auf seinen Gütern unter einem halben Jahre aufgelaufen,

c) die Arzt-Konti von gehörig patentirten und hierorts anerkannten Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Thierärzten, die binnen drei Monaten vor Ausbruch des Fallimentes aufgelaufen. Diese sub litt. a. b. und c. angegebenen drei Arten Anforderungen werden neben einander kollozirt und also in gleichem Maße gutgemacht.

Der Arzt, Wundarzt und Hebamme, der oder die entweder gar nicht oder nur theilweise bezahlt wird, kann, wenn die Hülfe einer majorennen, zu einer Haushaltung, deren Haupt in Auffall gekommen, gehörigen Person geleistet worden, auf ihr den Betrag der unbezahlt gebliebenen Forderung nachsuchen.

§. 28. Nach Anschreibung der unverjährten Liedlöhne werden

a) die ererbten und erweislich zugebrachten Weiber- und Kindermittel,

b) hierauf die übrigen laufenden Forderungen angegeben und zu Protokoll genommen.

§. 29. Endlich werden die Reklamationen derjenigen, die bei dem Falliten Eigenthümlichkeiten, die man entweder bei ihm deponirt oder eingestellt, als Geld, Feldfrüchte u. s. f. oder ihm ohne gewinnreiche Absicht angelehnt, z. B. Werk- oder Menngeschirre u. s. f. oder wovon nur das Enthaltene verkauft worden, z. B. Fässer u. s. f. oder Hausgeräthe, das der Ehefrau, Kindern, Dienstbothen u. s. w. gehört, liegen haben, angeschrieben. Unter diese Gegenstände werden ebenfalls die Eßwaaren, z. B. Erdäpfel u. s. f. gerechnet, die man auf

dem Gute eines Andern, um hiedurch auf's kommende Jahr das Land zu rüsten, angepflanzt hat. Würde die Angabe einer solchen Ansprache unterlassen, so fallen die daherigen Gegenstände in die respektive Fallimentsmassa. Hat jemand mit dem Falliten, insofern dieser durch kein gesetzliches Hinderniß gehemmt war, einen Kauf geschlossen, und findet sich der erkaufte Gegenstand noch auf dem Unterpfande, so hat er bei Rechtsverlurst seine Ansprache darauf bei der Auffallsrechnung anzugeben.

Zech- und Spielschulden werden nicht angeschrieben und dafür kein Recht gehalten.

§. 30. Der Fallit ist pflichtig, bei der Auffallsrechnung gegenwärtig zu sein und gegen jede Forderung, sei selbe Zins, Liedlohn, laufende Schuld oder Reklamation anderer Art, deren Rechtmäßigkeit er nicht anerkennt, seine Bemerkungen zu machen, die dann sofort ans Protokoll genommen werden.

§. 31. Nach Eingabe aller an den Falliten machenden Forderungen wird das aufgenommene Inventarium abgelesen und der Fallit vom Fallimentsgerichtspräsidium nochmals aufgefordert, all sein Guthaben getreulich und ohne Rückhalt anzugeben, mit der Warnung, daß er entgegenhandelnden Falls sich der Gefahr aussetze, als betrügerischer Fallit behandelt zu werden.

§. 32. Hernach werden des Falliten Schuldner zur Angabe ihrer Gegenschulden aufgerufen.

Jeder, der im Lande ist und demselben zu thun hat, ist bei einer Buße von wenigstens 16 Fr. verpflichtet, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Auffallsrechnung zu erscheinen und allda seine Angaben zu machen. Personen, die mit dem Falliten in Rechnung standen und 8 Tage vor der Arrestanlegung oder Auskün-

dung des Falliments mit ihm nicht ausgerechnet haben, müssen ihre Gegenrechnung eingeben, widrigenfalls ihre Anforderungen (Haben) im Rechten erlöschen, ihre Schuld (Sollen) aber als richtig und vollständig in die respektive Massa fällt.

§. 33. Wenn das Falliment wegen Verschleppung und Verschleipfung des Raubes, Schwächung und Schädigung des Unterpfandes erfolgt: so gehören alle verschleppten und verschleipften Gegenstände, wenn sie auch auf andern Gütern liegen, in die betreffende Fallimentsmassa zurück, es sei dann, daß sich darunter Sachen, die durch ehrlichen und redlichen Kauf, zu dem der Fallit in allweg befügt gewesen, eines andern Eigenthum geworden, befänden.

Der Käufer kann angehalten werden, die Existenz und Redlichkeit dieses Kaufes am Rechten aufrecht zu stellen; hätte er aber zur Verschleppung oder Verschleipfung geholfen, so verliert er jede Ansprache auf den erkauften Gegenstand.

Bei schädlichem Holzen, sei es auf den Gütern oder in Wäldern, sind diesfällige Käufe für nichtig zu achten, und derlei Holz fällt ohne weiteres in die Fallimentsmassa für Siegel und Briefe. Ergeben sich hierbei erschwerende Umstände, so wird die Fallimentsgerichts-Kommission aus sich selbst oder auf Begehren der Gläubiger die Sache dem Kantonsrathe leiten, der den oder die Fehlbaren zur gebührenden strengen Strafe ziehen wird.

Dieß ist auch der Fall, wenn Falsa, Betrügereien, u. s. f. zum Vorschein kommen.

§. 34. Die Ehefrau und die Kinder eines Falliten können angehalten werden, die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen, sie mögen versichert oder unversichert sein aufrechtzustellen, wobei nur dasjenige, was die Frau wirklich

und erweislich zum Manne gebracht, oder was die Kinder an Helfeten empfangen und ererbt, nicht aber geleistete Bürgschaften u. s. f. in Anrechnung zu bringen sind. Von dieser Beweisleistung sind einzig ausgenommen die Aufschlagbriefe, die älter als zwei Jahre und in Handen eines Dritten sind.

§. 35. Haften auf der Fahrhabe kanzleiische Verschreibungen, oder ist ein Theil derselben nach Vorschrift des Rechtstriebgesetzes zu Pfand gestellt, oder sind Gegenstände vorhanden, die einem Gläubiger zum Faustpfande dienen, so fallen sie in die betreffende Fallimentsmassa, welche dann gehalten ist, die Summe, für die sie verschrieben, zu Pfande gestellt, oder als Hinterlage gegeben wurden, sammt rechtmäßigen Kösten binnen einer von der Fallimentsgerichts-Kommission zu bestimmenden Zeitfrist zu vergüten, widrigenfalls den Inhabern der Pfandverschreibungen, der gestellten Pfande, oder der Hinterlagen gestattet wird, selbe nach Inhalt des Rechtstriebgesetzes zu versilbern.

Der allfällige Mehrerlös soll immer der betreffenden Massa zukommen.

Forderungen für Haus- oder Miethzinsen, für an das Futter gestelltes Vieh und ähnliche Ansprachen werden als an diesem Hausgeräthe, Vieh u. s. f. Faustpfand habend betrachtet und daher nach der hierüber aufgestellten Vorschrift behandelt.

§. 36. Wenn ein Falliment ausbricht, so werden die kanzleiischen Fahrhabverschreibungen nicht mehr erneuert, sondern bis zur Fallimentsfertigung als in Kraft bestehend angesehen; eben so werden sie, wenn auch ihr Termin noch nicht ausgelaufen wäre, bei der Auffallsrechnung einzügig.

Die gleiche Bewandtniß hat es mit gestellten Pfanden, die nach erfolgtem Arreste oder Fallimentsrufe nicht abgeführt werden, sondern stehen bleiben, bis es sich nach der Auffallsrechnung erzeigt, ob die betreffende Massa selbe zu Handen ziehen, oder dem Inhaber zur Versilberung überlassen wolle.

§. 37. Die Kreditoren können von der Falliments-gerichts-Kommission anbegehren, daß dem Falliten alsogleich ab den Unterpfanden gebothen werde: — wohlselbe wird hierüber das Angemessene verfügen.

§. 38. Die Auffallsrechnung endigt mit Ablesung des Protokolls über sämmtliche Auffallsverhandlungen, wornach das Fallimentsgerichtspräsidium sowohl Gläubiger als Schuldner auffordern wird, ihre allfälligen Nachträge oder Bemerkungen zu machen; nach deren Eintragung wird das Protokoll geschlossen und keine Angabe mehr in dasselbe aufgenommen.

§. 39. Die Fallimentsgerichts-Kommission wird über die gemachten Reklamationen jeder Art ihre Weisungen ertheilen. Hätten sich im Verfolge der Auffallsrechnung Streitigkeiten über die Richtigkeit von Schuldforderungen u. s. w. ergeben, so werden sie, ihr Betrag mag groß oder klein sein, an's Kantonsgericht zu ihrer Aburtheilung gewiesen.

IV.

Fertigung und Liquidation des Falliments.

A.

Für Siegel und Briefe.

§. 40. Nach geschlossener Auffallsrechnung haben sich die laufenden Schuldforderungen, hierauf das anerkannte Weibergut und Kindermittel und nach ihnen die unverjähr-

ten Liedlöhne alsogleich oder spätestens binnen acht Tagen zu erklären, ob sie die Liegenschaft vermittelst Gutmachung aller darauf angeschriebenen Kapitalien und Zinsen überschlagen wollen oder nicht. Die Fallimentsgerichts-Kommission wird jedesmal diesen Termin bestimmen; sie ist bevollmächtiget, wenn besondere Umstände dafür sprechen, ihn auf angemessene Zeit zu verlängern.

§. 41. Wenn die laufenden Schulden, anerkanntes Weibergut und Kindermittel und Liedlöhne sich gleich bei der Auffallsrechnung erklären, daß sie auf das Ueberschlagen verzichten, oder wenn ihnen der anbegehrte Aufschub ertheilt wird, so wird das Präsidium der Fallimentsgerichts-Kommission die Gläubiger und vorzugsweise die Kapital-Kreditoren anfragen, ob sie die Aufstellung eines Gutsbesorgers verlangen. Im bejahenden Falle ist es ihnen gestattet, einen solchen unter sich selbst zu erwählen, oder dessen Wahl der Fallimentsgerichts-Kommission anheimzustellen.

Dieser Gutskurator wird die verauffallte Liegenschaft nach bestem Wissen und Gewissen bis zu gänzlich beendigter Fertigung besorgen. Seine Rechnung für Mühe und Auslagen wird auf die Fallimentsköften angeschieben und vom Zuständer, bevor er als solcher eingetragen wird, erlegt, wobei diesem aber vorbehalten bleibt, eine gerichtliche Moderation der dießfälligen Rechnung zu verlangen.

§. 42. Haben sich die laufenden Schulden, nach ihnen Weiber- und Kindermittel und auch die unverjährten Liedlöhne des Zustandes begeben, so ergeht an den hintersten Kreditor die Aufforderung, sich in Zeit von 8 oder längstens 14 Tagen zu erklären, ob er die Liegenschaft überschlagen wolle oder nicht, im letztern Falle wird dem nächstfolgenden Gläubiger zugeboten und ihm gleiche Frist gestattet. So wird fortgefahren, bis sich ein Kre-

ditor zum Zustande erklärt. Sollten sehr erhebliche Ursachen eintreten, die einen zum Zustande Aufgeforderten veranlassen, um einen fernern Aufschub einzukommen, so mag sich derselbe beim Präsidium der Fallimentsgerichts-Kommission melden, welches die Verlängerung dieses Termins, jedoch möglichst sparsam, zu gestatten begwältigt ist.

§. 43. Die Kanzlei wird alle verloren gegebenen Gültinstrumente, so wie jenes, mit welchem zugestanden wird, kanzelliren und die entsprechenden Schuldposten im Hypotheken-Buche entkräften. Sollte ein Instrument, das die Verlursts- oder Zustands-Erklärung abgeben sollte, nicht vorhanden sein; so wird dasselbe mittelst gewohnter Kundmachung und deren Einrückung in das im Kanton erscheinende und einige andere öffentliche Blätter verrufen.

§. 44. Wird in Folge von Ueberzeigen der Besitzer eines Guts geschreit, d. h., aufgefordert selbes in das Falliment zu werfen, oder dieses zu überschlagen, so mag er dasselbe wohl fahren lassen, ohne daß es seinen bürgerlichen Ehren und Rechten im geringsten Schaden brächte, jedoch gehören alle Gegenstände dazu, die sub §. 17. bezeichnet sind. Auch werden dann durch eine eigene Kundmachung Siegel und Briefe aufgerufen und dabei so viel Zinsen gutgeschrieben, als bei dem Gute, das das andere ins Falliment nach sich gerissen hat.

§. 45. Der Zuständer ist gehalten, binnen 14 Tagen von der Zustandserklärung an, das abgekündte zahlbare Kapital und die fälligen Zinsen zu entrichten, oder die daherigen Gläubiger zufrieden zu stellen, widrigenfalls seine Zustandserklärung als nichtig angesehen und ohne Weiteres dem folgenden Gläubiger zugebothen wird.

Der Ueberschläger soll von dem auf dem Unterpfande Befindlichen vor Abzahlung der Zinsen und allfällig abgekündten Kapitalien nichts als zu Handen und mit Bewilligung der Kreditoren angreifen.

§. 46. Der Standes-Kanzlei wird zwar gestattet, die Erklärung anzunehmen: „daß mit einem Briefe zugestanden werde, daß man sich aber vorbehalte, einen andern als Zuständer einschreiben zu lassen“, jedoch soll diese Einschreibung in Zeit von sechs Wochen von dieser Erklärung an geschehen, widrigenfalls der Briefableger als solcher eingeschrieben wird. Auch soll in diesem Falle derselbe nichts desto minder binnen 14 Tagen die betreffenden Kapital- und Zinsgläubiger zufrieden stellen, widrigenfalls seine Erklärung ebenfalls als nichtig angesehen wird.

Hier gilt ebenfalls die im vorigen Paragraphe über das Angreifen des auf dem Unterpfande Befindlichen ausgeworfene Bestimmung.

Von jedem Zustande soll dem betreffenden Gemeinderathe Kenntniß gegeben werden.

§. 47. Dem Zuständer gehört das sämmtliche Guthaben, das in die Fallimentsmassa für Siegel und Brief fällt. Hat der Fallit zwei im Hypothekenbuche gesönderte, einander keineswegs behaftende Liegenschaften besessen, so gehört mit beständiger Berücksichtigung der im §. 17. enthaltenen Vorschriften auf jede derselben, was auf ihr gewonnen worden; befindet sich der Raub beider Liegenschaften vermischt an einer Massa oder an einem Haufen, so soll eine billige Repartition eintreten.

§. 48. Wären bei einer Auffallsrechnung keine laufende Schulden angegeben worden, oder würde nach Liquidation der Schulden und Widerschulden ein Ueberschuß vorhanden sein, so ist der Fallit berechtigt, eine Verstei-

gerung des Unterpfandes zu verlangen. Wird hiebei der darauf versicherte Kapitalwerth sammt den dabei angeschriebenen Zinsen erlöst, so fällt der Ueberschuß dem im Fallimente Gestandenen zu.

§. 49. Dem Falliten, wenn er im Lande ist, wird gestattet, gegen Abtragung vom Kapital, Zinsen und allen rechtmäßigen Kosten das Gut binnen drei Monaten von der Auffallsrechnung an gerechnet an sich zu lösen, insofern er die zu Verlurst gekommenen Kapital- und laufenden Schuldgläubiger ebenfalls befriedigt.

B.

Für Schulden und Widerschulden.

§. 50. Die laufenden Schulden haben sich allererst zu erklären, ob sie das Falliment über die Fahrhabe überschlagen, d. h., ob sie die unverjährten Liedlöhne und anerkannten Weiber- und Kindermittel gutmachen wollen; im bejahenden Falle wird ihnen das in die daherige Massa gehörige Guthaben des Falliten abgetreten und zu Handen gestellt; ihnen bleibt dann überlassen, selbes gemeinschaftlich oder vermittelst eines Ausschusses von Massaverwaltern zu liquidiren. Verlangt die Hälfte der Kreditoren deren Aufstellung, so muß diesem Verlangen entsprochen werden.

Die Fallimentsgerichts-Kommission ernennt die Massaverwalter, wenn deren Wahl ihr überlassen wird, oder wenn die Kreditoren sich über sie nicht vereinigen könnten.

Die geschehene Liquidation soll jedes Mal der Standes-Kanzlei eingegeben und von ihr dem Fallimentsprotokoll beigerückt werden.

§. 51. Würden die laufenden Schulden die Vergütung der unverjährten Liedlöhne so wie des Weiberguts

und Kindermitttel nicht über sich nehmen wollen, so wird des Falliten daheriges Guthaben zuerst dem Weibergut und Kindermitteln unter der Verpflichtung, die Liedlöhne gut zu machen, falls sich aber auch diese deren Gutmachung entschlagen würden, den Liedlöhnen abgetreten und von ihnen nach obiger Anleitung liquidirt.

§. 52. Dem Falliten werden seine Kleider nebst einem einfach angezogenen Bette und wenn er minorenne Kinder hat, für sie ein zweites, ebenfalls einfach angezogenes Bett aus der Massa und durch dieselbe verabfolgt, jedoch nur

a) wenn unverpfändte oder unverschriebene Betten da sind,

b) in Bezug eines verheiratheten Falliten, wenn seine Frau keines hätte und auch nicht als Kreditorin oder nur mit einer Forderung, die unter 50 Gulden wäre, erscheint;

c) in Bezug der Kinder, wenn sie ebenfalls nicht als Kreditoren oder nur mit einer Summe, die unter 50 Gulden ist, erscheinen.

Der Fallit verliert für sich alle Ansprache auf diese Begünstigung,

a) wenn er austritt;

b) wenn er bei der Auffallsrechnung nicht erscheint,

c) wenn das Falliment über ihn wegen Schwächung, Vernachläßigung oder Schädigung des Unterpfandes ergeht;

d) wenn er eines betrügerischen Falliments angeklagt und der daherigen Klage nicht befreit würde.

In Rücksicht eines Verstorbenen, über den das Falliment ergeht, fällt für seine Person diese Begünstigung von selbst weg.

Das den Kindern verabfolgte Bett wird in allweg deren Eigenthum, so wie auch kein Arrest oder Gewaltschein auf das dem Falliten verabfolgte greifen darf.

§. 53. Jeder Gläubiger, der sich beim Fallimente hat anschreiben lassen, behält denjenigen Theil seiner Anforderung, der ihm aus der Massa nicht gut gemacht worden, auf dem Kopfe des Falliten und im Fall er in der Folge ein Guthaben desselben betreten sollte, kann er vermittelst eines vom regierenden Landammann bewilligten und von der Standes-Kanzlei daraufhin auszufertigenden Arrestes oder Gewaltscheins darauf greifen und sich daraus — in Befolgung der Versteigerungsvorschriften des Rechtstriebgesetzes — bezahlt machen.

Diese Arreste oder Gewaltscheine, die jedoch ausschließlich denjenigen Kreditoren, welche sich bei der Auffallsrechnung haben anschreiben lassen, bewilligt werden, erhalten auf die betretenen Waaren das Vorrecht in dem Maße, wie sie von dem Gemeindeweibel darauf angelegt werden.

Die Eigenthümer derjenigen Kapitalien, die sie bei einem Fallimente verloren gegeben, haben in der Folge für ihre verloren gegebene Kapital und Zinssumme die gleichen Rechte auf den Falliten, wie sie zu Gunsten der laufenden Schuldgläubiger oben ausgesetzt sind.

§. 54. Diejenigen Schuldgläubiger, die sich bei der Auffallsrechnung nicht haben anschreiben lassen, behalten zwar ihre Schuld auf dem Falliten, jedoch können sie dieselben nur durch die ordentlichen Pfandrechte eintreiben. Der gleichen Rechte haben sich auch diejenigen zu bedienen, die dem Falliten nach dessen Falliment etwas anvertrauen.

§. 55. Würde dem Falliten nach gefertigtem und liquidirtem Falliment ein Erbe zufallen, so wird selbes ihm

keineswegs ausgehändigt, auch kein Arrest oder Gewaltschein anders als zu Handen der gesammten Fallimentsmassa für Schulden und Widerschulden darauf bewilliget, sondern unter Aufsicht der Fallimentsgerichts-Kommission vermittelst einer Auffallsrevisson unter dessen unbefriedigte, am Auffallsprotokoll stehende Gläubiger nach Verhältniß und Kollokation ihrer Ansprachen, wobei die beim Fallimente verloren gegebenen Kapitalien zur Massa der Schulden und Widerschulden in die Kollokation der laufenden Schulden §. 28 litt. b. gehören, vertheilt. Jede Abtretung eines solchen Erbes ab Seite des Falliten ist als ungeschehen zu betrachten und die Kreditoren sind berechtiget, demselben gleich verheimlichten Gute nachzugehen.

§. 56. Ist ein Handelsmann oder Krämer verauffallet, so darf weder er noch bei dessen Lebzeiten seine Ehefrau eine Handlung mehr treiben, bis dessen am Fallimentsprotokoll angeschriebenen Gläubiger bezahlt oder zufrieden gestellt sein werden, es sei denn Sach, daß wegen besonderer Umstände, da eine Person durch erwiesenes Unglück in Auffall gerathen wäre, hiefür die Bewilligung vom Kantonsrathe ertheilt würde.

V.

Rehabilitation des Falliten.

§. 57. Der Fallit kann seine Rehabilitation begehren, wenn er beweiset, daß er sämmtliche Gläubiger, die bei seinem Fallimente zu Verlurst gekommen, befriediget habe.

Dieser Beweis wird vor dem Kantonsgericht durch persönliche Anlobung der Betheiligten oder durch ihr schriftliches Zeugniß, das entweder von der Standes-Kanzlei oder dem betreffenden Gemeindeschreiber beglaubigt sein muß, geleistet.

§. 58. Wenn dieser Beweis richtig erfunden ist, wird das Kantonsgericht dem Kantonsrathe hierüber Anzeige machen, der dann die Rehabilitation des Falliten d. h. die Wiedereinsetzung in die vorherigen bürgerlichen Rechte und Ehren aussprechen und deren Kundmachung anbefehlen wird.

Der seine Rehabilitation Anverlangende hat alle dießfälligen Kösten zu tragen und zum Voraus zu erlegen.

§. 59. Ein Fallit, auf dem der Auffallsruf wegen Vernachlässigung, Schwächung oder Schädigung des Unterpfandes ergangen, so wie jener, der wegen eines betrügerischen Falliments bestraft, oder von der daher gegen ihn ergangenen Klage nicht befreit ist, kann nie rehabilitirt werden.

§. 60. Gegenwärtige Fallimentsordnung, mit deren Vollziehung und Handhabung der Kantonsrath beauftragt ist, soll auf zwei Jahre in Anwendung gebracht werden, nach deren Verlauf wird derselbe seinen Bericht und Vorschlag an den dreifachen Landrath zur endlichen Bestimmung erstatten.

Vorstehende Fallimentsordnung soll gedruckt und gewohnter Maßen öffentlich kund gemacht werden.

Beschluß,

über Einführung der Auffallsordnung, vom 3. Brachmonat 1818.

Der hohe Kantonsrath,

da der §. 60 der Fallimentsordnung vom 18. Mai 1818 ihm deren Vollziehung überträgt,

b e s c h l i e ß t:

1. Dieselbe soll mit dem 1. künftigen Herbstmonat, als dem Ende des vorher statthabenden Rechtsstillstandes in Ausübung gebracht werden;
2. Dieser Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

über Taxen-Bestimmung wegen der Falliments-Ordnung, vom 18. Oktober 1818.

Der hohe Kantonsrath

nach Anhörung des Berichtes der l. Kantonsverwaltungs-Kommission und nach Einsicht des §. 31. der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e ß t:

Es sind für die Behörden und Bediensteten, welche durch die sub 18. Mai 1818 vom hohen dreifachen Landrathe auf zwei Jahre bestimmte Verordnung über die Fertigung der Auffälle im Kanton Zug mit Verrichtungen beauftragt sind, folgende Taxen und Entschädnisse bestimmt:

A.

Der Weibel bezieht:

1) für die Arrestanlegung, wenn solche bei Tage geschieht	Gl.	—	ß.	6
2) bei Nacht	„	—	„	12
3) für ein genau spezifiziertes Inventarium	„	2	„	10
4) wenn aber nur ein Schein ausgestellt				

wird, daß nichts vorhanden, als was die Frau anspreche, oder verschrieben oder verpfändt sei . . . Gl. — ß. 5

Diese Taxe wird ebenfalls dem Gemeindschreiber bezahlt, wenn solcher beordert wird, das Inventarium aufzunehmen.

5)	für jedes Zeugniß . . .	" —	"	5
6)	für jede Publikation . . .	" —	"	3
7)	für die Ansage eines Befehls .	" —	"	3

B.

Die Kanzlei bezieht:

1)	für Ausfertigung der Auffallsrufe	" 1	"	20
2)	für deren Versendung zu Handen der Läufer	" 1	"	—
3)	für jeden Befehl . . .	" —	"	3
4)	für die Aufnahme der Inventur, wenn sie ihr aufgetragen wird . .	" 4	"	20
5)	für jedes Zeugniß oder Auszug .	" —	"	15
	und für jede Folioseite desselben .	" —	"	5
6)	für jedes Rogatorium . .	" 1	"	10
7)	für jede Seite des Auffallsprotokolls	" —	"	6
8)	für jeden Arrest oder Gewaltschein, der nach geendigter Liquidation ausgefertigt wird	" —	"	15

C.

Die Fallimentsgerichts-Kommission bezieht:

1)	für die Auffallsrechnung um Siegel und Briefe, Schulden und Widerschulden	Fr. 6	Rp.	—
2)	wenn die Auffalls-Rechnung nur um Schulden und Widerschnlden gefordert wird	" 5	"	—

3) für die Köstenmoderation laut §. 41. Fr. 4 Rp. —

1) für Fertigung eines beneficium inventarii oder eine Auffalls-Revision . . . . . . „ 5 „ —

D.

Das Kantonsgericht bezieht:

1) für Bewilligung eines beneficium inventarii einem lebenden Schuldner . . . . . . „ 5 „ 5

2) für den Untersuch, ob ein die Rehabilitation verlangender Fallit seine Gläubiger befriedigt. . . „ 5 „ 5

E.

Köstenvergütung:

1) Denjenigen Gläubigern, die den Falliten zum Auffall getrieben, werden die hiefür in Folge gegenwärtiger Fallimentsordnung und des Rechtstriebgesetzes ausgelegten Kösten auf die betreffende Fallimentsmassa angeschrieben und von daher zum Voraus vergütet.

2) Die Fallimentsgerichts-Kommission wird bei jeder Auffallsrechnung bestimmen, nach welchem Maßstabe die erlaufenen Fallimentskösten auf die bei den Massen vertheilt werden sollen.

Die Taxabestimmung soll durch die Kanzlei den Gemeindeweibeln mitgetheilt werden.

Beschluß,

über Eintreibungsweise versicherten Kaufrestens, vom 24. März 1819.

Der hohe Kantonsrath,

auf die an ihn gestellte Frage: ob die Kaufresten nur nach ergangener halbjähriger Aufkündigung zu bezahlen seien und bezahlt werden müssen?

in Betrachtung, daß ein im Kaufbrief enthaltener Kaufresten, welcher auf dem verkauften Unterpfande nachgesichert wird, das Hypothekarrecht genieße, und da die Abzahlung in bestimmten Fristen angezeigt und dieß als ein Kaufbedingniß und convenio der Kontrahenten anzusehen ist,

beschließt:

1) Ein auf dem verkauften Unterpfande nachgesicherter Kaufresten kann nur mit den Urtheilrechten belangt werden;

2) So bald die im Kaufbriefe zur Abbezahlung desselben Kaufrestens bestimmte Frist verflossen ist, so ist der Verkäufer, oder der mit Recht Inhaber desselben befügt, ohne solchen vorher aufzukünden, wenn solches nicht ausdrücklich bedungen ist, einzuziehen;

3) Der Bezug des Kaufrestens aber kann, falls solcher rechtlich geschehen muß, nur zur Zeit wenn die Urtheilrechte laut §§. 42. und 45. des Rechtstriebgesetzes erlaubt sind, entweder zur Ostern oder Martinizeit betrieben werden.

Beschluß,

über die waisenamtliche Wirksamkeit gegenüber von Ehekontrakten, vom 29. April 1819.

Der hohe Kantonsrath,

auf die an Hochdenselben als die in Folge §. 25. der Kantonsverfassung aufgestellte oberwaisenamtliche Behörde gebrachte Frage: ob das Waisenamt einer l. Gemeinde befugt sei, bei dem Absterben eines Mannes, der mehrere minderjährige Kinder hinterlasse, den Untersuch der dießfälligen Verlassenschaft anzuordnen, waisenamtlich einzuschreiten und die dießfällige Verwaltung unter waisenamtliche Aufsicht zu nehmen, wenn die überlebende Wittwe durch einen Ehekontrakt unbeschränkt fortzuhausen berechtigt und jeder Aufsicht, so wie jeder Rechnung überhoben sei —

in Betracht, daß eine der heiligsten und ersten Pflichten der Regierung sei, Wittwen und Waisen zu schützen und für selbe zu sorgen, daß aber um für selbe gehörig sorgen zu können, die Kenntniß ihrer Verhältnisse in jeder Beziehung nothwendig sei,

beschließt:

Es kann kein Ehekontrakt, welche Bestimmungen derselbe immer enthalten mag, das waisenamtliche Einschreiten in die Verlassenschaft eines Mannes, der Waisen zurückläßt, hindern, wenn solches von dem löbl. Waisenamte der Sache angemessen und den Verhältnissen zuträglich und nothwendig gefunden wird.

Beschluß,

über das Schwellen der Lorze zu Cham, vom 7. Mai 1819.

Der hohe Kantonsrath,

da der §. 26. der Kantonsverfassung den Kantonsrath als oberste Polizeibehörde bezeichnet und ihm bestimmt die Kompetenz einräumt, von sich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einschlagende Verordnungen zu erlassen und für deren Beobachtung zu sorgen;

in Betrachtung, daß Fluß- und Seeufer unter die Gegenstände der hoheitlichen Polizei gehören und die daherigen Verordnungen von jeher von der betreffenden Regierung ausgegangen; und

in Betrachtung, daß bei dem Schwellen der Lorze mehrere Gemeinden unseres Kantons, so wie auch einige des Kantons Schwyz und Einwohner des Kantons Luzern benachtheiligt werden können,

beschließt:

1) Das Schwellen der Lorze beim Ausflusse des Sees zu Cham gehört unter die der hohen Polizei unterworfenen Gegenstände;

2) Es soll daher jedesmal, wenn die Lorze geschwellt werden will, der Regierung oder der von ihr bezeichneten Stelle gehörig angezeigt werden;

3) Diese wird sodann nach sich ergebenden Umständen sowohl der Witterung als der Ursachen nach, die die Schwellung verursachen, die nöthigen Verfügungen und Aufsicht anordnen, um einestheils den durch Ver-

schiebung der Schwellung entspringenden Schaden, sowohl als auch denjenigen, welcher bei Schwellung durch ungünstige Witterung sich ergeben würde, soviel möglich zu heben.

Beschluß

über Einvernehmung und Behandlung von Heimathlosen, vom 29. Heumonath 1820.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die gefallene Bemerkung, daß es scheine, daß bei der Ingangsetzung des über die Heimathlosigkeit gemachten Konkordates die vagirenden und heimathlosen Burschen und Familien aus mehreren Ursachen und besonders aus Furcht einer strengern Polizei in den großen Kantonen, geneigt seien, anzugeben und zu behaupten, daß sie am längsten sich in dem hiesigen Kanton aufgehalten, um dann im hiesigen Aufnahme finden zu können;

da es allerdings wichtig ist, jeden solchen Heimathlosen von sich abzulehnen, indem jeder nur einzig als Beschwerde angesehen werden kann,

beschließt:

1) Wenn Heimathlose, sei es durch die hiesigen Polizeibedienten aufgegriffen, oder durch die Polizei anderer Kantone dem hiesigen zugeführt werden, so wird der Herr Polizeidirektor mit Zuzug der Standeskanzlei solche einem Verhöre unterwerfen, und sie befragen, wo sie sich seit 1803 am längsten aufgehalten haben;

2) Ergibt es sich, daß ihre Angaben bestimmt und behar=

rend lauten, daß sie sich seit 1803 am meisten im Kanton Zug aufgehalten und gewohnt haben und dieses sich aus den einzuziehenden Erkundigungen bestätigen würde, so hat die Polizeidirektion unter Vorlegung der hiefür aufgenommenen Akten dem hochlöbl. Kantonsrathe zur weitern Verfügung hievon Kenntniß zu geben, indessen aber zur Verhütung fernerer Kösten ihnen einsweilige Duldung zu gestatten und in dieser Hinsicht die geeignet findenden Aufträge an die Landjäger zu erlassen.

3) Eine solche Duldung soll aber keiner Gemeinde präjudizirlich, noch viel weniger einer einzigen Gemeinde zugemuthet werden können, sondern es soll dann seiner Zeit über die Behandlung und Rechte solcher konkordatsmäßig dem hiesigen Kanton heimfallenden Heimathlosen, so wie über eine allfällige weitere Vertheilung in die Gemeinden eine fernere Verfügung getroffen werden.

Beschluß,

Wegweisung der Heimathlosen betreffend, vom 19. August 1820.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

zur Vervollständigung und als Nachtrag zum Beschlusse vom 29. Heumonat 1820 über die konkordatsgemäße Behandlung und Duldung der Heimathlosen,

beschließt:

Es soll hierorts keinem Heimathlosen die Duldung gestattet werden, es sei dann, daß dessen Angabe über

seinen Aufenthalt in hier theils durch die Landjäger theils durch diejenigen, bei denen er sich verweilt hat, erhoben und als richtig befunden anerkannt wird. Bis dieß geschehen sein wird, sollen selbe ohne weiters fortgejagt werden.

Gesetzlicher Beschluß,

über Bestätigung der Fallimentsordnung vom 18. Mai 1818,

vom 2. Oktober 1820.

Der hohe dreifache Landrath,

nach Anhörung des Antrags des hochlöblichen Kantonsrathes,

beschließt:

Die sub 18. Mai 1818 angenommene in 60 Artikeln bestehende und auf 2 Jahre zur Vollziehung befohlene Verordnung über die Fertigung der Auffälle im Kanton Zug ist bestätigt und auf unbestimmte Zeit angenommen.

Dieselbe als andurch in Gesetzeskraft bestehend, soll bis auf eine gesetzliche Abänderung befolgt werden.

Beschluß,

über die Kollokation von Käufen um Liegenschaften, die als mitverschrieben bei einem Auffalle geschreit werden, vom 5. April 1821.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

über die in die Berathung gesetzte Frage: wenn bei einem in Auffall gerathenen Gute mehrere andre zu verschiedenen

Zeiten von dem sammethaft verschriebenen Unterpfande verkaufte Liegenschaften als mitverschrieben geschreit werden, ob dann zumal die sämmtlichen vom eingesetzten Unterpfande verkauften Liegenschaften mit und neben einander den Auffall überschlagen, oder ob nach der Kollokation der Daten dieser Käufe dem jüngsten Kaufe zuerst zugeboten werden müsse;

auf die von der Standeskanzlei in Folge der an sie geschehenen Aufforderung ertheilten Auskunft, daß bishin nach dem Grundsatze einer Kollokation bei den Auffällen, wo die Güter wegen Ueberzeigen geschreit worden, dem jüngsten Kaufe zugeboten worden, und solches bis Dato nie Widerspruch erlitten;

in Betrachtung, daß ein zusammenhängendes Gut, das ungetheilt benutzt werden kann, mehr Interesse zu gewähren im Stande ist, als ein von mehreren Eigenthümern besitzendes und in mehrere Stücke getheiltes, und

in Betrachtung, daß von dem Käufer nur der wirkliche Bestand des Gutes berechnet werden kann, und daß durch spätere vereinzelnte Verkäufe vom Hauptunterpfande der Zustand des Gutes wesentliche Schmälerung erleide, die dem ersten Käufer unmöglich bekannt sein können, während bei den folgenden Käufen, der Käufer sich alle Kenntniß zu verschaffen im Stande, und auch vom Verkäufer zu fordern berechtigt ist,

beschließt:

Es soll bei der bishin eingeführten Norm sein Verbleiben haben, so daß bei Auffällen, wo durch Käufe vom Hauptunterpfande getheilte Güter als für das gleiche Kapital mitverschrieben und überzeigend geschreit werden, jedesmal dem jüngst davon verkauften Gute zum Ueberschlagen des Auffalles oder Verlorengeben seines geschrei-

ten Mitunterpfandes gebothen werden, und demnach eine Kollokation der Daten der Käufe statthaben soll.

Beschluß

betreffend auf Kredit gegebene Lotterie-Billets, vom 14. Juni 1821.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

über die vom regierenden Landammann gemachte Einfrage, ob für Schulden, die von Anforderungen wegen auf Kredit gegebener oder anvertrauter Lotterie-Billets herkommen, Recht gehalten werden soll oder nicht?

da der Einsatz in eine Lotterie ebenfalls gespielt wird,

da selbst die Lotterien als zum Nachtheil des Publikums gereichend betrachtet werden müssen;

da das Stadt- und Amt Buch des Deutlichen sagt, daß, wer spielen will, baar setzen soll, ansonst kein Recht gehalten werde, und

da die gesetzliche Fallimentsordnung im §. 29. vorschreibt: Zech- und Spielschulden werden nicht angeschrieben und dafür kein Recht gehalten,

beschließt:

Es sollen die Anforderungen wegen auf Kredit gegebener oder anvertrauter Lotterie-Billets als Spielschulden betrachtet und behandelt, und deßnahen für selbe kein Recht gehalten werden.

Beschluß,

betreffend Schifffordnung und Schifflohn = Gebühr zu Buonas,
vom 20. Christmonat 1821.

Der hochlöbliche Kantonsrath

nach Ansicht seines unterm 3. Herbstmonat 1821 gefaßten Beschlusses, daß die an dem Seefuhr zu Buonas, in der Gemeinde Risch zu beobachtende Schifffordnung bestimmt, und die Gebühr, die der Besitzer des Wirthshauses zum wilden Mann und des Fahrrechtes alldort für seine Fahrten nach den verschiedenen am Zugersee gelegenen Ortschaften zu fordern berechtigt ist, hochobrigkeitlich festgesetzt werden soll,

nach angehörtem Berichte und Antrage seiner Verwaltungskommission,

beschließt:

1) Der Besitzer des gedachten Wirthshauses und Fahrrechtes zu Buonas ist befugt, folgende Schifflohngebühre von denen, die über den See geführt zu werden verlangen, auf einen Schiffmann zu fordern:

a.	von Buonas auf Immensee „ „ „	6	Bz.
b.	„ „ „ Arth „ „ „ „	10	„
c.	„ „ „ Walchwyl „ „ „	6	„
d.	„ „ „ Oberwyl „ „ „	3	„
e.	„ „ „ Zug „ „ „ „ „	4	„
f.	„ „ zum sogeheißenen Brücklein oder Engel „ „ „ „ „ „	4	„
g.	„ „ auf Cham „ „ „ „ „ „	4	„

2) Werden zwei Schiffleute verlangt, so wird diese Gebühr doppelt bezahlt.

3) Da zur Nachtzeit immer mit zwei Schiffleuten gefahren wird, so soll dann auch die Gebühr, jedoch nur nach obbestimmtem Maaßstabe, für zwei Schiffleute bezahlt werden.

4) Eine höhere, als die obangesetzte Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel zu fordern, ist durchaus untersagt.

5) Der Besitzer des benannten Wirthshauses und Fahrrechts zu Buonas ist gehalten und verpflichtet, Alle, die über den See geführt zu werden verlangen, über solchen zu führen, so lange Schiffe vorhanden und seine Knechte nicht alle bereits auf einer Seefahrt begriffen sind, einzig ausgenommen, wenn wegen starken Windes, Ungewitters oder Sturmes Gefahr zu befürchten steht.

6) Dieser Beschluß soll durch die Standeskanzlei ausgefertigt, dem Wirth und Fahrrechtsbesitzer zu Buonas zur genauen Beobachtung zugestellt und in dessen Wohn- und Wirthsstube zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

Verordnung

gegen die Beherbergung fremder Bettler, Landstreicher und herumschweifenden Gesindels,

vom 17. Januar 1822.

Wir Landammann und Rath

des eidgenössischen Standes Zug,

in Betrachtung, daß die Regierungsverordnungen vom 10. Juni 1804 und 12. März 1817 gegen Landstreicher

und umherschweifendes herrenloses Gesindel größtentheils in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen;

in Betrachtung, daß eine ernste und genaue Befolgung derselben um so nothwendiger werde, als bei den geschärften Polizeimaßregeln anderer l. l. Stände diese Klasse sehr gefährlicher Menschen sich in den hiesigen Kanton einzuschleichen und einzunisten sucht, wodurch dem einzelnen Landmann und dem gesammten Kanton vielfach der empfindsamste Schade zuwächst,

verordnen:

§. 1. Fremden Bettlern, Landstreichern und anderm herumstreichenden Gesindel soll kein Aufenthalt im hiesigen Standesgebiethe gestattet, sondern dieselben durch die Landjäger und Polizeidiener, denen die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit auf diese Art Leute eingeschärft wird, über die Gränzen und ihrer Heimath zugeführt werden.

§. 2. Allen Einwohnern des Kantons ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Präsidenten der betreffenden Gemeinde fremde Bettler, oder anderes herumstreichendes Gesindel länger als eine Nacht unter ihrem Dache zu behalten und zu beherbergen.

Sie werden dabei angemahnet, sorgfältig acht zu haben, ob diese Leute keine verdächtigen Waaren bei sich führen, in welchem Falle sie solches alsogleich dem Herrn Präsidenten ihrer Gemeinde anzuzeigen haben, der darüber das Angemessene verfügen wird.

§. 3. Würden hochschwangere Weibspersonen, oder andere Weibspersonen mit kleinen Kindern die Nachtherberge verlangen, so soll der Landmann trachten, selbe nach dem Hauptorte der Gemeinde oder des Kantons zu weisen, oder im Falle dieß nicht wohl möglich oder thunlich wäre, so

soll er dafür sorgen, daß sie sich nicht einzeln oder mit Hinterlassung ihrer Kinder entfernen können.

§. 5. Wer sich wider diese Bestimmung verfehlt, soll das erste Mal mit einer Geldbuße von nicht weniger als vier Franken belegt werden, im Wiederholungsfalle wird dieselbe verdoppelt.

Der statthafte Leiter erhält von der bezahlten Buße jedesmal die Hälfte.

§. 6. Die löbl. Polizeidirektion und die l. l. Gemeinderäthe sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe soll gedruckt, öffentlich kundgemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

über Rechtsverlust für gestellte Pfande, welche in gesetzlicher Frist nicht abgeführt werden,

vom 27. April 1822.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die vom regierenden Landammann gemachte Einfrage, ob man Aufschub wegen Pfandabführen geben und doch in gleichen Rechten bleiben könne?

nach Einsicht des §. 27. des Rechtstriebgesetzes,

beschließt:

Jene Gläubiger, welche auf einem Schuldner durch angetriebene Pfandrechte gestellte Pfande erhalten, und dann die gesetzlich vorgeschriebene Zeit von 4 Wochen vom Pfandstellen an mit der Abführung überwarten, haben ihre da-

herigen Rechte auf ihr gehabtes Pfand verloren, und es kann durch eine auf eine solche Art gemachte Ueberein-kunft, oder sogeheißene angedungene Rechte die Wirkung und die Kraft des Gesetzes nicht gehemmt werden.

Gesetz

hinsichtlich der waadtländischen Schuld, vom 2. Mai 1822.

Der hohe dreifache Landrath,

nach Anhörung des Berichtes und Antrages des hochlöbl. Kantonsrathes über die Angelegenheit der dem Kanton Zug in Folge des Wiener Kongreß-Aktes vom Jahre 1815 zugeflossenen Entschädniß von 81,237 Fr. 6 Rp. ihres Eigenthums und Verwaltung und der hierauf bezüglichen Aktenstücke;

in Betrachtung der in den dießfälligen frühern Kantonsrathsschlüssen vom 11. September 1816, 11. August 1821 und 19. Oktober 1821 enthaltenen Entwickelungen und Begründungen,

beschließt:

Die dem Kanton Zug von der den demokratischen Ständen kraft des Wiener Kongres-Aktes vom 19. und 20. März 1815 zugekannten Entschädigungssumme von 500,000 Fr. zugeflossenen, auf den Kanton Waadt angewiesenen und von diesem abbezahlten 81,237 Fr. 6 Rp., so wie die von den fünf löbl. Gemeinden Cham, Hüneberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl zugelegten 3200 Fr.; zusammen also 84,437 Fr. 6 Rp. sollen kraft verfassungsmäßiger Vorschrift und ins Besondere nach den

einmüthigen Regierungsbeschlüssen vom 11. Herbstmonat 1816 und 11. August 1821 fürdauernd verwaltet werden, und diese Beschlüsse hiemit ausdrücklich in Gesetzeskraft erklärt sein.

Beschluß,

wegen Verkaufs von Fliegengift, vom 12. Brachmonat 1822.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

durch statthafte Anzeigen aufmerksam gemacht, daß in mehreren Handelsladen sogeheißene Fliegensteine, oder Fliegengift unbedenklich an Jedermann verkauft und abgegeben werden, wodurch, wie Beispiele zeigen, bei unvorsichtigen Menschen großes Unheil herbeigeführt werden könnte,

beschließt:

1) Die sogeheißenen Fliegensteine oder Fliegengifte sollen ebenfalls unter den Giftartikeln verstanden und begriffen sein, die an Niemanden ohne eine schriftliche authentische Bewilligung des betreffenden Gemeindepräsidenten verkauft und abgegeben werden dürfen.

   Der Verkäufer hat hiebei, wie bei den andern Giftartikeln, diese Bewilligungsscheine sorgsam aufzubewahren und den Verkauf mit Bezeichnung des Käufers und des abzugebenden Quantums in dem deßwegen eigens führenden Buche zu bemerken.

2) Dieser Beschluß soll den betreffenden Handelsleuten durch Vorzeigung zur Einsicht oder Ablesung bekannt gemacht werden.

Beschluß,

über Zulassung des Zinsabzugs bei einem aufgekündeten Kapital.

vom 9. September 1822.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die in Berathung gesetzte Frage: ob, wenn ein Kreditor Zins und Kapital dem Debitor in bedungener Zeit abkündige, derselbe annoch befugt sei, im Laufe des Jahrs die bei dem abgekündigten Kapital stehenden, verfallenen und einzügigen Zinsen einzuziehen, oder ob solcher mit dem Bezuge des Zinses bis zur Entrichtung des aufgekündigten Hauptgutes warten müsse,

beschließt:

Die Aufkündigung des Hauptgutes kann den Einzug der verfallenen und laut Gültinstrument einzügigen Zinsen nicht hemmen, daher auch unter dem oder im Laufe des Jahres der Kreditor berechtigt ist, nach Inhalt seines Kapitalbriefes und den Bestimmungen des Rechtstriebgesetzes die Zinsen einzuziehen.

Beschluß,

über Abzahlung und Aufkündigung von Gülten, vom 20. Christmonat 1822.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

in Betrachtung, daß die seit mehreren Jahren gepflogene Handlungsweise, in Folge deren dem Kapitalschuldner,

welchem der Gläubiger ein auf seinen Unterpfanden haftendes Kapital rechtlich ab- oder aufgekündigt, über die durch Siegel und Brief festgesetzte Frist, ein Zahlungstermin von einem Jahre ertheilt worden, zu verschiedenen Mißbräuchen geführt und der Kapitalgläubiger dadurch öfters in Schaden erwachsen;

in Betrachtung, daß die Ursachen, auf die dieser Zahlungs-Aufschub begründet worden, nunmehr größern Theils nicht mehr bestehen,

beschließt:

1) Die seit mehreren Jahren gepflogene Uebung, laut welcher dem Kapitalschuldner für Abbezahlung des ihm rechtlich abgekündigten Kapitals ein jähriger Zahlungs-Aufschub bewilliget worden, ist mit diesem Jahre aufgehoben und erloschen.
2) Die Aufkündigung und Abbezahlung lösbarer Kapitalien, so wie die dießherige Betreibungsart und Erlangung der Rechte auf den Schuldner soll füranhin laut Siegel und Briefe und Gesetz erfolgen.
3) Würde aber ein Brief keine An- oder Abkündigung auf einen bestimmten Tag oder Termin fordern, so soll sowohl der Gläubiger, der die Abbezahlung des Kapitals auf Martini verlangt, als der Schuldner, der es dann abzuzahlen gedenkt, gehalten sein, die dießfällige An- oder Abkündigung durch den Weibel den Betreffenden vor oder spätestens auf den vorhergehenden St. Johann Baptist Tag anzeigen zu lassen, widrigenfalls der Gläubiger nicht verbunden ist, das Kapital abzunehmen, noch der Schuldner es zu zahlen.
4) Dieser Beschluß soll zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Dabei aber behält sich der Kantonsrath vor, wenn gründliche Klagen gegen unrichtige Aufkündigungen und daher beabsichtigte, drückende Verfolgung und Abtreibung des Schuldners ab den Unterpfanden entstehen, wie bis dahin in solche einzutreten und darüber nach Erdauerung der Verhältnisse und Gründe das Fernere zu erkennen.

Beschluß,

über die Ersetzung der Kantonsrichter in Krankheits- Abwesenheits- und Ausstandsfällen, vom 26. Februar 1823.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die Einfrage des I. Kantonsgerichtes, wie selbes sich bei dem Ausbleiben eines Richters oder Substituten zu benehmen, so wie, wer die durch eine solche Versäumniß entstandenen Kösten zu tragen habe,

nach Anhörung des Berichtes der Verwaltungs-Kommission,

da die Kantonsverfassung das Kantonsgericht in einem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestimmt, daher solches und zwar aus mehreren Rücksichten, um in den Geschäften vorfahren zu können, vollzählig sein muß,

da die eigentliche Ursache, daß hin und wieder ein Richter oder dessen Substitut ausbleibt, daher rührt, weil einige Richter Substituten haben, die nicht in der nämlichen Gemeinde wohnen, deren Gesundheit, An- oder Abwesenheit also nicht bestimmt gekannt ist,

da diesen unvorgesehenen Hindernissen am sichersten abgeholfen werden kann, wenn der Substitut aus der

gleichen Gemeinde, in welcher der Richter wohnt, genommen, und mehrere bezeichnet werden, damit gewiß einer im Kantonsgericht erscheinen kann,

beschließt:

1) Das Kantonsgericht soll, um in den Geschäften vorfahren zu können, nach der Bestimmung der Kantonsverfassung vollzählig sein.

2) Wenn ein Richter, aus was Ursachen es immer sei, nicht im Kantonsgerichte erscheinen kann, so hat er dafür zu sorgen, daß an seiner Stelle unfehlbar einer seiner Substituten erscheine.

3) Die Substitutenstelle sollen versehen
   a. diejenigen, welche Kantonsrichter waren, zuerst der Letztausgetretene u. s. f.
   b. die sämmtlichen Herren Gemeinderäthe und zwar vom Präsidenten abwärts bis zum jüngsten Rathsherrn.

4) kann ein Richter nicht selbst im Kantonsgerichte erscheinen und befinden sich ein oder mehrere alte Kantonsrichter in einer Gemeinde, so hat er den jüngst ausgetretenen, dann den zweitjüngsten u. s. f. dafür zu begrüßen; ist es aber auch diesen unmöglich, oder befindet sich kein alter Richter in der Gemeinde, so hat er den Hrn. Präsidenten des Gemeinderaths und wenn dieser nicht gehen kann, den im Rathe auf ihn folgenden Rathsherrn, dann den zweitfolgenden u. s. f. der Reihe nach dafür zu ersuchen, bis er überzeugt ist, daß jemand für ihn im Kantonsgerichte erscheint.

5) Sollte dann der Fall eintreffen, daß ein anwesender Richter oder Substitut wegen Verwandtschaft nicht sitzen kann, indem die Richter nicht jedesmal bestimmt

vorher wissen, welche Parteien vor Gericht erscheinen werden und auch nicht möglich ist, ihnen bestimmte Kenntniß davon geben zu können, indem gewöhnlich erst am Abende vor dem Gericht öfters mehrere Parteien die Anzeige machen, daß sie ihren Streit beseitigt oder aufgehoben, so soll in einem solchen Falle keine Entschädniß verlangt werden können.

Verordnung,

gegen das nächtliche Schießen und Gesträuchhaufen-Anzünden, wie auch gegen die Erbauung von Dörröfen, Brenn-, Wasch- und Hafnerhütten in näherer als durch die Feuerpolizei-Verordnung bestimmten Entfernung, vom 26. Hornung 1823.

Wir Landammann und Rath

des eidgenössischen Kantons Zug,

auf die uns von unserer Feuerassekuranzkommission gemachte Anzeige, welcher Unfug mit nächtlichem Schießen und Anzünden von Gesträuchhaufen, welches ohnehin durch die §§. 4. und 7. der bestehenden Feuerpolizeiverordnung vom 17. Christmonat 1817 verbothen ist, getrieben werde, wie auch daß stattgehabte Brandunglücke zeigen, wie nothwendig es sei, daß die neuzuerbauenden Dörröfen in der durch den §. 12. ebengedachten Feuerpolizeiverordnung bestimmten Entfernung von andern Gebäuden aufgeführt werden,

nach angehörtem Bericht und Antrag unserer Ver-

waltungskommission und in Hinsicht der bereits in Kraft bestehenden dießfälligen Bestimmungen,

verordnen:

§. 1. Alles Schießen nach dem Läuten der Betglocke des Abends bis zum Läuten der Betglocke des Morgens, sowohl bei Festen, Hochzeiten, als anderen Anläßen, ist neuer Dingen durchaus untersagt und verboten.

§. 2. Ebenso ist alles Anzünden und Verbrennen von Stängeln und Rätscheten, Dorn- und Gesträuchhaufen oder andern brennbaren Materialien bei der Dämmerung, sowohl als zur Nachtzeit, neuer Dingen gänzlich verboten und untersagt.

Hievon sind einzig ausgenommen die Abende der alten Faßnacht und des Mittefasten Sonntages.

§. 3. Wer sich wieder einen der vorbenannten zwei Artikel verfehlt, verfällt in eine unnachläßliche Buße von 6 — 10 Gl., wovon dem stadthaften Leider ein Drittheil zufällt. Ueberdieß hat der oder die Fehlbaren, wenn sowohl durch Schüsse, als Anzünden und Verbrennen vorbemeldten Gegenstände bei der Dämmerung oder zur Nachtzeit Feuerläufer u. s. w. herbeigezogen würden, sämmtliche daherigen Kösten zu vergüten.

§. 4. Jede Wiederholung eines solchen Vergehens wird mit Verdoppelung der erstangelegten Strafe belegt.

Wer sich dagegen zum dritten Male verfehlt, soll von dem betreffenden Gemeinderathe dem Kantonsrathe verzeigt und von diesem sofort zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§ 5. Wird der §. 12. der Feuerpolizeiverordnung jedermann in Rückerinnerung gebracht, nämlich, daß jeder der einen neuen Dörrofen, eine neue Wasch-, Brenn- und Hafnerhütte näher als hundert Schuhe von einem andern

Gebäude zu errichten gedenkt, sich vorher bei seinem Gemeinderathe melden soll, und erst wenn dieser findet, daß deren Aufführung ohne Gefahr für die nächststehenden Gebäude erfolgen könne, mit Errichtung derselben, jedoch immer nach Vorschrift des Gemeinderathes, vorfahren dürfen.

§. 6. Die l. l. Gemeinderäthe sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe soll öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

über die Kompetenz der Untersuchungs-Kommission bei Brandfällen,

vom 26. Februar 1823.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die von der Feuer-Assekuranzkommission gemachte Einfrage und verlangte Weisung, wie sich die zur Untersuchung eines Brandfalles verordnete Untersuchungs-Kommission bei Entdeckung von Widersprüchen oder Unrichtigkeiten unter den einvernommenen Personen zu benehmen habe,

beschließt:

Wenn die Untersuchungs-Kommission bei Aufnahme des Verbalprozesses über die Entstehung eines Brandunglückes und bei der Abhörung der dießfällig Vorgerufenen findet, daß die Aussagen und Angaben abweichend und ungleichlautend sind, so hat sie die zur Verhörung Vor-

beschiedenen augenblicklich abzusöndern, so daß selbe während der Verhöraufnahme außer Gemeinschaft sich befinden und so jede Person abgesöndert einzuvernehmen. Sollten dann bei näherem Untersuche wichtige Widersprüche sich ergeben, weswegen längere Sönderung oder Einsperrung für Hebung derselben nothwendig geglaubt wird, so hat die Untersuchungskommission diese Umstände dem regierenden Landammann einzuberichten, wo dann wohlderselbe hierin zu verfügen hat, was er der Sache angemessen und erforderlich erachten wird.

Beschluß,

über Ertheilung von Duldungs-Scheinen für Heimathlose,

vom 30. Heumonat 1823.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die Bemerkung, daß es sich mehrere Male ereignet, daß Heimathlose sich um Duldungsrechte und Scheine bei dem Kantonsrathe beworben, ohne selbst zu erscheinen, noch die gehörige Schriften aufzulegen,

in Betrachtung, daß die Achtung, welche jeder Bittsteller der Regierung schuldig ist, erfordere, daß derselbe sich für Gewährung seiner Bitte selbst und persönlich bewerbe,

beschließt:

Es soll in Zukunft jedes toleranzbegehrende, heimathlose Individuum selbst vor dem Kantonsrathe erscheinen, allda persönlich seine Bitte um Duldung und Wiederaufnahme anbringen und zur Unterstützung seines Ansu-

chens sein Taufzeugniß, so wie die Zeugnisse, wo es sich aufgehalten und über seinen Leumund auflegen.

Nach Einsicht derselben soll dann entschieden werden, ob ein solches nach der Bestimmung des Konkordates über die Heimathlosen als unserm Kanton angehörend betrachtet werden könne oder nicht.

Beschluß,

über das Rekursrecht über Urtheile in Frevelsachen an den Kantonsrath,

vom 24. Oktober 1823.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

über die in Berathung gesetzte staatsrechtliche Frage, ob wenn ein Gemeinderath oder eine Korporationsbehörde über Frevelsachen Urtheile ausgefällt, solche ohne Weiterziehung befolgt, und ohne anderes die Exekution gestattet werden soll, oder ob Rekurs darüber an den Kantonsrath statt habe,

begründt auf den §. 23. der Kantonsverfassung, der dem Kantonsrathe die oberstrichterliche Gewalt überträgt,

beschließt:

Ueber Urtheile, die von Gemeindräthen oder Korporationsbehörden in Frevelsachen ausgesprochen worden, soll dem beklagten und verfällten Theile der Rekurs an den Kantonsrath gestattet werden.

Verordnung,

über die Abhaltung des Kriminal- oder Malifiz-Gerichtes,

vom 22. April 1824.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

in Betrachtung, daß in der bishin beobachteten Kriminal- oder Malefiz-Gerichtsordnung vorgeschrieben sei, über Gegenstände Urtheile zu erkennen, die zum Theil unschicklich zum Theil zeitraubend und in jeder Beziehung durchaus unwichtig sind, und

da selbst von mehreren Seiten laute Wünsche für eine bessere Form der Malefizprozedur geäußert worden,

beschließt folgende Verordnung

über die Abhaltung des Kriminal- oder Malefiz-Gerichts:

I.

Verfügungen, die der Abhaltung desselben vorhergehen.

Wenn die Verhör-Kommission aus dem Ergebnisse einer ihr zur Untersuchung zugewiesenen Kriminalprozedur die Wahrscheinlichkeit entnimmt, daß das durch das Geständniß des Inquisiten und die mit demselben übereinstimmenden Thatumstände erhobene Verbrechen die Todesstrafe gegen den Schuldigen nach sich ziehen könne, wird sie beim Schlußverhöre nach seiner, bisheriger Uebung gemäß — vorgenommenen vorläufigen Verantwortung oder Entschuldigung an ihn die Frage stellen, ob er selbst einen vor dem Kriminalgerichte für ihn aufzutretenden Vertheidiger bezeichnen und erbeten, oder dessen Bezeichnung und Bestellung der obrigkeitlichen Behörde überlassen wolle.

§. 2. Bezeichnet der Inquisit selbst einen Vertheidiger, so wird der Präsident der Verhörkommission diesen hievon benachrichtigen, erklärt er aber, dessen Bestellung der Behörde überlassen zu wollen, so wird gedachter Hr. Präsident dem regierenden Landammann hievon Bericht erstatten, der dann den Vertheidiger aus der Zahl der Kantonsräthe, die nicht Mitglieder des Kriminalgerichtes sind, oder aus den vor Rath und Gericht gewöhnlich auftretenden Sachwaltern bestimmt und dem Ernannten hievon amtlich Anzeige machen läßt.

§. 3. Dem Vertheidiger steht die Einsicht der sämmtlichen Prozeßakten vom Schlußverhöre an, das, damit er zur Bearbeitung seiner Vertheidigung desto eher Zeit habe, wenigstens zwei Tage vor dem deßwegen zu versammelnden Kantonsrathe gepflogen werden soll, auf der Standeskanzlei offen, da jedoch der Fall eintreten könnte, daß der Kantonsrath annoch einen weitern Untersuch nothwendig fände, so wird der Vertheidiger, wenn er außer der Zahl der Kantonsräthe bezeichnet wird, von dem Tit. regierenden Herrn Landamman ins Handgelübd genommen, über den Inhalt der Prozedur Stillschweigen zu beobachten.

Auch wird demselben gestattet, vom Zeitpunkte der durch den Kantonsrath erklärten Vollständigkeit der Prozedur an sich mit dem Inquisiten im Gefängnisse in Beisein eines oder zweier vom regierenden Landammann bezeichneten Kantonsbediensteten zu unterreden.

§. 4. Gleichzeitig, wie die Bezeichnung des Vertheidigers vor sich geht, wird der regierende Landammann auch den öffentlichen Ankläger, Kläger der Gerechtigkeit, der im Namen des Staates gegen den Inquisiten die Klage führt, aus den Kantonsräthen, die nicht Mitglieder des Kriminalgerichts sind, ernennen.

§. 5. Die Verrichtungen sowohl des öffentlichen Anklägers, als des Vertheidigers des Inquisiten müssen im ersten Male ohne Einspruch übernommen und können vom gleichen Individuum für die Zukunft nur je das andre Mal abgelehnt, d. h. die dritte Ernennung muß angenommen, die vierte kann abgelehnt werden u. s. w.

§. 6. Der öffentliche Ankläger, so wie des Inquisiten Vertheidiger, wenn dieser aus der Zahl der Kantonsräthe bezeichnet wird, nehmen an der Abstimmung über den Schluß der Prozedur und deren Ueberweisung an das Kriminalgericht keinen Antheil.

§. 7. Die Besiebnung des dem Kriminalgerichte überwiesenen Inquisiten soll nach bisheriger Uebung vor sich gehen; sobald daher der Kantonsrath die Vollständigkeit der Prozedur und, nach einer ganzen namentlichen Umfrage, deren Ueberweisung an das Kriminalgericht beschlossen hat, wird die Verhör-Kommission im Beisein der von den Rathsdienern bestellten sieben ehrlichen und unverläumdeten, durch den regierenden Landammann vor dem versammelten Kantonsrathe ihres Eides erinnerten Männer dem Inquisiten, der hiebei ungebunden und entfesselt vorgefüht wird, sein Bekenntniß oder Vergicht durch einen Landschreiber vor- und ablesen lassen, und ihn anfragen, ob er selbes mit seinem Geständnisse durchaus übereinstimmend finde und es demnach bestätige oder nicht.

Bestätigt der Inquisit das ihm vorgelesene Vergicht, so wird selbes als endschaftlich geschlossen betrachtet und diese Bestätigung bildet den rechtlichen Beweis, daß das Bekenntniß oder Vergicht bescheint sei. Falls aber der Inquisit die Bestätigung verweigert, so wird der Kantonsrath verfügen, was nach den Rechten erforderlich ist.

§. 8. Die Abhaltung des Kriminalgerichts wird vom

Kantonsrathe auf den zweiten oder längstens auf den dritten Tag, nachdem er die Beurtheilung der Prozedur demselben überwiesen, so wie der Tag der Hinrichtung, wenn eine solche erkannt würde bestimmt.

Auch wird Hochderselbe nach alter, wohlhergebrachter Sitte und Uebung durch den Großweibel den jeweiligen Hochw. Herrn Stadtpfarrer ersuchen lassen, theils selbst, theils durch andere Geistliche dem Inquisiten mit geistlichem Troste beizuspringen und an dessen Bekehrung und Rettung seiner Seele zu arbeiten.

Ebenfalls wird der Großweibel dem Inquisiten ankündigen, daß der Kantonsrath seine Beurtheilung dem Kriminalgerichte überwiesen habe.

II.
Abhaltung des Kriminalgerichts.

§. 9. Die Mitglieder des Kriminalgerichtes erscheinen in demselben sämmtlich in schwarzer Amtskleidung mit Kragen und Degen; Kläger und Vertheidiger ebenfalls in schwarzer Kleidung und mit Degen.

Es werden folgende Titulaturen gebraucht:
Hochgeachteter Herr Landammann, Oberstrichter!
Hochgeehrte Herren Kriminalrichter!

§. 10. Sobald die sämmtlichen Mitglieder des Kriminalgerichtes in der durch den §. 23. der Verfassung bestimmten Zahl versammelt sind, wird der Großweibel dem regierenden Landammann, als Präsidenten, davon Bericht erstatten, welcher sodann die Sitzung des Gerichtes mit der Anzeige, des oder der ihm vom Kantonsrathe zur Beurtheilung zugewiesenen Fälle eröffnet.

Der dießherige Kantonsrathschluß soll jedesmal in einem beglaubigten Protokollsauszuge auf den Kanzleitisch gelegt werden.

§. 11. Hierauf wird der regierende Landammann befehlen, daß der dem Kriminalgerichte überwiesene Inquisit, von Ketten und Banden frei, vor die Schranken desselben geführt werde.

Mit ihm tritt der öffentliche Ankläger, die sieben ehrlichen und unverläumdeten Männer, der Vertheidiger des Inquisiten und, insofern Verwandte und Bekannte für ihn bitten wollen, auch selbe ein.

§. 12. Auf erhaltende Weisung liest die Kanzlei das Vergicht ab, sodann werden die sieben ehrlichen und unverläumdeten Männer beeidigt, darauf ihr Bericht, ob der Inquisit frei und ungezwungen das ihm vorgelesene Vergicht bestätigt und bescheint habe, angehört und zu Protokoll genommen, worauf sich die sieben Männer entfernen.

§. 13. Nach diesem wird der präsidirende Oberstrichter den öffentlichen Ankläger auffordern, im Namen des Staates gegen den Inquisiten die Klage zu führen und seine Schlußanträge zu stellen, mit der Erinnerung, im Ausdrucke jene Schonung zu beobachten, die dem Menschen auch in seinem Verbrechen und Unglücke noch immer gebührt.

§. 14. Wenn der öffentliche Ankläger seinen Vortrag beendigt hat, wird der präsidirende Oberstrichter den Angeklagten anfragen, ob und was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzubringen habe.

Nachdem der Angeklagte selbst gesprochen, oder sich dießfalls auf seinen Vertheidiger bezogen, wird dieser letztere vom Präsidium aufgefordert, für denselben die Vertheidigung nach Recht und Gewissen zu führen, dabei jedoch angemahnet, die Achtung, die er jeder Behörde und dem Namens des Staats auftretenden öffentlichen Ankläger schuldig sei, nicht zu verletzen.

Sind Verwandte und Bekannte des Angeklagten anwesend, so wird alsdann auch ihnen gestattet, für selben zu bitten.

Rede und Widerrede zwischen Kläger und Vertheidiger finden nicht statt.

§. 15. Der präsidirende Oberstrichter wird hierauf erklären, die Verhandlungen vor den Schranken seien geschlossen, Kläger, Vertheidiger u. s. w. treten ab, der Angeklagte wird ins Gefängniß zurückgeführt, der Unterweibel verläßt den Sitzungssaal und es werden beide Thüren beschlossen.

Würde ein Angeklagter, sobald er selbst seine Vertheidigung oder Entschuldigung angebracht, oder selbe dem von ihm erbetenen oder ihm amtlich zugegebenen Vertheidiger überlassen, abzutreten verlangen, so wird dieß ihm gestattet.

§. 16. Der präsidirende Oberstrichter, nachdem er nun das Schwert in die Hand genommen, setzt sodann die Frage in Berathung:

Ist der angeklagte N. N. des auf ihn geklagten Verbrechens, oder welches Verbrechens schuldig? hat er deßwegen das Leben verwirkt, und soll er von Rechtens wegen dafür mit dem Tode bestraft werden?

Zur Entscheidung dieser Frage werden zwei ganze Umfragen gehalten, hierauf wird mit Namensaufruf abgestimmt.

§. 17. Hat das Kriminalgericht mit der durch den §. 24. der Verfassung bestimmten Anzahl von Stimmen gegen den armen Sünder die Todesstrafe ausgesprochen, so wird der präsidirende Oberstrichter dem Großweibel befehlen, ihm dieses Urtheil — unter Beobachtung altgewohnter Form — im Gefängnisse anzukündigen.

Ebenso wird er dem Großweibel befehlen, daß er nach bisheriger Gewohnheit, dem armen Sünder drei Zeichen läuten lasse:

das erste, wenn er zur Ankündung des Urtheils sich in das Gefängniß des armen Sünders begibt,

das zweite, wenn dieser zur Anhörung des Urtheils aus dem Gefängnisse genommen,

das dritte, wenn er zum Richtplatze abgeführt wird.

§. 18. Lautet das Urtheil des Kriminalgerichtes auf Todesstrafe gegen den armen Sünder, so wird die Frage in Berathung gestellt:

Welches Todes soll der verurtheilte N. N. sterben?

Ist hierüber das Urtheil ausgefällt, so wird der präsidirende Oberstrichter erklären: Das Vergicht des armen Sünders, so wie das über ihn ausgesprochene Strafurtheil soll an dessen Hinrichtungstage durch den Landschreiber von dem Rathhause öffentlich verlesen werden, mit dem Anfange: Wer die wären, die dieses Urtheil, oder den Tod des Delinquenten mit Wort oder Werk äfern oder ahnden würden, die sollen je nach Verdienen und Verschulden vor dem Kantonsrath zur Verantwortung gestellt und vom Hochdemselben mit hoher Strafe belegt werden.

§. 19. Hat das Kriminalgericht aber gefunden, daß das Verbrechen des Angeklagten den Tod nicht nach sich ziehe, so wird es eine demselben angemessene Strafe gegen ihn verhängen und deren Vollziehungsweise bestimmen.

Ueber die eine oder die andre dieser Fragen (§§. 18. und 19.) wird immer eine ganze Umfrage gehalten.

§. 20. Endlich wird die Frage in Berathung gesetzt, was über des Delinquenten Vermögen zu verfügen sei.

§. 21. Bei jeder der dießfälligen Berathungen und

Urtheile werden die beiden Verhörrichter zuerst in Anfrage genommen.

§. 22. Dem Kriminalgerichte steht es frei, ein von ihm aus gefälltes Urtheil durch den Druck bekannt machen zu lassen.

§. 23. Schließlich wird der präsidirende Oberstrichter erklären, es sei das Kriminalgericht vollendet und dessen Sitzung aufgehoben.

Beschluß,

betreffend Erscheinen des Falliten vor Auffalls-Rechnung,

vom 25. Juni 1824.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf den gefallenen Antrag, daß es zweckmäßig sei, die Gemeindeweibel neuerdings aufzufordern, jedes Mal dem Falliten anzubefehlen, daß er bei der über ihn auf den bestimmten Tag abzuhaltenden Fallimentsrechnung nach gesetzlicher Vorschrift zu erscheinen habe und daß für die Ansagung dieses Befehls vom Weibel ein Zeugniß der Kanzlei eingesandt werden soll,

obgleich der §. 30. der gesetzlichen Auffallsordnung an und für sich deutlich befiehlt, daß der Fallit pflichtig sei bei seiner Auffallsrechnung gegenwärtig zu sein,

zur bessern Handhabung dieses Artikels

beschließt:

a) Sobald der Weibel, durch den die Rechte auf einen Falliten betrieben werden, über ihn den zweiten Falli-

mentsruf auskündigt, soll er demselben unverweilt und persönlich ansagen, daß er unter zu gewärtigender Ahndung und Strafe bei seiner Auffallsrechnung erscheinen soll.

b) Hierauf wird der Weibel spätestens auf den Tag der Fallimentsfertigung und zwar vor Abhaltung derselben der Standeskanzlei ein schriftliches Zeugniß behändigen, daß dem Falliten diese Ansage gemacht worden.

c) Dem Weibel werden für die Ansage drei Schillinge und für das schriftliche Zeugniß 5 Schillinge bezahlt, und diese Gebühren in die Fallimentskösten aufgenommen.

d) Die Kanzlei ist beauftragt, durch ein Circulare diese Verfügung den Herren Weibeln zu ihrer Kenntniß und Verhalt zu bringen und dieselben aufzufordern, solche genau zu beobachten und zu befolgen.

Beschluß,

über Ersetzung der Kriminalrichter in Ausstands-Fällen.

vom 8. Juli 1824.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

auf die in Berathung und Erörterung gesetzte Frage: Wie soll und kann das Kriminalgericht, wenn der Fall eintritt, daß wegen ausstellender Verwandtschafts-Verhältnisse die einer Gemeinde durch den §. 23. litt. c. der Verfassung bestimmte Zahl Mitglieder zum Kriminalgerichte aus ihren Kantonsräthen nicht gefunden werden kann, ergänzt werden?

da der §. 23. der Kantonsverfassung bestimmt, daß der Kantonsrath aus seiner Mitte das Kriminalgericht zu wählen habe, und

da die Rathsglieder in ihren betreffenden Gemeinden keine Ersatzmänner haben,

beschließt:

Wenn wegen sich ergebender Abstände von Rathsgliedern in einer Gemeinde nicht die vorschriftsmäßige Anzahl Richter für das abzuhaltende Kriminalgericht gefunden werden kann, so sollen die mangelnden Richter durch die Rathsglieder der betreffenden folgenden Gemeinde ersetzt werden.

Beschluß,

über Einregistrirung von Käufen, in welchen andere als auf den verkauften Liegenschaften haftende Kapitalien angewiesen sind, vom 11. Mai 1826.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

in Betracht, daß durch solche Kapitalanweisungen, diejenigen Güter, welche das Unterpfand binden, gefährdet würden, indem der Kreditor immer nach Inhalt des Gültinstruments befugt ist, sein Zins und Kapital ab dem ihm verschriebenen Unterpfande zu fordern,

beschließt:

Es soll ein Kaufbrief, der Anweisungen von Kapitalien enthält, wofür die verkauften Güter nicht mitverpfändet sind, von der Kanzlei nicht einregistrirt, sondern auf sich ruhend gelassen und von ihr als nicht existirend betrachtet werden.

Militairorganisation

des Kantons Zug,

vom 14. Mai 1827.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

nachdem die eidgenössische Militair-Aufsichtsbehörde mit Hinweisung auf das im Jahr 1817 für die gesammte Eidgenossenschaft verbindlich angenommene Militair-Reglement zu verschiedenen Zeitpunkten auf einige in unserer Militär-Organisation sich findende Mängel aufmerksam gemacht und unser Kantonskriegsrath in Würdigung der daherigen Bemerkungen und der durch die Erfahrung dargestellten Gebrechen, welche sich in der Bildung des Auszüger-Bataillons ergeben — einige zweckmäßig erachtete Verbesserungen dem Kantonsrathe zur erforderlichen Prüfung vorgelegt, welche Hochderselbe, unsern innern Verhältnissen sowohl als dem Dienste des Vaterlandes angemessen erachtet, uns darüber in unserer heutigen Sitzung einen umständlichen Bericht erstattet und darauf angetragen, daß wir denselben unsere Zustimmung geben möchten,

haben

nach Ansicht des §. 21. litt. a. der Kantonsverfassung und des Gesetzes vom 15. Brachmonat 1818 über Bildung und Ausrüstung unseres Wehrstandes, welches §. 56. nach Verfluß von 8 Jahren eine Revision desselben anordnet,

folgende Militairorganisation für den Kanton Zug beschlossen.

§. 1. Jeder waffenfähige Einwohner des Kantons Zug ist vom zurückgelegten neunzehnten bis zum ganz erfüllten sechszigsten Jahre seines Alters der Pflicht unterworfen, das Vaterland zu vertheidigen und zur Handhabung der innern Ruhe, Ordnung und Sicherheit Militärdienste zu leisten, so oft er von der verfassungsmäßigen Behörde dazu aufgefordert wird.

§. 2. Als dienstpflichtige Bewohner des Kantons Zug werden auch die in demselben ansäßigen Schweizerbürger aus andern Kantonen, wie auch die Landesfremden, die sich im Kanton niedergelassen, einen unabhängigen Beruf haben, oder auf eigene Rechnung ein Gewerb treiben, angesehen. Diese sollen gleich den Kantonsbürgern in die Miliz eingetheilt, jedoch nur im Innern des Kantons gebraucht werden, es wäre dann Sache, daß durch besondere Konkordate etwas anders übereingekommen worden sei.

§. 3. Von dem Militairdienste sind ausgenommen:
a) der regierende Landammann,
b) der Statthalter des Kantons,
c) der Salzdirektor,
d) der Polizeidirektor,
e) der Landschreiber mit dem zweiten Landschreiber und dem Unterschreiber,
f) die Gemeindepräsidenten,
g) die Gemeindeschreiber,
h) Groß- und Gemeinde-Weibel,
i) die hochwürdige Geistlichkeit,
k) die Studenten, welche das Subdiakonat bereits erhalten haben,

l) die von der Behörde angestellten öffentlichen Lehrer,

m) die vom Sanitätsrath geprüften und patentirten Aerzte und Thierärzte,

n) die an den Pfarrkirchen angestellten Sigristen,

o) die Standesläufer und Landjäger,

p) die, welche zur Erziehung ihrer Geschwister als Hausväter waisenamtlich bestellt oder anerkannt, oder ihren kranken, altersschwachen Aeltern äußerst nothwendig sind,

q) endlich die wegen körperlichen Gebrechen zum Militairdienste Untauglichen, deren Untauglichkeit aber nach der Vorschrift des eidgenössischen Oberstkriegskommissariates vom 18. Mai 1815 durch den Bataillonsarzt erwahret und eidlich bezeugt worden.

Beamtete und Angestellte haben sich dieser Ausnahme nur so lange zu erfreuen, als sie ihr Amt bekleiden und angestellt sind, — die Untauglichen aber nur so lange, als ihr Uebel zum Militärdienste unfähig macht.

Die Individuen, welche acht auf einander gefolgte Jahre unter einer vom Kanton Zug im auswärtigen Kriegsdienste avouirten Kompagnie gestanden, sind vom Dienste des Auszüger-Bataillons, nicht aber von jenem der Reserve ausgenommen.

§. 4. Der Kanton Zug ist in fünf Militair-Quartiere eingetheilt.

§. 5. Die löbl. Gemeinden

Zug und Walchwyl bilden das 1te		
Oberägeri und Unterägeri das 2te		
Menzingen das 3te		Militairquartier.
Baar und Steinhausen das 4te		
Cham, Hünenberg und Risch das 5te		

Die Mannschaft dieser fünf Militairquartiere ist abgetheilt,

a) in ein Auszüger-Bataillon,

b) in ein Reserve-Bataillon, und

c) in das Panner.

§. 6. Das Auszüger-Bataillon wird gebildet von der Mannschaft, welche das 19. Jahr zurückgelegt und das 27. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt hat. Das Reserve-Bataillon besteht aus der Mannschaft, welche das 28ste Jahr angetreten und das 46ste Altersjahr noch nicht erreicht hat. Das Panner besteht aus der waffenfähigen Mannschaft, welche das 46ste Jahr angetreten bis zum erfüllten 60sten Lebensjahre.

§. 7. Diese drei Korps stehen unter dem Oberbefehle eines jeweiligen Landeshauptmanns; jedes dieser Korps wird von einem Oberstlieutenant kommandirt.

§. 8. Das Auszüger-Bataillon besteht aus

a) einem Stabe,

b) 2 Kompagnien Scharfschützen,

c) 4 Kompagnien Füsiliers.

§. 9. Bildung des Bataillons-Stabs:

1 Oberstlieutenant-Kommandant,

1 Major,

1 Hauptmann mit Majors-Rang als Kommandant der Scharfschützen,

1 Aide-Major,

1 Quartiermeister mit Hauptmannsrang,

1 Feldprediger,

1 Fähnrich mit zweitem Unterlieutenantsrang,

1 Bataillonschirurg,

2 Unter-Chirurgen,

---

10 Uebertrag.

10 Uebertrag.
1 Adjutant-Unteroffizier,
1 Tambour-Major,
1 Stabs-Fourier,
1 Musik-Chef,
23 Musikanten,
1 Wagenmeister,
2 Büchsenschmiede,
1 Schneidermeister,
1 Schustermeister,
1 Profoß.

43 Total.

Bestand und Bildung einer Scharfschützen-Kompagnie.

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 erster Unterlieutenant,
1 zweiter Unterlieutenant,
1 Feldweibel,
1 Fourrier-Wachtmeister,
4 Wachtmeister,
8 Korporals,
1 Frater,
1 Büchsenschmied,
2 Trompeter,
78 Gemeine.

100 Total.

Bestand und Bildung einer Füsilier-Kompagnie.

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 erster Unterlieutenant,

3 Uebertrag.

3 Uebertrag.
1 zweiter Unterlieutenant,
1 Feldweibel,
1 Fourrier-Wachtmeister,
5 Wachtmeister,
10 Korporals,
1 Frater,
1 Zimmermann,
2 Tambours,
1 Pfeifer,
112 Gemeine,
138 Total.

Rekapitulation.

Stab des Bataillons	43 Mann.
2 Komp. Scharfschützen à 100 Mann	200 "
4 Komp. Füsiliers á 138 Mann	552 "
6 Komp. Ganze Stärke des Bataillons	795 Mann.

§. 10. Das Reserve-Bataillon hat einen Stab,
1 Komp. Scharfschützen,
1 Komp. Feldjäger,
½ Komp. Artillerie,
7 Komp. Füsiliers.
9½ Kompagnien.

Bildung des Bataillons-Stabs.

Die Bildung des Reserve-Bataillons-Stab ist gleich jener des Auszüger-Bataillon, mit Ausnahme des Hauptmanns Kommandant der Scharfschützen und der Musik, und besteht also aus 18 Mann.

1 Kompagnie Scharfschützen ist gebildet, wie die des Auszüger-Bataillons, und besteht aus 100 "

Uebertrag 118 Mann.

	Uebertrag 118	Mann.
1 Kompagnie Feldjäger desgleichen	100	„
½ Kompagnie Artillerie besteht aus		
1 Oberlieutenant mit Hauptmannsrang		
1 erstem Unterlieutenant,		
1 Feldweibel,		
1 Fourier,		
2 Wachtmeistern,		
2 Korporals,		
2 Feuerwerkern,		
1 Frater,		
1 Tambour,		
1 Arbeiter in Eisen,		
1 Arbeiter in Holz,		
24 Kanoniers.		
Total	38	„
1 Füsilier-Kompagnie ist gebildet wie die des Auszüger-Bataillons mit 114 Gemeinen, also die Kompagnie zu 140 Mann; 7 Kompagnien thun	980	„
Die ganze Stärke des Reserve-Bataillons:	1236	Mann.

§. 11. Das Panner besteht aus
einem Stab,
1 Komp. Scharfschützen,
1 Komp. Lanziers,
7 Komp. Füsiliers.

9 Kompagnien

Der Stab ist gebildet, wie derjenige des Reserve-Bataillons und hat	18	Mann.
1 Kompagnie Scharfschützen ist gebildet wie die des Reserve-Bataillons und hat	100	„
Uebertrag	118	Mann.

Uebertrag 118 Mann.

1 Kompagnie Lanziers hat
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 ersten Unterlieutenant,
1 zweiten Unterlieutenant,
1 Feldweibel,
1 Fourier,
4 Wachtmeister,
8 Korporals,
1 Frater,
2 Hornisten,
69 Gemeine.

Total 90 „

1 Kompagnie Füsiliers ist gebildet wie diejenige des Reserve Bataillons zu 140 Mann, macht auf 7 Komp. 980 Mann.

Die ganze Stärke des Panners ist 1188 Mann.

§. 12. Die allfällig überzählige Mannschaft bleibt jede nach ihrem Alter dem betreffenden Korps einverleibt.

§. 13. Das Auszüger-Batallon soll beständig in einem vollzähligen Zustande sein, die allfällig mangelnde Mannschaft wird aus dem Reserve-Bataillon ersetzt.

§. 14. Das Auszüger-Bataillon hat die Pflicht auf sich, auf jeden an selbes ergehenden Ruf die Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben und die Rechte und Freiheiten des Vaterlandes auch außerhalb der Gränzen des Kantons gegen jeden Feind desselben mannhaft zu vertheidigen.

§. 15. Das Reserve-Bataillon ist verbunden, die im Auszüger-Bataillon mangelnde Mannschaft zu ersetzen und hat die Pflicht auf sich, für das Vaterland

und für desselben Verfassung, Ruhe und Ordnung die Waffen zu ergreifen, so oft es von Behörde dazu aufgefordert wird.

§. 16. Das Panner hat ebenfalls die Pflicht auf sich, für Vaterland und Religion, Verfassung und Freiheit zu kämpfen, so oft die Noth es erfordert und ihm solches befohlen wird.

§. 17. Die jedem dieser drei Korps zugetheilte Mannschaft wird in vier Klassen also abgetheilt, daß bei jeder Kompagnie von jedem Altersjahre, so viel möglich gleich viel Mannschaft sich eingetheilt finde; es soll aber darauf geachtet werden, daß in eine Kompagnie nie zwei Brüder eingetheilt werden, es wäre dann Sache, daß bei einem Korps mehr Brüder, als Kompagnien eingetheilt wären. Diese also eingetheilte Mannschaft soll im Falle eines Aufgebots ihrer Nummer nach marschiren und wenn die aufgebotene Abtheilung nicht genugsam Mannschaft hätte, dieselbe aus der nächstfolgenden ergänzt werden.

Die Kehrordnung fängt bei der Kompagnie Nro. 1. an, und fahrt mit kommendem 1. Januar 1828 bei Nr. 2. und so am Anfange jeden Jahres abwechselnd bei der folgenden Nr. fort, bis dieselbe vollendet und somit dann wieder von vorne bei Nro. 1. anzufangen hat.

§. 18. In jeder Gemeinde soll jährlich die Mannschaft sowohl des Auszüger-Bataillons als der Reserve ordentlich aufgezeichnet werden und am dritten Sonntage im Christmonat unter sich das Loos ziehen: den Anfang macht jedesmal jene Mannschaft, welche in demselben Jahr der obbestimmten Kehrordnung nach zum Ausziehen die erste bereit sein soll, dieser folgt im fortlaufenden Nummern jene, welche die mangelnde Anzahl zu ergänzen pflichtig, und so fort bis jede Abtheilung ausgelooset ist.

§. 19. Diese jedes Jahr auf's Neue statthabende Ausloosung wird unter Aufsicht der betreffenden löbl. Gemeinderäthe, welche entweder sammethaft, oder vermittelst Abgeordneter dieser vaterländischen Handlung beizuwohnen haben, durch den ältesten Offizier oder Unteroffizier jeder Gemeinde nach Anleitung der vorgehenden §§. 17. und 18 besorgt und vollzogen.

§. 20. Die Offiziers eines jeden Quartiers werden jährlich anfangs Christmonat, sowohl die zu ergänzenden Wachtmeister als Korporals, Scharfschützen und Feldjäger ihrem betreffenden Quartier-Kommandanten vorschlagen. Dieser soll vorzüglich darauf achten, daß von jedem Alter so viel möglich die gehörige Anzahl mit tauglichen Subjekten bestellt werde. Diese geprüften Vorschläge soll der Quartier-Kommandant zur endlichen Genehmigung dem betreffenden Bataillons-Kommandanten zu Handen des Landeshauptmanns übergeben.

Diese Vorschläge sowohl, als die jährlich neuvorgenommenen, durch jedes Alter gehenden Ausloosungen sollen auf den zweiten Sonntag nach Weihnacht dem betreffenden Oberstlieutenant, Kommandanten des Bataillons zugestellt und von diesem mit Beförderung dem Landeshauptmann überbracht werden.

§. 21. Eine Abschrift dieses jährlich erneuerten Milizrodels soll zu gleicher Zeit der Militair-Kommission einer jeden Gemeinde zugestellt werden.

§. 22. Die Offiziere des Bataillonsstabs, so wie die des Panners werden von dem Kantonskriegsrathe aus freier Wahl ernannt, die übrigen Offiziers aber werden auf den Vorschlag des Kommandanten des betreffenden Korps, wenn selber vom Landshauptmann genehmigt worden, aus denjenigen Militärquartiers ebenfalls vom Kan-

tons-Kriegsrath gewählt, in welchem eine Stelle erledigt worden.

§. 23. Der Kantons-Kriegsrath wird einem von ihm ernannten Offizier die Entlassung bewilligen,

a) wenn er in eidgenössischen Generalstab befördert worden;
b) wenn er in fremde vom Kanton Zug kapitulirte Dienste getreten;
c) wenn sehr wichtige Ursachen sein Entlassungsbegehren begründen;
d) wenn er bereits sein 36stes Lebensjahr angetreten.

§. 24. Jeder Einwohner des Kantons ist bei Verlust seines politischen Aktivbürgerrechts gehalten, die ihm vorschriftsmäßig übertragene militärische Ehrenstelle anzunehmen und zu versehen.

§. 25. Die Offiziers des Auszüger-Bataillons werden nach ihrem Dienstalter, welches vom Tage ihrer vom Kantonskriegsrath erfolgten Ernennung zu zählen anfängt, in Rang und Grad vorrücken und jedem derselben nach erfülltem achten Dienstjahr so lange er unter diesem Bataillon dem Vaterlande dient, vom Oberstlieutenant abwärts zu einiger Entschädigung jährlich als Gratifikation gegeben werden, nämlich:

dem Oberstlieutenant	Fr.	32.
„ Major	„	20.
„ Hauptmann	„	16.
„ Oberlieutenant	„	12.
„ 1ster Unterlieutenant	„	10.
„ 2ter Unterlieutenant	„	8.

Die Offiziers der Reserve und des Panners werden nach ihrem Dienstalter, welches ebenfalls vom Tage ihrer vom Kantonskriegsrathe gemachten Wahl zu zählen anfängt, in Rang und Grad stehen und vorrücken.

§. 26. Die Offiziers sowohl als Unteroffiziers werden nach ihrem betreffenden Rang und Grad, und zwar jedes Korps besonders und für sich im Felde wie in jedem andern Dienste abwechseln.

§. 27. Zu einer Scharfschützen-Kompagnie stellt

Militairquartier.	Gemeinde.	Mann.	Total.
1stes	Zug . .	18	24 Mann.
"	Walchwyl .	6	
2tes	Oberägeri .	10	16 "
"	Unterägeri .	6	
3tes	Menzingen .	16	16 "
4tes	Baar . .	15	19 "
"	Steinhausen .	4	
5tes	Cham, Hünenberg	17	21 "
"	Risch . .	4	
			Total 96 Mann.

Bei einem ausmarschierenden zweiten Zuge aber soll die löbl. Gemeinde Menzingen 15 und die löbl. Gemeinde Baar 16 Scharfschützen stellen.

Zu einer Kompagnie Füsiliers des Auszüger-Bataillons stellt

Militärquartier.	Gemeinde.	Mann.	Total.
1stes	Zug . .	26	34 Mann.
"	Walchwyl .	8	
2tes	Oberägeri .	12	22 "
"	Unterägeri .	10	
3tes	Menzingen .	22	22 "
4tes	Baar . .	22	28 "
"	Steinhausen	6	
5tes	Cham .	11	28 "
"	Hünenberg	11	
"	Risch . .	6	
	ohne Offiziers		Total 134 Mann.

§. 28. Das Auszüger-Bataillon soll jährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai, und im Spätjahr von seinem Oberstlieutenant sammethaft gemustert und das Jahr hindurch in den betreffenden Standquartieren durch die bestellten Trüllmeister in den Waffen und von den dort befindlichen Offiziers in der Soldaten- und Pelotonsschule fleißig unterrichtet, besonders aber die Scharfschützen zum Zielschießen angehalten und ermuntert werden; zu dem Ende soll jede Gemeinde ihre zum Auszüger-Bataillon gehörige Mannschaft mit tauglichen guten Gewehren und Lederzeug versehen: den Saumseligen wird der Kantons-Kriegsrath das Nothwendige auf ihre Rechnung anschaffen.

Auch soll Niemand bei dem Exerzieren noch bei den Frühlings- und Herbstmusterungen ohne bestimmte Erlaubniß des betreffenden Kommandanten ausbleiben, widrigenfalls jeder Ausbleibende in die laut §. 52 bestimmte Strafe verfallen sein soll, welche je nach Umständen vom Kantonskriegsrath verschärft werden kann.

§. 29. Auf den Fall, daß ein oder mehrere Kontingenter im Innern des Kantons oder außer denselben zu marschieren aufgeboten würden, so mag jeder, jedoch Grad für Grad, d. i. der Hauptmann einen Hauptmann, der Oberlieutenant einen Oberlieutenant u. s. f. bis zum Wachtmeister einschlüssig, an seinen Platz einen andern stellen. Die Scharfschützen können nur solche stellen, welche dieses Dienstes fähig und gute Zielschützen sind.

Der Zustellende muß in das Auszüger-Bataillon eingetheilt oder es gewesen sein, und für die Füsiliers das Alter von 34 Jahren und für die Scharfschützen das von 40 Jahren nicht zurückgelegt haben.

Der Stellende haftet für den von ihm gestellten und tritt rücksichtlich der Dienstverpflichtungen für denselben ein.

§. 30. Die Mannschaft des ausrückenden Kontingents muß, wenn während eines Jahres, nämlich vom 1. Januar bis 31. Christmonat mehrere Feldzüge erfolgen würden, jedesmal ausrücken und hat, im Falle ein Feldzug längere Zeit andauern sollte, vom Tage des Ausmarsches angerechnet ein volles Jahr, wenn nämlich der Feldzug so lange dauert und bis zur erfolgten Ablösung den Dienst zu versehen.

§. 31. Falls der Feldzug länger dauern würde, soll nach Verfluß eines Jahres die sämmtliche im Felde stehende Mannschaft sowohl Offiziers, als Unteroffiziers und Gemeine durch eine frische Abtheilung des Auszüger-Bataillons abgelöst werden, die bei andauerndem Feldzuge ebenfalls ein ganzes Jahr den Felddienst zu versehen hat; ist derselbe aber vor dem 1. Januar beendigt, und erfolgt bis auf diesen Tag kein neuer, so wird alsdann zur neuen Ausloosung geschritten und die aus dem Felde heimgekommene Mannschaft hat die im §. 33. bestimmte Begünstigung zu genießen.

§. 32. Im Fall der zurückgebliebene Theil des Auszüger-Bataillons, welcher zum Ablösen aufgeboten würde, an Mannschaftszahl nicht stark genug wäre, so soll das Reserve-Bataillon, um die mangelnde zu ergänzen, aus seiner nach Vorschrift des §. 17. organisirten Mannschaft die nothwendige Anzahl abgeben.

§. 33. Die aus dem Felde heimkehrende Mannschaft, welche ein volles Jahr im Felde gestanden, oder die während eines Jahrs erfolgten Feldzüge mitgemacht, kann nicht wieder zum Dienst außer die Gränzen des Kantons aufgeboten werden, so lange nicht sämmtliche Mannschaft des Auszüger-Bataillons marschirt sein wird. Wer freiwillig stehen bleiben, oder mit einem neuen Kon-

tingent vor Verfluß der bestimmten Frist wieder marschieren will, dem soll solches, vorbehalten jedoch, daß sein Betragen ihn dazu nicht unfähig macht, gestattet werden.

§. 34. Jeder Eingetheilte bleibt während der Dauer seiner Dienstzeit bei derjenigen Kompagnie stehen, unter welche er bei seinem Eintritt eingetheilt worden, es wäre dann Sache, daß entweder durch Beförderung oder besondere Umstände eine Abänderung bewirkt, und billig erachtet würde, als z. B.: wenn fünf Brüder wären, deren einer seit der Eintheilung gestorben, zwei andere aber sich unter der gleichen Kompagnie befänden, so mag dann einer unter jene gestoßen werden, unter welcher der Verstorbene gestanden und die gleiche Nummer für dasselbe laufende Jahr, welche sein seliger Bruder hatte, behalten.

§. 35. Jeder Eingetheilte soll, wenn er zum Aufbrechen seiner Nummer nach oder durch geschehene Militärbeförderung aufgebothen wird, und kraft §. 3. zur Zeit des Aufgebothes von der Militärdienstpflicht nicht ausgenommen war, entweder selbst oder vermittelst eines Gestellten marschieren. Im Falle der Abwesenheit sollen seine Verwandten oder seine waisenamtliche Behörde, wenn der Abwesende einiges Vermögen hat, einen tauglichen Mann an seiner Statt stellen. Kranke oder vermöge des aufhabenden Amtes vom Militärdienste einsweilen Ausgenommene sollen marschieren, sobald die veränderten Umstände die ihnen günstige Aufnahme aufhören machen.

§. 36. Jeder unter dem Auszüger-Bataillon Eingetheilte soll, wenn er sich aus unserm Kanton entfernen will, sein Vorhaben seinem Quartier-Kommandanten anzeigen und sich von diesem ein schriftliches Zeugniß geben lassen, welches von dem betreffenden Gemeindspräsidium visirt werden muß und die Anzahl der Jahre enthalten

soll, während welchen er annoch unterm Auszüger-Bataillon zu stehen habe. Der Quartier-Kommandant wird in seinem Miliz-Rodel die erforderliche Bemerkung an seinem Ort machen und die Standeskanzlei Niemand als solchen, welche ein solches Zeugniß aufweisen, und für jedes der noch im Auszüger-Bataillon zu stehenden dienstpflichtigen Jahre zwei Franken hinterlegen, oder aber von ihrem Gemeinderath ein Armuthszeugniß aufweisen, einen Reisepaß oder andere der Art Schriften ausfertigen, sondern solche Leute lediger Dingen zurückweisen.

Diejenigen, so bei ihrer Abreise Armuthszeugnisse eingebracht, haben nach ihrer Nachhauskunft entweder diesen Betrag nachzuzahlen, oder aber ihre versäumte Dienstzeit nachzudienen.

§. 37. Wer dieser Vorschrift nicht Genüge leistet, ist als Ausreißer anzusehen und soll seine Dienstzeit von vorne anfangen.

§. 38. Wer sich ohne erhaltene Bewilligung, welche in diesem Falle bei dem Landeshauptmann einzuholen ist, aus dem Kanton zu einer Zeit entfernt, wo der Fall eines Aufgebotes vorhanden ist, wird angesehen, als hätte er auf alle seine bürgerlichen Rechte Verzicht gethan.

Ebenso werden die betrachtet, welche sich zwar mit gehöriger Bewilligung außer den Kanton begeben, aber der an sie ergangenen Aufforderung zum Marschiren kein Genüge leisten; es wäre dann Sache, daß ihre allzugroße Entfernung ihr Erscheinen unmöglich gemacht hätte, und sie genüglich darthun können, daß die an sie ergangene Aufforderung nicht an sie gelangt sei oder höhere Gewalt sie von ihrer Pflichterfüllung abgehalten habe.

§. 39. Jeder Eingetheilte bleibt acht volle Jahre bei dem Auszüger-Bataillon stehen. Die mit Bewilli-

gung Abwesenden rücken gleich den Anwesenden nach ihrem Alter zur Reserve hinauf, sind aber ebenso der Pflicht unterworfen, auf das an sie gelangte Aufgebot sich persönlich oder durch einen Gestellten in Dienst zu begeben, widrigenfalls sollen der oder die Darwiderhandelnden in jener Kathegorie auf der Milizrolle stehen bleiben, in welcher sie zur Zeit des Aufgebots gestanden sind und erst dann zur Reserve übergehen mögen, wenn sie die vorgeschriebene achtjährige Dienstzeit werden erfüllt haben.

Die Tambours, Pfeifer und Trompeter sind ebenfalls acht Jahre zu dienen verbunden und gehalten, jeder in seinem Fache einen Nachfolger zu lehren, ansonst sie stehen bleiben, bis sie einen tauglichen Nachfolger gestellt.

§. 40. Jeder unter das Auszüger- oder Reserve-Bataillon Eingetheilte, sowohl Offizier, als Unteroffizier und Gemeiner soll sich auf eigene Kosten nach folgender Vorschrift kleiden:

A. Füsilier:

1) Ein dunkelblauer, kurzer, bis an die Mitte des Schenkels reichender Rock mit übereinander gehenden Brustklappen und zur Bekleidung des Unterleibes weit hinuntergeschnitten, weiße Knöpfe, Kragen und Aufschläge von scharlachrothem Tuche, die letztern mit Patten, die mit zwei Knöpfen können zugeknüpft werden.

2) Zwei Paar lange, bis über die Hüften hinauf reichende Beinkleider, deren eines von weißem Zwilch, das andere von hellblauem Tuch, zwei Paar Kamaschen, das eine von weißem Zwilch, das andere von schwarzem Tuch, unter den Hosen getragen.

3) Ein einfacher Tschako mit weißblechenen Sturm-

bändern, weißer Schleife, weiß' und blauer Kokarde und Huppe.

4) Schwarze Halsbinde.

B. Artillerie.

Wie die Füsiliers, außer dunkelblaue Beinkleider, gelbe Knöpfe, gelbe Schleife und rothe Pompons.

C. Scharfschützen.

Ein Rock von dunkelgrünem Tuch, geschnitten wie der der Füsiliers, Kragen und Aufschläge schwarz, auf den Schultern hellgrüne Epaulettes, gelbe Knöpfe, zwei Paar lange weite Beinkleider, das einte von dunkelgrünem Tuch, das andre von weißem Zwilch, zwei Paar Kamaschen, das eine von schwarzem Tuch, das andere von weißem Zwilch, unter den Hosen getragen, ein einfacher Tschako mit gelben Sturmbändern, gelber Schleife, weiße und blaue Kokarde, grüner Huppe.

D. Feldjäger.

Wie die Scharfschützen, mit Ausnahme des Kragens und Aufschläge, welche roth sein sollen.

Jeder in den eidgenössischen Dienst tretende Militair vom Feldweibel abwärts soll mit einem Habersack oder Tornister mit reglementsmäßigem Inhalte versehen sein.

§. 41. Damit aber soviel möglich diese Ordonanz gleichförmig beobachtet werde, so soll jeder Schneider verantwortlich sein, die ihm zur Verarbeitung übergebenen Montirungsstücke nach dem Muster vorschriftsmäßig zu machen, widrigenfalls er gehalten sein soll, die daher den Betreffenden zu fallende Schädigung zu vergüten.

§. 42. Kleidung der Korps-Kommandanten und Offiziers.

Füsiliers.

Ist wie die der Unteroffiziers- und Soldaten, nur etwas weniges länger, um den Tschako eine silberne Borde weiß' und blaue Kokarde, blauer Federbusch, Epaulettes und Hausse-col von Silber, schwarze Halsbinde.

Scharfschützen.

Wie die Unteroffizers und Gemeine, oben um den Tschako eine Goldborde, weiß' und blaue Kokarde, schwarzer Federbusch, Epaulettes und Hausse-col gelb.

Feldjäger.

Wie die Unteroffiziers und Gemeine, im übrigen wie die Scharfschützen, nur anstatt eines schwarzen Federbusches, ein grüner.

Artillerie.

Wie die Füsiliers, jedoch statt hellblauer, dunkelblaue Hosen, gelbe anstatt weißer Knöpfe und rother Federbusch.

Bataillons-Chirurg, Rock von hechtgrauem Tuche mit schwarzsammtenem Kragen und Aufschlägen.

§. 43. Distinctionszeichen.

Das Feldzeichen der in eidgenössischen Dienst tretenden Militairs ist ein rothes, drei Zoll breites Armband mit weißem Kreuze, am linken Arm getragen.

Die Offiziers aller Waffen tragen Porte d'épée und Hutquaste von Silber und roth.

Landshauptmann, zwei Epaulettes à Bouillons von Silber, weiße Feder.

Die Kommandanten des Panners und der Reserve ebenfalls zwei Epaulettes à Bouillons von Silber, schwarzer Federbusch.

Oberstlieutenant, Épaulettes et contre à Bouillons von Silber.

Major, zwei Hauptmanns-Epaulettes.

Landshauptmann, Oberstlieutenant und Major tragen das Port d'épée und Hutquaste mit Bouillons, die andern Offiziers mit Fransen.

Hauptmann, eine Épaulette mit Fransen et contre nach der Farbe der Knöpfe.

Oberlieutenant eine gleiche mit einem rothen 3 Linien breiten Streifen der Länge nach.

Der Unterlieutenant, eine gleiche mit 2 rothen 3 Linien breiten Streifen der Länge nach.

Die Epaulettes werden auf der linken Schulter getragen, mit Ausnahme des Aide-Majors, welcher sie auf der rechten Schulter trägt, Contre-Epaulettes in beiden Fällen auf der andern Schulter.

Bataillons-Chirurg eine Stickerei von Silber an dem Kragen.

Das Dienstzeichen für alle Grade ist der Hausse-col von Silber oder gelbem Metall, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Distinktionszeichen der Unteroffiziers und Soldaten sind folgende —

Der Adjutant-Unter-Offizier zwei Contre-Épaulettes und zwei Silber-Borden quer über dem Aufschlag.

Der Stabs-Fourier eine doppelte Silberborde quer am Oberarm.

Der Wagenmeister zwei Silberborden quer hinter dem Aufschlag.

Der Feldweibel zwei Gold- und Silberborden quer hinter dem Aufschlag.

Der Fourier eine Gold- oder Silberborde quer hinter dem Aufschlag und eine zweite quer am Oberarm.

Der Wachtmeister eine Gold- oder Silberborde quer hinter dem Aufschlage.

Der Korporal zwei leinene oder kamelhaarene Schnüre quer hinter dem Aufschlage.

Der Frater ein leinenes oder kameelhaarenes Knopfloch am Kragen.

Der Zimmermann zwei Aexte kreuzweis am Oberarm von rothem Tuche.

Der Tambourmajor zwei Silberborden quer hinter den Aufschlägen, Schwalbennester von Silberborden, ein großer Stock mit weißem Knopfe.

Tambours und Pfeifer weiße Kragen und Aufschläge mit zwei Schwalbennestern auf beiden Schultern; Kragen, Aufschläge und Schwalbennester mit weiß und blauen kameelhaarenen Schnüren garnirt.

Trompeter schwarze Schwalbennester auf beiden Schultern.

§. 44. Bewaffnung.

Füsiliers.

Eine Flinte mit Bajonet, Patrontasche, weißes Lederzeug, alles nach eidgenössischer Ordonnanz.

Unteroffiziers, Corporals, Tambours und Pfeifer tragen kurze Säbel en baudrier; der Zimmermann eine Axt sammt Futter. Die Tambours messingene Trommeln.

Scharfschützen.

Ein gezogener Stuzer sammt Waidmesser, zwei Kugelmodel, Kugel und Schraubenzieher, Waidsack und Lederzeug schwarz.

Feldjäger.

Bewaffnung laut §. 63 des eidgenössischen Militair-Reglements.

Jede Patrontasche soll stets ausser der gehörigen Munition und Feuersteinen mit einem Gewehrpfropf, einem Schrauben= und Kugelzieher, und jeder Soldat mit einer Raumnadel versehen sein.

Artillerie.

Säbel en baudrier getragen.

Bewaffnung der Offiziere.

Die Artillerie und Infanterie=Offiziers tragen einen Degen nach Ordonnanz.

Die Offiziers der Scharfschützen und Feldjäger einen Säbel nach Ordonnanz um den Leib.

§. 45. Die Offiziers des Auszüger=Bataillons treten, wenn sie es verlangen, nach vollendeter Dienstzeit in gleichem Grade und Range in das Reserve=Bataillon.

Die Offiziere des Reserve=Bataillons bleiben 15 Jahre bei demselben, und treten alsdann in gleichem Grade und Rang unter das Panner.

§. 46. Die Offiziers der Reserve, welche unter dem Auszüger=Bataillon als solche gestanden, können, wenn der Kantons=Kriegsrath, dem jeder zu stellende Offizier, Unteroffizier oder Gemeine durch den betreffenden Quartier=Kommandanten vorgestellt werden muß, es bewilliget, für Offiziers des Auszüger=Bataillons gestellt werden.

§. 47. Die löbl. Gemeinden werden zur Bildung der Reserve und des Panners in gleichem Verhältnisse beitragen, in welchem sie zur Bildung des Auszüger=Bataillons bezeichnet sind.

§. 48. Jedes Militair=Quartier wird nach dem Maßstabe der von ihm gelieferten Mannschaft mit Offiziers bedacht werden.

§. 49. In jeder Gemeinde führt der älteste Offizier oder Unteroffizier die Miliz=Rollen, schreibt jährlich die

neueingetretene Mannschaft so wie die, sei es durch das Alter oder auf jede andere Art aus dem Bataillon austretenden Dienstpflichtigen mit den nothwendigen Bemerkungen fleißig in ein eigens hiezu bestimmtes Buch ein; für die daherigen Kosten und Entschädnisse wird der Kantonsrath sorgen.

§. 50. Die Oberstlieutenants-Kommandanten der verschiedenen Corps werden genau darauf achten, daß die unter ihre Befehle gestellten Milizabtheilungen nach den vorgehenden Verordnungen in allem gehörig besorgt werden, sich von Zeit zu Zeit umständliche Berichte verschaffen, und die zweckdienlichen Befehle an ihre untergeordneten Offiziers ergehen lassen.

§. 51. Der Landshauptmann wird über alle diese Corps wachen, und sich jährlich wenigstens einmal von jedem Corps-Kommandanten einen umständlichen Bericht über die Stärke und die innern Einrichtungen derselben geben lassen, und in Uebereinstimmung mit den betreffenden Oberstlieutenants die allfälligen Mängel abschaffen und verbessern. Ihnen ist die Einrichtung dieser Militairorganisatian übertragen, und die Vollmacht ertheilt, die daher nöthigen Befehle ergehen zu lassen.

§. 52. Bildung der Montirungs-Cassa.

Zur Erleichterung und zur Erzielung gleichförmiger Kleider der in dem Auszüger-Bataillon eingetheilten Mannschaft soll eine Kasse errichtet, und in dieselbe abgegeben werden:

a) Von jedem Offizier, welcher ohne Erlaubniß seines Quartiers-Kommandanten an einem gewohnten Exerziertag ausbliebt, 1 Franken, bleibt aber ein solcher ohne Erlaubniß des Bataillons-Kommandanten bei einer Inspektion oder Musterung aus, 2 Franken.

b) Von einem Unteroffizier oder Gemeinen, welcher ohne Erlaubniß seines Quartiers-Kommandanten bei einem gewöhnlichen Exerziertag ausbleibt, 3 Batzen; geschieht es aber ohne Bewilligung des Bataillons-Kommandanten bei einer Inspektion oder Musterung 1 Franken.

c) Von jedem, welcher unter das Auszüger-Bataillon eingetheilt, und vor Abfluß der im 6ten §. bestimmten Dienstzeit sich aus dem Kanton entfernen will, für jedes unerfüllte Dienstjahr 2 Franken; vorbehältlich jedoch, daß er nach seiner Nachhausekunft, falls diese vor Verfluß der Dienstzeit geschieht, und er in seinem Rang und Glied gleich andern den Dienst versieht, die Rückzahlung nach Verhältniß der annoch vorstehenden Dienstpflicht abzufordern berechtigt.

d) Von jedem, welcher sich von einem andern nach erhaltener Bewilligung des Kantons-Kriegsraths ersetzen läßt, 10 Franken.

e) Von jedem, welcher mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, daß er zwar untauglich zum Kriegsdienst (worunter auch die, welche unter 5 Schuh hiesigen Maßes groß sind, insofern nicht körperliche Stärke eine Ausnahme gestattet, verstanden werden) jedoch aber entweder sein Handwerk treiben, oder seinen Unterhalt genüglich verdienen kann, für jedes Jahr, das er unter dem Auszüger-Bataillon zu stehen hätte, wenigstens 2 oder höchstens 10 Franken.

Die Zeughaus-Kommission, bestehend in den Personen eines jeweiligen Landshauptmann, Pannerherren, Landsfähndrich, dem Kommandanten des Auszüger-Ba-

taillons, und jenem der Scharfschützen, nebst einem von ihr zu bestellenden Aktuar, wird sich alljährlich im Januar versammeln, und

1. Mit Zuzug des betreffenden Quartier-Kommandanten die Zahlungen bestimmen, welche jeder der erwiesenermaßen Untauglichen zu leisten hat: dem Betheiligten ist der Rekurs an den Kantons-Kriegsrath gestattet.

2. Um die Berichte der Herren Quartier-Kommandanten zu vernehmen über die sub lit. a, b, c et d bezeichneten Gegenstände, und die daherigen Rechnungen.

3. Wird sie dem Quartiermeister des Auszüger-Bataillons übersenden:

   a) Die von den Quartier-Kommandanten bezogenen Strafgelder, und das von denselben eingegebene Verzeichniß der bußfällig gewordenen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen, welche das Schuldige nicht bezahlt.

   b) Die Namen der Untauglichen mit Verzeigung dessen, was jeder derselben wirklich zu zahlen schuldig ist.

4. Liegt der Zeughaus-Kommission besonders ob, auf das im Zeughaus befindliche Materielle sorgsam zu achten, das Fehlerhafte verbessern zu lassen, und die nothwendig erachteten Kriegsbedürfnisse, nach den vom Kantons-Kriegsrath erhaltenen Aufträgen oder Bewilligung, anzuschaffen.

   Sowohl über den Bestand des Materiellen als über die Verwendung der eingenommenen Gelder wird sie dem Kantons-Kriegsrath umständlichen Bericht geben, und ordentliche Rechnung abstatten.

§. 53. Der Quartiermeister des Auszüger-Bataillons wird die ihm überlieferten Gelder besorgen und dasjenige, was laut denen von den Quartier-Kommandanten eingegebenen Verzeichnissen verfallenen Bußen aussteht, so wie die von den Untauglichen an die Montirungskassa schuldigen Beiträge gütlich oder rechtlich einziehen, darüber genaue Rechnung führen, und solche der Zeughaus-Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Dieses Gesetz, mit dessen Anwendung und Vollziehung der Kantons-Kriegsrath beauftragt ist, soll gedruckt und gewohntermaßen Kund gemacht werden.

Gegeben in Unserer Versammlung Montags den 14. Mai 1827.

Beschluß,

Zurückzahlung vom Creditor abgekündeten Capitals betreffend, vom 23. November 1827.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

in Betracht, daß der Creditor aufgekündt, daher anzunehmen, daß er für die bessere Verwendung des aufgekündeten Kapitals gesorgt,

In Betracht, daß der Kapital aufkündende Kreditor dasselbe auch noch nach Verfluß der Martini Zeit nach gesetzlicher Vorschrift einzuziehen, und im Fall der Nichterlegung den Debitor zum Auffall zu treiben berechtigt,

beschließt:

Es soll derjenige Kapital-Creditor, der nach gesetzlicher Vorschrift Kapital aufkündet, gehalten sein, solches

auch noch bis auf den Montag, an welchem die Urtheilrechte ihren Anfang nehmen, abzunehmen.

Beschluß,

über Ertheilung von Wanderbüchern, vom 13. Hornung 1828.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

beschließt:

Es sollen auch in unserm Kanton Wanderbücher eingerichtet und den hiesigen Handwerkern, welche auf die Fremde wollen, statt der Reisepässe ertheilt werden.

Mit der nähern Vollziehung und Austheilung derselben ist die Standeskanzlei beauftragt, welche auch diese Wanderbücher so wie die Reisepässe zu signiren und zu besiegeln hat.

Beschluß,

was als laufender Zins bei Käufen zu betrachten sei, die in der Martini Zeit und bis zum Ruf-Sonntag geschlossen werden, vom 5. März 1828.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

in Betrachtung, daß der mit Martini verfallene Zins mit Urtheilrechten nicht früher als auf den darauffolgenden sogeheißenen Ruf-Sonntag eingezogen werden kann, so wie daß infolge §. 22. der gesezlichen Auffallsordnung bei auf den Ruf-Sonntag ausgekündeten Fallimentern für

den Privaten drei und für die öffentlichen Aemter vier Zinse als unverlurstig angeschrieben werden,

beschließt:

Daß unter dem laufenden Zins jener Zins müsse und solle verstanden werden, welcher bei einem allfälligen Auffall nach gesetzlicher Vorschrift dem Kapitalgläubiger als unverlurstig angeschrieben werden müsse: demnach habe der Käufer oder Verkäufer bei einem in der Martinizeit und bis zum Ruf-Sonntag ergebenden Kauf vor der gesetzlichen Fertigung denjenigen Zins, so mit dannzumaligem Martini einzügig geworden, zu versichern.

Währschaftsgesetz,

in Betreff des Viehverkehrs, vom 12. Mai 1828.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

auf einvernommenes Gutachten unseres Sanitätsrathes, um dem Viehhandel in unserm Kanton eine festere rechtliche Grundlage zu geben,

beschließen und verordnen:

§. 1. Es sollen künftighin folgende Krankheiten und Gebrechen als Hauptmängel angesehen, und dem Käufer von dem Verkäufer für nachbestimmte Zeit gewährleistet werden.

A. Bei dem Pferde-Geschlecht.

1. Alle Arten Koller (Kolder).
2. Schwindel und Fallsucht.

3. Alle Arten von Lungensucht und Schwerathmigkeit, die unter den Nämen von Herzschlechtigkeit, Dämpfigkeit und Bauchstößigkeit bekannt sind; in so fern diese nicht Folgen von hitzigen Krankheiten sind, die seit dem Kauf entstanden.

4. Rotz.

5. Hautwurm.

6. Schwarzer Staar.

7. Mondblindheit.

8. Scheidenvorfall (das Beizen).

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von dreißig Tagen festgesetzt.

B. Bei dem Rindvieh.

1. Wahnsinn.

2. Schwindel und Fallsucht.

3. Scheidenvorfall (das Beitzen).

4. Alle Arten von Lungensucht, insofern diese nicht Folgen von hitzigen Krankheiten sind, die seit dem Kauf entstanden.

5. Die sogeheißene Finnen-Krankheit.

6. Chronisches Blutharnen (Winterharnung.)

7. Chronische Ruhr, Durchfall (Fuhrharnung).

Für diese vorstehenden Mängel ist eine Währschaftszeit von dreißig Tägen festgesetzt.

8. Alle Krankheiten und Mängel am Euter (Ung'recht) die nicht seit dem Kauf entstanden, mit einer Währschaftszeit von 48 Stunden bei milchgebendem Vieh; bei galtgehendem aber, wenn der

Käufer erweisen kann, daß das Stück Vieh den sich erzeigten Mangel beim Verkäufer schon hatte.

9. Das Durchgehen auf der Weid, wenn bewiesen werden kann, daß das Stück Vieh dieß Laster schon vor dem Kauf an sich hatte.

C. Bei den Schafen und Ziegen.

1. Schwindel und Fallsucht.

2. Drehkrankheit.

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von fünfzehn Tagen festgesetzt.

§. 2. Die Währschaftszeit, innert welcher der Käufer oder Täuscher das kranke oder gebrechliche Thier dem Verkäufer heimzuschlagen hat, ist von der Stunde des Handwechsels oder Zuhandnehmung des gekauften oder eingetauschten Thiers an zu berechnen.

§. 3. Beinebens ist es im Kauf- und Tauschhandel unbenommen, für die vorgenannten sowohl, als auch für andere, hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen besondere Uebereinkünfte zu treffen; wo aber solche nicht bestimmt erwiesen werden können, da soll der Richter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheiden.

§. 4. Sollte der Verkäufer das heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, so hat sich der Käufer an das Präsidium der Gemeinde desselben zu wenden, welches, im Fall es im Streite liegt, ob das Thier wirklich an dem vorgegebenen Hauptmangel leide, selbes durch zwei von beiderseitigen Parteien zu wählende patentirte Thierärzte untersuchen läßt, deren übereinstimmendes Gutachten dann das richterliche Ermessen leiten soll. Würden die zwei Thierärzte in ihren Ansichten

nicht übereinstimmen, so fällt der endliche Entscheid dem Sanitätsrath zu. Die Prozeßkösten hat die unrechthabende Partei zu tragen.

§. 5. Dies Gesetz gilt für alle Fälle, wo die kontrahierenden Theile nicht laut ausdrücklichem Vertrag über andere Kaufbedingungen übereingekommen sind. Es gilt für Fremde wie für Einheimische, doch für Erstere blos in so fern und in so weit, als sich unsere Kantonsangehörige in deren Kanton oder Staate gleicher Rechtsbegünstigung zu erfreuen haben. Einzig bezüglich des nach Italien verkauften Viehs setzen wir nach alter Uebung die Ausnahme fest, daß, wenn selbes einmal 3 Stunden weit über die Gränzen des Kantons abgeführt ist, dafür keine weitere Währschaft geleistet werden soll, ausser in dem Fall, wenn sich während der vorbestimmten Währschaftszeit ein rückstellender Fehler oder Mangel am verkauften Stück Vieh zeigte, und innert dieser Zeit ein Bericht darüber abgeschickt wird, auch bewiesen werden kann, daß dasselbe schon früher vor dem Verkaufe damit behaftet war.

§. 6. Fälle, wo wegen weiter Entfernung der Käufer dem Verkäufer nicht innert der gesetzlich anberaumten Frist die Anzeige machen kann, oder sonstige Hindernisse eintreten, welche den hier vorgeschriebenen Rechtsgang erwiesenermaßen unmöglich machen, unterliegen als Ausnahme der besondern Würdigung des Richters.

§. 7. Anderweitige Nachtheile, welche dem Käufer durch den Ankauf eines solchen mit einem der vorbenannten rückschlagenden Mängel behafteten Viehes erwachsen sind, hat dieser an sich selber zu tragen, außer, wo er beweisen kann, daß der Verkäufer um solche Krankheit oder solches Gebrechen gewußt, und ihn absichtlich betrogen

habe, in welchem Falle der Verkäufer dem Käufer allen Schaden zu ersetzen hat, und nebenbei noch als Betrüger zu Ahndung und Strafe gezogen werden soll.

§. 8. Wenn ein Käufer durch Ankauf oder Eintauschung eines Stück Viehs, das zwar mit keinem der vorbenannten rückschlagenden Mängel, sondern mit andern dem Käufer nicht angezeigten behaftet wäre, in Schaden käme, so ist einem solchen nicht benommen, den Verkäufer innert der Zeit von dreißig Tagen von der zur Handnehmung des Stück Viehs an um Schaden-Ersatz zu belangen; nicht weniger ist derjenige, so durch unrichtig angegebene Trächtigkeit eines Stück Viehs in Schaden kömmt, berechtigt, den Verkäufer, innert dreißig Tage nach der sich erzeigten unrichtigen Angabe, um Entschädigung anzusuchen; die Beurtheilung dieser Fälle bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 9. Dieß Gesetz, das alle anders lautenden frühern Gebräuche und Uebungen aufhebt, tritt mit dem ersten Tag künftigen Brachmonats in Wirksamkeit, und behält seine Kraft so lange, als es nicht durch eine neue Verordnung aufgehoben wird.

Mit der Handhabung desselben ist der hochlöbliche Kantons-Rath beauftragt.

§. 10. Nach Verfluß von vier Jahren soll selbes durch den Sanitäts-Rath revidirt, und das Gutachten darüber dem Kantons-Rath vorgelegt werden, der dann seine weiteren Ansichten wieder dem hohen dreifachen Landrathe vorzulegen hat.

§. 11. Dieß Gesetz soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Versammlung Montags den 12. Mai 1828.

Verordnung,

über die Salzverwaltung, vom 24. Christmonat 1828.

Wir Landammann und Rath des Kantons Zug,

Nachdem wir einer Commission den Auftrag ertheilt, die Salzverwaltungs-Verordnung vom Jahr 1803 zu revidiren, und nach dem dieselbe uns solche mit den zweckmäßig erachteten Abänderungen zur Prüfung vorgelegt, die wir unsern Verhältnissen angemessen gefunden —

haben folgende Salzverwaltungs-Verordnung für den Kanton Zug beschlossen: —

I.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Der Salzhandel solle ausschließlich auf Rechnung des Staats durch einen Salzdirektor in unserm Kanton geführt, und durch eigends hiezu bestellte obrigkeitliche Salzauswäger in den Gemeinden betrieben werden.

§. 2. Das Salz solle in allen Gemeinden um den gleich obrigkeitlich bestimmten Preis verkauft werden.

§. 3. Aller und jeder Salzverkauf in unserm Kanton, der nicht durch die hierzu laut §. 1. aufgestellten obrigkeitlichen Auswäger geschieht, so wie jedes Einbringen von Salz in unsern Kanton, außert durch das Salzamt, ist auf das strengste untersagt, jedoch steht jedem Kantons-Bürger frei, das Salz, so er für seinen Gebrauch nöthig hat, durch welchen Salzauswäger er will, zu beziehen.

§. 4. Die Kantonsverwaltungs-Kommission schlägt einen, oder mehrere taugliche Kantons-Bürger dem hohen Kantons-Rathe als Salzdirektor zur Erwählung vor; jedem Mitglied des Kantons-Raths bleibt jedoch unbenommen, andere ebenfalls vorzuschlagen.

II.

Obliegenheiten eines Salzdirektors.

§. 5. Die Dauer eines Salzdirektors ist auf zwölf Jahre bestimmt.

§. 6. Der Salzdirektor solle während seiner Amtsdauer in Annahme oder Beibehaltung von Civil- oder Militair-Würden, insofern ein daheriger Ruf an ihn ergeht, zu vorzüglichen Diensten gegen das Vaterland verpflichtet sein.

§. 7. Die Stelle eines Salzdirektors ist mit der Stelle eines Salzauswägers unvereinbarlich; der Salzdirektor kann nicht zugleich Salzauswäger sein, er darf nur den von der Verwaltungs-Commission aufgestellten Auswägern Salz abgeben — kein Salz auf seine Rechnung kaufen, noch von dem Cum oder sine obligo Salz, so der Kanton nicht bedarf, auf seine Rechnung, weder in noch außer dem Kanton verkaufen.

§. 8. Der Salzdirektor hat die gänzliche Besorgung der obrigkeitlich contrahierten Salztraktate auf sich, und soll eine genaue Rechnung von dem Ein- und Ausgang der Salzfässer als auch über Salzankäufe und Frachten führen. —

§. 9. Die Salzfässer sollen bei ihrer Ankunft vom Salzdirektor oder von dem von ihm dazu beorderten genau gewogen werden, findet der Salzdirektor, daß an dem Gewicht des eint oder andern Fasses etwas fehlt, so ist er ver-

16 *

pflichtet, den Betreffenden zum Ersatz anzuhalten, widrigen Falls er das Mangelnde zu ersetzen hat.

§. 10. Deßgleichen sollen die Fässer bei der Abgabe an die Salzauswäger denselben vorgewogen, und jedem derselben das Gewicht in ein eigenes Büchlein, oder in ein Frachtbrief eingetragen, und von jedem Faß die bewilligte Thara, als für ein eichenes 74, und für ein thannenes 60 ℔ abgezogen werden.

§. 11. Der Salzdirektor ist gehalten für ein Salzmagazin in Zug unentgeldlich zu sorgen, und solches reinlich zu halten, eben so ist er auch verbunden auf eigene Kosten, die darin vorkommenden Arbeiten, abwägen, überleeren, und allfällig nöthige Reparation der Fässer, damit solche gut konditioniert an die Auswäger abgegeben werden können, so wie die Correspondenzkösten, Briefporti, Geldtransporte, und Schreibmaterialien zu bestreiten, ohne hiefür etwas in Rechnung bringen zu können. Dagegen aber ist er berechtigt alle auf der Straße nothwendigen Reparationen, auch die auf derselben, oder in dem hiesigen Magazin unvorgesehenen Begegnisse, und unumgänglich nothwendige expresse Versendung auf Rechnung des Staates zu setzen.

§. 12. Die große Salzwage erhält er vom Kanton, solle aber solche in seinen Kösten in gutem Zustande erhalten.

§. 13. Der Salzdirektor muß den zur Salzhandlung nöthigen Fond anschaffen, und zwar auf seine eigene Rechnung, ohne hiefür einige Interesse verrechnen zu können, und solle hiezu vom Kanton gegen annehmbare Real-Caution 4000 bis 6000 Gulden beziehen, die er jährlich mit fünf von hundert verzinsen solle, zu dem dießfalls anzuliehenden Geld werden ihm zwei Zinsen gegeben.

§. 14. Der Salzdirektor solle mit Ende eines jeden Jahrs über die ganze jährliche Salzverwaltung, sowohl

über den Ankauf des Salzes als bezahlte Fracht so wie über die Abgabe an die Salzauswäger eine genaue Rechnung verfassen, und solche jährlich spätest im Monat März mit den dazu gehörigen Belegen begleitet der Verwaltungs-Commission in Dupplo ablegen, wovon die einte nach deren Genehmigung von derselben unterschrieben ihm zurückgestellt, die andere aber in der Standeskanzei aufbewahrt liegen solle.

§. 15. Er solle den laut Rechnung sich ergebenden Vorschlag nach Verfluß von drei Monaten, nachdem die Rechnung wird abgenommen sein, zu Handen des Kantons in die Kantons-Kassa bezahlen.

§. 16. Der Salzdirektor solle der Kantons-Verwaltungs-Commission zu Handen des Staates eine reelle und annehmbare Sicherheit von zwölftausend Zugergulden leisten.

§. 17. Für Entschädigung seiner Mühe, Arbeiten und Obliegenheiten bezieht der Salzdirektor vier vom Hundert der ganzen Salz-Verkauf-Summe.

§. 18. Uebigens steht der Salzdirektor unter Aufsicht der Verwaltungs-Commission, an die er sich bei vorkommenden Anläßen zu wenden, und sich deren Aufträgen und Verfügungen zu unterziehen hat.

§. 19. Die Verwaltungs-Commission hat den vom hohen Kantons-Raihe erwählten Salzdirektor in Eid und Pflicht zu nehmen, den Salzhandel zum Nutzen des Kantons bestmöglichst und gewissenhaft zu besorgen und dießfällige Anordnungen der Verwaltungs-Commission getreulich zu befolgen.

III.

Obliegenheit der Salzauswäger.

§. 20. Niemand solle ohne obrigkeitlich dazu erwählt zu sein in dem Kanton Zug Salz verkaufen.

§. 21. Die Kantons-Verwaltungs-Commission erwählt die obrigkeitlichen Salzauswäger in jeder Gemeinde, wo selbe nöthig erachtet werden, auf den Vorschlag des Hrn. Salzdirektors.

§. 22. Die Salzauswäger sollen die Salzfässer in dem Magazin in Zug, oder auf dem Lager in Horgen annehmen, und sobald selbe ihnen übergeben, so stehen sie auf ihrer Sorg und Warth.

§. 23. Die Fracht vom Salzmagazin oder von Horgen bis zu des Auswägers Wohnung solle ihnen nach der Lokalität und Umständen in Folge einer von Hrn. Salzdirektor vorzuschlagenden und von der Verwaltungs-Commission zu genehmigenden Bestimmung vergütet werden.

§. 24. Dem Auswäger sollen jedesmal die Fässer vorgewogen und ihm laut §. 10 für ein eichenes 74 und für ein thannenes 60 ℔ Thara aus dem ganzen Gewicht abgezogen werden.

§. 25. Jeder Salzauswäger ist gehalten, was er den einten Monat an Salz bezogen, den nächstfolgenden Monat dem Hrn. Salzdirektor an guten und groben Silbersorten, die derselbe an die Salzkontrahenten brauchen kann, jedoch nach hiesigem Landkurs zu bezahlen.

§. 26. Jeder obrigkeitlicher Salzauswäger von den löbl. äußern Gemeinden solle eine reelle und annehmbare Sicherheit von eintausend Gulden, die von der löbl. Stadtgemeinde Zug aber von eintausend dreihundert Gulden der Verwaltungs-Commission leisten.

§. 27. Die Auswäger sollen die Wage und Gewicht, so sie über die vom Kanton erhaltenen 15 ℔ bedürfen, auf ihre eigene Kösten anschaffen und unterhalten, auch dafür sorgen, daß sowohl das Lokal, wo Salz ausgewogen

wird, als Wage und Gewicht reinlich gehalten werden. — Wage und Gewicht sollen jährlich untersucht werden.

§. 28. Der Salzauswäger bezieht als Entschädigung für seine Mühe sechs vom Hundert des ihm aus dem Magazin oder ab dem Lager in Horgen übergebenen Salzbetrags, und die leere Thara.

§. 29. Sollte bei Eröffnung eines Salzfasses Stein oder andere Unreinlichkeiten darin vorgefunden werden, so wird der Auswäger es unverweilt, dem betreffenden Hrn. Gemeinds-Präsidenten anzeigen; Dieser solle auf erhaltene Anzeige alsogleich einen Verbalprozeß hierüber aufnehmen, und dem Hrn. Salzdirektor zustellen lassen; der dießfällige Schaden aber solle dem Salzauswäger in der Rechnung vergütet werden.

§. 30. Wenn Klagen über einen Salzauswäger entstehen, so ist die Verwaltungs-Commission beauftragt, dieselben genau zu untersuchen, und nach Befinden entweder selben abzuhelfen, oder sie vor den gesetzlichen Richter zu weisen.

§. 31. Die Verwaltungs-Commission ist beauftragt, diese gegenwärtige Salzverwaltungsordnung in Vollziehung zu setzen, so wie über deren Beobachtung zu achten.

Beschluß,

betreffend Aufstellung eines Zeughausinspektors und dessen Verrichtungen, vom 11. September 1829.

Der hochlöbliche Kantonsrath,

Um die Besorgung der dem Kanton zuständigen, im Zeughaus befindlichen Militaireffekte zu vervollständigen und um durch eine genaue Aufsicht über dieselben das

Verderbniß derselben und dadurch dem Kanton Schaden und Kosten so viel möglich zu verhüten, — hat sodann, — nach angehörtem Antrag des Kriegs-Raths und nach Ansicht der §. §. 29 und 31 der Kantons-Verfassung —

einmüthig beschlossen:

1. Die Zeughaus-Commission stellt dem l. Kriegs-Rathe ein fähiges und für das Amt als Zeughausinspektor geeignetes Personale vor.

2. Der l. Kriegs-Rath erwählt den Zeughausinspektor auf zwei Jahre.

3. Der Zeughausinspektor kann nach Ablauf der zwei Jahre wieder bestätet, oder nach Maßgabe der Umstände abgeändert werden.

Verrichtungen desselben.

4. Ein Mitglied der Zeughaus-Commission und der Sekretär derselben sollen mit dem neugewählten Zeughausinspektor sowohl im Zeughaus als auf dem Pulverthurm alle und jede Waffen und Waffengeräthschaften, alle und jede Munitionsgegenstände, kurz alle in das Militair einschlagende, dem Kanton gehörige Effekten, welchen Namen selbe immer haben mögen, nach dem bestehenden Inventarium durchsehen und genau untersuchen.

5. Da durch Alter wie durch schlecht gepflogene Besorgung und durch vernachlässigten Unterhalt des Lokals selbst mehreres an Waffen, Leder und Wollenzeug und auch an Pulver unbrauchbar geworden; so soll bei diesem Anlasse ein ganz neues, jede Waffengattung, Kriegsfuhrwerk und andere Geräthschaften, Munition, Instrumente, Werkzeuge, roher oder verarbeiteter Stoff umfassendes und in drei Rubriken abgetheiltes Inventar aufgenommen werden. Es sollen folgende Rubriken angesetzt werden:

a) brauchbare, b) auszubessernde, c) unbrauchbare.

6. Das Ergebniß dieses Untersuchs und das durch selben entstehende frische Inventar soll in ein eigen anzuschaffendes Manual mit allen erforderlichen Bemerkungen eingetragen und auf dem Zeughaus unter dem Namen Zeughausmanual wohl besorgt aufbewahrt werden.

7. Nachdem der Untersuch vollendet und selber gehörig in ein Inventar verfaßt und der Zeughaus = Commission zur Einsicht vorgelegt worden, werden dem Zeughausinspektor die Zeughausschlüssel, und jene wo das Pulver aufbewahrt sammt dem Inventar übergeben.

8. Von diesem Moment an tritt der Zeughausinspektor in Pflicht alles in dem ihm übergebenen Inventar enthaltene, welchen Namen selbes immer hat, auf das Beste zu besorgen, oder unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen, als das Brauchbare bestmöglichst in diesem Zustande zu erhalten, das Auszubessernde nach empfangener Weisung der Zeughaus=Commission unter seiner Aufsicht repariren zu lassen und mit dem Unbrauchbaren nach dem Auftrag der Zeughaus = Commission zu verfahren.

9. Alle und jede Anschaffung von Waffen oder anderer Geräthschaften, so wie auch die Absetzung und Verkauf von Waffen oder Kriegseffekten werden mit Beisetzung der Zeughaus=Commissions=Erkanntniß in dem Zeughausmanual mit allen erforderlichen Bemerkungen von dem Zeughausinspektor eingetragen. Es kann deßnahen ein Manual für die Anschaffung und ein zweites für den Absatz angeschafft und in jedem alles gehörg rubrizirt eingetragen werden.

10. An was immer eine Reparatur erforderlich solle der Zeughausinspektor dem Hrn. Präsidenten der Zeughaus=Commission die Anzeige machen, der dann aus sich oder nach Maßgabe der bedeutenden Erfordernisse durch Be-

schluß der Zeughaus-Commission das Gutfindende anordnet.

11. Es soll dem Zeughausinspektor eine Gewehrtariffe übergeben, nach welcher die Reparatur der Waffen bezahlt werden soll. Es wäre deßnahen sehr zu wünschen, daß der Zeughausinspektor mit den verschiedenen Bestandtheilen jeder Gattung von Waffen sich bekannt und vertraut machen würde, damit er mit Sachkenntniß die neu anzuschaffenden, oder von den Büchsenmachern vorgenommenen Reparaturen vor Unterzeichnung des Contos beurtheilen könnte.

12. Was immer für das Zeughaus angeschafft, oder für und in selbes an Waffen oder andern Militair-Effekten reparirt wird, soll der dafür eingegebene Conto von dem Zeughausinspektor genau untersucht, und nach Richtigbefinden unterschrieben, und erst dann zur Zahlung an die l. Standeskanzlei gewiesen werden. — Für alle und jede unterschriebene Conti führt der Zeughausinspektor genaue spezifizirte Rechnung.

13. Es soll der Zeughausinspektor wenigstens viermal des Jahrs alle Waffen, Kriegsfuhrwerke, alle und jede übrige Kriegsgeräthschaften und das Pulver durchsehen und an was immer er etwas schadhaft bemerken wird, dem Tit. Herrn Präsident der Zeughaus-Commission sogleich den Bericht darüber abstatten.

14. Die Waffen-Reparaturen vertheilt der Zeughausinspektor unter die Büchsenmacher im Kanton. Für andere im Zeughaus erforderliche Reparaturen als an Leder, Wollenzeug stellt er so viele Arbeiter an, als es dazu bedarf, alles soll unter seiner Aufsicht gemacht werden.

15. Was der Zeughausinspektor immer finden wird, das an Kriegsgeräthschaften oder Munition, wegen nicht

geeignetem Lokal oder aus andern Ursachen Schaden erwächst, soll er mit den gutfindenden Bemerkungen dem Präsidenten der Zeughaus-Commission die Anzeige machen.

16. Der Zeughausinspektor soll an Niemanden, wer es immer sei, weder Waffen noch andere Kriegsgeräthschaften ausleihen oder abgeben, es sei dann, daß der Waffen- oder Kriegsgeräthschaften Verlangende einen Bewilligungsschein vom Präsidenten der Zeughaus-Commission oder von deren Sekretariat habe.

17. Falls dem Zeughausinspektor ein solcher Bewilligungsschein vorgewiesen wird, soll er die bewilligten Waffen und Effekten genau aufschreiben und von dem Waffen- und Effekten Verlangenden unterzeichnen lassen. Dieser von dem Waffenverlangenden unterzeichnete Empfangschein soll der Zeughausinspektor sorgfältig aufbewahren und nur dann tilgen, wenn das Abgegebene oder Ausgeliehene wiederum in dem Stande zurückgebracht, wie selbes abgegeben worden. Sollten Reparaturen an Waffen oder Lederzeug erforderlich sein, so soll der Zeughausinspektor selbe sogleich vornehmen lassen, und den Conto an jenen senden, an den die Waffen laut Bewilligungs- und Empfangsscheine ausgeliehen worden. Sollte die Abtragung des Conto nicht sogleich geschehen, so hat der Zeughausinspektor hievon an den Präsidenten der Zeughaus-Commission die Anzeige zu machen.

18. So wie sich der Zeughausinspektor nach diesen Vorschriften zu benehmen hat, so soll er auch noch jenen Anordnungen getreu nachkommen, die ihm noch ferners vom Kriegs-Rathe selbst, oder von der Zeughaus-Commission zugestellt werden.

19. Der Zeughausinspektor bezieht jährlich ein Jahrgehalt von 100 Schweizerfranken aus der Kantonskasse.

20. Dieser Beschluß und Verfügungen sollen dem Zeughausinspektor zu seiner Kenntniß und Verhalt schriftlich zugestellt werden.

21. Dann aber nach einem Jahr vom l. Kriegsrathe revidirt und nach Maßgabe des Befindens mit Zusätzen vermehrt werden mögen.

22. Mit Vollziehung dieser Verfügung und mit der Beachtung, daß selbe vollzogen werde, ist der Kantons-Kriegs-Rath beauftragt.

Zoll-Verordnung

wegen Erstattung der Zölle, vom 22. Oktober 1829.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

unterrichtet, daß sich verschiedene Mißbräuche in die Erstattung der Zollgebühren eingeschlichen haben, und pflichtmäßig darauf bedacht den bisherigen Unordnungen zu steuren, und diesen Zweig des öffentlichen Einkommens aufrecht zu halten, und somit die bestehenden Verordnungen zu jedermanns Kenntniß und Verhalt zu erneuern, und das Nähere zu bestimmen, nach angehörtem Bericht unserer Verwaltungs-Commission

verordnen:

1. Es bestehen wirklich im Kanton Zug folgende Zollstätten als:

zu Zug in der Stadt — zu Hautsee — zu Finstersee — an der Sihlbrücke — zu Blikenstorf — zu Cham — zu Bibersee — zu Rumeltikon — an der Reusbrücke, zu Steinhausen, zu Berchtwyl, und zu Walchwyl.

2. Die Zolleinnehmer werden auf ein Jahr bestellt, mit der Zusicherung, wenn dieselben ihre Pflichten genau erfüllen, bestätet zu werden.

3. Sämmtlichen Zolleinnehmern wird zu ihrer Richtschnur der Zolltarif nebst Supplement zum Zolltarif, wie selbe von der hohen Tagsatzung bewilligt worden, angewiesen, und jedermann ernstlich anbefohlen und aufgefordert, die darin festgesetzten Gebühren dem betreffenden Zoll-Einnehmer richtig und ohne Hinterlist abzustatten.

4. Die sämmtlichen Zolleinnehmer werden angemahnet und beauftragt, auf alle und jede Waaren und Gegenstände, die laut dem angeführten Tarif die Zollgebühr abzustatten schuldig sind, gehörige Achtung zu haben, und den Zoll zu Handen des Kantons fleißig und ordentlich zu beziehen, und darüber gehörige Rechnung zu führen.

5. Zu dem Ende soll jeder Zolleinnehmer ein Buch führen, worin sowohl der Betrag jedes eingegangenen Zolls, als auch der Namen desjenigen, so den Zoll entrichtet, nebst Beisetzung des Datums, und für was er denselben entrichtet, aufgezeichnet werden soll.

6. Jeder Zoll-Einnehmer soll für diejenige zollpflichtige Waare, so zuerst bei seiner, oder aber keiner andern Zollstätte vorbei transportirt wird, den Zoll beziehen und Zoll-Zeichen ausstellen, welche der Zoll-Einnehmer der letzten Zollstätte zurückfordern, und selbe gehörig bis zur nächsten abzulegenden Rechnung aufbewahren solle.

7. Die Zoll-Einnehmer sollen jährlich der Verwaltungs-Commission auf den von derselben dazu zu bestimmenden Tag, Rechnung und Geld ablegen, und sowohl ihre Zollbücher als eingegangenen Zeichen derselben vorlegen.

8. Die Verwaltungs-Commission wird die Bücher und Zeichen der Zolleinnehmer genau gegen einander prüfen.

9. Die Zoll-Einnehmer sollen keine Zollpflichtigen passiren lassen, sie haben dann den Zoll bezahlt, und diejenigen, so sich weigern würden den Zoll gehörig zu erstatten, allsogleich der Verwaltungs-Commission verzeigen; deßgleichen sollen sie, so wie die Landjäger genau Acht geben, daß keine Zölle abgefahren werden, und diejenigen, so auf Nebenstraßen angetroffen werden, anhalten, und im Falle sie keine Zollzeichen aufweisen können, der Verwaltungs-Commission verzeigen.

10. Die Zolleinnehmer beziehen für ihre Mühewalt bis auf fernere Verordnung als: Die Zoll-Einnehmer zu Hautsee und Finstersee die Hälfte ihrer Einnahme, und die übrigen Zoll-Einnehmer jeder den vierten Theil seiner Einnahme.

11. Wenn ein Zoll-Einnehmer seine Pflicht nicht getreulich erfüllen, oder Zollpflichtigen den Zoll nachlassen würde, verfällt derselbe in eine Strafe, die nicht weniger als sechszehn Franken sein soll, und soll im wiederholten Fall seiner Stelle entsetzt werden, dem Leider solle die Hälfte der Strafe zukommen.

12. Diejenigen, so zollpflichtige Waaren in- oder außert den Kanton transportiren, sollen bei der ersten Zollstätte anhalten, und dem Zoll-Einnehmer die Gattung und Quantum ihrer Waaren gewissenhaft und genau angeben, und den Zoll gehörig entrichten. Diejenigen aber, so bei keiner Zollstätte vorbei passiren, sollen, wenn sie zollpflichtige Waaren in Kanton einbringen, bei ihrer Nachhausekunft, es dem nächsten Zoller derjenigen Gemeinde, in die die Waaren eingeführt worden, anzeigen; und ihm den Zoll entrichten, und wenn sie zollpflichtige Waaren au-

ßert den Kanton transportiren, und bei keiner Zollstätte vorbei müssen, sollen sie sich vorher bei dem nächsten Zoller derjenigen Gemeinde, aus welcher die Waare ausgeführt wird, melden, und ihm gewissenhaft das Quantum und Gattung, der auszuführenden Waare angeben, und den Zoll dafür bezahlen. Die hierwider Handelnden werden als Zollabfahrer angesehen, und sollen als solche laut §. 14. bestraft werden.

13. Diejenigen, so andern Kantons-Bürgern verzollbare Sachen verkaufen, sollen es dem betreffenden Zoll-Einnehmer anzeigen, damit derselbe in Stand gesetzt wird, den Zoll gehörig beziehen zu können, widrigenfalls sie für Bezahlung des Zolls haften.

14. Wer sich wider die §. §. 12 und 13 verfehlt, oder durch verbotene Wege und Nebenstraßen den Zoll abfährt, oder sich erlaubt, dem Zoll-Einnehmer, ein geringeres Quantum anzugeben, oder sich weigern würde, den Zoll gehörig zu erstatten, verfällt in eine Strafe, die nicht weweniger als vier Franken sein solle wovon demjenigen, der den Strafbaren verzeigt, die Hälfte der Strafe als Leiderlohn zukommen solle.

15. Wer sich thätig mit Worten oder Werken wegen Entrichtung des Zolls gegen einen Zoll-Einnehmer betragen würde, solle vor den Kantons-Rath zur Verantwortung und Strafe gestellt werden.

16. Sämmtliche Schiffleute werden anmit ernstlich ermahnt und aufgefordert, verzollbare Waaren oder Vieh 2c. nirgends anderswo, als wo Zollstätte sind, auszuladen, damit der Zoll nicht abgefahren werden kann.

17. Diejenigen Schiff- und Fuhrleute, die sich dazu würden gebrauchen lassen, verzollbare Waaren in ihren Häusern oder anderswo verstecken zu helfen, um den Zoll

damit abzufahren, sollen gehalten sein, den betreffenden Zoll zu vergüten, und überdieß noch zur gebührenden Strafe gezogen werden, wovon dem Leider die Hälfte zukommen soll.

18. Wenn die Zoll-Einnehmer mit Jemanden, so öfters verzollbare Waaren bei ihren Zollstätten vorbei führen, in Jahresrechnung stehen, so sollen sie sich nicht auf das verlassen, was der Zollpflichtige ihnen am Ende des Jahres angiebt, sondern so oft ein solcher Zollpflichtiger Waare durchführt, jedesmal selbst nachsehen, und sowohl das Datum, Gattung und Quantum aufzeichnen, um der Verwaltungs-Commission auf Verlangen genau zeigen zu können, wie oft, wann und wie viel jedesmal ausgeführt worden.

19. Sämmtliche Zoll-Einnehmer werden bei ihren Pflichten beauftragt, über die genaue Beobachtung der vorhergehenden Artikel sorgfältig zu wachen, und jeden Fehlenden sogleich und ohne Verzug der Verwaltungs-Commission anzuzeigen.

20. Die Verwaltungs-Commission ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, wodurch frühere Beschlüsse und Weisungen, die mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, als nicht mehr in Kraft bestehend zu betrachten sind, beauftragt.

21. Wir stehen in der getrosten Erwartung, es werde sich jeder Zollpflichtige bestens angelegen sein lassen seiner Pflicht und dieser Verordnung Genüge zu leisten, und seine Zollgebühr richtig zu erstatten. Es soll daher diese unsere Verordnung allen Zoll-Einnehmern zu ihrer Kenntniß und Befolgung besonders zugestellt, und zu jedermanns Kunde, um sich vor Schaden und Strafe zu vergaumen, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Verordnung,

über die Alarmzeichen bei Feuersbrünsten, vom 23. Juni 1830.

Wir Landammann und Rath des Kantons Zug.

Da, wenn irgendwo Feuer ausbricht, zu Löschung desselben schleunige Hülfe das zweckmäßigste Mittel ist, solche aber leisten zu können, die benachbarten Bewohner durch geeignete Allarmzeichen in Kenntniß gesetzt werden müssen, daß irgendwo Feuer ausgebrochen sei.

Da die bishin gebrauchten Allarmzeichen mit den Glocken oft nicht gehört, und auch öfter, wenn auch gehört, doch nicht als Sturmzeichen beachtet, oder verstanden worden, das Schießen mit Kanonen oder Mörsern aber in größerer Ferne vernommen werden kann, und da zur Nachtzeit zu keinem andern Anlasse, als zur Anzeigung von entstandenem Feuer geschossen werden darf, jedermann auf den ersten vernehmbaren Schuß vergwissert ist, daß solches eine Brunst anzeige, und Aufforderung zu schleuniger Hülfe bedeutet.

Da aber auch einige Ortschaften in unserm Kanton so gelegen, daß weder Sturmläuten noch Schießen außert denselben vernehmbar, und selbst das Feuer in den zunächst gelegenen Gemeinden nicht gesehen werden kann, (welches bei neblichter Witterung allenthalben der gleiche Fall ist) daher die Aufstellung von Feuerböten sehr zweckmäßig und wohlthätig ist, haben

nach angehörtem Bericht und Antrag der Feuer-Assekuranz-Commission folgende Verordnung erlassen: —

I.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die löblichen Gemeinde-Räthe erwählen die erforderlichen Feuerböte auf bestimmte Zeit, ergänzen jährlich die abgehenden, und stellen jedem eine Instruktion zu dessen Verhalt zu.

2. Sie die löblichen Gemeinde-Räthe bezeichnen in jedem Gemeinds-Hauptort ein Mitglied des Raths, an den die Feuerböte sich zu wenden, dessen Befehle zu gewärtigen und zu vollziehen, und an den die Feuerböte anderer Gemeinden ihre Berichte abzustatten haben.

3. Jährlich bei Einsendung der Schatzungs-Revisions-Tabellen bezeichnen Sie der Feuer-Assekuranz-Commission die Nämen dieser bestellten Rathsglieder, um solche sämmtlichen löblichen Gemeinde-Räthen bekannt machen zu können.

4. Sie sorgen dafür ihren Gemeinds-Einwohnern bekannt zu machen, daß, wenn in einem Gebäude ein Brand entsteht, die Einwohner, wenn sie solchen zuerst bemerken, eilends ihre Nachbaren zur Hülfe rufen, und veranstalten sollen, daß auf der Stelle jemand an die Feuer-Hauptleute der betreffenden Gemeinde, und ist ein Hauptort einer andern Gemeinde näher gelegen, zugleich auch jemand dahin abgeordnet werde; und wenn das Feuer von jemand anderst als den Einwohnern des Hauses oder Eigenthümern des brennenden Gebäudes zuerst bemerkt wird, und solches bewohnt ist, daß dieser alsogleich Lärmen machen, schleunigst die Bewohner desselben aufwecken, die Nachbarn zur Hülfe rufen, und darauf bedacht sein soll, daß ohne Verzug jemand an die Feuerhauptleute abgeschickt werde.

Deßgleichen, daß, wer eine Feuersbrunst in oder außert einer Gemeinde entdecke, oder Sturmzeichen höre, solches alsogleich dem nächstgelegenen Feuerhauptmann anzeigen soll, der dann mit Zuzug des oder der hiezu verordneten Raths=Glieder zu verfügen hat, ob, und wie zum Feuer gelaufen, und was unternommen werden soll.

Daß die Sigristen, so wie die zum Läuten und Schießen Verordneten auf erstes Vernehmen eines Feuerausbruchs sich bei dem ihnen bezeichneten Rathsglied einfinden, und auf dessen Befehl die Sturm= und Feuerzeichen nach hier nachfolgend vorgeschriebener Art vornehmen sollen.

5. Zugleich wird den löblichen Gemeinde=Räthen empfohlen, damit, wenn jemand eine Feuersbrunst bemerkt, ein solcher sich mehr beeile, es an Behörden anzuzeigen, Prämien von 2 à 4 Franken zu bestimmen, die diejenige Person erhielte, die zuerst eine Feuersbrunst an Behörde anzeigt, wie solches bereits in einigen Gemeinden geübt wird.

II.

Besondere Verfügungen.

Allarmzeichen für die löbliche Stadtgemeinde Zug

6. Wenn in der Stadt oder Vorstadt Feuer ausbricht, so

a) sollen vier Kanonenschüsse geschossen, die Feuerglocke geläutet, in allen Kirchen mit allen Glocken gestürmt, das Feuerhorn geblasen, und auf der Stelle die Feuerböte auf Ober= und Unter=Egeri, Menzingen und Walchwyl, und bei Nebelwetter auch auf Baar, Steinhausen und Cham gesandt werden.

Sollte das Feuer mehr um sich greifen, und

die Gefahr sich vergrößern, so sollen noch vier Kanonenschüsse abgeschossen, und mit dem Sturmläuten fortgefahren werden, zum Zeichen daß größere Hülfe erforderlich sei.

b) Wenn aussert der Stadt oder Vorstadt Feuer ausbricht, so soll mit den grossen Glocken bei St. Michael, St. Oswald und in der Kapelle gestürmt, das Feuerhorn geblasen, und wenn mehrere Gebäude in Gefahr sind auch zwei Kanonenschüsse losgelassen werden.

c) Brennt es in einem Dorf im Kanton, so soll das Wachthorn geblasen, zwei Kanonenschüsse gethan, und bei St. Oswald mit der gröſten und kleinsten Glocke gestürmt werden; — brennt aber nur ein der Lage nach einzeln stehendes Gebäude, so wird nicht geschossen, sondern nur mit der gröſten und kleinsten Glocke bei St. Oswald gestürmt.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorf, so soll das Wachthorn geblasen und bei St. Oswald mit der gröſten und kleinsten Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt, so wird nicht gestürmt, sondern die zum Feuerlaufen bestimmte Mannschaft aufgeweckt, und von dem hiezu bestimmten Rathsgliede und Feuerhauptleuten mehr oder weniger Mannschaft, mit oder ohne Spritze je nach Umständen und Erfinden abgeordnet.

Allarmzeichen für die löblichen Gemeinden Ober- und Unter-Egeri.

7. Wenn im Dorf Ober- oder Unter-Egeri —

a) Feuer ausbricht, so sollen vier Mörserschüsse abgeschossen, mit allen Glocken gestürmt und alsogleich

die Feuerböte auf Unter- oder Ober-Egeri, auf Menzingen, Zug und Baar abgesandt werden.

Da vom löblichen Gemeinde-Rath Baar jemand in Allenwinden bestellt werden soll, der, im Fall allda Feuer ausbrechen würde, schiessen muß, so soll der auf Zug beorderte Feuerbot diesen, im Fall er nicht schon wachbar, aufwecken, damit er vier Mörserschüsse loslasse.

b) Wenn aber in diesen Gemeinden aussert den Dörfern Feuer ausbricht, so soll mit der größten und kleinsten Glocke gestürmt, wenn mehrere Gebäude in Gefahr sind, zwei Schüsse geschossen, und die Feuerböte abgesandt werden, um zu berichten, wo es brenne, ob ein einzeln stehendes Gebäude oder ob mehrere in der Gegend des Feuers beisammen stehen, und ob möglich mit Spritzen dazu gelangen zu können.

c) Brennt es in einem andern Dorfe im Kanton, oder in der Stadt, so sollen zwei Schüsse gethan, und mit der großen Glocke gestürmt werden, brennt aber nur ein der Lage nach einzeln stehendes Gebäude, so wird nicht geschossen, sondern nur mit der großen Glocke gestürmt.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorf, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt, so soll von dem hiezu bestimmten Rathsglied und den Feuerhauptleuten berathen werden, ob mehr oder weniger Mannschaft, mit oder ohne Spritze je nach Umständen und Erfinden abgeordnet werden soll; indessen aber soll die zum Feuerlaufen bestimmte

Mannschaft aufgeweckt werden; — wird dann wegen allzugroßer Entfernung oder scheinenden Unbedeutsamkeit gefunden, keine Spritze abzuordnen, so wird nicht gestürmt, wird aber erkennt eine Spritze abzuordnen, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

Allarmzeichen für die löbliche Gemeinde Menzingen.

8. Wenn im Dorf Menzingen —

a) Feuer ausbricht, so sollen vier Mörserschüsse losgelassen, mit allen Glocken gestürmt, und die Feuerböte auf Neuheim, Egeri, Zug und Baar abgesandt werden. — Da aber die Lage von Menzingen von der Art ist, daß in den am Fuße des Bergs gelegenen Gemeinden weder diese Allarmzeichen gehört, noch das Feuer gesehen werden kann, so soll in Schönbrunnen jemand beauftragt werden, der, sobald die Schüsse von Menzingen her, dort gehört werden, auch vier Schüsse schiessen soll, und im Fall die Schüsse von Menzingen in Schönbrunnen nicht gehört würden, so soll der auf Zug eilende Feuerbot den in Schönbrunn zum Schiessen Bestellten aufwecken, und zum Schiessen auffordern.

b) Wenn im Dorf Neuheim Feuer ausbricht, so sollen vier Mörserschüsse geschossen, mit allen Glocken gestürmt, und die Feuerböte auf Menzingen, Zug und Baar gesandt werden.

c) Bricht aber in der Gemeinde aussert diesen Dörfern Feuer aus, so soll mit der grösten und kleinsten Glocke gestürmt, wenn mehrere Gebäude in Gefahr zwei Schüsse geschossen — und die Feuerböte abgesandt werden ꝛc. wie bei Ober-Egeri litt. b.

d) Brennt es in einem andern Dorf im Kanton oder

in der Stadt Zug, so sollen zwei Schüsse gethan ꝛc. wie bei Ober-Egeri litt. c.

e) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorf, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

f) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt, wie bei Ober-Egeri litt. c.

Allarmzeichen für die löbliche Gemeinde Baar.

9. Wenn im Dorf zu Baar, oder im Dorf zu Blickenstorf —

a) Feuer ausbricht, so sollen vier Mörserschüsse geschossen, mit allen Glocken gestürmt, und bei neblichter Witterung Feuerböte auf Zug, Steinhausen und Cham gesandt werden.

b) Auch soll vom löblichen Gemeinde-Rathe Baar Vorsorge getroffen werden, daß wenn in Allenwinden Feuer ausbricht, allda vier Mörserschüsse gethan, mit allen Glocken gestürmt, und Feuerböte auf Egeri, Baar und Zug gesandt werden, so wie, daß wenn in den Dörfern zu Ober- oder Unter-Egeri oder Menzingen Feuer ausbricht, und die dießfälligen Allarmschüsse von Egeri oder Schönbrunnen in Allenwinden gehört werden, da auch vier Schüsse geschossen und mit den Glocken gestürmt werde.

c) Sollte aber aussert diesen Dörfern in der Gemeinde Feuer ausbrechen, so soll mit der größten und kleinsten Glocke gestürmt, wenn mehrere Gebäude in Gefahr zwei Schüsse geschossen — und je nach Umständen Feuerböte in die nächsten Gemeinden gesandt werden.

d) Brennt es in einem andern Dorf im Kanton, oder in der Stadt ꝛc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

e) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorf, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

f) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt ꝛc. wie litt. e. bei Ober-Egeri.

Allarmzeichen für die löbliche Geminde Cham.

10. Der löbliche Gemeinde-Rath in Cham hat die Anordnung zu treffen —

a) daß in den in der Gemeinde Cham befindlichen Dörfern Feuerböte aufgestellt werden, damit, wenn in einem dieser Dörfer Feuer ausbricht, ein solcher alsogleich auf Cham eile und berichte, wo es brenne, ob ein einzeln stehendes Gebäude, oder ob mehrere in dessen Nähe sich befinden. — Wenn daher in der Gemeinde Cham Feuer ausbricht, und man in Cham selbst noch nicht bestimmt weiß, ob mehrere Gebäude in Gefahr seien, so wird mit allen Glocken gestürmt, und sobald man durch den Feuerbot, oder durch andere Gelegenheit Gewißheit bekömmt, daß mehrere Gebäude in Gefahr seien, so werden vier Kanonenschüsse geschossen, und bei neblichter Witterung die Feuerböte auf Risch, Hünenberg, Steinhausen, Baar und Zug gesandt. —

b) Brennt aber nur ein einzeln stehendes Gebäude, so wird nicht geschossen, und auch nicht mehr mit allen Glocken gestürmt, sondern nur mit der grösten und kleinsten.

c) Brennt es in der Stadt, oder in einem andern Dorfe im Kanton, so sollen ꝛc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt ꝛc. wie litt. e. bei Ober=Egeri.

f) Da, wenn in Egeri, Menzingen, Neuheim oder Walchwyl Feuer ausbricht, solches in Cham eher gesehen werden kann, als in den am Fuße des Berges liegenden Orten, so sollen in solchen Fällen in Cham zwey Schüsse geschossen, mit den drei kleinen Glocken gestürmt, und durch Aufstellung zweier Fackeln in gerader Richtung gegen dem Feuer das Zeichen gegeben werden, wo es brenne.

Allarmzeichen für die löblichen Gemeinde Hünenberg.

11. Wenn in der Gemeinde Hünenberg

a) in einer Gegend, wo mehrere Gebäude beisammen stehen, Feuer ausbricht, so sollen vier Kanonenschüsse losgebrannt, und in St. Wolfgang gestürmt werden; damit aber solches in den Gemeinden Baar, Zug und Steinhausen eher bemerkt wird, soll eilends ein Feuerbot auf Cham gesandt und dort nebst dem vorgeschriebenen Sturmläuten auch zwei Kanonenschüsse geschossen werden; auch sollen je nach Umständen die Feuerböte auch auf Risch, Steinhausen, Baar und Zug mit dem Bericht, ob mehr oder weniger Gebäude in Gefahr seien abgeschickt werden.

b) Brennt aber nur ein einzeln stehendes Gebäude, so wird nicht geschossen, sondern nur gestürmt.

c) Brennt es in der Stadt, oder in einem andern Dorf im Kanton, so sollen ꝛc. wie litt. c. bei Ober=Egeri.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst ꝛc. wie litt. e. bei Ober=Egeri.

Allarmzeichen für die löbliche Gemeinde Steinhausen.

12. Wenn im Dorfe zu Steinhausen —

a) Feuer ausbricht, so soll mit allen Glocken gestürmt, und vier Mörserschüsse geschossen, auch bei Nebelwetter die Feuerböte auf Zug, Baar und Cham gesandt werden.

b) Brennt aber nur ein einzeln stehendes Gebäude, so wird mit der grösten und kleinsten Glocke gestürmt; sind mehrere Gebäude in Gefahr, so werden auch zwei Schüsse geschossen.

c) Brennt es in der Stadt, oder in einem andern Dorfe im Kanton ꝛc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt ꝛc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

Allarmzeichen für die löbliche Gemeinde Risch.

13. Der löbliche Gemeinde-Rath in Risch hat zu verordnen:

a) daß, wenn in dortiger Gemeinde Feuer ausbricht, alsogleich von selbiger Gegend her jemand auf Risch und jemand auf Buonas zu einem zu bezeichnenden Vorsteher oder Feuerhauptmann gesandt werde, damit sowohl in Risch als Buonas mit allen Glocken gestürmt, und in Buonas auch vier Mörserschüsse geschossen und je nach Umständen Feuerböte auf Cham und Hünenberg, und über den See auf Zug gesandt werden.

b) Brennt nur ein einzeln stehendes Gebäude, so werden nur zwei Schüsse geschossen, und mit den Glocken gestürmt.

c) Brennt es in der Stadt, oder in einem andern Dorfe im Kanton rc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll in Risch und Buonas mit den großen Glocken gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt rc. wie litt. e. bei Ober-Egeri.

Allarmzeichen für die löbliche Gemeinde Walchwyl.

14. Wenn im Dorfe zu Walchwyl —

a) Feuer ausbricht, so sollen vier Mörserschüsse geschossen, und mit allen Glocken gestürmt werden. — Da aber der Lage wegen die Allarmzeichen von Walchwyl in Zug nicht wohl gehört werden können, so soll auf der Stelle ein Feuerbote auf Zug und und auch einer auf Buonas gesandt werden.

b) Brennt es außer dem Dorfe in der Gemeinde Walchwyl, so soll mit der grösten und kleinsten Glocke gestürmt, und wenn mehrere Gebäude in Gefahr, auch zwei Schüsse geschossen, und eilends durch Feuerböte auf Zug und Risch berichtet werden, ob und auf welchem Wege mit Spritzen zum Feuer gelangt werden könne.

c) Brennt es in der Stadt oder in einem Dorfe im Kanton rc. wie litt. c. bei Ober-Egeri.

d) Erkennt man eine Brunst in einem unserm Kanton benachbarten Dorfe, so soll mit der großen Glocke gestürmt werden.

e) Wird eine entfernte oder geringe Brunst bemerkt rc. wie litt. e. bei Ober-Egeri.

III.

Bemerkungen zur Instruktion für die Feuerböte.

15.

a) Die Feuerböte sollen gleichartige Laternen haben, worauf bezeichnet ist „Feuerbot von Zug" von Baar ꝛc. und ein Horn an einer Schlinge über die Achsel tragen.

b) Sie müssen aus Bürgern bestellt sein, die im Hauptort der Gemeinde oder wo die Spritze aufbewahrt ist, wohnen, um bälder in Bereitschaft zu sein.

c) Es soll jedem bei seiner Anstellung bezeichnet werden, wo, wenn in der Gemeinde Feuer ausbricht, er sich einfinden, und den Befehl zum Abmarsch gewärtigen soll.

d) Deßgleichen soll jedem bei seiner Anstellung angezeigt werden, wohin er, im Fall des erhaltenen Befehls zum Abmarsch, zu laufen, und bei wem er sich allda zu melden habe.

e) Sobald in der Gemeinde Feuer ausbricht, sollen die Feuerböte sich mit ihren Laternen und Hornen an dem ihnen bezeichneten Ort einfinden.

f) Sobald die Feuerböte von den hiezu verordneten Herrn den Befehl zum Abmarsch erhalten, sollen sie, so viel ihnen möglich ist, eilen, an ihr Bestimmungsort zu gelangen; kommen sie auf ihrem Weg bei Häusern vorbei, so blasen sie in ihr Horn, ohne sich aber aufzuhalten, rufen, wo es brenne, und eilen weiter. — Begegnen ihnen auf ihrem Wege Leute, die zur Hülfe eilen, so zeigen sie ihnen an, wo es brenne, und auf welchem Weg selbe am geschwindesten beim Feuer eintreffen können. — Langen sie an ihrem Bestimmungsort an, und bemer-

ken sie, daß noch alles im Schlaf, und die Gefahr noch nicht bekannt ist, so trachten sie durch Blasen ihres Horns und Füriorufen die Leute zu wecken, eilen aber immer dem ihnen angewiesenen Haus zu, und machen dem ihnen bezeichneten Rathsglied, oder Feuerhauptmann die Anzeige, wo es brenne, und ob mehr oder weniger Gebäude in Gefahr stehen von den Flammen ergriffen zu werden.

g) Sollte, nachdem die Allarmzeichen ergangen, bald geglückt sein, das Feuer zu löschen, so sollen Feuerböte an die bezeichneten Stellen mit dem Bericht ab- oder nachgesendet werden, daß Gottlob keine Hülfe mehr erforderlich sei, und sollen dieß auch den ihnen begegnenden zur Hülfe eilenden Leuten höflich bemerken, damit sie wieder umkehren können.

IV.

Verbot gegen das nächtliche Schiessen und Gesträuchhaufen anzünden.

16. Damit die Schüsse besonders zur Nachtzeit als Sturmzeichen erkannt werden können, ist sonst alles Schiessen nach dem Läuten der Bethglocke des Abends bis zum Läuten der Glocken des Morgens, sowohl bei Festen, Hochzeiten als andern Anlässen neuerdings durchaus untersagt und verboten.

17. Eben so ist alles Anzünden und Verbrennen von Stängeln und Rätscheten, Dorn- und Gesträuchhaufen oder andern brennbaren Materialien bei der Dämmerung sowohl als zur Nachtzeit neuerdings gänzlich verboten und untersagt.

18. Wer sich wieder einen der letztbenannten zwei Artikel verfehlt, verfällt laut §. §. 4 und 7 der Feuer-

Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1817 und erneuerten Verordnung vom 26. Hornung 1823, in eine unnachläßliche Buße von 6 bis 10 Gl., wovon dem statthaften Leider ein Drittheil zufällt. Ueberdieß hat der oder die Fehlbaren, wenn sowohl durch Schüsse als Anzünden und Verbrennen vorbemeldter Gegenstände bei der Dämmerung oder zur Nachtzeit, Feuerläuffer &c. herbeigezogen würden, sämmtliche daherige Kosten zu verguten.

19. Jede Wiederhohlung eines solchen Vergehens wird mit Verdoppelung der erst angelegten Strafe belegt.

Wer sich zum Drittenmal dagegen verfehlt, soll von dem betreffenden Gemeinde-Rath, dem Kantons-Rathe verzeigt, und von diesem sofort zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

V.

Vollziehung.

20. Die löblichen Gemeinde-Räthe sind mit der Einführung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und eingeladen, dafür zu sorgen, daß das erneuerte Verbot gegen das nächtliche Schiessen und Gesträuchhaufen-Anzünden zu jedermanns Kenntniß und Verhalt neuerdings bekannt gemacht werde.

21. Diese Verordnung soll gedruckt, und den löblichen Gemeinde-Räthen zugestellt werden.

Gegeben in Unserer Sitzung, Mittwochs den 23. Juni 1830.

Münz-Verordnung,

vom 1. Heumonat 1830.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

In Betrachtung, daß die französischen Neuthaler nicht nur in Frankreich, sondern auch in den meisten Kantonen der Schweiz in ihrem bisherigen Werthe herabgesetzt und mit Anfang des Jahrs 1834 gänzlich ausser Kurs gesetzt werden, und in Anerkennung der Nothwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, wodurch bedeutender Schaden und Nachtheil von unserm Lande abgewendet werde; und

in Betrachtung, daß die französischen Fünffrankenstücke immer mehr in Umlauf kommen, und daher nöthig ist, denselben eine bestimmte Werthung zu geben, so wie

in Betrachtung, daß Unsere unterm 5. October 1826 erlassene Verordnung in Betreff der Scheidemünzen in Vergessenheit gerathen, und mehrere Sorten derselben in höherem Werthe angenommen werden, als selbe in ihrem ursprünglichen Ort gelten, finden uns, um den unserm Kanton drohenden Schaden und Nachtheil möglichst zu verhüten, bewogen, solche anmit zu erneuern und zu verordnen: —

1. Die vollgewichtigen, nämlich zwei Loth schweren französischen Neuthaler sind auf 3 Franken 9 Batzen herabgesetzt, und sollen nur in diesem Werthe ausgegeben und angenommen werden; leichtere Neuthaler aber sind gänzlich ausser Kurs gesetzt.

2. Mit dem ersten Jänner 1834 ist der französische

Neuthaler gänzlich ausser Kurs gesetzt, und von danne an nur als Metall zu betrachten.

3. Die französischen Fünffrankenthaler sollen zu 34 Batzen oder 2 Fl. und 5 Zürcherschillinge Kurs haben, und nach diesem Verhältnisse sollen die französischen Zwanzigfrankenstück in Gold zu 136 Batzen oder 8 ½ Fl. und die Vierzigfrankenstück zu 272 Batzen oder 17 Fl. angenommen werden.

4. Die Münzsorten des Kantons Zürich, so wie alle schweizerischen Geldsorten von einem Franken oder mehr bleiben in dem bisherigen Kurs.

5. Die von den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt ausgegebene Scheidemünze soll mit Ausnahme der Kreutzer und Zweiräppler nach ihrem Werthe, wie solche geschlagen, nämlich der Fünfbätzler für einen halben Franken, 10 ganze oder 20 halbe Batzen für einen Franken angenommen werden.

6. Die Scheidemünzen aller übrigen Kantone aber sind auf nachbeschriebenen Werth herabgesetzt, als:

Die Fünfbätzler auf 15 hiesige Schillinge, oder = = = =	4 Bz.	8 Rp.
Die Batzen auf 2 Zürcherschillinge =		8 —
Die Halbbatzen auf 1 Zürcherschilling =		4 —
Die Schwyzergulden auf 30 Zürcherschillinge	12 —	
Die Schwyzerzwanzigschillinger auf 15 Zürchers.		6 —

Die kleinern Bruchstücke verhältnißmäßig;

Die Urner=, Schwyzer=, Schaffhauser= und St. Galler=Vierbatzenstück, oder so genannte Oertli auf =	3 Bz.	5 Rp.
Die Zweibatzenstück auf 4 Zürcherschillinge	2 Bz.	6 Rp.
Die Schwyzer ⅔ Batzen auf 1 ½ Zürcherschillinge		6 —

Die sogenannten kaiserlichen 6 Bätzler auf 12 Zürcherschillinge = =	4 Bz.	8 Rp.
Die sogenannten kaiserlichen 3 Bätzler auf 6 Zürcherschillinge = =	2 —	4 —
Die sogenannten kaiserlichen 6 Kreuzerstück auf 3 Zürcherschillinge = =	1 —	2 —
Die sogenannteu kaiserlichen 3 Kreuzerstück auf 1½ Zünchersc hillinge = =		6 —
Die Glarnerschillinge auf = = =		2 —
Sämmtliche Kreuzer und Zweiräppler = =		1½ —
Die Dreiängsterler = = = =		1 —

Die obstehende in Batzen und Rappen ausgesetzte Würdigung ist nach dem schweizerischen Münzfusse, 10 Rappen zu einem Batzen, und 10 Batzen zu einem Franken zu verstehen.

7. Gänzlich, sowohl auszugeben als anzunehmen verbothen, und außer Kurs gesetzt, sind folgende Scheidemünzen, als:

a) Die helvetischen unter einem Franken;

b) Die Freiburger Piecettes von 1 Gl., 20 ß., 10 ß., und 5 ß.

c) Alle Bißthum Baselschen 6, 5, 3, 1 und ½ Batzenstücke.

d) Die französischen 5, 6, 10, 12 und 24 Solsstücke.

e) Alle fremde Scheidemünze im Allgemeinen.

f) Jede verblichene oder abgeschliffene Münze.

8. Zahlungen für Capitalien müssen nicht anderst als in gangbaren Gold und groben Silbersorten nach hiesigem Kurs angenommen werden; — und für Zinse und laufende Forderungen kann niemand gehalten werden

mehr Scheidemünze als nach folgendem Verhältnisse anzunehmen, als:

Für Zahlungen bis auf 100 Gl.		1/4	der Schuld.
— —	von 100 bis 500 Gl.	1/10	— —
— —	über 500 Gl.	1/20	— —

9. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, herabgesetzte Münzsorten über den vorbestimmten Werth, oder ganz verbothne ausgeben, oder einnehmen würde, verfällt sowohl der Ausgeber als Einnehmer, jeder im Erstenmale in eine Buße, die dem Betrag des dieser Verordnung zuwider ausgegebenen und angenommenen Gelds gleich kömmt; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Diejenigen aber, so schlechte Geldsorten und Scheidemünzen in unsern Kanton einbringen, und darinn ausgeben, so wie die, so an Taglöhner oder Arbeitsleute dieser Verordnung zuwider Geld in höherm Werthe oder ganz verbothenes ausgeben, sollen mit dem zehnfachen Betrag desselben gestraft, und diese Strafe nach sich ergebenden Umständen auch auf den Empfänger angewendet werden.

10. Dem statthaften Leider fällt die eine Hälfte der Buße, die andere Hälfte der Kantons-Cassa anheim.

11. Die frühern Verordnungen die Gold- und Silbersorten betreffend, was durch die gegenwärtige nicht abgeändert ist, werden anmit bestätet.

12. Unsere Verwaltungs-Commission ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und zugleich als Strafbehörde über die gegen sie laufenden Vergehen aufgestellt; dem Bestraften ist jedoch der Rekurs an den Kantonsrath gestattet, daß dießfällige Begehren muß aber innerhalb acht Tage vom erfolgten Urtheile an dem regie-

renden Standeshaupt angezeigt, und vor dem nächstfolgenden Kantonsrath vom Betheiligten angebracht werden.

13. Zugleich wird jedermann vor Einnahme der im Umlauf sich befindlichen beträchtlichen Menge falscher Batzen, die zum Theil an der schlechten Composition und an deren rothen, gelben auch schwarzen Farbe und zum Theil an dem gröbern Gepräge kennbar sind, gewarnet.

14. Diese Verordnung soll gedruckt, und zu jedermanns Kenntniß und Verhalt dreimal, nämlich an drei auf einander folgenden Sonntagen öffentlich bekannt gemacht werden.

Verordnung,

betreffend die Pocken-Einimpfung, vom 1. Juli 1830.

Auf Antrag der Verwaltungs-Commission beschließt der hohe Kantons-Rath:

a) Derjenige, so sich auf Wanderung in die Fremde begeben will, solle entweder ein Zeugniß von dem Arzt, der ihn geimpft, der Kanzlei vorweisen, oder aber, wenn dieses nicht mehr erhältlich, seinem Gemeinds-Präsident sein Vorhaben anzeigen, welcher dann bei dessen Eltern oder Verwandten sich erkundigen soll, ob derselbe entweder die natürlichen Blatern gehabt, oder aber geimpft worden sei, und wenn er keinen sichern Bericht darüber erhalten kann, so soll er denselben durch einen Arzt visitiren lassen, ob noch sichtbare Impfspuren oder Narben bemerkt werden können, und dann nur jenen, von dem er bestimmte Gewißheit erhalten, daß sie die natürlichen Pocken überstanden oder mit Erfolg geimpft worden seien, ein Zeugniß

an die Kanzlei ausstellen, nämlich daß N. N. mit Erfolg geimpft worden N. N. Präsident — — — — —

b) Um aber dafür zu sorgen, daß solches in Zukunft mit weniger Mühe, aber sicherer aufgewiesen werden könne, sollen Impfscheine mehrere auf einem Bogen, aber immer zwei nebeneinander gedruckt und in Buchformat gebunden und den patentirten Aerzten unsers Kantons, die sich mit dem Impfen abgeben, jedem ein solches Buch zugestellt werden, so oft dann ein Arzt ein Kind geimpft, und sich überzeugt hat, daß es Blattern gezogen und die Impfung guten Erfolg hatte, so soll er den Namen des geimpften Kindes, dessen Alter, und die Namen dessen Eltern, so wie das Datum und seine Unterschrift auf beide nebeneinander stehende Scheine schreiben, und dann den einten abschneiden und solchen den Eltern des von ihm geimpften Kindes übergeben, während der andere aber im Buche, welches sorgfältig aufbewahrt werden soll, damit, wenn der eint oder andere abgegebene Schein vermißt würde, nachgesehen und gefunden werden könnte.

Beschluß,

über Vereinigung des Diozesan- und Kantonalfonds, und Reglement für dießfallsige Zinseinzüger, vom 8. Oktober 1830.

Der hohe Kantonsrath,

beschließt:

1. Der Diozesanfond wird mit dem Kantonalfond vereinigt.
2. Der Kantonsrath erwählt einen Einzieher der Zinse

und zwar abwechselnd von dem innern in das äußere, und so wieder von dem äußern in das innere Amt.

3. Die Kanzlei stellt dem Einzieher jährlich auf Martini den Zinsrodel zu.

4. Der Einzieher ist für die ihm laut Zinsrodel angewiesene Zinsen dem Kanton verantwortlich und hat deßwegen der Verwaltungs-Commission eine Realkaution von 4000 Gl. als den ohngefähren Betrag eines Jahrzinses und überdieß zwei annehmbare Bürgen zu stellen.

5. Der Einzieher erhält von jedem Gulden Zins drei Schillinge, nämlich 2 Schillinge für seine Mühe und einen Schilling für die Schuldner, um solchen demselben als Trägerlohn zu geben.

6. Der Einzieher solle den Betrag der Zinse, worüber ihm der Zinsrodel auf Martini 1830 zugestellt wird, zur Hälfte auf Martini 1831 und die andere Hälfte auf hl. Lichtmeß 1832 in die Kantonskasse bezahlen, und so die folgenden Jahre; was nämlich auf Martini verfällt, solle zur Hälfte auf den darauf folgenden nächsten Martini und die andere Hälfte auf hl. Lichtmeß darauf in die Kantonskasse bezahlt werden: — der Einzieher mag den Zins eingezogen haben oder nicht.

7. Der Einzieher wird auf 10 Jahre erwählt. —

Beschluß,

die Seidenweberei betreffend, vom 19. Mai 1831.

Der hohe Kantonsrath,

auf erhaltenen Bericht, daß viele hiesige Kantonseinwohner sich die Seidenweberei zur Erwerbsquelle machen, —

Daß sich aber zwischen diesen und den arbeitgebenden Fabrikanten und Fergern mehrere Anstände erhoben, wodurch bishin verschiedene Einfragen über Lohnabzüge und Rückhaltung des Webgeschirrs an denselben veranlaßt worden,

Sowohl in der Absicht, diesem Erwerbszweige aufzuhelfen, als auch den Arbeiter, sowie den Arbeitgeber auf gerechte Weise zu schützen, —

beschließt:

1. Auf Wubb und Geschirr, die dem Arbeiter anvertraut worden, darf weder unbezahlter Hauszins der Arbeiter, noch ihre andern Schulden greifen, sondern dieselben müssen, wenn dem Weber keine Arbeit mehr gegeben wird, dem Arbeitgeber wieder zurückgestellt werden: — einzig nur in dem Fall, wenn sich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter Anstand über Weberlohn erhebt, so ist der letztere berechtigt, Wubb und Geschirr bis zum gerichtlichen Entscheide zurückzubehalten.

2. Wenn dem Arbeiter unter dem Vorwande für fehlerhafte Arbeit Abzug gemacht werden wollte, derselbe aber den Abzug nicht anerkennen will, so soll das fehlerhaft bezeichnete Stück von zwei sachkundigen, unpartheilichen Männern, als einer von dem Arbeiter

und einer vom Arbeitgeber, untersucht und der Schaden geschätzt werden. Zerfallen aber diese in ihrer Schatzung, so soll in diesem Fall die Sache innert zwei Tagen demjenigen Gemeindegericht zur Entscheidung vorgelegt werden, wo der Arbeiter wohnt. —

3. Endlich zur Sicherheit des Arbeiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, demselben die Nummer des Stückes und das Fabrikhaus, für welches es ist, anzuzeigen.

Dieser Beschluß soll den Gemeindräthen unsers Kantons, sowie den Fabrikanten, Webermeistern und Fergern auf Einfrage zu ihrer Kenntniß und Verhalt mitgetheilt werden. —

Beschluß,

Abtrag des Bodenzinses belangend, vom 21. November 1831.

Der hohe Kantonsrath,

beschließt:

Der Bodenzins soll jedesmal in sauberer, gereinigter Waare an den Bodenzins-Creditor geliefert werden.

Beschluß,

Herabsetzung des Salzpreises und Vermehrung der Thara, vom 8. Hornung 1832.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es sei der Preis des ℔ Salzes zu 8 Rappen, das ℔ à 36 Loth (Zurzachergewicht) bestimmt und zu verkaufen.

2. Es soll mit Montag den 20ten Hornung um diesen festgesetzten Preis und Gewicht zu verkaufen angefangen und solches zu jedermanns Kenntniß Sonntags vorher publicirt werden.

3. Den Salzauswägern und so auch jenen Partikularen, die ganze Fässer Salz kaufen, ist auf die Würtemberger Fässer eine vermehrte Thara von 5 ℔ per Faß gestattet.

Beschluß,

über Zutheilung von Heimathlosen an die Gemeinden, vom 11. October 1832.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Die nachbenannten in unserm Kanton bisanhin geduldeten heimathlosen Individuen sind nach dem Grundsatze des §. 40. der Verfassung in die verschiedenen II. Kantons-Gemeinden eingetheilt, wie folgt, als:

Der I. Stadtgemeinde Zug sind zugetheilt:

			Alter.	Zahl.
1.	Barbara Ast, geborne Stumpf	. .	76	4
2.	Maria Anna Ast	deren Kinder . .	40	
3.	Agatha Ast		41	
4.	Genofeva Ast		37	
5.	Silvan Meyer .	. . . . . .	73	5
6.	Barbara Ragot, dessen Frau .	. .	59	
7.	Johann Caspar Meyer	deren Kinder	24	
8.	Catharina "		20	
9.	Joseph "		19	
10.	Joseph Anton Jäggi	. . . . .	45	2
11.	Anna Maria Hofmann, dessen Frau	.	34	
				11.

			Alter.	Zahl.
		Uebertrag .		11
12.	Johann Jos. Ast	Anton Ast sel. Kinder	32	3
13.	Barbara Ursula Ast		28	
14.	Melchior Joseph =		20	
15.	Gabriel Girard		61	4
16.	Barbara Grieshaber, dessen Frau . .		50	
17.	Maria Anna Girard	deren Kinder .	21	
18.	Bernard =		20	
19.	Maria Anna Jos. Staigentritt, Kantonsfindel		18	1
		Zusammen		19

Der l. Gemeinde Ober-Egeri:

			Alter.	Zahl.
1.	Maria Anna Truttmann		34	4
2.	Anton Truttmann		27	
3.	Joseph Anton Truttmann . . .		40	
4.	Magdalena = . . .		38	
5.	Johann Joseph Berglas		23	3
6.	und dessen 2 Kinder			
7.				
8.	Joseph Anton Stäger		21	1
		Zusammen		8

Der l. Gemeinde Unter-Egeri:

			Alter.	Zahl.
1.	Peter Berglas		62	7
2.	Elisabeth Jäggi		43	
3.	Johann Jakob Berglas	deren Kinder	20	
4.	Heinrich =		16	
5.	Anna Maria =		13	
6.	Carl Joseph =		10	
7.	Maria Anna =		9	

Der l. Gemeinde Menzingen:

			Alter.	Zahl.
1.	Maria Anna Lehmann		65	4
2.	Catharina Lehmann	deren Kinder, zwischen 30 à 40 Jahre alt		
3.	Clemens =			
4.	Sebastian =			
5.	Maria Anna Moser, Wittwe Gassinger .		—	5
6.	Helena Gassinger	deren Kinder		
7.	Josepha =			
8.	Michel =			
9.	Bonifaz =			

	Alter.	Zahl.
Uebertrag .		9
10. Felizitas Lehmann, geb. Hegglin . .		2
11. Josepha Lehmann, deren Tochter . .		
12. Verena Eicker	53	1
13. Carl Joseph Wildpret		4
14. Joseph = ...		
15. Barbara = ...		
16. Und dieser ihr Kind		
Zusammen		16

Der l. Gemeinde Baar:

	Alter.	Zahl.
1. Wittwe Dorothea Barth	78	1
2. Barbara Müller, eine alte Blinde .		1
3. Catharina Kaltbach		1
4. Joseph Clemens Ast	52	4
5. Catharina Ast } dessen Kinder	18	
6. Jakob = } dessen Kinder	9	
7. Catharina Josepha Ast } dessen Kinder	6	
8. Barbara } der Elisabeth Kürg sel. Töchter		2
9. Maria Anna } der Elisabeth Kürg sel. Töchter		
10. Mathias Ast	52	7
11. Helena Kindler, dessen Frau . . .	55	
12. Josepha Ast } deren Kinder . . .	12	
13. Caspar = } deren Kinder . . .	9	
14. Verena = } deren Kinder . . .	7	
15. Gertrud = } deren Kinder . . .	6	
16. Oswald = } deren Kinder . . .	4	
Zusammen		16

Der l. Gemeinde Cham:

	Alter.	Zahl.
1. Jakob Winkler	61	7
2. Catharina Girard, dessen Frau . .	30	
3. Bernard } deren Kinder	11	
4. Jakob } deren Kinder	9	
5. Martin } deren Kinder	6	
6. Melch } deren Kinder	5	
7. Beat } deren Kinder	1	
8. Maria Anna Wayse, Kantonsfindel .	—	1
Zusammen		8

Der I. Gemeinde Hüneberg:

	Alter.	Zahl.
1. Xaver Hertach	32	7
2. Verena Wäspi, dessen Frau . . .	29	
3. Niklaus Hertach } deren Kinder . .	12	
4. Joseph =	10	
5. Heinrich =	8	
6. Anna Maria =	6	
7. Catharina =	4	

Der I. Gemeinde Steinhausen:

1. Caspar Joseph Ast	32	4
2. Barbara Kapeler, dessen Frau . .	30	
3. Alois Ast } deren Kinder	4	
4. Johann =	2	

Der I. Gemeinde Rysch:

1. Joseph Meyer, Girenschnabel . . .	60	3
2. Verena Bühlmann	50	
3. Jakob Meyer, deren Sohn . . .	20	

Der I. Gemeinde Walchwyl:

1. Simon Weingärtner	42	5
2. Barbara Winkler, dessen Frau . .	34	
3. Joseph } deren Kinder	5	
4. Franz	3	
5. Idda	1½	

2. Die II. Gemeinden sollen diese ihnen besonders zugetheilten Heimathlosen dulden und zur Arbeit anhalten, so wie auch dafür sorgen, daß sie sich des Bettlens gänzlich enthalten, und so vorzüglich auf ihre moralische Besserung einwirken, indem alle dießfällige Nachkommen der betreffenden Gemeinde auch als zugetheilt angesehen werden, so wie auch im Falle eine dieser auf die Gemeinden eingetheilte Weibspersen ein uneheliches Kind erzeugen sollte, wofür der

Vater nicht aufgefunden werden könnte, solches Kind der Eintheilung seiner Mutter folgt.

3. Damit aber diese Klassen Menschen sich nicht zum Nachtheil der Gemeinden vermehren können, so soll ihnen die Verheurathung ohne Bewilligung des betreffenden Gemeinderaths gänzlich und bei Verlust des Duldungs- und Aufenthalts-Rechts untersagt sein.

Beschluß,

betreffend Weibelszeugnisse, daß zu Bevogtende zitirt worden, sollen bei Bevogtigungsbegehren dem Kantonsrathe eingereicht werden, vom 23. Hornung 1833.

Der hohe Kantonsrath
beschließt:

Es soll durch ein Zeugniß des betreffenden Gemeinde-Weibels dargethan werden, daß derjenige, über den die Bevogtigung verhängt worden, und deren hoheitliche Bestätigung nachgesucht wird, gehörig vor Kantonsrath zitirt worden sei.

Uebereinkunft

der Stände Schwyz und Zug wegen fallendem Vieh, vom 12. und 20. Juni 1833.

Die Regierungen der hohen Stände
Schwyz und Zug sind:

zufolge obliegender Pflicht, allen möglichen Schaden ihrer Angehörigen, nach Kräften zu wenden und zu mildern, „und in Betracht, daß eine solche Vorsorge rücksichtlich „künftiger Viehverunglückung auf den gegenseitigen Gränz-

„weiden nur durch gemeinschaftliches, freundnachbarliches „Einverständniß möglich gemacht werden könne," dahin übereingekommen:

Wenn ein oder mehrere Stück Viehes, welche Eingebornen des einen Kantons gehören, auf dem Gebiete des andern Kantons todt gefunden werden, so soll der Finder es dem Viehhüter oder Gaumer derjenigen Alp oder Weide, auf der das todte Stück liegt, anzeigen, welcher dann unverzüglich dem Gaumer jener Alp, aber wer solches sein mag, zu Handen der Eigenthümer darüber berichten, und dann dem Vorstande jener Gemeinde, in welcher das verunglückte Vieh liegt, davon Kenntniß geben soll, welcher dann zu veranstalten hat, daß selbes zum Voraus durch einen Zutrauen verdienenden Thierarzt, wozu der Eigenthümer auch einen zuziehen kann, untersucht werde, ob es an irgend einer Krankheit gefallen, oder aber nur durch Sturz-Fall verunglückt, ob das Fleisch ohne Gefährde genossen werden dürfe, oder aber zum Theil, oder ganz, mit oder ohne Haut verlochet werden solle. Wird das Fleisch genießbar gefunden, so soll das Stück Vieh dem Eigenthümer, der die zum Untersuch berufenen Thierärzte und den Anzeiger für ihre Mühe billig zu entschädigen hat, überlassen, und von diesem zu Handen genommen werden dürfen, wird aber das Gegentheil erfunden, so soll nur das brauchbar unschädlich Erfundene dem Eigenthümer überlassen, das übrige aber, oder je nach Erfinden der Thierärzte, das ganze gehörig verlochet werden.

Dessen zu fester Urkunde, wurde vorstehender Vertrag, von beiden hohen Theilen, nach hierüber geflogener Corespondenz, zu Kraft erkannt und genehmiget, in Doppel ausgefertiget, beiderseitig unterzeichnet und besiegelt, so wie jedem der zwei contrahirenden Stände eine Urkunde hievon zugestellt."

Beschluß,

betreffend Anfang des Kantonsraths, vom 22. Juli 1833.

Der hochlöbliche Kantonsrath

beschließt:

Der Titel regierende Herr Landammann, Statthalter und die Standes-Kanzlei, sind aufgefordert Schlag 9 Uhr mit Vorlesung des Protocolls anzufangen, und die vorliegenden Geschäfte, bei kleinerer oder größerer Anzahl von anwesenden Rathsgliedern, fortzusetzen, an alle Titel Mitglieder des Kantonsraths wird aber die ernste Mahnung und dringende Einladung ausgesprochen, zur festgesetzten Stunde fleißig im Kantonsrathe zu erscheinen, und hierdurch Ihrer aufhabenden Pflicht und dem jährlich zu schwörendem Eide, den Nutzen des Kantons zu fördern und den Schaden zu wenden, vollkommen zu genügen.

Polizeireglement

des Kantons Zug, vom 4. August 1833.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

in Betrachtung, daß sowohl um dem überhandnehmenden Eindrang fremden beruflosen Gesindels, als dem einheimischen Bettel zu wehren, und somit der gefährdeten Sicherheit und Belästigung des Bürgers und Land-

manns zu steuern, eine verstärkte Polizeiwache aufzustellen nothwendig ist. —

In Betrachtung, daß es besser, vortheilhafter und größere Sicherheit gewährend sei, daß die Polizei in Betreff der Bettler, herrenloses Gesindels, ausgeschriebener und verrufener Personen und Transportierung anderer durch Schub oder festgemachten hieher gelieferten Individuen von des gesammten Kantons wegen besorgt werden —

haben

nach angehörtem Bericht und Antrag der Verwaltungs-Commission folgende Verordnung erlassen:

A.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Die Polizei im Kanton Zug soll durch eine Polizeiwache besorgt werden, welche immerfort durch den Kanton zu streifen hat.

§. 2. Diese Polizeiwache besteht aus sieben Landjägern, die unter der Aufsicht, Befehlen und Leitungen der Verwaltungs-Commission, des Polizei-Directors und der bebetreffenden Herren Gemeinds-Präsidenten stehen.

§. 3. Die Landjäger werden auf Ein Jahr von der Verwaltungs-Commission, mit Zuzug des Hrn. Polizei-Directors frey, aus allen Kantonsbürgern, jedoch so viel möglich aus verschiedenen Gemeinden gewählt. —

§. 4. Diese aufgestellte Wache wird nach der Norm der gegenwärtigen gekleidet und bewaffnet, und vom Kanton laut §. 34. besoldet.

§. 5. Um als Landjäger angestellt zu werden, muß jeder

a. ein hiesiger Kantonsbürger und von gutem Leumund sein;

b. gut und fertig schreiben und lesen können;

c. feste Gesundheit genießen und keine körperliche Gebrechen an sich haben;

d. einen gesunden Verstand besitzen.

§. 6. Die Dauer der Dienstzeit ist ordentlicher Weise auf ein Jahr gestellt, kann aber laut §. 9. früher aufgehoben werden. Mit Ende dieser festgesetzten Zeit soll der Polizei-Director einen umständlichen unpartheiischen Bericht über sämmtliche angestellte Landjäger hinsichtlich ihres Dienstes und Betragens der Verwaltungs-Commission vorlegen, und auch die Herrn Gemeindspräsidenten ihre Bemerkungen über selbe ihr eingeben; wornach die Verwaltungs-Commission dann über Beibehaltung oder Entlassung der Landjäger beschließt.

§. 7. Die Verwaltungs-Commission, um sich über das Benehmen der Landjäger sowohl in Rücksicht ihres Dienstes und Anstandes, als in Hinsicht der Reinlichkeit und Sorgsamkeit in Kleidung und Armatur zu überzeugen, läßt selbe halbjährlich durch eines ihrer Mitglieder inspectiren.

§. 8. Die Verwaltungs-Commission vernimmt und beurtheilt die gegen die Landjäger angehobenen Klagen.

§. 9. Wiederholt geahndete Dienstverletzungen, nachlässige Besorgung erhaltener Aufträge, Trunkenheit, Gewaltthätigkeit, Unsittlichkeit können mit Cassation belegt werden.

§. 10. Die Verwaltungs-Commission ist befügt, die nöthig findenden Anordnungen, diese Polizeiwache betreffend, dem Polizei-Amt zur Vollziehung zuzuweisen.

B.

Pflichten und Verrichtungen der Landjäger.

§. 11. Jeder Landjäger erscheint täglich zum Dienste des Tages in der ihm angeschafften Montur, und jederzeit wohl bewaffnet, mit dem nöthigen Schießbedarf versehen.

§. 12. Auf der Wache beim regierenden Landammann, bei Abnahme der Ordre auf dem Polizei-Amt, bei Sendungen in andere Kantone und in die Gemeinden unsers Kantons erscheint jeder Landjäger in vollständiger Waffenrüstung.

§. 13. Es soll jeder ein Buch bei sich tragen, in welches die Pflichten und Aufträge des Landjägers aufgeschrieben werden sollen.

§. 14. Jeder Landjäger hat die strengste Pflicht für die Reinlichkeit und Brauchbarkeit seiner Waffen und Kleidung zu sorgen, halbjährlich vor einem Mitgliede der Verwaltungs-Commission dießfalls die Musterung zu passiren, und ist verpflichtet, das, was er sowohl an seinen Waffen als am Lederzeug durch eigene Schuld oder Vernachlässigung verderbt, in eigenen Kösten herstellen zu lassen und bei seinem Austritt in gutem Stande zurückzugeben.

§. 15. Er hat sich mit der Localität der ihm angewiesenen Station bekannt zu machen.

§. 16. Sie sollen die sowohl vom Polizei-Director als Gemeinds-Präsidenten erhaltene Aufträge genau vollziehen.

§. 17. Alle zehn Tage, oder auch früher, so oft etwas Erhebliches vorfällt, erscheinen sie bei der Polizei-Direction, um derselben den nöthigen Bericht über den polizeilichen Zustand der Gemeinde abzustatten und dessen Aufträge zu gewärtigen.

Der Polizei-Director soll es aber so einrichten, daß nie mehr als die Hälfte der Landjäger auf den gleichen Tag vor ihm zu erscheinen haben, und zwar nicht alle aus der nämlichen Umgebung.

§. 18. Jeder Landjäger verfügt sich täglich zweimal zum Präsidenten derjenigen Gemeinde, in die er vom

Polizei-Director beordert ist, oder in dessen Abwesenheit zu dem ihm bezeichneten Rathsgliede, am Morgen, um dessen Ordre zu vernehmen, und am Abend, um über seine Verrichtungen und den polizeilichen Zustand der Gemeinde zu erstatten.

§. 19. Jeder Landjäger ist strenge gebunden, die angewiesene Gemeinde alle Tage, an denen er darin stationirt ist, in verschiedenen Richtungen wohl bewaffnet zu durchstreifen.

§. 20. Diese Streife beginnt im Sommer Morgens um 5 Uhr bis 7 Uhr, dann von 8 bis 12 Uhr; Nachmittags von 1 Uhr bis 3 Uhr, und von 4 bis 8 Uhr Abends.

Im Winter aber von Morgens 7 Uhr in gleichen Zwischenräumen bis 5 Uhr Abends.

Extrafälle ausgenommen, die auch früher, so wie zur Nachtzeit, oder anhaltender vorgenommen und vollführt werden müssen.

§. 21. Auf diesen Streifen haben die Landjäger auf fremdes herrenloses Gesindel Acht zu geben, und deren Aufenthalt in Ställen, Wäldern und Klüften genau zu erspähen und für deren Aufhebung zu sorgen.

§. 22. Jeder Landjäger, der einen zu starken Trupp solchen Gesindels aufspürt, soll dem Tit. Herrn Gemeindspräsidenten davon Anzeige machen, der für deren Aufhebung mittelst dem Landjäger mitgebender Beihülfe sorgen wird.

§. 23. Wird ein solcher Trupp oder einzelne aufgegriffen und nichts verdächtiges bei ihnen gefunden, so wird solcher oder solche auf dem nächsten Weg außert den Kanton transportirt, und keineswegs nur in eine andere Gemeinde des Kantons getrieben.

Würden sie aber als verdächtig erscheinen, so sind sie dem Polizei-Director zuzuführen.

§. 24. Die Landjäger haben auf alle Reisenden, Hausirer und Verkäufer zu achten und ihre Reden und Handlungen zu beobachten — ihnen ihre Päſſe, Wanderbücher und Hausirpatente zur Einsicht abzufordern und solche mit dem Träger und deren Waaren zu vergleichen, jedoch alles mit Anstand.

§. 25. Reisenden, deren Schriften längere Zeit nicht visirt wurden, oder in denen der Träger als Bettler bezeichnet ist, soll der Durchmarsch nicht gestattet, sondern selbe wieder zurückgewiesen werden, insofern deren Heimath ihren Durchmarsch nicht fordert.

§. 26. Reisenden, die keine Schriften haben und fremden Landes sind, soll der Durchmarsch nicht gestattet, sondern selbe wieder nach der Gränze, von der sie gekommen, zurückgeführt werden.

§. 27. Hausierer, deren Patente ausgeloffen, oder keine besitzen, sollen, wenn solche Kantonseinwohner sind, dem Präsidenten der Verwaltungs-Commission verzeigt, wenn sie aber fremde sind, demselben zugeführt werden.

§. 28. Die Landjäger, die in der Nähe der Gränzen der benachbarten Kantone stationirt sind, beachten genau das allfällige Hinüberdrängen von Gesindel und setzen sich selbem kräftigst entgegen.

§. 29. Sie beachten genau, daß die mit Strafurtheilen belegten, in ihre Gemeinde eingebannten, oder auf die schwarze Tafel gestellten Kantonsangehörigen solchen nachleben, und verzeigen die Dawiderhandelnden, so wie die im Betteln betroffenen Eingetheilten dem betreffenden Gemeinds-Präsidenten.

§. 30. Sie bewahren die ihnen übergebenen Signalements und sollen genau auf die Signalisirten oder durch Warnungsverrüfe Ausgeschriebenen achten, solche im Betrettungsfalle anhalten, und dem Polizei-Direktor zuführen.

§. 31. Sie sind beauftragt auf ihren Streifen sich in jeder Nachbarschaft oder ihnen bezeichneten Stellen zu melden, und ihr Tagebuch visiren zu lassen.

§. 32. Deßgleichen sollen sie der Polizei-Direction das Zeugniß der Tit. Gemeinds-Präsidenten über ihre Verrichtungen vorweisen.

§. 33. Wiederholte Dienstvergehen, Gewaltthätigkeit, Trunkenheit, Abnahme von Mieth und Gaben von zu Verfolgenden, unerlaubter Umgang mit Weibspersonen, Unreinlichkeit in Kleidung und Armatur sollen mit Cassation belegt werden.

Besoldung.

§. 34. Jeder Landjäger erhält täglich 21 Schillinge;
einen kurzen Rock auf 18 Monate;
eine Weste auf 12 Monate;
kurze Ueberstrümpfe auf 12 Monate;
ein Paar lange Hosen und Unterhosen auf 8 Monate;
einen Tschacko auf zwei Jahre;
einen Ueberrock auf 4 Jahre;
für Schuhe, Strümpfe je jährlich 16 Franken.

Wenn einer austritt, nicht mehr angestellt oder cassirt wird, so hat er diejenigen Kleidungsstücke, deren Dauerungszeit noch nicht ausgeloffen, zurückzugeben.

Armatur.

§. 35. Einen Carabiner;
einen Säbel sammt Kuppel;
einen Weidsack.

C.

Verrichtungen des Polizei-Directors.

§. 36. Er hat die Aufsicht über die Landjäger, die alle zehn Tage einmal vor ihm zu erscheinen haben; er ordnet es aber so an, daß nie mehr als höchstens die

Hälfte auf den gleichen Tag vor ihm erscheinen müssen, und zwar nicht alle aus der gleichen Umgebung.

§. 37. Er weißt jedem seine Station an, soll aber solche hin und wieder ändern, und nicht allzu lange den nämlichen Landjäger in der gleichen Gegend belassen.

§. 38. Er läßt sich von ihnen die Zeugnisse der Tit. Herren Gemeindspräsidenten über ihre Verrichtungen und Betragen vorweisen, hört die Berichte über den polizeilichen Zustand ihrer Gemeinde an, und verordnet nach diesen sich ergebenden Berichten, daß zwei oder mehrere Landjäger die am meisten mit Gesindel bewohnten Gegenden durchstreifen und das antreffende Gesindel außert den Kanton transportiren.

§. 39. Er übergibt ihnen die einkommenden Signalements, befiehlt ihnen genau auf die signalisirten zu achten, selbe im Betrettungsfalle anzuhalten, und ihm zuzuführen.

§. 40. Er ordnet, so oft er es nothwendig findet, oder von einem Tit. Herren Gemeinds-Präsidenten dazu eingeladen wird, durch Vereinigung mehrerer Landjäger ordentliche Betteljagden an.

§. 41. Wenn er von dem Präsidenten einer Gemeinde Bericht erhält, daß sich in derselben mehrere die öffentliche Sicherheit der Einwohner gefährdende Leute befinden, so soll er nach Maßgabe der Umstände einige Landjäger an Ort und Stelle beordern, um die Verdächtigen aufzufangen, und ihm zuzuführen.

§. 42. Er hat darauf zu achten, daß die Landjäger ihre Pflichten genau erfüllen, sich rechtschaffen betragen, und der Nüchternheit und Reinlichkeit befleissen; die fehlbar erfundenen, oder ihm von dem Herrn Gemeinds-Präsidenten als solche verzeigten, soll er das Erstemal mittelsts eines Verweises ahnden, im Wiederholungsfalle aber

der Verwaltungs-Commission zur Bestraffung oder Absetzung verzeigen.

§. 43. Er soll mit Zuzug eines Mitgliedes der Verwaltungs-Commission halbjährig Musterung über die Landjäger halten, und genau nachsehen, ob ihre Waffen- und Lederzeug in Ordnung, und ob sie in ihrer Kleidung reinlich und säuberlich seien. Im Fall gefunden wird, daß durch eigene Nachlässigkeit an den Waffen oder dem Lederzeug etwas verderbt wäre, so soll er den, oder die betreffenden Landjäger anhalten solches unverzüglich herstellen zu lassen, so wie diejenigen, die in ihrer Kleidung unreinlich betroffen würden, gehörig ahnden.

§. 44. Er hat die Befugniß verdächtige Leute anhalten zu lassen, solche, so wie die ihm von den Landjägern zugeführten vorläufig zu verhören, und sie nach sich ergebenden Umständen über die Gränze weisen, abprügeln, oder zu Wasser und Brod einsperren zu lassen, die Einsperrung kann aber nicht länger wie 48 Stunden dauern, findet er, daß Verbrechen, oder gegründeter Verdacht auf dergestallt arretierten Personen hafte, so soll er sie in Verhaft setzen lassen, und dem regierenden Standeshaupt darüber Bericht erstatten.

D.

Verrichtungen der Gemeinds-Präsidenten.

§. 45. Der Gemeinds-Präsident, oder in dessen Abwesenheit der von ihm hiezu bezeichnete Rathsherr ertheilt dem Landjäger, so vom Polizei-Direktor auf ein oder mehrere Tage in seine Gemeinde beordert ist, den Befehl, welche Gegenden er vorzüglich zu durchstreiffen hat, und hört dessen Berichte über den polizeilichen Zustand der Gemeinde an.

§. 46. Er bezeichnet ihm die Stellen, wo er sein Tagebuch visieren lassen muß.

§. 74. Er stellt ihm Zeugnisse über seine Verrichtungen und Betragen zu Handen des Polizei-Direktors aus.

§. 48. Auf erhaltende Anzeige des Landjägers, daß er ein starker Trupp verdächtigen Gesindels aufgespürt, sorgt er, daß dem Landjäger zu deren Aufhebung Beihülfe gegeben wird.

§. 49. Wenn er vernimmt, daß sich in seiner Gemeinde mehrere die öffentliche Sicherheit der Einwohner gefährdende Leute aufhalten, so gibt er dem Polizei-Director Kenntniß davon, damit dieser nach Maßgabe der Umstände einige Landjäger an Ort und Stelle beordern kann. Ist das verdächtige Gesindel in starker Anzahl, so sorgt er dafür, daß durch die Einwohner alle nöthige und erforderliche Hülfe geleistet wird, um selbe festmachen und in sichern Verwahr bringen zu können.

§. 50. Wenn er in Erfahrung bringt, daß ein Landjäger in Erfüllung seiner Pflichten nachlässig, und saumselig ist, sich berauscht oder sonst schlecht aufführt, so soll er dem Polizei-Direktor solches einberichten.

Die Verwaltungs-Commission ist beauftragt, diese Polizei-Verordnung in Vollziehung zu setzen, und darauf zu achten, daß selbe genau befolgt werde.

Gesetz,

über Verschollenerklärungen und deren Folgen in Bezug auf Erbschaften, vom 11. Herbstmonat 1833.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

von der Ueberzeugung ausgehend, daß es von Nutzen sei, gesetzlich zu bestimmen, in welchen Fällen und auf

welche Art Verschollenerklärungen ausgesprochen werden können, und wie das Vermögen solcher Verschollenerklärten an deren Erben ausgehändigt werden dürfe,

haben beschlossen:

§. 1. Wenn Jemand aus unserm Kanton seit einem Jahre abwesend ist, ohne daß man dessen Aufenthaltsort kennt, und Vermögen zurückgelassen, oder während seiner Abwesenheit ihm zugefallen ist, so soll, im Falle derselbe Niemand zur Besorgung seiner Angelegenheiten glaubwürdig bevollmächtigt und bestellt hätte, vom löbl. Waisenamte seiner Gemeinde für denselben ein Anwald zu Besorgung dessen Vermögens bestellt werden.

§. 2. Wenn ein Abwesender auch Jemand zu Besorgung seiner Geschäfte bestellt hätte, aber drei volle Jahre nichts von sich hören ließ und man von seinem Aufenthalte und Leben keine Kenntniß hätte; so ist die Vollmacht des von ihm bestellten Sachwalters als erloschen zu betrachten und soll vom betreffenden Waisenamte ein Anwald demselben bestellt werden, der demselben über die Besorgung dessen Vermögens alle 2 Jahre Rechnung ablegen soll.

§. 3. Wenn seit der Geburt der abwesenden Person volle 60 Jahre verflossen sind, und seit 30 Jahren keine zuverläßige Nachricht von ihrem Leben eingekommen ist, so kann die Verschollenerklärung nachgesucht werden.

Sie kann auch anbegehrt werden, wenn seit 20 Jahren keine Nachricht über Aufenthalt und Leben einer abwesenden Person eingeht, wenn seit deren Geburt volle 75 Jahre verflossen; deßgleichen wenn man seit 5 Jahren von einer abwesenden Person, die das 80ste Lebensjahr erfüllt, keine zuverläßige Nachricht über deren Leben erhalten hat.

§. 4. Wer die Verschollenerklärung einer abwesenden Person nachsuchen will, hat sich an das Waisenamt derjenigen Gemeinde, in der dieselbe heimathrechtig ist, zu wenden, und das Waisenamt nach genommener Rücksprache mit deren Verwandtschaft ein Gutachten darüber abzufassen und dem hohen Kantonsrathe vorzulegen. Findet der Kantonsrath, daß laut §. 3. die Verschollenerklärung ausgesprochen werden könne, so hat er eine wenigstens auf ein halbes Jahr zustellende Ediktal-Citation mit dem Beisatz zu erlassen, daß, wenn der Abwesende, oder dessen allfällige Deszendenten innert dem anberaumten fatalen Termin nicht erscheinen, oder Kenntniß von ihrem Leben an den betreffenden Gemeinde-Rath geben, zur Todeserklärung werde geschritten, und in Folge derselben über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten seiner rechtmäßigen Erben werde verfügt werden.

Eine solche Ediktal-Citation soll die Person des Vorgeladenen unter Angabe dessen Alter, seiner Eltern, seines Heimathsorts, Berufs und der Umstände, unter denen er das Vaterland verlassen, möglichst genau bezeichnen, und in die vom Kantonsrathe zu bestimmenden inländischen und ausländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 5. Sind während des anberaumten, fatalen Termins keine Nachrichten von dem Leben des Vorgeladenen oder dessen Deszendenten eingelangt, so spricht der Kantonsrath die Todeserklärung förmlich aus, und die Erben dieses Verschollenen können von diesem Tage an den Zins seines Vermögens beziehen; das Vermögen selbst aber soll noch so lang in waisenamtlicher Verwahrung bleiben, bis von der Geburt des Verschollenerklärten, wenn man 30 Jahre nichts von ihm vernommen, 70 Jahre, und wenn man 20 Jahre nichts von ihm in Erfahrung gebracht, 80 Jahre verflossen sind.

§. 6. Wenn 30 Jahre lang keine Nachricht über Aufenthalt und Leben einer abwesenden Person eingegangen, und seit deren Geburt 85 Jahre verflossen sind, so ist eine solche Person auch ohne nachgesuchte und ausgesprochene Todeserklärung von dem Tage an, an dem die 85 Jahre seit ihrer Geburt erfüllt, als todt zu betrachten.

§. 7. Da bis zur erfolgten förmlichen Todeserklärung, oder Erfüllung der in §. 6. bemerkten Bedingnisse der Abwesende als noch lebend zu betrachten ist, so hat er auch den Zutritt zu allen Erbschaften, die ihm bis zu dieser Zeit ganz oder zum Theil zufallen werden.

§. 8. Der Tag, an dem eine Todeserklärung ausgesprochen wird, ist als der rechtliche Sterbetag des Abwesenden zu betrachten, doch schließt die Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei.

§. 9. Sollte, nachdem das Vermögen eines Todeserklärten an dessen Erben ausgehändigt worden, sich ergeben, daß derselbe, oder erbberechtigte Diszendenten von ihm noch am Leben, so haben diejenigen, so dessen Vermögen bezogen, dasselbe dem oder denselben, jedoch ohne Zins, zu erstatten.

§. 10. Sollte aber einem Abwesenden, über den die Todeserklärung noch nicht ausgesprochen worden, eine Erbschaft laut §. 7. zugefallen sein, und späterhin der rechtliche Beweis geleistet werden können, daß derselbe schon bevor die Erbschaft an ihn fällig geworden, nicht mehr am Leben war, so soll solch Ererbtes, jedoch ebenfalls ohne Zins, an den oder diejenigen zurückerstattet werden, die, wäre sein Tod bekannt gewesen, solches ererbt hätten.

Beschluß,

über Vorstands-Taxen vor Rath und Gericht, vom 17. Weinmonat 1833.

Der hohe Kantonsrath,

beschließt:

1. Derjenige, dem ein Vorstand vom Kantonsrath oder Kantonsgericht bewilligt ist, und die dießfällige Citation auf der Standes-Kanzlei verlangt, solle allda die bestimmten Vorstandstaxen erlegen, und die Kanzlei keine solche Citationen herausgeben, bis die Taxen erlegt sind.

2. Wenn ein Vorstand wegen Wichtigkeit der Sache, oder wegen Weitläufigkeit der Hrn. Advokaten lange dauert, so kann der Kantonsrath wie das Kantonsgericht die Vorstandstaxen verdoppeln.

3. Sobald eine Vorstandstaxe auf der Kanzlei erlegt ist, so solle, wenn auch der Streitanstand in Güte beseitigt wird, und solches spätest am zweiten Vorabend vor dem Rechtstag vor Betglockenzeit auf der Kanzlei angezeigt wird, nur die Hälfte der erlegten Taxen, und wenn es später angezeigt wird, nichts mehr zurückgegeben werden.

4. Die Kanzlei solle denjenigen, so Citationen verlangen, von dieser Verordnung Kenntniß geben.

5. Aus diesen zur Hälfte oder ganz verfallenen Vorstandstaxen sollen zum Voraus die sich ergebenden Kösten, wegen allfälliger Abstellung eines Rechtstages, bestritten werden, der Ueberrest, was von Vorständen vor Kantonsrath herrührt, fällt in die Kantons-Kasse, was aber

von Gerichtstaxen herrührt, wird, wie die übrigen Gerichtsgelder nach bisheriger Norm, unter das Gerichtspersonal vertheilt.

6. Die Kanzlei soll genaue Rechnung darüber führen, und solche jährlich den betreffenden Stellen ablegen.

Verordnung,

über Abschaffung der 2 ℔ pr. Zentner Käse- und Anken-Eingewichtes &c. vom 16. April 1834.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

Da es im Handel und in der Rechnung, besonders was unter einem Zentner im Kleinen verkauft wird, bequemer ist, wenn per Netto-Gewicht gehandelt wird, so wurde beschlossen: daß in Zukunft das Uebergewicht, wo es nicht beim Kaufe besonders angedungen wird, wegfalle, und diese Gegenstände, als nur in Netto-Gewicht gekauft und verkauft zu betrachten, und auch so in Netto-Gewicht, ohne Zugewicht auszuwägen; daß aber diese Verordnung erst mit dem Neujahr 1835 angehen und in Kraft erwachsen soll. — Der Kanzlei ist aufgetragen diese Verordnung jedenfalls vor Martini zu veröffentlichen.

Medizinal-Verordnung

für den Kanton Zug, vom 22. Mai 1834.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

in Betrachtung, daß laut §. 25. der Kantonsverfassung der Kantonsrath das Sanitätswesen zu besorgen hat, und

Nachdem wir unsern Sanitätsrath beauftragt, die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Medizinal-Verordnungen zu sammeln, in ein Ganzes zusammen zu tragen, und daraus eine Medizinal-Verordnung für unsern Kanton zu entwerfen, und nach dießfalls einvernommenem Gutachten desselben

beschließen und verordnen:

§. 1. Die öffentliche Gesundheitspflege für Menschen und Thiere steht unter der Leitung, Obsorge und Beaufsichtigung eines Sanitäts-Kollegiums.

§. 2. Dieses Kollegium ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Aerzten, einem Apotheker und 2 Thierärzten.

§. 3. Die Präsidentenstelle bekleidet der jeweilige Präsident der Verwaltungs-Kommission; der Vicepräsident wird durch das Sanitäts-Kollegium aus seiner Mitte gewählt. In Abwesenheit des Präsidenten versieht er dessen Stelle und führt den Vorsitz bei den Prüfungen angehender Aerzte, Thierärzte, Hebammen und Apotheker. Die übrigen Mitglieder des Sanitäts-Kollegiums werden aus der Gesammtzahl patentirter Aerzte und Thierärzte des Kantons gewählt. Die Stelle des Pharmaceuten im

Sanitäts-Kollegium vertritt ein patentirter Apotheker, oder ein in den Naturwissenschaften, Chemie und Pharmacie anerkannt bewandter Arzt.

§. 4. Sämmtliche Mitglieder des Sanitäts-Kollegiums, mit Ausschluß des Präsidenten, werden bei der erneuerten Organisation des Sanitätswesens sowohl, als später bei der Erledigung einzelner Stellen von der Verwaltungs-Kommission gewählt.

§. 5. Das Sanitäts-Kollegium führt die Aufsicht über das Medizinal-Personal des Kantons.

a) Ohne seine Bewilligung darf Niemand die innere und äußere Heilkunde, Geburtshülfe, Apothekerkunst, Thierheilkunde und Hebammenkunst ausüben.

Wer ohne Bewilligung des Sanitäts-Kollegiums prakticirt oder die Schranken des erhaltenen Patents überschreitet, verfällt in eine bestimmte Geldbuße, deren eine Hälfte stets demjenigen zukommt, welcher den Straffälligen dem Präsidenten des Sanitäts-Kollegiums verzeigt.

b) Graduirte und nicht graduirte Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker, Thierärzte und Hebammen werden durch eigens aufgestellte Prüfungskommissionen Namens des Sanitäts-Kollegiums über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vernommen, nach der später angeführten Examenordnung.

c) Durchreisende Aerzte, welche einen Zweig der Heilkunde, z. B. Ophtalmiatrik etc. betreiben, dürfen ohne Gutheißen des Präsidenten und Vicepräsidenten des Sanitäts-Kollegiums, denen sie deßhalb ihre Papiere und Beglaubigungsschriften vorzulegen haben, ihre Kunst im hiesigen Kanton nicht ausüben; ansonst sind sie straffällig.

d) Dem Sanitäts-Kollegium steht es zu, nach Gutbefinden Visitation in den öffentlichen Apotheken anzuordnen; auch sorgt es dafür, daß die Regierungsbeschlüsse

vom 25. April 1806, betreffend den Giftverkauf, und diejenigen vom 22. April 1819 gegen das Hausiren mit Gift und Arzneimitteln genau beobachtet und gehandhabt werden.

e) Beim Auftreten heftiger epidemischer und kontagiöser Krankheiten, ordnet das Sanitäts-Kollegium die nöthigen Maßregeln zur Erkenntniß und Einschränkung derselben an. Es sind daher die patentirten Hrn. Aerzte gehalten dem Sanitäts-Kollegium auf sein Verlangen schriftlichen Bericht zu erstatten über die in ihrer Umgebung herrschenden Krankheiten und ihre Behandlung.

f) Das Sanitäts-Kollegium erläßt, sobald Spuren wüthender Thiere im hiesigen Kanton sich zeigen, Warnungen und Verhaltungsregeln. Sollten strengere und eingreifende Polizeimaßregeln nöthig werden, so werden solche dem Kantonsrathe zur Genehmigung vorgeschlagen.

g) Es ermuntert zu der so ersprießlichen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung.

h) Das Sanitäts-Kollegium ordnet beim Auftreten sehr gefährlicher ansteckender und verheerender Krankheiten nach Gutbefinden einen oder mehrere Aerzte aus seiner Mitte ab, um die Krankheit an Ort und Stelle zu untersuchen, ihren Charakter auszumitteln und nöthigenfalls Leichenöffnungen anzustellen. Jeder der Abgeordneten erhält ein Taggeld von 4 Frk. aus der Staatskasse.

i) Das Sanitäts-Kollegium wacht über das Gedeihen der Viehzucht, als einer der Haupterwerbsquellen unsers Kantons, und bringt zu dem Ende epizootische gefährliche Seuchen zur öffentlichen Kenntniß, zieht Nachrichten über ihren Gang und die eingeschlagene Behandlung ein, ertheilt veterinäre und polizeiliche Verordnungen zur Abwendung und Tilgung der Seuchen, ordnet Stallvisitationen an,

die von den im Sanitäts=Kollegium sitzenden Thierärzten angestellt werden. Auch trifft dasselbe durch die patentirten Thierärzte Anstalt, daß das an Krankheiten mit faulichtem Charakter umgestandene Vieh nicht zur Nahrung verwendet werde.

k) Es setzt sich beim Ausbruche Gefahr drohender Krankheiten in den Nachbarkantonen mit den Gesundheitsbehörden derselben in Verbindung; so wie es hinwieder dieselben vom Gesundheitszustande des eigenen Kantons in Kenntniß setzt.

l) Das Sanitäts=Kollegium besitzt das Recht, ausgestellte Patente zu schmälern, oder selbst gänzlich zu entziehen, wenn begründete Beschwerden gegen ein Individuum des Medizinal=Personals einlaufen.

m) Eben dasselbe oder ein von ihm gewählter Ausschuß untersucht die Berichte über medizinisch=gerichtliche Obduktionen und Visa reperta, ertheilt ihnen Genehmigung, oder begleitet sie nöthigen Falls mit Bemerkungen an eine weitere Behörde.

n) Es reicht dem h. Kriegsrathe bei Wahl von Feldärzten ein Verzeichniß der patentirten Aerzte ein. Auch bezeichnet es zwei Aerzte — der eine von diesen ist der jeweilige Bataillonswundarzt — welche vereint die Zeugnisse über vorhandene Militärunfähigkeit auszufertigen haben. (Ein solches Zeugniß wird mit 2 Frk. bezahlt.)

o) Es bezeichnet den Arzt, welcher gerichtlich angeordnete Untersuchungen an Lebenden und Obduktionen an aufgefundenen Leichnamen vorzunehmen hat. Es muß derselbe hier oder anderwärts eine Prüfung über gerichtliche Medizin bestanden haben.

p) Es sorgt dafür, daß jede Gemeinde sich wenigstens mit einer guten Hebamme versehe.

q) Sollten Beschwerden über verkehrte Behandlung von Krankheiten, Uebersetzung ärztlicher Contis, oder Streitigkeiten zwischen Medizinal-Personen in Sachen ihres Berufes an das Sanitäts-Kollegium gelangen, so prüft und untersucht es dieselben, und schlägt entweder den Weg der gütlichen Vermittelung ein, oder es stellt ein schriftliches Gutachten aus, das dem betreffenden Richter vorzulegen ist.

r) Das gesammte Sanitäts-Kollegium versammelt sich regelmäßig einmal jährlich zu einer bestimmten Zeit, und hört in dieser Sitzung einen summarischen Bericht über den Gesundheitszustand des Kantons im abgewichenen Jahre an. Der Berichterstatter sammelt diesen Generalbericht aus den Spezialberichten sämmtlicher patentirter Aerzte und Thierärzte des Kantons. Dieser gedrängte Ueberblick über den Gesundheitszustand des Kantons zirkulirt später unter sämmtlichen Herrn Aerzten und Thierärzten.

s) Das Sanitäts-Kollegium legt alljährlich dem hohen Kantonsrathe einen kurzen Bericht über seine Leistungen vor. Auch kann es diesen Anlaß benutzen, der hohen Behörde allfällige nöthig erachtete Abänderungen der bestehenden, oder Aufstellung neuer Medizinal-Gesetze und Verordnungen vorzuschlagen.

t) Mit der eidgenössischen Centralsanitäts-Behörde, wenn eine solche aufgestellt ist, so wie mit den Gesundheitsräthen anderer Kantone steht das Sanitäts-Kollegium in unmittelbarer Correspondenz und Verbindung.

§. 7. Zu einer reglementarischen Berathung des Sanitäts-Kollegiums ist — das Präsidium einbegriffen — die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nothwendig.

§. 8. Jedes Mitglied des Sanitäts-Kollegiums bezieht 15 Batzen per Sitzung.

§. 9. Zur genauern und pünktlichern Befolgung und Handhabung der Gesetze und Verordnungen des Sanitäts-Kollegiums ist demselben unter Vorbehalt des Rekurses an den Kantonsrath ein Strafrecht eingeräumt. Das Maximum dieses Strafrechtes besteht in einer Geldbuße von 32 Franken. In wichtigen obige Strafcompetenz übersteigenden Fällen überantwortet das Sanitäts-Kollegium die Straffälligen dem Kantonsrathe.

Die eingehenden Geldbußen fallen in eine Kasse, die zu Zwecken verwendet wird, welche das öffentliche Gesundheitswohl fördern, und die dem Aktuar des Sanitäts-Kollegiums anvertraut ist.

§. 10. Die patentirten Aerzte und Thierärzte sind gehalten, bei Spuren von gefährlichen epidemischen und ansteckenden Krankheiten unverweilt dem Präsidenten des Sanitäts-Kollegiums Anzeige davon zu machen.

§. 11. Alle patentirten Aerzte sind aufgefordert bei verdächtigen unerwarteten Todfällen, die zu ihrer Kenntniß gelangen, wo eine Vermuthung von gewaltsamer Tödtung, Selbstentleibung, Vergiftung rc. stattfinden könnte, dem Standeshaupte hievon die Anzeige zu machen, welches sodann die medizinisch-gerichtliche Untersuchung einleiten wird.

§. 12. Alle patentirten Aerzte und Thierärzte sind ersucht, den Staat in Handhabung zweckmäßiger Medizinal-Verordnungen zu unterstützen, also auch dafür zu sorgen, daß Niemand ohne Patent oder Bewilligung einen Theil der Arzneikunde bei Menschen oder Thieren ausübt, und die Entgegenhandelnden dem Sanitäts-Kollegium zu verzeigen.

§. 13. Zur gehörigen Vollziehung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung ist erforderlich, daß der gerichtliche Arzt die drei großen Cavitäten des Körpers eröffne: und zwar selbst in dem Falle, wo an irgend einem Theile des Leichnams hinlängliche Zeichen eines absolut nothwendigen Todes vorhanden wären.

Bei Verdacht von Vergiftung werden die im Speisekanal vorgefundenen Contenta einer chemischen Analyse unter Leitung des im Sanitäts-Kollegium sitzenden Pharmaceuten unterworfen.

§. 14. Ueber den Sektionsbefund hat der obduzierende Arzt einen medizinisch-gerichtlichen Bericht nebst Gutachten dem Sanitäts-Kollegium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben hernach dem hohen Kantonsrathe mit Gutheißung übergibt.

§. 15. In dem Rapport, der über ein Visum Repertum abgestattet wird, hält sich der gerichtliche Arzt an die Beantwortung folgender Fragen, oder er gibt jedenfalls die Motive an, die dieselben ganz oder theilweise unmöglich machen.

1) War die Verletzung so, daß sie für sich allein nothwendig unter allen Verhältnissen, und bei jedem Individuum den Tod zur Folge haben mußte, somit absolut lethal?

2) Oder war sie nur bei dem in Rede stehenden Subjekte zufolge einer individuellen Constitution, Verhältnisse u. s. w. für sich tödtlich, somit bedingt lethal?

3) Oder war endlich die Verletzung des vorhandenen Individuums entweder bloß durch Mitwirkung eines auf die Heilung nachtheilig einwirkenden Umstandes, wie z. B. durch Nachlässigkeit von Seite des behandelnden Arztes oder der nächsten Umgebungen des Verunglückten, oder

aber durch Zutritt eines vor der Verletzung schon schädlich einwirkenden Einflusses tödtlich, somit nicht für sich lethal?

§. 16. Die Taxe für gerichtliche Leichenöffnungen ist 6 Franken, die Taxe für anderweitige gerichtlich medizinische Untersuchungen an Lebenden die Hälfte.

Thierärzte, welche in Aufträgen des Sanitäts-Kollegiums einen halben Tag beschäftigt sind, erhalten 15 Batzen Entschädigung; bringen sie den ganzen Tag in solchen zu, so werden sie mit 2 Franken schadlos gehalten. Für jede Section und den schriftlichen Rapport über eine solche beziehen sie außer dem halben oder ganzen Taggeld noch 15 Batzen. Für außerordentliche Auslagen, Reiseunkosten 2c. werden sie nach eingesehener Rechnung entschädigt.

Solche und ähnliche Auslagen bestreitet die Staatskassa.

Verordnung,

über die Prüfung des Medizinal-Personals, vom 22. Mai 1834.

1. Wer die Arznei, Wundarznei, Apothekerkunst und Hebammenkunde im Kanton auszuüben gesonnen ist, muß sich beim Vicepräsidenten des Sanitäts-Kollegiums mit Vorlegung seiner Beglaubigungsschriften und Studienzeugnisse melden. Derselbe wird ihm später den für seine Prüfung festgesetzten Tag anzeigen. Auswärtige, vollständig patentirte Aerzte und Thierärzte mögen die Heilkunde in hiesigem Kantone ausüben, sofern den patentirten Aerzten und Thierärzten unsers Kantons das gleiche Recht in den Kantonen, die jene bewohnen, eingeräumt ist.

Der fremde Arzt oder Thierarzt aber, der sich im Kanton Zug niederlassen will, hat sich einer Prüfung vor hiesigem Sanitäts-Kollegium zu unterwerfen.

2.

Prüfung der Aerzte und Wundärzte.

Die Prüfungs-Commission für Aerzte und Wundärzte besteht aus dem Vicepräsidenten, den drei Aerzten, Mitgliedern des Sanitäts-Kollegiums, dem Pharmaceuten und der Kanzlei.

Damit ein Candidat der Medizin zur Prüfung zugelassen werde, muß derselbe wenigstens drei Jahre auf einer medizinischen Lehranstalt seinem Berufsstudium obgelegen haben.

Die Prüfung selbst zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung, in welcher der Aspirant vier Fragen aus den Hauptzweigen des ärztlichen Wissens zu beantworten hat, findet unter Beaufsichtigung eines Mitgliedes des Sanitäts-Kollegiums an einem durch den Vicepräsidenten festgesetzten Tage statt. Die schriftlich beantworteten Fragen circuliren alsdann unter den Aerzten, Mitgliedern der Prüfungs-Commission, und es legen dieselben später an dem zur mündlichen Prüfung anberaumten Tage ihr Gutachten über das schriftliche Examen in den Schooß der Prüfungs-Commission nieder. In dem mündlichen Examen wird geprüft über Botanik, vorzüglich allgemeine und medizinische, über Chemie, Pharmacie, Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Pathologie, allgemeine und spezielle Therapie, Heilmittellehre, Rezeptirkunst, Chirurgie und Geburtshülfe.

Da an jeder medizinischen Lehranstalt gegenwärtig Vorlesungen über gerichtliche Medizin gehalten werden, so soll jeder Candidat auch einige Fragen aus dieser Doctrin beantworten.

Prüfung der Pharmaceuten.

Die Prüfungs-Commission ist zusammengesetzt aus dem Vicepräsidenten, einem Arzte und dem Pharmaceuten, Mitglied des Sanitäts-Kollegiums. Die Prüfung ist bloß mündlich und umfaßt die Naturwissenschaften, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Chemie, Pharmacie und Waarenkunde.

Prüfung der Thierärzte.

Die Prüfungs-Commission für Thierärzte besteht aus dem Vicepräsidenten, einem Arzte und den zwei Thierärzten, Mitgliedern des Sanitäts-Kollegiums.

Die schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände: Zootomie, Zoophysiologie, allgemeine und besondere Krankheitslehre, allgemeine und besondere Heilungslehre, Wundarzneikunst und Geburtshülfe.

Wer gerichtlicher Thierarzt heißen, und gerichtlich thierärztliche Funktionen ausüben will, hat sich auch einer Prüfung über gerichtliche Thierarzneikunde zu unterwerfen.

Prüfung der Hebammen.

Die Hebammen werden von einer Prüfungs-Commission, bestehend aus dem Vicepräsidenten und zwei Aerzten des Sanitäts-Kollegiums, über theoretische und praktische Geburtshülfe vernommen.

§. 3. Die einzelnen Prüfungs-Commissionen führen den Entscheid über die vorgenommene Prüfung nach der Mehrzahl der Stimmen, dem zufolge den Candidaten entweder ein vollständiges Patent mit folgenden Graden der Zufriedenheit „gut — sehr gut — ausgezeichnet —" ausgefertigt wird, oder sie bestimmen ein Patent mit größerer oder geringerer Einschränkung, oder aber sie weisen die Geprüften auf längere oder kürzere Zeit ohne Erlaubniß zu praktiziren zurück.

Demjenigen, welcher ein Patent mit Beschränkung erhalten hat, ist es frei gestellt nach Jahresfrist eine neue Prüfung zu bestehen.

Derjenige, welcher auf längere oder kürzere Zeit ohne Patent zurückgewiesen wurde, muß nach Verlauf dieser Frist einer neuen Prüfung sich unterwerfen; ansonst er, wenn er diesen oder jenen Zweig der Heilkunde im Kanton ausüben sollte, zur geziemenden Bestrafung gezogen wird.

§. 4. Das medizinische Examen kostet 18 Franken, das pharmaceutische 9 Franken, und das thierärztliche 12 Franken. Jede Prüfung einer Hebamme wird mit 4½ Franken bezahlt.

Nebst obiger Taxe ist für jede Prüfung dem Abwart 6 Batzen 4 Rappen zu bezahlen.

Beschluß,

Betreff der Taxen für Beiurtheile, Kundschaften und Ablesungen vor Kantonsrath, vom 20. August 1834.

Der hohe Kantonsrath

beschloß:

Es sollen für ein vor Kantonsrath zu begehrendes Beiurtheil 8 Franken; von einer aufzuführenden Kundschaft 6 Batzen, und von jeder aufgelegten Schrift und verlangten Ablesung eines Protokolls, wenn solche ein Folioblatt nicht übersteigt, 4 Batzen; übersteigendenfalls aber von jeder Folioseite 2 Batzen von der betreffenden Parthei bezahlt werden.

Beschluß,

betreffend das Verbot des Rohrabschneidens und Wegnehmens von den Riedmatten von den Besitzern des Lumpensees oder andern, vom 22. Juli 1835.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

daß sowohl das Abschneiden des Seerohres, einzig mit Ausnahme der nöthigen Fischerwege, als das Wegnehmen des an das Land gespülten Rohres, jedermänniglich für jetzt und die Zukunft bei zu gewärtigender hochobrigkeitlicher Strafe und Ahndung durchaus untersagt und verboten sei, und daß der Darwiderhandelnde überdieß zum Ersatz des dadurch sowohl dem Land- als Seebesitzer zufügenden Schadens werden angehalten werden.

Beschluß,

wegen Herabsetzung des Zolles auf Grünleder, vom 29. April 1836.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

Es solle der Zoll von Grünleder per Zentner zu 4 ß. bezogen und von dieser Verfügung den Herrn Zollern Kenntniß gegeben werden.

Gesetz,

über die Behandlung und Bestrafung außerehelicher Schwangerschafts- und Geburtsfälle im Kanton Zug, vom 9. Mai 1836.

Wir Landammann und dreifacher Landrath
des Kantons Zug,

durch die Erfahrung von der Nothwendigkeit überzeugt, das Gesetz über die Behandlung und Bestrafung außerehelicher Schwangerschafts- und Geburtsfälle vom 10. Mai 1824 einer Revision zu unterwerfen,

beschließen und verordnen

in theilweiser Abänderung desselben:

§. 1. Die außerehelichen Schwangerschafts- und Geburtsfälle sollen im Allgemeinen nach dem Grundsatz der Vaterschaft behandelt und erledigt werden.

§. 2. Eine außerehelich geschwängerte Weibsperson soll ihre Schwangerschaft spätestens im 6ten Monat derselben bei den in §§. 8. und 15. auf den Unterlassungsfall gesetzten Folgen dem jeweiligen Herrn Pfarrer und Seelsorger, oder dem Herrn Präsidenten, wo sie heimathrechtig und angesiedelt ist, anzeigen.

Unter Ansiedelung wird hier auch Dienstaufenthalt auf Heimathschein verstanden.

Der Herr Pfarrer wird eine solche bei ihm gemachte Anzeige unverweilt dem Herrn Gemeinds-Präsidenten einberichten, der dann die Klägerin über Zeit, Ort und Umstände der Schwängerung vernimmt, und ihre Angaben zu Protokoll bringt, oder bringen läßt.

Dann bescheidet er den als Vater Angegebenen vor sich und verhört ihn umständlich über die gegen ihn erhobene Klage.

Wohnt der angegebene Vater nicht in jener Gemeinde, in der die Anzeige der Schwängerung gemacht wird, so wird der betreffende Präsident dieselbe zwar ad protocollum nehmen, sie aber unverweilt dem Präsidenten jener Gemeinde, wo der angeschuldigte Schwängerer wohnt, anzeigen. Ist dieser kein Kantonsbürger, und hält er sich im hiesigen Kanton nur als Gesell, Knecht u. s. f. auf, so können seine Habseligkeiten sogleich mit Arrest belegt werden.

§. 3. Ist der Beklagte in dem mit ihm aufgenommenen Verhör die Vaterschaft geständig, so wird sein zu Protokoll genommenes Bekenntniß von ihm unterzeichnet; stellt er aber die That in Abrede, so wird zu einem neuen Verhör und Untersuch geschritten, und getrachtet, den Widerspruch durch beidseitige freiwillige Uebereinstimmung der Betheiligten zu lösen. In beiden Fällen wird die endliche Erledigung der Sache bis nach Niederkunft der Geschwächten eingestellt.

§. 4. Findet sich der Beklagte abwesend, so daß ihn eine Vorladung auf üblichem Wege nicht erreichen mag, so wird seinen nächsten Anverwandten von der gegen ihn eingelegten Klage Kunde gegeben. Wenn diese für selben das Recht nicht vertrösten wollen, soll er vermittelst einer peremptorischen, in eines oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Vorladung aufgerufen werden. Im Nichterscheinungsfall wird er angesehen, als habe er auf alle und jede Einreden gegen die förmliche Beeidigung der Klägerin verzichtet.

§. 5. . Der Beweis der Vaterschaft wird durch den

förmlichen, oder gelehrten Eid geleistet, den die Geschwächte vor oder nach der Geburt des Kindes in die Hände der von dem löblichen Gemeinderathe beauftragten Genießmänner über die Wahrheit ihrer Angaben abschwört; jedoch hat dieser Eid nur dann volle Beweiskraft, wenn er mit ihren ersten Angaben (§. 2.) übereinstimmt.

Sie wird der Rechtswohlthat der Beeidigung verlustig,

a) wenn der Beklagte die Unmöglichkeit der Vaterschaft durch das Alibi (durch die Thatsache, daß er sich zur Zeit der Schwängerung erweislich anderswo befunden habe) oder aus physischen Gründen beweist.

b) Wenn sie geständig oder überwiesen ist, zwei oder mehreren Mannspersonen den Beischlaf in Zeitpunkten gestattet zu haben, die einander nahe genug sind, um einen Zweifel über den wahren Vater zu begründen;

c) wenn die Niederkunft nach Ablauf des 300. Tages ihrer angeblichen Schwängerung eintritt;

d) wenn sie schon wegen Ehebruch bestraft worden;

e) wenn sie zum dritten Male außerehelich schwanger geht;

f) wenn sie die bestellten Genießmänner nicht zu sich entbieten ließ, ohne durch Verumständungen daran gehindert worden zu sein;

g) wenn der Beklagte vor der Niederkunft gestorben ist, und die Vaterschaft nicht geständig war, in welchem letzten Fall die Vaterschaftsklage gänzlich erlischt.

Dem Beklagten steht daher zu, gegen die Klägerin vor ihrer Niederkunft die Frage, ob sie der Beeidigung fähig, vor dem Rathe jener löblichen Gemeinde, in welcher sie angesessen, oder heimathrechtig ist, anhängig zu machen,

der nach Anhörung und Einvernehmung beider Theile und nach Einsichten darüber erkennen wird.

§. 6. Würde eine in ungetrennter Ehe lebende Weibsperson, deren Ehemann zur Zeit der muthmaßlich eingetretenen Schwangerschaft zeugungsunfähig, oder welcher vor dem 300. bis 180. Tage vor der Geburt des Kindes abwesend war, schwanger werden, so steht ihr das Klagrecht gegen den Urheber nebst allen rechtlichen Folgen zu, wenn sie ihre Schwangerschaft im 6ten Monat dem regierenden Standeshaupte anzeigt.

Dem Ehemann ist in den in diesen §. ausgesetzten Fällen gestattet, gegen die Anerkennung des Kindes Einsprache zu machen, insofern er innerhalb 4 Wochen, von der Zeit an gerechnet, als ihm die Geburt des Kindes bekannt sein kann, seine daherige Klage beim regierenden Standeshaupte zu Handen des Kantonsraths anhebt.

Wenn eine verehelichte Weibsperson vor ihrer Verehelichung von einem andern als ihrem Ehemann schwanger wäre, so treten die Bestimmungen dieses §. auf einen solchen Fall in Anwendung, nur daß dann die Anzeige bei der betreffenden Gemeindsbehörde zu machen ist, die darüber aburtheilt.

§. 7. Sobald die Geschwächte die Herannahung ihrer Niederkunft fühlt, soll sie selbes sogleich dem Herrn Präsidenten der Gemeinde anzeigen lassen, der dann die bestellten Genießmänner zu ihr abordnet. Die Anzeige kann auch unmittelbar an die bestellten Genießmänner gemacht werden.

Diese verfügen sich sogleich zu ihr, nehmen das Verhör auf, und lassen die Geschwächte, die der Rechtswohlthat der Beeidigung nicht verlustig erkennt wird, vor oder

nach der Geburt den Eid nach der diesem Gesetz beigedruckten Vorschrift abschwören.

Das genau aufgenommene Verbale wird von den Genießmännern unterzeichnet.

§. 8. Die Weibsperson, die den Zustand ihrer Schwangerschaft nicht in der durch den §. 2. dieses Gesetzes bestimmten Zeitfrist oder gar nicht angezeigt hat, soll zwar entweder unmittelbar, oder durch den Herrn Präsidenten, die bestellten Genießmänner zu ihrer Niederkunft entbieten lassen, die mit ihr ein Verhör unter Eideserinnerung aufnehmen. Der Vaterschaftsrichter wird dann untersuchen und erkennen, ob ihr der Behauptungseid übertragen werden könne, was nur geschehen kann, wenn sie sich nicht durch die im §. 5. bestimmten Fälle der Rechtswohlthat der Beeidigung verlustig gemacht, und sie vorher einen durchaus unbescholtenen Wandel geführt hat.

§. 9. Die Hochw. Herren Pfarrer und Seelsorger werden den Namen des Vaters eines außerehelichen Kindes erst dann in das Taufregister eintragen, wann ihnen selber von dem betreffenden löblichen Gemeinderathe angezeigt sein wird.

§. 10. Der Gemeinderath jener löbl. Gemeinde, in der der Beklagte angesessen oder heimathrechtig ist, ist Vaterschaftsrichter, und spricht über die Zuerkennung des Kindes, deren rechtliche Folgen, und über die den Schuldigen aufzulegende Strafe. Gehören die Klägerin und der Beklagte nicht vor den Gerichtsstand einer und der nämlichen Gemeinde, so wird die Behörde, wo die Geschwächte wohnt, oder heimathrechtig ist, dem Gemeinderathe, dem die Aburtheilung des Falls zukommt, sämmtliche Akten zuschicken und den streitenden Theilen auf Verlangen Abschriften davon zustellen lassen. Von seinem Urtheile hat

Rekurs an den Kantonsrath statt, der selbes zurückweisen oder abändern kann, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Formen verletzt worden. Die Rekurserklärung muß unter Rechtsverlust in den ersten 8 Tagen nach ausgefälltem Spruche bei dem regierenden Standeshaupte eingelegt und dem Präsidenten der betreffenden Gemeinde angezeigt werden.

Auch soll der Fall dem regierenden Standeshaupte zu Handen des Kantonsraths überwiesen werden, wenn nach Vorbescheidung und Anhörung beider Theile und nach Prüfung der Akten erschwerende Umstände unterlaufen, die ihn zu einem Verbrechen eignen. Unter solchen Verhältnissen urtheilt der Kantonsrath sowohl über die Zusprechung des Kindes, als über die den Schuldigen aufzulegende Strafe.

§. 11. Das Kind wird dem Beklagten zugesprochen,

a) wenn er selbst die That und die Vaterschaft anerkennt, und diese Anerkennung mit den Akten in keinem Widerspruch steht;

b) wenn die Mutter vor oder nach der Niederkunft nach der ihr von dem Richter übertragenen Befugniß den Eid auf ihn abgelegt, und dieser durch keine abweichende Angaben oder widersprechende Thatsachen entkräftet worden.

In allen übrigen Fällen wird das Kind der Geschwächten zugesprochen, so wie auch in dem Fall, wenn sie von einem Mann geschwängert worden, über welchen der Warnungsverruf ausgekündigt worden.

§. 12. Würde sich ergeben, daß mehrere Mannspersonen in jenem Zeitraum, in dem die Schwängerung, nach der Geburt des Kindes berechnet, erfolgte, der Geschwächten beigewohnt hätten, und wird demnach ihr das Kind zugekannt, so kann jeder von dem Rath jener Gemeinde,

wo dieselbe angesessen oder heimathrechtig ist, mit einer Geldbuße von 16—40 Franken, die im Fall der Vermögenlosigkeit in eine Leibesstrafe umgeändert wird, belegt, und angehalten werden zum Unterhalt des Kindes, bis es das 12te Altersjahr erreicht hat, sammethaft einen jährlichen Beitrag von 16—40 Franken in vierteljährigen Fristen zu leisten, für deren Bezahlung solche Mannspersonen solidarisch haften. Eine der Vaterschaft gesetzlich überwiesene, aber von den Gesetzen wegen dem über ihn ergangenen Warnungsverruf unerreichbare Mannsperson (§. 11.) soll die Kosten bezahlen, an den Unterhalt des Kindes bis zu seinem 16ten Jahre beitragen, und zur verdienten Ahndung gezogen werden.

§. 13. Ist der Beklagte abwesend und sein Aufenthalt durchaus unbekannt, so wird gegen ihn eine peremptorische Vorladung erlassen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor der rechtlichen Behörde zu erscheinen, um der Klägerin Red und Antwort zu geben; ausbleibenden Falls gegen ihn in contumaciam abgesprochen und dem Kinde der Heimathschein des als Vater Eingekannten ausgefertigt würde. Diese Vorladung wird in seiner Heimathgemeinde bekannt gemacht, in ein oder mehrere öffentliche Blätter eingerückt und sein Vermögen unter Arrest gelegt. Vorladung, öffentliche Bekanntmachung und Arrest unterbleiben, wenn für ihn nach §. 4. das Recht vertröstet wird.

Kehrt ein solcher während seiner Abwesenheit Beklagter und Beurtheilter in seine Heimath zurück, und erweist er, daß die ergangene Vorladung ihn nicht habe erreichen können, so kann er vom Kantonsrathe Revision des gegen ihn ausgefällten Urtheils verlangen, der, insofern sie gestattet wird, den Prozeß zu seinen Handen ziehen, und über ihn und dessen Folgen endschaftlich absprechen wird. Wird

durch diesen Ausspruch das von dem betreffenden Gemeindrathe ausgefällte Urtheil aufgehoben, so fallen die dem Vater und dessen Heimathgemeinde aufgeladenen Folgen weg, und dem einen wie dem andern bleibt der Rückgriff auf die Klägerin offen.

§. 14. Wird das Kind dem Beklagten zugekannt, so hat er der Klägerin die Wochenbettskosten mit 20—60 Franken, je nach des Richters Ermessen zu erstatten.

§. 15. Die Geschwächte behält das dem Beklagten zugesprochene Kind von dessen Geburt an bis zum 18ten Monat, oder 6 Jahre, wenn der abwesende Vater mittellos, und sorgt während dieser Zeit für dessen Unterhalt in Nahrung, Kleidern, Arzneien u. s. w., und wofür ihr der Vater, oder dessen Heimathgemeinde (wenn er abwesend und mittellos wäre, in welchem Fall aber die nächsten Erben des Vaters zur Mitleidenschaft gezogen werden können) auf die Woche 25 ß. in vierteljährigen Fristen einliefern soll.

Bei Vermögenslosigkeit des Vaters aber, und auf den Fall, daß die Mutter eigenes Vermögen besitzen würde, kann sie nach Befinden des Richters zu angemessenen Beiträgen, oder im Fall hinlänglichen Vermögens zum gänzlichen Unterhalt des Kindes angehalten werden.

Die Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft nicht in der durch den §. 2. vorgeschriebenen Zeitfrist angezeigt hat, verliert das Recht, auf diesen Beitrag Anspruch zu machen; der Beklagte kann jedoch verfällt werden, selben in die Armenkasse seiner Gemeinde zu entrichten.

§. 16. Nach Ende des 18ten Monats, oder nach Ablauf von 6 Jahren, wenn der abwesende Vater mittellos, ist die Geschwächte bei eigener Unvermögenheit befugt, im erstern Falle das Kind dem Vater, im letztern dessen Heimathsgemeinde zuzustellen.

Ist dieser abwesend und mittellos, so wird diese es entweder selbst besorgen lassen, oder den nächsten und rechtmäßigen Erben des rechtlich eingekannten Vaters zur Besorgung übergeben, in welch ersterem Falle sie diese Erben zur angemessenen Mitleidenschaft ziehen kann. Für alle und jede der Gemeinde oder den Erben zufallende Beschwerden und Auslagen bleibt ihnen der Rückgriff auf den Vater und dessen, so wie des Kindes künftiges Vermögen offen. Auch ist die Mutter berechtiget, im Fall der Vater später zu Vermögen kommen sollte, auf Rückerstattung ihrer des Kindes wegen gehabten Auslagen zu klagen.

§. 17. Stirbt der Vater eines außerehelichen Kindes, ehe es erzogen ist, so wird die Gemeindsbehörde sorgen, daß von seinem allfallsigen Vermögen so viel enthoben werde, als zu dessen Erziehung nöthig ist.

§. 18. Das außereheliche Kind folgt dem Geschlechtsnamen und der Heimathsgemeinde desjenigen Theils, dem es richterlich zugesprochen worden. Es erlangt dadurch das Recht, in dieser Gemeinde zu wohnen, darin seine politischen Rechte und seinen Beruf auszuüben, und im Erarmungsfall der öffentlichen Unterstützung theilhaftig zu werden.

Kinder, die hierseitigen Weibspersonen aus verbotenem Umgange mit Angehörigen anderer Kantone oder Staaten, vermöge dortigen Gesetzen oder Urtheilen zufallen, folgen den Bestimmungen dieses §. Auch kann ein solches Kind vom Vater durch ein gesetzlich errichtetes Testament bedacht werden.

Es ist Erbe oder Miterbe seiner Mutter in den Fällen, wo der Sterbetag derselben seit Erlassung des Gesetzes „10. Mai 1824," eingetreten ist, oder eintreten wird. Stürbe es ohne Leibeserben, es hätte aber Geschwisterte,

so erben diese das von demselben geerbte Muttergut; allfälliges übriges Vermögen aber fällt in den Armenfond seiner Heimathgemeinde.

Da aber, wo das außereheliche Kind weder Leibeserben noch Geschwisterte hätte, würde sein ganzes Vermögen in den Armenfond seiner Heimathgemeinde fallen.

§. 19. Die über die Schuldigen zu verhängenden Strafen seien:

a) für den Mann um das erste Vergehen eine Geldbuße von 20—80 Frkn. Im Wiederholungsfall Verdoppelung der Geldbuße oder Einsperrung, oder auch andere Leibesstrafen. Im dritten, vierten u. s. w. Fall, ausschließlich Leibesstrafen.

b) Für die Weibsperson eine Geldbuße von 8—32 Franken. In Rückfällen Verdoppelung der Geldbuße, Leibesstrafe und Einsperrung wie bei a.

c) Bei Beiden im Fall der Vermögenslosigkeit angemessene Leibesstrafen.

§. 20. Weibspersonen aus andern Kantonen oder Staaten, die gegen hierseitige Angehörige mit einer außerehelichen Vaterschaftsklage einkommen, sollen sich vorerst mit gesetzmäßigen obrigkeitlichen Zeugnissen über die Grundsätze, wie in Betreff hierörtiger Weibspersonen in solchen Fällen von und bei ihnen verfahren wird, ausweisen, und dann gegenrechtlich behandelt werden; jedoch haben sie, wenn sie sich im hiesigen Kanton aufhalten, ihre Schwangerschaft im 6ten Monat derselben unter den auf die Unterlassung gesetzten Folgen behörigen Orts anzuzeigen.

§. 21. Eine von einem hierorts Angesessenen geschwängerte und gebährende tolerirte oder nicht tolerirte heimathlose Weibsperson wird nicht beeidigt. Der Prä-

sident derjenigen Gemeinde, in welcher sie niederkommt, hat aber mit denen dazu berufenen Genießmännern ein genaues Verhör aufzunehmen und selbes dem regierenden Standeshaupt mitzutheilen, der selbes zur Aburtheilung des Falls dem Kantonsrathe vorlegen wird. Eingetheilte tolerirte werden nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt.

§. 22. Gegenwärtiges revidirtes Gesetz, mit dessen Vollziehung der Kantonsrath und die Gemeinderäthe beauftragt sind, ist auf 3 Jahre angenommen; soll aber vor Ablauf derselben vom Kantonsrathe in neue Berathung gezogen, und von ihm ein Bericht oder Antrag über die Zeit seiner Fortdauer oder Abänderung dem dreifachen Landrathe erstattet werden. So lange aber keine gesetzliche Abänderung erfolgt, bleibt es in Kräften.

Der Kantonsrath wird dasselbe auf angemessen erachtende Weise bekannt machen lassen.

Beschluß

vom 13. Brachmonat 1836.

Wir Landammann und Rath

des eidgenössischen Kantons Zug,

nach Ansicht des vom hohen dreifachen Landrathe unterm 9. Mai 1836 revidirten Gesetzes über Behandlung und Bestrafung außerehelicher Schwangerschafts- und Geburtsfälle, und in Betracht, daß es erforderlich sei, sowohl über die Vornahme des mit einer außerehelich geschwängerten Weibsperson bei ihrer Niederkunft aufzunehmenden Genießverhörs, der Beeidigung und das dießherige Eidesformular eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, und den l. l. Gemeinderäthen zur Nachachtung mitzutheilen, als

auch die Taxen und Gebühren für die dießfälligen Verrichtungen gleichmäßig zu bestimmen und beziehen zu lassen,

beschließen und verordnen:

1) In jeder Gemeinde sollen von dem löblichen Gemeinderathe zwei Genießmänner bestellt werden.

2) Wenn die Genießmänner (§. 7. des Gesetzes) bei der Geschwächten eintreffen, so haben sie derselben zu bemerken, warum sie da sein, und sie zu erinnern, daß sie auf die an sie zu stellenden Fragen gewissenhaft zu antworten pflichtig sei, so zwar, daß sie ihre Antworten mit einem Eide bekräftigen dürfe; wobei ihr zugleich die große Verantwortlichkeit, die sie durch unwahre Angaben auf ihre Seele laden würde, verdeutet werden solle.

3) Hierauf werden folgende Fragen an sie gestellt, und solche, so wie ihre Antworten niedergeschrieben.

Wie heißt ihr?

Wie alt?

Woher?

Wessen Berufs?

Habt ihr euere Schwangerschaft in der bestimmten Zeitfrist gehörig angezeigt?

(Im verneinenden Fall) Warum habt ihr es nicht gethan?

Wer ist Vater von dem von euch zu gebährenden, oder gebornen Kinde?

Wann hat er euch geschwängert?

Wo?

Hat er mehrmal mit euch fleischlichen Umgang gepflogen?

Wie oft?

Wann das erste Mal? und wo?

Wann das zweite Mal? und wo? (u. s. fort.)

(Ergiebt es sich aus ihren Antworten, daß der angebliche Vater schon vor dem Zeitpunkt, in dem sie geschwängert worden zu sein angegeben, und nachher wieder — ihr fleischlich beigewohnt, so ist die Frage zu stellen:)

Wie könnt ihr wissen, daß ihr in der von euch angegebenen Zeit geschwängert worden?

Habt ihr auch schon ein oder mehrere außereheliche Kinder geboren?

Habt ihr während der letztverflossenen 10 Monate auch mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang getrieben?

(Im bejahenden Fall wird dann gefragt:)

Mit wem?

Wie oft?

Wo?

Zu welcher Zeit?

(Giebt sie mehrere an, so werden diese Fragen über jeden besonders an sie gestellt.)

(Ergiebt es sich, daß der Beischlaf mit einem oder mehreren andern in einem Zeitpunkt geschehen, der nahe mit der Zeit, in der sie angiebt, geschwängert worden zu sein, oder nach der Geburt des Kindes zu rechnen, in den Zeitpunkt der muthmaßlichen Schwängerung eintrifft, und somit einen Zweifel über den wahren Vater begründet, so ist noch zu fragen:)

Wie könnt ihr wissen, daß der von euch angegebene der rechte Vater sei, da nach euerm Geständnisse ihr noch mit einem andern — oder mehreren fleischlichen Umgang gepflogen, und zwar zu einer Zeit, daß es mög-

lich, daß dieser oder einer von diesen zu dem von euch zu gebährenden oder gebornen Kinde Vater sein könnte?

(Hierauf wird ihr das Verhör vorgelesen und sie gefragt:)

Habt ihr das euch vorgelesene Verhör verstanden?

Sind euere Antworten recht geschrieben?

Sind diese euere Antworten reine Wahrheit, so zwar, daß ihr solche mit einem leiblichen Eide bekräftigen und beschwören dürfet?

4) Hierauf haben die Genießmänner zu beachten, ob zufolge der §§. 5. und 8. des Gesetzes der Geschwächten der Eid anvertraut werden könne; finden sie dieß, so haben sie derselben vor oder nach der Geburt den gelehrten Eid verständlich vorzulesen, sie dann anzumahnen, die rechte Hand auf die linke Brust zu legen, und folgendes nachzusprechen.

Eidsformular.

„Ich habe gehört und verstanden, was mir durch den Herrn (Name dessen, so den gelehrten Eid abgelesen) vor- und abgelesen worden und daraus die Wichtigkeit des Eides ersehen; bei dieser großen Verantwortlichkeit schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, Niemand anders als den rechtmäßigen Vater des unter meinem Herzen liegenden, oder gelegenen Kindes anzugeben, nur denjenigen, der allein es sein kann, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

5) Nachdem sie diesen Eid geschworen, wird folgende Frage an sie gestellt:

Könnt ihr bei diesem von euch geschwornen Eid den wahren Vater zu dem von euch zu gebährenden oder gebornen Kinde mit vollkommener Gewißheit angeben?

(Im bejahenden Fall.) Wer ist es?

(Im verneinenden Fall.) Warum könnt ihr solchen nicht angeben?

(Giebt sie den nämlichen Vater an, wie sie anfänglich angegeben, so wird ihr das ganze Verhör nochmals abgelesen und sie gefragt:)

Behauptet ihr bei dem von euch geschwornen Eid, daß alle diese euere Antworten durchaus wahrhaft sein?

(Bestätigt sie es, so wird das Verhör als beendigt betrachtet und von den Genießmännern unterzeichnet; — würde sie aber die eine oder die andere Antwort als von ihr unrichtig angegeben zurücknehmen, so ist solche dem Verhör beizusetzen, nach Gestalt der Sachen die ferner nöthigen Fragen an sie zu stellen, sowohl die Fragen als Antworten aufzuschreiben, ihr dann wieder vorzulesen, und wenn sie solches als richtig bejahet, von den Genießmännern zu unterzeichnen.)

6) Finden die Genießmänner, daß der Geschwächten der Eid nicht anvertraut werden dürfe, so haben sie folgende Frage zu stellen:

Könnt ihr den wahren Vater zu dem von euch zu gebährenden, oder gebornen Kinde mit vollkommener Gewißheit angeben, so zwar, daß ihr es mit einem körperlichen Eid zu Gott und allen Heiligen behaupten dürftet, wenn ihr dazu aufgefordet würdet?

Wer ist der wahre Vater?



7) Taxen.

Der Präsident bezieht für das mit der Geschwächten aufzunehmende Verhör .	1 Fr. — Btz.
— — — für das mit dem Beklagten	1 „ — „
— — — wenn Widerspruch erfolgt und er ein neues Verhör mit beiden aufzunehmen hat	2 „ — „
Wenn der Präsident den Gemeindschreiber bei Aufnahme dieser Verhöre zuzieht, bezieht dieser die nämliche Taxe wie der Präsident.	
Die Genießmänner für Aufnahme des Genießverhörs — jeder	1 „ 6 „
Die Hebamme, die der Geschwächten beisteht	3 „ — „
Der Gemeindschreiber, wenn zufolge §. 10. des Gesetzes die Akten abgeschrieben und dem Gemeinderath, dem die Abeurtheilung des Falls zukommt, zugesandt werden müssen, für jede Folioseite	— „ 2 „
Das Vaterschaftsgericht bezieht für jede Sitzung auf jeden Richter-Schreiber und Weibel	1 „ 6 „

8) Die ausgesprochenen Bußen fallen der Armenkasse der betreffenden Gemeinde zu.

9) Der Vaterschaftsrichter spricht über Vergütung der Kösten ab, die er auf einen oder beide Theile, je nach Erfinden der mehreren oder wenigern Schuld verlegen kann, übrigens haften die Fehlbaren in Solidum dafür; — sind diese aber durchaus vermögenslos, so haben

die Gemeinden, in denen solche aufgelaufen, jede die in ihrer Gemeinde aufgelaufenen — zu tragen, und den betreffenden Angestellten zu bezahlen.

10) Diese Verordnung soll gedruckt und den l. Gemeinderäthen zur genauen Nachachtung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Der gelehrte Eid.

In dem Namen der allerheiligsten, höchstgelobten und unzertheilten Dreieinigkeit. Amen.

Da merke mit höchstem Fleiß ein jeder Mensch, so einen Eid schwört, der soll aufheben drei Finger; bei dem ersten ist der Daumen, bei dem ist zu verstehen Gott der Vater, bei dem andern Gott der Sohn, und bei dem dritten Gott der hl. Geist; die andern zwei letzten unter sich neigenden Finger, einer bedeutet die köstliche Seele, als sie verborgen ward unter der Menschheit, und der fünfte kleine Finger den Leib, als der klein zu schätzen ist gegen die Seele, und bei der ganzen Hand wird bedeutet ein Gott und Schöpfer, der den Menschen und alle Creaturen im Himmel und auf der Erde erschaffen hat. —

Und welcher Mensch so verlassen und ihm selbst so feind ist, daß er einen falschen Eid schwört, derselbe schwört in solchem Maß, — als ob er spräche: Also bitte ich Gott den Vater, Sohn und hl. Geist und die hl. Dreieinigkeit, daß ich ausgeschlossen werde und ausgesetzt von der Gesellschaft der Gütigkeit der heiligen Christenheit, daß mir dieselben Gutthaten sein ein Fluch meines Lebens oder Leibes und auch meiner Seele.

Zum Andern schwört der meineidige Mensch als ob er spräche: Wenn ich heute auf diese Stunde falsch schwöre, also helfe mir Gott der Vater, Sohn und hl. Geist und die barmherzige Mutter Gottes Maria, auch alles himmlische Heer, daß mir die nicht mehr zu Trost noch zu Hülfe kommen zu der Zeit, da Seele und Leib von einander scheiden.

Zum Dritten, welcher falsch schwört, der redet gleicher Weise als ob er spräche: Wie ich heute falsch schwöre auf diese Stunde, so bitte ich heute die hl. Dreieinigkeit, auch den trostbaren zarten Fronleichnam Jesu Christi, daß seine grundlose Barmherzigkeit, sein unschuldiges Sterben, sein hl. Schweiß, Bitterkeit, Angst und Noth, sein harter strenger Tod und unverdiente Marter an mir armen Sünder ganz und in alle Ewigkeit entzogen und verloren werde.

Zum Vierten schwört der meineidige Mensch also ob er spräche: Wie ich heute falsch schwöre, also soll meine Seele, die bedeutet wird mit dem vierten Finger, und mein Leib, der bedeutet wird mit dem fünften Finger, mit einander verdammt werden an dem jüngsten Tag, so ich meineidiger, elender Mensch werde stehen vor dem strengen gerechten Richter, und soll abgeschnitten werden von der Gemeinsame aller Heiligen Gottes; ich soll auch beraubt werden der göttlichen Anschauung des Angesichts unsers lieben Herrn und seiner würdigsten Mutter und reinen Himmels-Königin Maria, auch aller seiner Heiligen immer und ewiglich.

Hierbei mag ein jedes frommes Herz wohl verstehen, was der falsche Eid auf ihm trage, und wie der Mensch — Gottes des Allmächtigen, der gnadenreichen Jungfrau Maria und aller Heiligen Fürbitte durch den falschen Eid beraubt wird; dessenwegen ein Jeder sich halten solle, auf daß er nicht in alle Ewigkeit verloren werde.

Beschluß,

über die Verpflichtungen der Gesandtschaft, vom 11. März 1833.

Der hohe Landrath

beschließt:

1) Die Gesandtschaft ist verpflichtet, dem h. Kantonsrathe die Tagsatzungs-Verhandlungen von Sitzung zu Sitzung einzuberichten.

2) Diese Berichte sollen auf die Standeskanzlei zur allfälligen Einsicht der Mitglieder des hohen dreifachen Landraths gelegt werden.

3) Ist die Gesandtschaft angewiesen, bevor sie verfassungsgemäß über die Verhandlungen der Tagsatzung dem dreifachen Landrathe relatirt, ihre daherige Relation schriftlich der Instruktionskommission einzureichen, welche dieselbe zu prüfen und an die Instruktionsbehörde zu berichten hat, ob die der Gesandtschaft gegebenen Aufträge treu von ihr erfüllt, und ob weitere aus ihrer Relation hervorgehende Schlußnahmen von dem hohen dreifachen Landrathe zu fassen seien.

Beschluß,

Lotterie-Streitigkeiten betreffend, vom 16. März 1836.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

Es solle für Streitigkeiten bezahlter Lotterie-Billets Recht gehalten werden.

Gesetz,

über Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes im Kanton Zug, vom 10. Hornung 1837.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des Kantons Zug,

in Betrachtung, daß eine gleichförmige Maß- und Gewichtsordnung für den Handel und Verkehr sehr vortheilhaft sei, und gemäß dem von ihm unterm 26. Juni 1835 angenommenen Konkordate,

verordnen:

die Einführung der neuen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Kanton Zug.

Tit. I.

Maß- und Gewichtssystem.

§. 1.

Längenmaße,

welche zur Ausmessung nach einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt sind:

a) der Fuß, als Einheit der Längenmaße, ist gleich drei Dezimeter oder drei Zehntheilen des französischen Meters, derselbe wird in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche getheilt;
b) die Elle von zwei Fuß Länge, in halbe, viertel und achtel getheilt;
c) der Stab von vier Fuß Länge, in halbe, viertel und achtel getheilt;
d) das Klafter von sechs Fuß Länge;
e) die Ruthe von zehn Fuß Länge;
f) die Wegstunde von sechszehntausend Fuß Länge.

§. 2.

Flächenmaße,

welche dazu dienen, den Quadrat- oder Flächeninhalt nach Länge und Breite auszumessen:

a) der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen;
b) das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechs und dreißig Quadratfuß hält;
c) die Quadratruthe, oder einhundert Quadratfuß;
d) die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß, oder vierhundert Quadratruthen;
e) die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seitenlänge, oder von sechstausend vierhundert Jucharten Inhalt.

§. 3.

Kubische Maße.

Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, und zwar der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern, ferner der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen:

I. Wirkliche kubische Maßgrößen:

a) der Kubikfuß eintausend Kubikzolle haltend;

b) das Kubikklafter, zur Messung bei Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen, für Heu u. dergl. gebräuchlich, hält sechs mal sechs und dreißig oder zweihundert und sechszehn Kubikfuß in sich;

c) das Holzklafter soll auf der vordern Fläche ein Quadratklafter oder sechs und dreißig Quadratfuß, die Tiefe des Klafters oder die Länge der Scheiter soll drei Fuß halten und sonach der Inhalt des Holzklafters einhundert und acht Kubikfuß betragen.

II. Hohlmaße für trockene Gegenstände:

d) das Viertel, als Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände, ist gleich fünfzehn französische Liter; es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit, oder zehn Achtzehntheile des Kubikfußes;

e) Unterabtheilung des Viertels:

Das Immi der zehnte Theil des Viertels. Für den Verkehr kann das Viertel auch in halbe zu fünf Immi und in Viertheile zu zwei und ein halbes Immi eingetheilt werden.

f) Vielfaches des Viertels:

Das Malter, zehn Viertel haltend.

III. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

g) die Maße, als Einheit aller Hohlmaße für Flüssigkeiten, ist gleich anderthalb französische Liter; sie faßt genau drei Pfund destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes;

h) die Maß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbierungen in halbe, viertels Maß (oder Schoppen) und achtels Maß (oder halbe Schoppen) getheilt.

i) Vielfaches der Maß:

Der Saum, einhundert Maß haltend.

§. 4.

Gewichte:

a) Das Pfund, als Einheit aller Abwägungen, ist gleich der Hälfte des französischen Kilogrammes oder gleich dem Gewichte des vier und fünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.

b) Das Pfund erhält zwei verschiedene Abtheilungsarten, nämlich für wissenschaftliche Zwecke im Allgemeinen, so wie für Münzen, Gold- und Silberwaaren in fünfhundert Gramme und deren Zehntheile, übereinstimmend mit den französischen Grammen; für den übrigen Verkehr in zwei und dreißig Lothe und fortgesetzte Halbierungen derselben.

c) Vielfaches des Pfundes:

Der Zentner, einhundert Pfund haltend.

Tit. II.

Maße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, deren Beschaffenheit und Anwendung.

§. 5.

Längenmaße.

Die Fußstäbe mit ihren zehntheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Striche. Die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe können für den gewöhnlichen Gebrauch von Holz auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

§. 6.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen nach Möglichkeit zilindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke, oder innerer Weite sein und den halben Durchmesser zur Höhe haben; demnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt, wie folgt:

	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linie.	Striche.	Zoll.	Linie.	Striche.
Viertel .	1	1	2	2 5/10	5	6	1 3/10
5 Immi .	—	8	9	1 1/10	4	4	5 5/10
2½ „ .	—	7	—	7 1/10	3	5	3 6/10
1 „ .	—	5	2	1 1/10	2	6	— 5/10
½ „ .	—	2	4	1 8/10	1	2	1 —

Das Streichholz besteht in einem geraden Zilinder von zwei Zoll im Durchmesser.

Besondere Hohlmaße.

a) Für Holzkohlen:

Die Hohlmaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen

Körben von viereckigt rechtwinklichter Form, welche eben angefüllt 12 Kubikfuß oder $1/_{18}$ Kubikklafter halten sollen.

b) Für Torf oder Turben:

Die Maße für Torf bestehen in Tragkörben, welche 6 Kubikfuß oder $1/_{36}$ Kubikklafter halten und gehäuft werden sollen.

c) Meßungsart verschiedener Früchte:

Grünes und gedörrtes Obst, Erdäpfel, Holzasche u. dergl. werden nach gehäuften Vierteln und deren Abtheilungen oder Tausen verkauft.

§. 7.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

Alle für den öffentlichen Detailverkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmten Gefäße jeder Art sollen geeicht (gefekt) sein.

Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als $1/_2$ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens $1/_8$ Zoll unter dem Rande tragen, sind nicht gültig.

Metallene Gefäße mit Hängehaken zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie z. B. beim Oel- und Milchverkauf, erhalten eine Höhe, die der Weite gleich kömmt.

Dieselben erhalten folgende Dimensionen:

	Weite oder Durchmesser und Höhe.		
	Zoll.	Linie.	Striche.
Die Maß	4	1	$3^6/_{10}$
Die halbe Maß	3	2	8
Die viertels Maß	2	6	—$^5/_{10}$
Die achtels Maß	2	—	$6^8/_{10}$

Die hölzernen Flüssigkeitsmaße, Tausen oder Trag-

bütten sollen auf 25 Maße oder einen viertels Saum geeicht und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maß bemerkt werden.

§. 8.

Gewichte und Waagen.

Die Gewichte sollen von Eisen und Messing verfertigt und Vorsorge getroffen werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Zentner stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfunde die Unterabtheilungen nach Grammen, so wie nach Lothen.

In der Regel sollen nur gleicharmigte Waagen gebraucht werden. Der Gebrauch der Schnell- und Federnwaagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

Einzig für die Verfertigung der Rezepte wird einstweilen noch die Beibehaltung des bisherigen Medizinalgewichts und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes erlaubt.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichtes bedienen.

Tit. III.

Anstalten zu Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes und zu richtiger Bezeichnung desselben.

§. 9.

Die unter der Anleitung der eidgenössischen Expertenkommission verfertigten und von ihr beglaubigten Mustermaße, in dem Fuß, nebst zugehöriger Matrize, dem

Viertel, der Maß und dem Pfund bestehend, wird der Kantonsrath unter Aufsicht der Verwaltungs-Kommission aufbewahren lassen, und sollen einzig zu Vergleichung und Erwahrung der in den Eichstätten niedergelegten Probemaße gebraucht werden.

§. 10.

Jede Gemeinde, welche unter Aufsicht von Kunstverständigen genaue Nachbildungen von den bemerkten Mustermaßen unter dem Namen von Probemaßen auf ihre Kosten anschafft, erhält durch diese Anschaffung das Recht einen eigenen Eichmeister (Fichter) zu bestellen.

Diese mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Kantons-Wappen bezeichneten Probemaße dienen zur Verifikation (Eichung) der zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte, und werden zu diesem Ende den aufgestellten Eichmeistern anvertraut, welche für deren gute Besorgung und Aufbewahrung verantwortlich sind.

Diese Probemaße bestehen:

a) In einem Fuß von Eisen mit aufgezeichneten Zollen, Linien und Strichen.

In einer Elle von Eisen mit aufgezeichnetem halben, vierten und achten Theil.

In einem Stab mit gleicher Eintheilung.

b) In einem Viertel
„ einem halben Viertel
„ einem viertels Viertel } von Kupfer.
„ einem Immi
„ einem halben Immi

c) In einem Sinnkessel 25 Maß haltend
„ einer Maß } von Kupfer.
„ einer halben Maß

In einer viertels Maß „ einer achtels Maß	von Kupfer.

d) In einem Pfundgewicht mit Unterabtheilungen nach Grammen und nach Lothen, von Messing.

In Gewichten von Gußeisen:

Ein Pfund Zwei „ Drei „ Fünf „ Zehn „ Zwanzig „ Dreißig „ Fünfzig „ Ein Zentner.	9 Stück.

§. 11.

In denjenigen Gemeinden, welche Probemaße besitzen, erwählt der Gemeinderath einen Eichmeister (Fichter) und beeidigt denselben.

§. 12.

Die Fichter und Eichmeister haben nicht nur bei der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes, sondern auch in Zukunft, alle zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte nach den Probemaßen zu fechten (feken) und zu bezeichnen, und sollen den Gemeindsbehörden bei den periodisch statt findenden Maß- und Gewichtsuntersuchungen beistehen.

Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, in denen sich kein Fichter befindet, sollen darüber wachen, daß sämmtliche Einwohner, welche einen Gewerb irgend einer Art betreiben, ihre Maße und Gewichte bei einem Fichter einer andern Gemeinde prüfen und stempeln lassen.

Die Fichter werden für ihre Dienstleistungen durch

die Eichgebühren von denjenigen entschädigt, denen sie ihre Dienste geleistet haben, und sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Der Kantonsrath wird für die Eichgebühren einen billigen gleichförmigen Tarif festsetzen.

§. 13.

Jeder Gemeinderath ist befügt größere Eichmaße für Flüssigkeiten, Sinnkessel und deren Unterabtheilungen (§. 10. Lit. c.) anzuschaffen, und einen Sinner zu bestellen, welcher die gleichen Gebühren wie der Eichmeister bezieht, und die gleiche Verantwortlichkeit wie der Eichmeister hat.

§. 14.

Die Maße und Gewichte werden mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonszeichen Z und dem Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeinde, in der sie geseket worden, bezeichnet, und zwar auf metallenen Maßen, Gefäßen und Gewichten durch Stempelung, auf Maßen von Holz durch Einbrennen, auf gläsernen Gefäßen durch Einschleifen. Um in dieser Bezeichnung die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, sollen die Gemeinden, welche eigene Probemaße verfertigen lassen, auch Stempel von gleicher Größe und Form auf ihre Kosten anschaffen.

Die Zeichen werden bei der Elle an beiden Enden, bei den Hohlmaßen von Holz und Metall am obern Theile des Zilinders an zwei entgegengesetzten Punkten angebracht; bei Gewichten, so wie bei Hohlmaßen von Glas, die zum Verkauf von Flüssigkeiten bestimmt sind, können die Zeichen, da, wo es am schicklichsten erachtet wird, angebracht werden.

§. 15.

Auf Anordnung des Kantonsraths sollen die bei den Eichmeistern und Sinnern in Verwahrung liegenden Probemaße und Vorrichtungen zur Abgleichung der Gebrauchsmaße von Zeit zu Zeit und wenigstens alle vier Jahre einmal durch Sachkundige untersucht, allfällige Veränderungen der richtigen Größe verbessert, und wo dieses nicht möglich wäre, die unrichtigen Maße durch neue ersetzt werden.

§. 16.

Jeder Gemeinderath soll alle Jahre einmal in seiner Gemeinde durch den Eichmeister und ein oder zwei Mitglieder des Gemeinderaths eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen anordnen, und über das Ergebniß der Verwaltungs-Kommission einen Bericht erstatten.

§. 17.

Außer dieser periodisch stattfindenden Untersuchung der Gebrauchsmaße sollen die Gemeinderäthe und die Eichmeister stets gute Aufsicht halten, daß auf den Märkten, in allen öffentlichen Kauf- und Bäckerläden, in Metzgen, Mühlen, Wirthschaften und Pintenschenken und überhaupt in allem öffentlichen Verkehr keine andern als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte gebraucht werden.

§. 18.

Sind die von den Gemeinderäthen oder dem Eichmeister bei der periodischen Untersuchung oder bei anderer Gelegenheit entdeckten Unrichtigkeiten ohne Absicht des Besitzers entstanden, so hat lediglich die mögliche Verbesserung auf Kosten des Letztern, oder die Zernichtung derselben statt. Verfälschungen, vorsetzliche Veränderungen oder wissent-

licher Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte oder Waagen sind von den Untersuchenden nach vorläufiger Beschlagnahme der gefälschten, veränderten oder mißbrauchten Maße, Waagen und Gewichte unverweilt dem Gemeindspräsident des Ortes, wo jene Gegenstände entdeckt werden, oder der Mißbrauch statt fand, anzuzeigen, und dieser hat die Sache fördersammst der Verwaltungs-Kommission einzuberichten.

Tit. IV.

Einführung.

§. 19.

Vom ersten Jänner 1838 an soll aller Verkehr, der überhaupt nach Maß und Gewicht stattfindet, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen.

§. 20.

Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden; da, wo besondere Verhältnisse die Angabe anderer Maße und Gewichte mit sich bringen, muß die Reduktion in gesetzlichem Maß und Gewicht beigefügt sein.

Bei Käufen, Täuschen, Verschreibungen von Grundstücken, bei Gütertheilungen und andern auf Liegenschaften bezüglichen Verträgen steht es den Kontrahenten frei, ob sie das Flächenmaß nur ungefähr bezeichnen, oder ob sie den Vertrag nach dem schweizerischen Flächenmaße (§. 2.) abschließen wollen. Die eine oder die andere Absicht soll aber in dem Vertrage deutlich ausgedrückt werden.

§. 21.

Es dürfen im Verkehr keine andern Längenmaße, keine andern Hohlmaße für trockene Gegenstände und für Flüssigkeiten und keine andere Gewichte gebraucht werden, als solche, die von einem der bestellten Eichmeister erprobt und bezeichnet sind.

Tit. V.

Strafbestimmungen.

§. 22.

a) Wer im Verkehr ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 1 bis 8 Franken.

b) Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maße, Gewichte oder Waage ist, insofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Buße von 1 bis 10 Frk. zu belegen.

c) Eichmeister und Sinner, die sich in ihren Dienstverrichtungen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit zu einer Buße von 6 bis 24 Frk. und Vergütung des allfälligen Schadens für die Betheiligten verfällt, auch nach Umständen von ihrem Dienst entfernt werden.

d) Die Bußen werden von der Verwaltungs-Kommission ausgesprochen; wenn aber die Uebertretung ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, das größere als die obbestimmten Bußen zur Folge hat, so hat von deren Urtheil Rekurs an Kantonsrath statt; die Rekurserklärung muß aber in den ersten 8 Tagen nach aus-

gefälltem Spruche bei dem regierenden Standeshaupte angezeigt werden.

e) Von den verhängten Geldbußen fällt ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil der Kantonskassa, und ein Drittheil derjenigen Gemeinde zu, in der der Bestrafte sich verfehlt.

Tit. VI.

Uebergangsbestimmungen.

§. 23.

In der ersten Woche Heumonats 1837 soll in allen Gemeinden die auf den ersten Jänner 1838 eintretende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich in Erinnerung gebracht, und Jedermann aufgefordert werden, die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Maße und Gewichte eichen und bezeichnen zu lassen, oder sich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte anzuschaffen.

§. 24.

In den ersten Monaten des Jahres 1838, und zwar längstens bis Ende Mai, haben die Gemeinderäthe die erste Untersuchung aller im Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte vorzunehmen. Für diese bei der ersten Untersuchung sich vorfindenden ungezeichneten Maße und Gewichte findet noch keine Bestrafung statt, sondern nur die Berichtigung. Die zweite Untersuchung geschieht im Laufe des nämlichen Jahres und tritt alsdann der Fall der Verzeigung und der Strafe ein.

§. 25.

Der Kantonsrath wird längstens bis Anfang Herbstmonats 1837 Vergleichungstabellen zwischen den bis dahin im Kanton üblich gewesenen Maßen und Gewichten und

der durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten neuen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung verfertigen und öffentlich bekannt machen lassen.

§. 26.

Der Kantonsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Münzverordnung

vom 2. Juni 1837.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

in Vervollständigung unserer unterm 7. des abgewichenen Monats erlassenen Verordnung

haben

nach Kenntnißnahme der in den meisten Kantonen der Schweiz, betreff der ½ und ¼ Brabanterthaler erschienenen Münzverordnungen

beschlossen:

1) Der Kurswerth der ¼ Brabanterthaler ist von Neuem auf 9½ Batzen herabgesetzt und solle nicht als grobe Münzsorte angenommen werden müssen.

2) Die ½ Brabanterthaler sind auf 48 Zürcherschillinge oder 19 Batzen 2 Rappen herabgewerthet.

3) Abgeschliffene, beschnittene, verlöcherte oder sonst zu leichte ½ oder ¼ Brabanterthaler müssen nicht angenommen werden.

4) Im Uebrigen bleibt die Münzverordnung vom

1. Heumonat 1830 in Kraft. Demnach mag sich Jedermann vorzüglich hüten, Scheidemünzen von ausländischen Staaten, wie 3, 6, 12 und 24 Kreuzerstücke, im höhern Werth als laut §. 6. der gedachten Verordnung einzuzunehmen.

Verordnung

über die Eichgebühren, vom 15. December 1837.

Der Eichmeister bezieht für seine Verrichtungen:

1) Von Längenmaßen.

	Rappen.
Für Untersuchung und Abgleichung des hölzernen Fußes und der Elle	2
„ Stempelung mit dem Brennstempel . . .	4
„ Untersuchung und Abgleichung des hölzernen Stabs und des Klafters	4
„ Stempelung mit dem Brennstempel . . .	4
„ Untersuchung und Abgleichung von metallenen Längemaßen hat der Eigenthümer sich mit dem Eichmeister zu verständigen.	
„ Stempelung derselben mit dem Prägestempel	4

2) Von Hohlmaßen für trockene Gegenstände.

Für Berichtigung, Eichung und Stempelung des Viertels mit einem eisernen Ring, auf der Sarge pr. Stück	50
„ ditto mit einem eisernen Reife um die Sarge	40
„ ditto eines halben Viertels	26
„ ditto der übrigen Unterabtheilungen . .	10

3) Von Hohlmaßen für Flüssigkeiten.

	Rappen.
Für das Eichen und Bezeichnen von Tausen, Kübeln und Gelten nach gesetzlicher Vorschrift, mit Inbegriff der Nägel für Bezeichnung der Unterabtheilungen per Maß	1
„ einen Maßstab von Zwetschgenholz nach Maßgabe deren Größe	5 à 10
„ das Eichen und Bezeichnen von Fässern per Saum	8
„ welche weniger als einen ½ Saum enthalten	5
„ Eichen und Bezeichnen gläserner Flüssigkeitsgefäße von einer Maß und darunter . . .	2
„ 1 Maß und darunter von Metall per Stück	16

4) Für Eichung und Stempelung von metallenen Gewichten.

Für ein gewöhnliches Einsatzgewicht vom Pfund abwärts in 9 à 10 Stücken	70
„ ein gewöhnliches Einsatzgewicht von ½ Pfd. abwärts in 8 Stücken	50

5) Für Eichung und Stempelung von gußeisernen Gewichten mit Vertiefungen, inbegriffen das zum Eingießen erforderliche Blei.

Für einzelne Stücke von 1 ℔ und darunter p. St.	9
„ „ „ „ 2 ℔	11
„ „ „ „ 3 ℔	15
„ „ „ „ 4 ℔	23
„ „ „ „ 5 — 10 ℔	28
„ „ „ „ 10 — 25 ℔	38
„ „ „ „ 25 — 50 ℔	58
„ „ „ „ 50 ℔	65
„ „ „ „ 100 ℔	85

6) Für die Eichung anderer Arten Gewichte als: von Schlageisen oder Gußeisen ohne Vertiefung

hat sich der Eigenthümer mit dem Eichmeister zu verständigen.

7) Von Waagen.

	Rappen.
Für Untersuchung und Bezeichnung von Schnellwaagen, welche bis auf 50 ℔ wägen, p. ℔	2
Von jedem ℔ darüber	1
Für kleinere Schnellwagen von 25 ℔ abwärts p. ℔	3
„ Untersuchung gleicharmigter Waagen von 3 bis 10 Zoll langen Waagbalken sammt Schalen	20
„ Untersuchung von Waagen von 10—12 Zoll Länge	36
„ Untersuchung von Waagen von 20—30 Zoll Länge	46
„ Untersuchung von Waagen von 30—40 Zoll Länge	56
„ Aufschlagung der Stempel auf jede dieser Waagen	4
„ die Berichtigung einer unrichtigen Waage hat sich der Verkäufer und der Verfertiger derselben mit dem Eichmeister zu verständigen.	

Gesetz

über das Straßenwesen im Kanton Zug, vom 4. Jänner 1838.

Wir Landammann und dreifacher Landrath des eidgenössischen Standes Zug,

Durch die Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit des bestehenden Straßengesetzes vom 12. Mai 1834 hinlänglich

überzeugt, und in Betrachtung, daß die allgemeine Wohlfarth eine größere Sorgfalt für das Straßenwesen, und die Billigkeit eine angemessenere Vertheilung der damit verbundenen Lasten erheischt,

haben,

nach angehörtem Bericht und Antrag des Kantonsraths

beschlossen:

§. 1. Die Straßen im Kanton Zug sind eingetheilt in Landstraßen erster und zweiter Classe.

§. 2. Landstraßen erster Classe sind diejenigen, welche den Kanton Zug mit andern Kantonen in Verbindung setzen: dahin gehören die Straßen

a) von der Stadt Zug an die Sihlbrücke an der Babenwag.
b) " " " " an die Reußbrücke bei Sins.
c) " " " " über Honau nach Luzern.
d) " " " " über Walchwil nach Arth.
e) " " " " über Chaam nach Knonau.

§. 3. Landstraßen zweiter Classe sind diejenigen, welche mit denen anderer Kantone ebenfalls in Verbindung stehen, aber hauptsächlich zum innern Verkehr von Gemeinden zu Gemeinden dienen; als solche sind bezeichnet:

a) Die Straße von der Stadt Zug auf Egeri an den Sattel.
b) " " auf Menzingen, über Baar hinterm Sattel und Hinterburg in die Straße auf Menzingen und Egeri; unbeschaden einer Straße durch das Lorzentobel.
c) " " über Steinhausen an den dürren Ast gegen Maschwanden.
d) " " von Oberegeri über die Allmend auf Einsiedeln.

e) Die Straße von Menzingen an die Sihlbrücke bei Finstersee.

f) „ „ von der Sihlbrücke an der Babenwag über Neuheim und Edlebach auf Menzingen und Egeri.

g) „ „ von Baar über Blickensdorf auf Cappel.

h) „ „ durch die Altgaß über die Schochenmühle auf Steinhausen und Chaam.

i) „ „ von Blickensdorf auf Steinhausen und Chaam.

k) „ „ über Inwil und den Thalacker in die Straße auf Egeri.

l) „ „ von Chaam über Buonas und Risch auf Böschenroth.

m) „ „ vom dürren Ast auf Rumeltikon, St. Wolfgang und Hünenberg in die Luzerner Straße.

n) „ „ von Buonas an Markstein in die Straße auf Luzern.

§. 4. Dem Kantonsrath ist die Befugniß eingeräumt, entweder auf den Antrag der Straßen-Kommission, oder auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden neue Straßenanlagen, so wie die erforderlichen Correktionen und Erweiterungen schon bestehender Straßen zu beschließen, einerseits, und anderseits Straßen zweiter Classe in die erste zu versetzen, so wie andere, in den §§. 2 und 3 nicht bezeichnete Straßen in die zweite Classe aufzunehmen.

§. 5. Alle übrigen im Kanton befindlichen, in den §§. 2 und 3 nicht namentlich aufgezählten Straßen sollen fortbestehen; denselben aber da, wo es die Lokalität erfordert, eine bessere Richtung gegeben werden, und von den

Pflichtigen unter Aufsicht des betreffenden löbl. Gemeindraths besorgt und unterhalten werden.

§. 6. Sämmtliche Landstraßen erster und zweiter Classe, so wie die auf denselben befindlichen Brücken stehen unter Aufsicht und Anordnung des hoh. Kantonsrathes, als oberste Polizeibehörde, laut §. 26. der Kantonsverfassung.

Der Kantonsrath bestellt zur Vollziehung seiner daherigen Beschlüsse und Anordnungen eine aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehende Kommission, unter dem Namen „Straßen-Kommission," welche von ihm in oder außer seiner Mitte auf eine Dauer von vier Jahren gewählt wird; nach Verfluß derselben aber wieder wählbar ist.

Die Straßen-Kommission ist befugt, da, wo sie es nothwendig finden sollte, zur Vollziehung der ihr vom hoh. Kantonsrathe übertragenen Beschlüsse, nach von selbem hiefür eingeholter Bewilligung, im Straßenbau Sachverständige zuzuziehen.

§. 7. Die Breite der Landstraßen erster Classe ist, die Seitengräben nicht gerechnet, auf 18 bis 20 Fuß, und jene zweiter Klasse auf 14 bis 16 Fuß angenommen; in dem Verstande jedoch, daß da, wo ihre Breite wirklich mehr beträgt, derselben nichts benommen werden soll.

Von der angenommenen Breite darf nur da abgegangen werden, wo der Oertlichkeit wegen die Schwierigkeiten nur mit allzu großem Aufwande an Zeit und Kosten beseitigt werden könnten.

§. 8. Die Herstellung und der Unterhalt der Landstraßen erster und zweiter Classe und der darauf befindlichen Brücken werden vom Kanton und den Gemeinden, auf

deren Gebiet sie liegen, in folgendem Verhältniß besorgt und getragen.

a) Der Kanton übernimmt den Aufwand für den Ankauf des Landes und der Bäume; sämmtliche Arbeiten bei Anlegung einer allfällig neuen, oder für Erweiterung, oder Correktion einer schon bestehenden Straße erster und zweiter Classe; so wie die Erbauung der erforderlichen Brücken, Tollen und anderer Mauerarbeiten, und endlich die Aufsicht und Leitung sämmtlicher Arbeiten.

b) Die betreffenden Gemeinden übernehmen den Transport aller Baumaterialien für Brücken, Tollen und Mauern zur Baustelle; die Anfuhr des erforderlichen Grines zur Bekiesung der Neubauten sowohl, als zur Herstellung und Unterhaltung der schon bestehenden Landstraßen erster und zweiter Classe.

Die löbl. Gemeinden sind jedoch befugt, da, wo durch Rechtstitel oder rechtliche Uebung, Straßen- und Brücken-Baupflichtige nachgewiesen werden können, von denselben eine billige Entschädigung für die ihnen zufolge Litt. b. obliegenden Leistungen zu fordern, was aber erst nach Herstellung der betreffenden Straße geschehen kann, und wobei das zufolge §. 12 dieses Gesetzes unentschädigt gebliebene Land und Bäume in Anschlag gebracht und berücksichtiget werden sollen.

§. 9. Der Kanton, welcher in Folge §. 6 des Straßengesetzes vom 12. Mai 1834 straßen- und brückenpflichtig ist, so wie auch diejenigen Gemeinden und Corporationen, welche in anderen Gemeinden straßen- und brückenpflichtig sind, behalten diese Servitut auch fernerhin bei.

§. 10. Diejenigen Gemeinden und Partikularen, die

Grien, oder das zur Erbauung und Unterhaltung von steinernen Brücken und Durchlässen dienliche Material besitzen, sind verpflichtet, es dem Kanton, die Erstern unentgeldlich, die Andern gegen eine billige Entschädigung an möglichst geeigneten Stellen zu überlassen.

Bei Fällen, wo diese Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden könnte, entscheidet ein auf folgende Weise zusammengesetztes Schiedgericht.

Jeder der betreffenden Theile erwählt drei Schiedrichter, welchen, wenn sie den streitigen Gegenstand nicht ausmitteln können, die Wahl des Obmanns zukommt.

Die Wahl des Obmanns wird, Falls die Schiedrichter über dessen Ernennung nicht einig werden könnten, durch das Loos entschieden.

§. 11. Das zur Erbauung einer neuen, oder das zur Erweiterung oder Correktion einer schon bestehenden Straße benöthigte Land, und die hiedurch wegfallenden Bäume werden von dem Kanton nach folgendem Maßstabe entschädigt.

a) für gutes Mattland der Quadratschuh 3 Rappen.
b) für gutes Acker- und Waidland 2 Rappen.
c) für mittelmäßiges Acker- und Waidland 1½ Rapp.
d) für Land von geringstem Werth 1 Rapp.
e) für einen schönen auf und ausgewachsenen Obstbaum 18 Gulden.
f) für einen mittlern Obstbaum 12 Gulden.
g) für einen schlechten Obstbaum 4 Gulden.
h) für einen Zwetschgenbaum 20 bis 40 ß.

Land und Bäume von vorzüglichem Werth können jedoch auch höher taxirt werden.

Für Bäume, welche versetzt werden können, und für Gemeindsland wird keine Entschädigung gegeben.

Das erforderliche Land zu Seitengräben einer neu anzulegenden, oder zu erweiternden Straße wird nach den obigen Bestimmungen ganz; die Abdachungen hingegen zur Hälfte entschädigt, da, wo selbe 6 Schuh Höhe nicht übersteigen, was darüber wird zu einem Drittheil entschädigt.

Diese Abdachungen können dann von dem Landabtreter benutzt werden; mit der Beschränkung jedoch, daß selbe niemals vom Rasen dürfen entblößt, daher weder umgeackert, noch umgegraben werden.

§. 12. Von jeder Land- und Baumentschädigung sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche in Folge Rechtstitel, oder rechtlicher Uebung straßenpflichtig waren; es wäre denn Sache, daß sie durch Abtretung von Land und Bäumen mehr verlieren würden, als sie durch Entlastung der auf ihnen bis anhin gelasteten Straßenpflicht gewinnen. Im Fall sich, betreff obiger Bestimmung, Streit erheben sollte, oder ein Land- oder Baumbesitzer die angebotene Land- oder Bäumeentschädigung auf keine Weise annehmen wollte, alsdann hat das gleiche schiedrichterliche Verfahren wie bei §. 10. statt.

§. 13. Bei Anlegung einer neuen, oder bei Erweiterung einer schon bestehenden Straße sollen jedoch diejenigen Bäume, welche nicht versetzt werden können, insofern sie der neu zu erbauenden, oder zu erweiternden Straße nicht sonderlich hinderlich sind, stehen gelassen werden; nach deren Abgang jedoch durch andere nicht wieder ersetzt werden dürfen.

§. 14. Die Form und Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen, so wie das Auflichten der Bäume und Hecken, und das Pflanzen von solchen den Landstraßen entlang soll durch ein eigenes, durch den Kantonsrath zu erlassendes Reglement bestimmt werden.

§. 15. Die Erbauung einer neuen Landstraße, oder die Erweiterung oder Correktion einer schon bestehenden, oder einer erforderlichen Brücke, soll in der Regel, wenn möglich, auf dem Wege der Absteigerung oder des Accords geschehen; jedoch nur gegen Leistung hinlänglicher, annehmbarer Sicherheit.

§. 16. Alles Land derjenigen Straßen, welche durch einen neuen Straßenzug oder Correktion einer schon bestehenden Straße eingehen, fällt dem Kanton eigenthümlich zu, und es soll dasselbe durch die Straßen-Kommission, Falls solches nicht dem betreffenden Straßenanstößer zur Ausgleichung ihm zufallender Landentschädigung auf vortheilhafte Weise abgetreten werden kann, öffentlich versteigert, und der daherige Erlös in die Kantonskasse abgegeben werden.

§. 17. Sobald eine Straße erster Classe gehörig hergestellt sein wird, soll für selbe von der hohen Tagsatzung ein Weggeld begehrt; dessen Betrag aber ausschließlich im Interesse des Straßenbaues verwendet werden.

§. 18. Die Straßen-Kommission soll, sobald sie vom h. Kantonsrath erwählt sein wird, ohne Verzug diejenigen Einleitungen und Anordnungen treffen, welche geeignet sein können, die Landstraßen erster und zweiter Klasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes herzustellen. Sie wird aber vorerst denjenigen Straßen ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuwenden, welche zur Hebung des Verkehrs am geeignetsten sind; jedoch soll zu Berg und Thal gleichzeitig mit Herstellung der Straßen begonnen und fortgefahren werden.

§. 19. Der Kantonsrath ist mit der Vollziehung und Handhabung dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung,

Betreff aufgestellter Pfähle für Straßen-Anlagen, vom 28. März 1838.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

daß in Zukunft derjenige, welcher Pfähle ausreiße, die Behufs Bezeichnung einer Straßen-Anlage von Seite der Straßen-Kommission gestellt werden, in eine Strafe von 20 Frkn., wovon die Hälfte dem statthaften Leiter, die andere aber der Kantonskassa zukommen soll, verfällt sei.

Verordnung,

betreffend das Roulettspiel, vom 21. Februar 1839.

Der hohe Kantonsrath

hat

auf die ihm gemachte Anzeige, daß das sogeheißene Roulettspiel auf eine den Wohlstand vieler Familien gefährdende Weise gespielt werde —

beschlossen:

1) Das Roulettspiel ist des Gänzlichen verbothen.

2) Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, sei er Spieler oder Spielhalter, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 50 Frkn., im Wiederholungsfall in das

Doppelte, wovon jedesmal dem Leiter die Hälfte zukommen soll.

3) Diese Verordnung soll gedruckt, bekannt gemacht und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Beschluß,

wie Richter Kundschaft zu geben haben, und welche Folge dieselbe auf Sitz und Stimme des Richters habe, vom 11. April 1839.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1) Die Richter, die nicht in einem Prozeß persönlich betheiliget sind oder Verwandtschaftswegen in Ausstand gehören, sollen, wenn sie auch zur Kundschaft aufgefordert würden, dennoch im Gericht Sitz und Stimme haben.

2) Diejenige Parthei, die einen Richter zur Kundschaft will biethen lassen, solle es dem Gerichtspräsidenten wenigstens zwei Tage vor dem bestimmten Gerichtstage anzeigen.

3) Der Gerichtspräsident soll dann derselben den Tag und die Stunde bezeichnen, zu der er den Zeugen verhören will, und diese soll es der Gegenparthei ansagen lassen, damit sie das Ansinnen anhören und allfällige Einwendungen und Gegenansinnen machen kann.

4) Sobald Ansinnen und allfällige Gegenansinnen oder Einwendungen gemacht sind, sollen die Partheien abtreten, worauf der Gerichtspräsident den Zeugen des Eides erinnert und dann selben abhört; dessen Aussage wird von der Kanzlei aufgezeichnet und dem Zeugen vor- und abge-

lesen, und dann der Parthei versiegelt zugestellt, um selbe vor Gericht auflegen zu können und öffnen zu lassen.

5) Sollte es dem Gerichtspräsidenten nicht möglich sein, solche Kundschaften vor dem Gerichtstage auf der Kanzlei verhören zu lassen, so solle es am Gerichtstag vor Eröffnung der Prozedur in der Gerichtsstube auf gleiche Art, wie vorbemerkt, geschehen.

6) Für die Kundschaftsaufnahme eines Kantons- oder Revisionsrichters hat die Parthei, so die Abhörung verlangt, 32 Bz., und für jene eines Gemeinde-Richters 16 Bz. zu bezahlen, wovon die eine Hälfte dem Gerichtspräsidenten und die andere der betreffenden Gerichtskanzlei zukömmt.

Verordnung,

wie der Revisionsrichter im Ausstands- und Krankheitsfall substituirt werden soll, vom 13. Mai 1839.

Der Kantonsrath wählt wie gewöhnlich laut §. 34. unserer Verfassung am Schwörtag aus seiner Mitte die Revisionsrichter; sollte es sich dann ergeben, daß bei einem abzuhaltenden Revisionsgericht der gewählte Revisionsrichter im Ausstande oder krank wäre, so sind die übrigen Kantonsrathsglieder der nämlichen Gemeinde und zwar vom Präsident an der Reihe nach abwärts dessen Supleanten, und im Falle es sich ereignete, daß sämmtliche Rathsglieder einer Gemeinde sich im Ausstandsfalle befänden, so sind die Rathsglieder der der Rangordnung nach auf diese folgende Gemeinde ebenfalls vom Präsidenten an ab-

wärts Supleanten, und der im Ausstande sich befindende Revisionsrichter ist gehalten, wenn er in seiner Gemeinde wegen Ausstands- oder Krankheitsfällen kein Mitglied des Kantonsrathes finden kann, den Präsidenten der auf diese folgenden Gemeinde als Revisionsrichter für ihn einzuladen, und wenn dieser ebenfalls im Ausstandsfalle wäre, den Vizepräsidenten u. s. f.

Da aber die Revisionsrichterstelle unter einigen Gemeinden jährlich wechselt, nämlich unter Ober- und Unteregeri, zwischen Chaam und Hünenberg und zwischen Steinhausen, Risch und Walchwil, so ist folgende Ordnung zu beachten:

Zug hat, wenn sämmtliche Rathsglieder im Ausstandsfalle oder krank wären, den Supleanten in Oberegeri zu suchen, —

Oberegeri in Unteregeri, —

Unteregeri zuerst in Oberegeri und wäre da keiner, in Menzingen, —

Menzingen in Baar, —

Baar in Cham, —

Cham in Hünenberg, —

Hünenberg zuerst in Cham, dann in Steinhausen, —

Steinhausen in Risch, dann in Walchwil, —

Risch in Walchwil, dann in Steinhausen, —

Walchwil in Steinhausen, dann in Risch.

Schlußnahme,

über gerichtliche Zuständigkeit in Streitfällen zwischen einer Gemeinde und ihren Bürgern, vom 5. Juni 1839.

§. 1. Wenn zu einer Zeit, wo noch keine Streitfälle vorhanden, eine Gemeinde unter sich angenommen hat, daß wenn über bestimmte benamsete Fälle Streitigkeiten zwischen ihren Gemeindsbürgern und der Gemeinde entstünden, solche durch ein Schiedsgericht abgethan werden sollen, die Gemeindsbürger sich dem, so sie selbst unter sich angenommen und erkennt, zu unterziehen haben.

Sollte aber der Streit einen andern Fall, als die angezeigten, wofür angenommen worden, solche durch schiedsrichterliches Urtheil abzuthun, betreffen; oder aber erst bei schon vorhandenem Streit die Gemeinde eine solche Erkenntniß in Abwesenheit dessen, so mit der Gemeinde in Streit ist, oder ungeachtet dessen Widerrede machen, so kann eine solche Erkenntniß nicht verbindlich sein.

§. 2. Wenn ein Gemeindsbürger in einer Gemeindsangelegenheit mit der Gemeinde einen Streit hat oder ihre Gemeindsverordnungen und Beschlüsse nicht befolgt, und der Gemeinderath nöthig findet, daß ihm ein fataler Termin angesetzt werden solle, so hat der Gemeinderath, weil er nicht als ganz unpartheiisch zu betrachten, da er die Gegenparth, und in den meisten Fällen auch noch den Richter ausmacht, die Bewilligung zu Ansetzung eines fatalen Termins beim regierenden Landammann nachzusuchen.

Verordnung

über Scheltungen, Mißhandlungen und andere strafwürdige Vergehen, vom 8. Juli 1839.

1) Alle jene, so wegen Scheltungen, Mißhandlungen oder andern ahndungs= und strafwürdigen Vergehen an Behörde verzeigt werden, sollen, wenn sie sich auch mit den von ihnen Gescholtenen, Mißhandelten oder Beschuldigten gütlich abfindig gemacht und klaglos gestellt haben, dennoch zur Verantwortnng und Strafe vor Kantonsrath zitirt werden, und jene Behörden, seien es Kantons= oder Gemeindsbehörden, bei denen geklagt, oder denen vom Falle Kenntniß gegeben worden, verpflichtet sein, dem Kantonsrathe Anzeige davon zu machen.

2) Auf Mißhandlungen, Scheltungen oder Schädigungen, die, ohne daß eine Klage erfolgt, gütlich beseitiget worden, solle das Polizeiamt aufmerksam sein, darüber die erforderlichen Erkundigungen einziehen und was selbes in Erfahrung bringt, an Behörde leiten.

3) Schelter sollen nach Maßgabe ihrer ausgestoßenen Scheltungen und mit Rücksichtnahme auf die von ihnen gescholtenen Personen mit einer Buße von 8 bis 64 Frk. oder mit körperlicher Strafe belegt, oder je nach Umständen auch auf die schwarze Tafel gestellt werden.

4) Mißhandler oder Schädiger sollen nach Maßgabe ihrer Mißhandlung oder Schädigung bestraft werden.

5) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschluß,

die Garantie der Ersparnißkasse betreffend, vom 30. December 1839.

Der hohe Kantonsrath,

nach genommener Einsicht von den Grundlagen der zinstragenden Ersparnißkasse für den Kanton Zug, die selbem in seiner heutigen Sitzung mit dem Ansuchen: sie zu genehmigen und zu garantieren, vorgelegt worden sind,

hat,

in Erwägung, daß aus dieser Anstalt für die betreffenden Theilnehmer großer Nutzen hervorgehen werde, und es daher der Stellung des hohen Kantonsrathes angemessen sei, eine solche Anstalt, die den Wohlstand und die Sittlichkeit des Volkes befördert, in Schutz zu nehmen und zu unterstützen.

beschlossen:

Es sei den Grundlagen der zinstragenden Ersparnißkasse für den Kanton Zug die hoheitliche Genehmigung und Garantie ertheilt.

Beschluß

über Ausfertigung von Armuthszeugnissen an Militärpflichtige, vom 30. April 1840.

Der hohe Kantonsrath,

von dem l. Kantonskriegsrathe aufmerksam gemacht auf die an und für sich unstatthafte und für die Alimentation

der Montirungskasse höchst nachtheilige allzugroße Bereitwilligkeit der Gemeindräthe und Gemeinds-Vorsteher zur Ertheilung von Armuthszeugnissen an Dienstuntaugliche und in's Ausland verreisende Dienstpflichtige,

beschließt:

1) Es sollen von nun an nur solchen Individuen Armuthszeugnisse ertheilt werden, die oder deren Eltern eine Unterstützung aus dem Armensäckel ihrer Gemeinde genießen, oder die, wenn sie auch keine Unterstützung erhalten, an und für sich als wahrhaft arm betrachtet werden können.

2) Es sollen diese Armuthszeugnisse nur auf einen förmlichen Beschluß des betreffenden Gemeindraths hin ausgestellt werden, und in dessen Namen von Präsidenten und Gemindschreiber unterzeichnet und mit dem Gemeindssiegel versehen sein.

Gesetz,

über das Montierungswesen im Kanton Zug, vom 11. Mai 1840.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des Kantons Zug,

von der Ansicht und Ueberzeugung geleitet, daß es sowohl im Interesse unsers Militärwesens, wie in jenem der dienstpflichtigen Mannschaft selbst liege, ein gleichförmigeres Montierungssystem im Kanton Zug nach und nach einzuführen,

haben

auf den Antrag des hohen Kantonsrathes

Beschlossen:

§. 1. Der Kanton Zug schafft die zur ordonnanzmäßigen Bekleidung seiner Milizen nöthigen Tücher und andere Effekten, welche in folgendem §. benannt sind, an, und läßt dieselben zu Montierungsstücken verarbeiten.

§. 2. Bei seinem Eintritt unter das Auszüger-Bataillon erhält jeder Auszüger, vom Feldweibel abwärts, aus dem Magazin des Kantons

a) einen nach Ordonnanz ausgerüsteten Tschacko sammt Pompon;
b) einen Uniformrock;
c) tüchene Pantalons;
d) „ Kamaschen;
e) eine tüchene Aermelweste;
f) „ Halsbinde.

§. 3. Für alle obbemeldeten Montierungsstücke zusammen bezahlt der Auszüger dem Kanton 28 Frk. und zwar der Vermögliche baarschaftlich, der Unvermögliche aber in 3 Terminen; nämlich ⅓ beim Empfang, ⅓ nach Verlauf von einem, und endlich den letztern Drittheil nach Verlauf von 2 Jahren; wogegen ihm diese Effekten als sein volles, jedoch für die Dauer seiner Dienstzeit unveräußerliches Eigenthum überlassen werden.

§. 4. Ferner erhält jeder Auszüger, wie bisanhin, bei eidgenössischen Inspektionen, für Uebungslager, eidgenössische Feldzüge und Kantonalinstruktionen vom Kanton einen Kaputrock und einen Tornister, die er aber nach vollendeter Dauer dieser Truppenzusammenziehungen wieder in's Zeughaus abzugeben hat.

§. 5. Alle übrigen Kleidungsstücke, die das Reglement vorschreibt, und also namentlich auch die zwilchenen Pantalons, hat der Auszüger sich selbst anzuschaffen.

§. 6. Die Gemeinderäthe haben beim Ablauf eines jeden Zahlungstermins die von den unvermöglichen Auszügern ihrer Gemeinde, die sich aber als solche durch ein gemeindräthliches Zeugniß auszuweisen haben, zu entrichtenden Raten für erhaltene Montierungseffekten gütlich oder rechtlich einzutreiben, und der betreffenden Behörde zu übermachen, so daß die letztere mit den Milizen selbst in keiner Rechnung zu stehen hat.

Allfällige Verlürste fallen daher den betreffenden Gemeinden und nicht dem Staate zur Last.

§. 7. Jedes aus dem Kleidungsmagazin verabfolgte Montierungsstück soll mit einem Stempel und einer durchlaufenden Nummer versehen, und diese Nummer nebst dem Namen des Empfängers und dem Datum des Empfanges in ein besonderes Register eingetragen werden.

§. 8. Kein von der betreffenden Behörde gestempeltes und numerirtes militärisches Kleidungsstück darf ohne Bewilligung derselben verkauft oder sonst veräußert werden, so lange der Besitzer desselben dienstpflichtig ist. Veraltete oder durch irgend einen Zufall unbrauchbar gewordene Stücke sind auf Kosten des Eigenthümers durch neue, oder noch brauchbare ältere zu ersetzen.

§. 9. Die Besorgung aller auf die Anschaffung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Austheilung der Montierungsgegenstände und die dabei erforderliche Rechnungsführung und Einregistrirung bezüglichen Geschäfte ist einer, aus dem Schooße der Zeughauskommission zu wählenden, aus 3 oder 4 Mitgliedern bestehenden Montierungskommission zu übertragen, welcher jedoch ein oder mehrere, nicht zur Zeughauskommission gehörende Sachkundige beigegeben werden können.

§. 10. Die Rechnungen der Montierungskommission

werden von der gesammten Zeughauskommission vorläufig geprüft, und jährlich unter ihrer Verantwortlichkeit dem Kantonskriegsrathe zur Annahme oder Zurückweisung übermittelt.

§. 11. Bei jeder Anschaffung von Montierungseffekten, so wie bei den Akkorden über Verarbeitung derselben, muß freie Konkurrenz und daher öffentliche Bekanntmachung stattfinden. Bei gleichen Preisen und Qualitäten soll dem Kantonsbürger der Vorzug gegeben werden.

§. 12. Ein besonderes Reglement wird die Form eines jeden Montierungsstücks bestimmen und dieser Bestimmung genau entsprechende Muster werden im Kleidungsmagazin aufbewahrt werden.

§. 13. Bei jeder Ablieferung von Montierungseffekten soll jedes einzelne Stück von der Montierungskommission und einem beeidigten Experten genau geprüft, und Alles, was nicht Musterkonform und Akkordgemäß befunden worden, dem Lieferanten, oder Verarbeiter zurückgeschlagen, und in dessen Rechnung gestrichen werden.

§. 14. Die Unkosten für die Anschaffung der Montierungseffekten sollen bestritten werden:

a) Aus dem Erlös der Effekten selbst.

b) Aus den Emolumenten der Montierungskasse, und

c) Aus einem jährlichen Beitrage aus der Staatskasse von circa 500 Fr., welcher jedoch nur insoweit in Anspruch genommen werden soll, als die unter Lit. a und b genannten Quellen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen würden.

§. 15. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen der erneuerten Militärorganisation vom 14. Mai 1827, sind hiemit aufgehoben und treten außer Kraft.

§. 16. Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Kantonskriegsrath beauftragt ist, soll so lange in Kraft verbleiben, bis es abgeändert oder aufgehoben wird, und es soll dasselbe gedruckt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Polizeiverordnung,

betreffend die Feier der Sonn- und gebotenen Festtage, vom 16. Herbstmonat 1840.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

nachdem wir mit vielem Mißbelieben haben vernehmen müssen, daß an Sonn- und gebotenen Festtagen Handlungen begangen werden, welche einer würdigen und christlichen Feier dieser Gott geheiligten Tage entgegen sind:

In Betrachtung, daß es in der Pflicht der Landesobrigkeit liege, solchen Mißbräuchen, wodurch die Sittenlosigkeit befördert wird, entgegen zu wirken und sie zu beseitigen —

verordnen:

§. 1. Alles Tanzen an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Wirths- und Schenkhäusern ist bei einer Buße von 32 Franken für den Wirth und 4 Franken für jeden der Tanzenden untersagt, so wie auch das Tanzen in Privathäusern an besagten Tagen bei Verantwortlichkeit verboten ist.

§. 2. Die Sonn- und gebotenen Festtage sollen genau und religiös gehalten und gefeiert werden; deßwegen

ist während ihrer Dauer aller Handel, Viehkauf und Verkauf, Hausieren, Jagen, Fischen, Vögel- und Fischschießen, und das Herumtragen von Mustern von Seite der Handelsreisenden, so wie das Marionettenspiel und das Seiltanzen strenge untersagt und verboten. Ausgenommen ist jedoch der Verkauf von täglichen Verbrauchsgegenständen und Apothekerwaaren nach beendigtem vormittägigem Gottesdienste.

Fehlbare verfallen in eine Buße von 8 Franken in denjenigen Straffällen, für die nicht bereits schon Strafbestimmungen festgesetzt, die im gegebenen Falle anzuwenden sind; nebstdem sollen die geschlossenen Käufe und Verträge ungültig sein und dafür kein Recht gehalten werden.

§. 3. An Sonn- und gebotenen Festtagen sollen während des vormittägigen Gottesdienstes die Wirths- und Schenkhäuser für die Ortseinwohner geschlossen, und sowohl während des vor- als nachmittägigen Gottesdienstes alles Spielen, Kegeln, Würfeln u. s. w. verboten sein.

Die dieser Bestimmung Entgegenhandelnden verfallen in eine Buße von 6 Franken.

§. 4. Alles Fahren mit beladenen und unbeladenen Güterwägen, mit Ausnahme der auf der Reise befindlichen Güterfuhren, so wie das Treiben gekauften oder vertauschten großen und Schmalviehs, als: Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine an Sonn- und gebotenen Festtagen ist verboten; auch sind an den besagten Tagen alle knechtliche Arbeiten, die sich nicht als wahres Nothwerk rechtfertigen, so wie auch das Auf- und Abladen der Güterfuhren unter einer Buße von 8 Franken untersagt. Ausnahmen von dieser Bestimmung können jedoch, durch

die Dringlichkeit geboten, von der betreffenden Ortsbehörde im Einverständniß mit dem Titel Pfarramte gestattet werden; so wie auch das Heu- und Früchtesammeln an Sonn- und gebotenen Festtagen in Folge bischöflicher Verordnung von obiger Bestimmung ausgenommen ist. Die dieser bischöflichen Verordnung Entgegenhandelnden aber verfallen in eine Buße von 8 Franken.

§. 5. Nachtschwärmer, die durch Lärmen, Redeverkehren und andere dergleichen Unfugen die nächtliche Ruhe stören, so wie auch jene, die andere an ihrem Eigenthum schädigen, verfallen nebst Ersatz und Vergütung des verursachten Schadens in eine Buße von 16 Franken.

§. 6. Das sogeheißene Klausjagen und Hirsnarrenlaufen in der Fastenzeit, so wie das maskirte Herumziehen am Neujahrstage und zu Weihnachten sind bei einer Buße von 12 Franken untersagt.

§. 7. Die festgesetzten Bußen werden bei Rückfällen verdoppelt, und es fällt dem statthaften Anzeiger der Fehlbaren von allen Bußen die Hälfte zu.

§. 8. Jedermann, dem Sittlichkeit und Ordnung lieb sind, wird angemahnet, und die Unterbeamteten, so wie sämmtliche Kantonsbedienstete angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und die Fehlbaren dem regierenden Landammann, oder seinem Statthalter zu verzeigen.

§. 9. Diese Polizeiverordnung soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt gedruckt, publiziert und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Strafbestimmung

für solche, welche auf die schwarze Tafel gestellt sind, vom 18. December 1840.

Wir Landammann und Rath

des eidgenössischen Kantons Zug,

einberichtet, daß in verschiedenen Wirths- und Schenkhäusern die durch die Regierungsbeschlüsse vom 15. und 19. Januar 1803 eingeführte schwarze Tafel, oder das Verzeichniß derjenigen Personen, denen in Folge der über sie verhängten Strafurtheile die Besuchung aller Wirths- und Schenkhäuser verboten und deren Namen deßnahen auf dieselbe eingetragen worden, sich nicht mehr vorfinde, um den Ausflüchten von Unwissenheit und Unkenntniß der dießfälligen Vorschriften vorzubeugen —

verordnen:

1. Die sogeheißene schwarze Tafel soll neu gedruckt, den Wirthen und Schenkwirthen zugestellt, und von ihnen in der Wirthsstube angeschlagen oder aufgeheftet werden.

Dieselbe soll befassen die Namen sowohl der bereits auf der schwarzen Tafel eingeschriebenen Personen, deren dießherige Strafzeit noch nicht ausgelaufen, als jener, die künftighin auf dieselbe einzutragen befohlen werden.

2. Der Wirth oder Schenkwirth, der einer in seiner Gemeinde wohnenden, auf der schwarzen Tafel eingeschriebenen Person Speise oder Getränke auswirthen würde, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Buße von acht Franken.

Der Wirth oder Schenkwirth, der einer solchen außer-

halb seiner Gemeinde wohnenden Person Speise oder Getränke auswirthen würde, wird für jede Darwiderhandlung mit einer Buße von zwei Franken belegt.

3. Derjenige Partikular, der sich vom Wirthe oder Schenkwirthe Speise oder Getränke reichen läßt, um selbe dann einer auf der schwarzen Tafel eingeschriebenen Person im Wirths- oder Schenkhause zu geben, verfällt in die im vorgehenden Artikel bestimmte Buße, nämlich in Bezug eigner Gemeinde-Einwohner in eine Buße von acht Franken, in Bezug anderer Gemeinde-Einwohner in eine Buße von zwei Franken.

4. Jene Wirthe, Schenkwirthe und Partikularen, die sich wiederholt einer Uebertretung der in dem 2ten und 3ten Artikel dieser Verordnung enthaltenen Verbote schuldig machen, sollen für jede Wiederholung mit der verdoppelten Buße angelegt werden.

5. Solche, welche auf die schwarze Tafel gestellt sind, so wie jene, denen der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern durch besondere Urtheile verboten ist, verfallen für den ersten Uebertretungsfall in eine Buße von 10 Franken, die im Wiederholungsfall verdoppelt werden soll. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit, und wenn die Uebertretung sich zum viertenmal wiederholt hat, tritt ausschließlich angemessene Leibesstrafe ein, sei es mittelst öffentlicher Ausstellung an dem gewohnten Ort in seiner Heimathgemeinde, sei es mittelst Anwendung von Straßenarbeiten von acht bis höchstens zwanzig Tagen, oder sei es durch eine andere zweckmäßige Strafbestimmung, wodurch nicht nur das Vergehen gebüßt, sondern auch vortheilhaft auf die Verbesserung des Fehlbaren eingewirkt wird.

6. Dem statthaften Leiter soll von jeder Geldbuße die Hälfte als Leiterlohn zukommen.

7. Der Beschluß vom 26. Hornung 1819, betreffend die Bestrafung der auf die schwarze Tafel gestellten Personen, wird als aufgehoben erklärt.

8. Diese Verordnung soll gedruckt, öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Straßenpolizeireglement,

vom 18. December 1840.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

im Hinblick auf den §. 14 des Straßengesetzes vom 4. Jänner 1838, welcher die Aufstellung eines Straßenreglements anordnet, durch welches die Form und Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen, so wie das Auflichten der Bäume und Hecken, und das Pflanzen von solchen den Landstraßen entlang bestimmt und regulirt werden soll,

haben beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Form und Beschaffenheit der Landstraßen.

§. 1. Die Breite der Landstraßen erster Klasse ist auf 18 bis 20 Fuß, diejenige der zweiten Klasse auf 14 bis 16 Fuß festgesetzt. Der Kantonsrath hat auf Antrag der Straßen-Kommission jeder einzelnen Straße die ihr zukommende Breite nach Maaßgabe der stärkern oder mindern Befahrung definitiv zu bestimmen.

§. 2. Die Straße, was vorzüglich bei neuen Stra-

ßenanlagen und wichtigeren Verbesserungen niemals unterlassen werden darf, soll über die Erdfläche erhöht werden, ausgenommen, wo dieselbe auf dem Rücken einer Anhöhe liegt.

Wo dieses nicht erhältlich ist, sollen auf beiden Seiten Gräben von 1 bis 3 Fuß Tiefe angebracht werden. Wo die Straße sich einer Berglehne nachzieht, wird nur ein Graben, oder Candel auf der Bergseite erforderlich.

§. 3. Um den Abfluß des Wassers von der Fahrbahn zu befördern und der Straße mehr Festigkeit zu verleihen, sollen die Straßen eine Wölbung erhalten, die den 36sten Theil der Straßenbreite beträgt. Demnach auf 18 Fuß Straßenbreite die Mitte der Straße eine Erhöhung von ½ Fuß oder 5 Dezimalzoll über die beidseitigen Straßenrände erhalten soll.

Eine Ausnahme hievon erfordern die Straßen an Bergabhängen: hier sollen die Straßen eine geringe Neigung gegen die Bergseite erhalten.

§. 4. Zur vollständigen Entwässerung und Trockenlegung der Straßen, so wie zur Verhinderung alles Ansammelns des Wassers, sollen, wo es nöthig, überall steinerne Wasserabzüge von hinlänglicher Weite angebracht werden. Wo größere Oeffnungen nothwendig sind, müssen Brücken gebaut, aber auch da den steinernen der Vorzug gegeben werden. Indessen sollen Brücken und Durchlässe in der Regel die Straßenbahn nicht erhöhen. Wo solches unvermeidlich, müssen weitauslaufende Anfahrten von nicht mehr als 6 % Gefäll angelegt werden.

Brücken und Durchlässe sollen stets nicht geringere Dimensionen erhalten als die Straßenbreite.

§. 5. Sämmtliche Straßen erster und zweiter Klasse sollen nach und nach da, wo es die Straßen-Kommission

für sehr nothwendig erachtet, mit Marksteinen versehen, und das Straßengebieth vom angränzenden Gemeinde- und Partikularlande ausgeschieden werden.

§. 6. Zur Sicherung der Fuhrwerke auf Straßen, welche an Seen, Flüssen, oder Bergabhängen, entlang führen, sind auf Rechnung des Kantons Geländer anzubringen; die dabei nöthigen Fuhren sollen aber von den betreffenden Gemeinden geleistet werden.

Zweiter Abschnitt.

Begränzung der Straßen durch Gebäude, Bäume und Hecken.

§. 7. Es ist allgemein anerkannt, daß freier ungehemmter Luftzug und die erwärmenden Sonnenstrahlen das Austrocknen der Straßen vorzüglich befördern, demnach alle Gegenstände, die diesem hinderlich sind, möglichst von den Straßen entfernt gehalten werden sollen. Es dürfen daher neuzupflanzende Bäume bei den Landstraßen erster Klasse nicht näher als 6 Fuß, bei den Landstraßen zweiter Klasse nicht näher als 4 Fuß von den Straßenmarken entfernt gesetzt werden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch ausgenommen die See- und Ufergestade und Bergabhänge, an diese dürfen Bäume nahe an den Straßenmarken gepflanzt werden. Schon stehende Bäume können, wenn sie der Straße nicht besonders hinderlich sind, stehen gelassen; sollen aber durch keine andere ersetzt werden.

Hiezu sollen vorzüglich solche Bäume gewählt werden, deren Aeste möglichst aufwärts in die Höhe gehen, und nicht die Aeste wagrecht über die Straße hintreiben.

§. 8. Wo die Landstraßen durch oder an Waldungen

nach gezogen werden, sollen dieselben bei den Landstraßen erster Klasse auf 8 Fuß, bei den Landstraßen zweiter Klasse auf 6 Fuß Entfernung von den Straßenmarken ausgehauen und von den Waldbäumen befreit bleiben.

Solcher Waldboden wird den Partikularen von dem Kanton, auf den Antrag der Straßen-Kommission billig entschädigt.

§. 9. Grünhäge dürfen nicht näher als 1½ Fuß von dem Straßenmark entfernt gepflanzt werden, und diese nicht überwachsen; auch müssen sie alle Jahre von den Eigenthümern derselben vor Ende des Monats September zurückgeschnitten werden.

Die Höhe der Grünhäge und Einzäunungen soll nicht über 4 Fuß betragen, doch darf sie bei jedem Fuß größerer Entfernung von der Straße um 6 Zoll steigen.

Todte Einzäunungen dürfen unmittelbar außerhalb der Straßenmarken angebracht werden.

Die Straßen-Kommission soll trachten, daß bereits bestehende Häge möglichst auf diese Entfernung gebracht werden.

§. 10. Die Eigenthümer der Bäume und Hecken der Landstraßen entlang sind verpflichtet dieselben alljährlich auf die Höhe von 14 Fuß aufzulichten, damit jedes Fuhrwerk ungehindert und unberührt vorbeifahren kann.

§. 11. Wer sich gegen die in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen verfehlt, oder nach erhaltener Weisung von der Straßen-Kommission, oder deren Beauftragten sich weigert denselben nachzukommen, soll nebst den Kosten des Ausgrabens, Fällens und Auflichtens das auf ihre Weigerung hin erfolgt, 2 Fr. Buße bezahlen.

§. 12. Die Aufführung neuer Gebäude den Land-

straßen entlang unterliegt in Bezug der Entfernungen von den Straßenmarken den gleichen Maaßbestimmungen, wie oben bei den Bäumen. Wo die Lokalität es gebieterisch erfordert, darf von dieser Bestimmung mit Einwilligung der Straßen-Kommission abgewichen werden. Wo die Straßen durch schon bestehende Gebäude unter das bestimmte Maaß sich verengt finden, wird die Straßen-Kommission vorzüglich auf Erweiterung der Straße Bedacht nehmen, wo Baulosigkeit eintritt, oder der Eigenthümer eine neue Baute, oder Hauptreparatur vornehmen will. Der Eigenthümer ist verpflichtet, hievon jedesmal der Straßen-Kommission Kenatniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Gebrauch der Landstraßen und Straßenpolizei.

§. 13. Es darf kein angränzender Güterbesitzer, oder wer es auch sei, irgend eine Veränderung innert den vorgeschriebenen Straßenmarken (Begränzung der Landstraßen) unternehmen. Hieher gehören: das Anpflanzen und Umpflügen der Straßenböschung, die Errichtung von Hecken, Mauren, Gebäuden, Anpflanzen von Bäumen u. s. w.

§. 14. Wenn Beschädigungen an den Geländern, Mauern, Brücken oder sonst an der Straße durch Hinunterwerfen von Steinen, von Fuhrleuten, durch Anfahren entstehen, oder wenn auf solche Weise die Seitengräben verstopft werden, so soll der Schuldige für den Schadenersatz angehalten, und nach Umständen von 2 bis 6 Franken bestraft werden.

Das Holzreisten einer Straße nach, oder quer über dieselbe, sofern es die Nothwendigkeit erheischt, ist zwar gestattet; jedoch soll eine Wache ausgestellt werden, damit

weder Reisenden noch Fuhrwerken dadurch Schaden verursacht wird.

Die gegen diese Bestimmung Handelnden verfallen nebst Vergütung des verursachten Schadens in eine Buße von 32 Franken, wovon dem statthaften Leiter die Hälfte zufällt.

§. 15. Aus anstoßenden Grundstücken, oder von Gebäuden darf kein Wasser auf die Straße geleitet, noch bei der Räumung der Güter und Gärten, Stein, Holz, oder andere Unreinlichkeiten auf die Straße geworfen, oder von andern Orten her solche Gegenstände auf die Straße geführt und daselbst liegen gelassen werden.

§. 16. Da die Landstraßen einzig und allein für den freien ungehinderten Verkehr der Fuhrwerke bestimmt sind, so ist es verboten die Landstraßen als Abladeplatz zu gebrauchen, und durch Holz, Stein, oder anderes Material zu überlegen, darauf zu zimmern, Mörtel zu machen ꝛc. In unvermeidlichen Fällen ist die Bewilligung des Aufsichtspersonals oder der Straßen-Kommission einzuholen.

§. 17. Es soll Sorge getragen werden, daß die Landstraßen weder bei Wirthshäusern, noch an andern Orten durch Wägen oder andere Fuhrwerke so benutzt werden, daß der Durchpaß gefährlich wird.

§. 18. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen, ohne es angebunden zu haben; keiner auf dem Wagen sitzen, ohne das Zugvieh durch Zügel zu leiten.

§. 19. Während der Nacht dürfen keine Wägen, ohne eine Laterne an die Deichsel zu hängen, auch keine den Gebrauch einer Straße hindernde Gegenstände auf offener Straße stehen bleiben.

§. 20. Ein Fuhrwerk soll dem andern im Entgegen-

kommen zur rechten Hand ausweichen. Kommt ein leichtes oder schneller gehendes Fuhrwerk hinter einem andern hergefahren, so hat dieses letztere ebenfalls rechts auszufahren, sobald es die Breite (des Weges oder der Straße) erlaubt, und wenn solches vom erstern verlangt wird.

§. 21. Die Räder der Wägen unter 4 Zoll Felgenbreite dürfen nur durch Radschuh gehemmt werden.

§. 22. Diejenigen, welche sich gegen die in den §§. 15 bis und mit 21 festgesetzten Bestimmungen verfehlen, verfallen nebst dem Schadenersatz in eine Buße von 2 bis 6 Franken.

§. 23. Wenn ein durchreisender Fremder sich gegen diese Verordnung verfehlt, so kann er so lange angehalten werden, bis er für den allfälligen Schadenersatz und das Maximum der Buße Caution geleistet hat.

§. 24. Die Tit. Herren Präsidenten der löblichen Gemeinden werden in Weigerungs- und Widerstandsfällen den Beauftragten gehörigen Schutz und Unterstützung gewähren.

§. 25. Die Straßen-Kommission ist mit Vollziehung dieser Verordnungen beauftragt; sie ist auch diejenige Behörde, welche über den Umfang der zu verhängenden Strafe zu entscheiden hat. Die von der Straßen-Kommission bestellten Aufseher und Straßenarbeiter, die Zoll- und Weggeldeinnehmer, so wie die Landjäger sind verpflichtet, jeden Uebertreter dieser Verordnung zu verzeigen.

Der statthafte Leiter erhält allemal die Hälfte der verordneten Buße.

Zusatzartikel.

§. 26. Diejenigen Hauptstraßen, welche im Stadt- oder Dorfbahn einer Gemeinde liegen, sollen ausschließlich

von der betreffenden Gemeinde und unter Aufsicht der Straßen-Kommission gemacht und unterhalten werden.

Die Straßen-Kommission wird unter Mitwirkung der betreffenden löbl. Gemeindräthe den Bestand und die Gränzen dieser Straßen ausmitteln, und es sind die Bestimmungen des Straßen-Polizeireglements auf dieselben ebenfalls anwendbar.

Beschluß

über Eintheilung von Heimathlosen, vom 18. December 1840.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es sollen folgende Heimathlose, als:

1) Paul Sulzbek, 37 Jahre alt, verehlicht mit Franziska Matt, 54 Jahre alt, kinderlos;
2) Joh. Gontlacher, circa 37 Jahr alt, verehelicht mit Regina Stuki, Vater von 5 Kindern;
3) Simon Weingartner, circa 35 Jahre alt, verehelicht mit Theresia Schuster, Vater von 4 Kindern;
4) Jos. Anton Gaillard, circa 30 Jahre alt, verehelicht mit Maria Anna Weingartner, Vater von 4 Kindern;
5) Maria Anna Dornbusch, circa 30 Jahre alt, ledig;
6) einige Kinder des Joh. Girard und Jos. Berglas —

familienweiße in jene Gemeinden, in denen sie sich am längsten aufgehalten haben, eingetheilt werden.

2. Solle diese Eintheilung jedoch in dem Sinne und mit dem bestimmten Vorbehalt geschehen, daß, wenn früher

oder später wieder andere Heimathlose eingetheilt werden müßten, auf die gegenwärtige Eintheilung Rücksicht genommen, und die später Einzutheilenden in diejenigen Gemeinden eingetheilt werden sollen, die dießmal keine erhalten haben.

3. Die Verwaltungs-Kommission ist mit der Ausführung dieser Schlußnahme beauftragt, und die Polizeidirektion dringend aufgefordert, alle jene Individuen, welche ohne legale Schriften sich befinden, von der Kantonsgränze abhalten zu lassen, und namentlich solchen ohne spezielle Bewilligung des Kantonsrathes keine Aufenthaltskarten zu verabfolgen.

Beschluß

über Eintheilung von Heimathlosen, vom 29. April 1841.

Auf den Vorschlag der löbl. Verwaltungs-Kommission wurde folgende Eintheilung der noch nicht eingetheilten Heimathlosen angenommen und festgesetzt:

In die Stadtgemeinde Zug: M. Anna Dornbusch, circa 30 Jahre alt, ledig. Des Jos. Girard's Frau mit 7 Kindern.

" " Gemeinde Oberegeri: des Berglas Kinder.

" " " Unteregeri: Jos. Anton Gaillard, circa 30 Jahre alt, und dessen 2 mittlere Kinder.

" " " Menzingen: Joh. Gontlacher, 37 Jahre alt, verheirathet mit Regina Stuki, und deren 5 Kinder.

In die Gemeinde Baar: Jos. Anton Gaillard's Frau, M. Anna Weingartner, mit deren ältestem und jüngsten Kinde.

" " " Cham: Paul Sulzbek, 37 Jahre alt, verehelicht mit Franziska Matt, 54 Jahre alt, kinderlos.

" " " Risch: Simon Weingartner, circa 35 Jahre alt, verehelicht mit Theresia Schuster, und deren 4 Kinder.

Weiters wurde beschlossen:

Die l. Gemeinden sollen diese ihnen besonders zugetheilten Heimathlosen dulden und zur Arbeit anhalten, sowie auch dafür sorgen, daß sie sich des Bettelns gänzlich enthalten, und so vorzüglich auf ihre moralische Besserung einwirken, indem alle dießfälligen Nachkommen, so wie auch im Falle, daß wenn eine Weibsperson dieser auf die Gemeinden Vertheilten ein uneheliches Kind erzeugen sollte, wofür der Vater nicht aufgefunden werden könnte, solches Kind der Eintheilung seiner Mutter folgen, und der betreffenden Gemeinde auch als zugetheilt angesehen würde. Damit aber diese Klassen Menschen sich nicht zum Nachtheil der Gemeinden oder des gesammten Kantons vermehren können, so solle ihnen die Verheirathung ohne Bewilligung des betreffenden Gemeinderaths gänzlich oder bei Verlurst des Duldungs- und Aufenthaltsrechts untersagt sein.

Gesetz

über die der Reorganisation des schweizerischen Bundes-Heeres entsprechende Eintheilung der Auszüger des Kantons Zug, vom 31. December 1840.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des Kantons Zug,

nach Ansicht des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Heumonat 1840 über Reorganisation des schweizerischen Bundes-Heeres, und um die Auszüger des Kantons Zug demselben entsprechend einzutheilen, haben

beschlossen:

§. 1. Die beiden dermaligen Scharfschützen-Kompagnien des Auszüger-Bataillons sollen zu einer einzigen, von der Stärke von 120 Mann, die Offiziere nicht inbegriffen, reduziert werden. Zur Bildung dieser neuen Kompagnie sollen die besten Schützen der beiden bisherigen Kompagnien ausgehoben werden.

Die überzähligen Unteroffiziere, Korporale, Trompeter und Gemeine treten in die zu organisirende Jäger-Kompagnie über.

Die dermaligen Scharfschützen-Offiziere, die das 35. Jahr zurückgelegt haben, werden ehrenvoll entlassen.

Diejenigen Offiziere der Scharfschützen, die in ihrem Grade in die Jäger-Kompagnie überzutreten wünschen, haben sich die Jäger-Uniform anzuschaffen. Für diejenigen Offiziere, die bei der Scharfschützen-Kompagnie verbleiben, soll das Loos durch jedes Grad entscheiden, welche für das Jahr 1841 zum Auszuge bereit sein sollen. Die

Uebrigen sind für dieses Jahr als überzählig zu betrachten. Diese Ausloosung soll jedes folgende Jahr in der zweiten Hälfte des Christmonats stattfinden.

§. 2. Die sämmtlichen Füsiliere des Auszüger-Bataillons, die bis anhin vier Kompagnien bildeten, sollen in drei Kompagnien, nämlich 2 Zentrum- und 1 Jäger-Kompagnie, dergestalt eingetheilt werden, daß in jeder neuen Kompagnie von jedem Alter sich so viel möglich gleichviel Mannschaft befinde, jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 17 der bestehenden Militairorganisation.

Der zu organisirenden Jäger-Kompagnie, unter welche im voraus alle aus den zwei dermaligen Scharfschützen-Kompagnien entlassene Mannschaft eingetheilt werden soll, muß von den vier Füsilier-Kompagnien nur so viele Mannschaft zugetheilt werden, als erforderlich ist, um alle drei neuzubildenden Füsilier-Kompagnien auf die gleiche Stärke zu bringen.

§. 3. Sämmtliche dermal bei den Füsilier-Kompagnien eingetheilten Offiziere, Unteroffiziere und Korporale, so wie die aus den beiden Scharfschützen-Kompagnien übertretenden Unteroffiziere und Korporale, bleiben auch nach der neuen Eintheilung in ihren Graden angestellt. Das Loos wird unter ihnen diejenigen jeden Grades bezeichnen, welche für's Jahr 1841 zum Auszug bereit sein sollen; die übrigen werden für's erste Jahr als überzählig betrachtet. Jedes folgende Jahr sollen sich alle in der zweiten Hälfte des Christmonats neuerdings dem Loose unterziehen.

Ebenso sollen auch die Gemeinen jeder der 3 neuen Füsilier-Kompagnien jährlich in der angegebenen Zeit unter sich das Loos ziehen, und ihren Nummern nach zu marschieren bereit sein.

§. 4. Die im §. 27 der bestehenden Militärorganisation enthaltene Tabelle über die zu einer Füsilier-Kompagnie von jeder Gemeinde zu stellende Mannschaft erleidet in Folge der neuen eidgenössischen Kontingentseintheilung folgende Veränderung:

Zu jeder der 3 in eidgenössischen Dienst zu stellenden Füsilier-Kompagnien giebt

Militärquartier.	Gemeinde.	Mann.	Total.
1tes	Zug	21	27
	Walchwyl	6	
2tes	Oberegeri	9	17
	Unteregeri	8	
3tes	Menzingen	18	18
4tes	Baar	18	23
	Steinhausen	5	
5tes	Cham	9	23
	Hünenberg	9	
	Risch	5	
		Mann	108

Das Verhältniß, in welchem die löblichen Gemeinden zur Bildung der in eidgenössischen Dienst zu stellenden Scharfschützen-Kompagnie beizutragen haben, bleibt dasselbe, welches auf Seite 19 und 20 der bestehenden Militärorganisation angegeben ist.

§. 5. Die §§. 8, 9, 17, 27 und 34 der bestehenden Militärorganisation, insofern sie den obigen Bestimmungen widersprechen, sind aufgehoben.

§. 6. Die Zeughaus-Kommission ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt: sie wird daher zeitlich genug den Quartier-Kommandanten die dießfalls nöthigen Instruktionen ertheilen, und in zweifelhaften Fällen den Entscheid geben.

Beschluß,

betreffend Anstellung eines vierten Kanzlisten, vom 11. Hornung 1841.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es sei auf der Kantonskanzlei ein zweiter Unterschreiber anzustellen; derselbe steht unter den Befehlen des ersten und zweiten Landschreibers.

2. Es solle demselben eine jährliche Besoldung von 400 Schweizerfranken aus der Kantonskasse verabfolgt werden.

3. Der Kantonsrath behält sich vor bei allfälliger Erledigung dieser zweiten Unterschreiberstelle weitere Verfügungen über deren Wahlmodus zu treffen.

Verordnung

über Duldung von Landesfremden und deren Ausweisschriften, vom 11. Mai 1841.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

in Betrachtung, daß es zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig ist, von dem Berufe und der Heimath aller sich in unserm Kanton auf-

haltenden Fremden und Nichtkantonsbürger eine bestimmte und genaue Kenntniß zu haben,

verordnen:

1. Alle Personen aus andern Kantonen und auswärtigen Staaten, die sich in unserm Kanton aufhalten wollen, sie mögen darin angesessen sein oder in Dienstverhältnissen, Kost oder Lohn stehen, sind verpflichtet bei einer Strafe von vier Franken in Zeit von zehn Tagen, vom Tage ihrer Ankunft an, ihre Heimathscheine, Reisepässe, Wanderbücher, Kundschaften rc. dem betreffenden Gemeindspräsidenten oder dem mit Bezug dieser Schriften beauftragten Beamteten einzuhändigen.

2. Das Tit. Gemeindspräsidium oder der von dem Gemeinderathe bevollmächtigte Beamtete hat die vorgewiesenen Papiere zu untersuchen und in Verwahrung zu nehmen, dafür einen Empfangschein auszustellen, und dieselben an Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Kostgänger nur gegen einen Wohlverhaltungs- oder Entlassungsschein ihres Kostherrn und Meisters zurückzustellen. Ansaßen sollen für die Abforderung ihrer Schriften die Bewilligung des Gemeindspräsidenten nachsuchen. Bei Herausnahme der Schriften sind dem mit Aufbewahrung derselben beauftragten Beamteten für die Abnahme, Aufbewahrung und Herausgabe vier Batzen zu bezahlen.

3. Fremden, die sich nicht in der angegebenen Zeit durch authentische Papiere über ihre Heimath und Beruf, und das Recht ungehindert zurückzukehren, ausweisen können, soll kein bleibender Aufenthalt in unserm Kanton gestattet werden. Die Kantonal- und Ortspolizeibehörden sind beauftragt hierüber das Erforderliche zu verfügen.

4. Diejenigen Kantonsbürger, welche fremde Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Kostgänger oder andere Fremde

und Nichtkantonsbürger länger als vierzehn Tage bei sich aufnehmen, ohne daß solche die erforderlichen Schriften über ihren Beruf und unzweifelhaftes Heimathrecht bei den bezeichneten Behörden abgegeben haben, verfallen in eine unnachläßliche Buße von vier Franken.

5. Die dieser Verordnung Entgegenhandelnden sind dem betreffenden Gemeindspräsidenten zu Handen des Gemeinderaths zu verzeigen.

6. Dem statthaften Leiter fällt mit möglichster Verschwiegenheit seines Namens die Hälfte der Buße zu.

7. Die Polizeiangestellten sind beauftragt im Sinne dieser Verordnung eine besondere Aufmerksamkeit auf alle in unserm Kanton sich aufhaltenden Fremden zu haben.

8. Durch die gegenwärtige Polizeiverordnung sind die hierauf bezüglichen Anordnungen vom 13. Mai 1811 aufgehoben.

9. Dieselbe soll zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht, gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetz

über indirekte Abgaben und direkte Gemeindssteuern, vom 31. März 1842.

Wir Landammann und dreifacher Landrath
des Kantons Zug,

nach angehörtem Berichte und Vorschlage des Kantonsrathes

verordnen:

Es sollen im Kanton Zug Behufs des Straßenbaues

folgende indirekte Abgaben und direkte Gemeindssteuern erhoben werden.

I.

Consumoabgabe für die in den Kanton einzuführenden Getränke und Obst.

§. 1. Für die in den Kanton Zug einzuführenden und darin zu verbrauchenden Getränke und Obst soll nachstehende Consumoabgabe entrichtet werden:

a.	auf jede Maß ausländischen Wein . .	5	Rappen.
b.	„ „ „ Schweizer-Wein . .	3	„
c.	„ „ „ Bier	3	„
d.	„ „ „ Most	2	„
e.	für jedes Viertel Birnen oder Aepfel .	5	„
	Für gebrannte Wässer und Liquers:		
1.	in Fässern auf die Maß	10	„
2.	in Bouteillen 2c. auf jede Bouteille	10	„

Denjenigen, welche die von ihnen eingeführten Weine und gebrannten Wässer wieder außer den Kanton verkaufen und ausführen, wird die für dieselben bezahlte Einfuhrabgabe vergütet.

Beziehungsart dieser Abgabe.

§. 2. Die Zolleinnehmer sollen, so oft Getränke bei ihrer Zollstätte eingeführt werden, den Namen des Eigenthümers, die Anzahl der Fässer, das Quantum und die Gattung des Getränkes in ein Buch aufschreiben und dem Fuhrmann einen Schein und Verzeichniß zu Handen des Eigenthümers zustellen, welcher selbe aufzubewahren und dann der Verwaltungs-Kommission seiner Zeit aufzuweisen hat.

Der Zoller bezieht für seine Mühe vom Einführenden von, unter und bis auf einen Saum 3 Rappen,

und was über einen Saum ist, von jedem Saum dann noch 1½ Rappen.

§. 3. Wird dann dieses eingeführte Getränke vom gleichen Eigenthümer wieder aus dem Kanton ausgeführt, so hat derselbe bei der letzten Zollstätte, bei der die Ausfuhr geschieht, solches dem Zolleinnehmer anzuzeigen, welcher es untersuchen, dessen Quantum und Gattung ebenfalls in ein Buch genau aufschreiben und dem Ausführer darüber ein Zeugniß zustellen solle, welches der Eigenthümer aufzubehalten und seiner Zeit der Verwaltungs-Kommission vorzulegen hat.

Für einen solchen Schein hat der Getränke Ausführende dem Zoller die gleiche Taxe, wie bei der Einfuhr, zu entrichten.

§. 4. Die Zolleinnehmer sollen zu Ende des Jahres der Verwaltungs-Kommission Rechnung über das bei ihrer Zollstätte ein- und ausgeführte Getränke ablegen; die Verwaltungs-Kommission wird dann diejenigen, welche Getränke in den Kanton eingeführt haben, vor sich bescheiden, nach den vorliegenden Zeugnissen und Zollbüchern mit ihnen über das ein- und ausgeführte Quantum abrechnen und den schuldigen Betrag sich sogleich bezahlen lassen.

Bußen.

§. 5. Diejenigen, die sich zu Schulden kommen lassen, bei der Einfuhr zu wenig, oder bei der Ausfuhr zu viel oder andere Unrichtigkeiten anzugeben, bezahlen als Buße im Erstenmale das Doppelte des Gebührbetrags des unrichtig angegebenen Quantums, im Zweitenmale das Vierfache u. s. f.; und wer sich erlaubt durch Nebenwege Getränk einzuführen, verfällt in die gleiche Buße.

Dem statthaften Leiter soll die Hälfte der Buße als Leiterlohn zukommen.

Die Zolleinnehmer, die sich Unrichtigkeiten, besonders in Ausschreibung des Quantums zu Schulden kommen ließen, verfallen in eine Buße von 8 bis 32 Franken, je nach Verhältniß geringerer oder größerer Nachlässigkeit.

II.

Wirthspatente.

§. 6. Jeder Wirth und Schenkwirth hat jährlich ein Patent zu lösen, das ihm von der Kantons=Verwaltungskommission ertheilt wird.

Diese Patente müssen mit 16 bis 80 Frk., je nach der Wichtigkeit der Wirthschaft gelöst; jedoch solle dann von den Wirthen von Seite der Gemeinden kein Ohmgeld oder Wirthstaxe bezogen werden.

Um diese Patente zu erhalten, muß der selbe Verlangende von dem betreffenden Gemeinderathe einen Empfehlungsschein der l. Verwaltungs=Kommission vorweisen, welches auch diejenigen thun müssen, die nur einen oder mehrere Täge wirthen wollen, welchen dann die Verwaltungs = Kommission bei besondern Anlässen und in nothwendigen Fällen gegen eine der Sache angemessene von ihr zu bestimmende Gebühr ein Bewilligungspatent ertheilen kann.

Ohne Patent ist das Wirthen verboten; jedoch ist der Güterbesitzer befugt, Eigengewächs im Kleinen auch außer das Haus zu verkaufen.

Buße.

§. 7. Die Dagegenhandelnden zahlen das Doppelte der ihnen treffenden Patenttaxe, wovon dem statthaften Leiter als Leiterlohn 8 Frk.; in minder wichtigen Fällen aber nur die Hälfte der Buße zukommt.

III.

Stempelgebühr.

§. 8. Alle öffentlichen Akten, als Kauf- und Gültbriefe, zinstragende Obligationen, Heimathscheine, Reisepässe, Testamente, Dokumente, Verträge und Akten zwischen Partikularen, Quittungen, Zeugnisse aller Art, Schriften und Petitionen, welche einer öffentlichen Behörde vorgelegt, und die als Rechtsschriften oder Rechtfertigung dienen sollen, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Schießpläne, Komödien- und andere Anschlagzeddel sind, so wie die Spielkarten, ebenfalls dem Stempel unterworfen.

Von dieser Verfügung sind die Interims- und Gutscheine der hiesigen Ersparnißkassa-Anstalt, Handlungs- und Rechnungsbücher, so wie die Korrespondenzen ausgenommen.

§. 9. Das Stempelpapier soll zu folgenden Preisen bezahlt werden.

Für den ganzen Bogen . . . . . 4 Batzen.
" " halben " . . . . . 2 "
" " viertels " . . . . . 1 "
" " achttheils " . . . . . ½ "

Bei Schießplänen und Komödienzeddeln u. s. f. wird
für den ganzen Bogen . . . . . . 2 Rappen
" " halben oder Viertelsbogen . . 1 "
von jedem Spiel Karten . . . . . . 3 "
" " " Tarok . . . . . . 15 "
Stempelgebühr bezahlt.

Beziehungsart dieser Abgabe.

§. 10. Ein von der Verwaltungs-Kommission er-

nannter Stempelaufseher besorgt nach zu erhaltender Anleitung die Aufdrückung der Stempel; er stellt jedem Gemeinderathe oder einem von demselben bezeichneten Individuum, für welches der Gemeinderath haftet, von jeder der verschiedenen Arten Stempelpapiers eine Anzahl zu, und führt darüber eine eigene Rechnung. Am Schlusse eines jeden halben Jahres geben die Verkäufer dem beauftragten Stempelaufseher Rechnung über den stattgehabten Verkauf, und senden ihm den Betrag des Erlöses ein.

Von jedem Spiel Karten soll der Schellenneuner oder Eckſteinneuner und von jedem Spiel Tarok der Tod dem Stempelaufseher zum Stempeln eingesandt werden, worüber er ein eigenes Verzeichniß zu führen hat.

Die Rechnungen über den Ertrag der Stempelgebühren, so wie die spezifizirten Verzeichnisse sollen dann jährlich der Verwaltungs-Kommission vorgelegt werden.

Ausgaben für Besorgung dieser Abgaben.

§. 11. Für die Aufdrückung der Stempel und den Verkauf des Stempelpapiers bezahlt der Kanton zehn vom Hundert des Ertrags, wovon der Stempelaufseher für die Stempelung und Rechnungsführung 5 p.% und der Verkäufer 5 p.% bezieht.

§. 12. Wer diesen Verordnungen zuwider handelt, bezahlt den zwanzigfachen Werth des Betrages der Stempelgebühr, wovon die Hälfte dem statthaften Leiter zukommen solle.

IV.

Handlungspatente.

§. 13. Jedermann, der einen Kramladen hält oder eine Handlung führt, oder ein Gewerbe treibt, und nebst

den selbst bereiteten Gewerbsgegenständen noch andere zugekaufte Handlungsgegenstände wieder verkauft, ist gehalten, alljährlich ein Patent zu lösen, dessen Preis nach Maßgabe und Betrag des Gewerbes von 6 bis 50 Frk. zu bestimmen ist.

§. 14. Dagegen ist alles Hausieren verboten, ausgenommen mit optischen Gläsern, irdenem Geschirr, Gesäme, Zitronen, Sensen, Sicheln und Wetzsteinen. Die Bewilligung dafür muß bei der Verwaltungs-Kommission nachgesucht, und sie kann nur gegen eine der Sache angemessene Taxe ertheilt werden. Jedoch ist jeder Kantonsbürger, der ein Handelspatent gelöst hat, befugt, seine Waaren sowohl an Wochen- als an Jahrmärkten feil zu biethen.

Die Jahrmärkte sind jedem, der sich polizeilich gehörig ausweist, offen. Wer aber kein Handlungspatent gelöst hat, sei er Kantonsbürger oder nicht Kantonsbürger, hat für jeden Jahrmarkt, an dem er seine Waaren feil biethen will, eine Taxe von 5 bis 50 Batzen nach Maßgabe seines Gewerbes, zu bezahlen.

Für eine Handlung mit Landesprodukten und mit Vieh ist kein Patent erforderlich.

§. 15. Die löbl. Gemeinderäthe verfertigen ein namentliches Verzeichniß der sämmtlichen in ihrer Gemeinde befindlichen Handelsleute, bemerken darauf die Gattung und größere oder geringere Wichtigkeit des Verlags, Gewerbs und Verkehrs, und übergeben solches der Kantonsverwaltungs-Kommission.

Dieselbe ladet dann auf einen zu bestimmenden Tag die Handelsleute vor sich, befragt jeden über die Beschaffenheit und den Umfang seines Handels, und setzt nach der Wichtigkeit desselben die Taxe fest, die jeder zu ent-

richten und sogleich abzutragen hat, worauf dann jedem Einzelnen ein Patent durch die Kanzlei zugestellt wird.

Nach Verfluß eines Jahres, für welches das Patent gültig ist, kann selbes je nach Maßgabe der Vergrößerung oder Verminderung eines jeden Verlags erhöht oder vermindert werden.

Die Krämer, so an Jahrmärkten ihre Waaren feil biethen wollen und keine Handelspatente besitzen, sollen, bevor sie ihre Waaren auspacken, beim betreffenden Gemeindspräsidenten, der nach Verhältniß des Verlags die dießfällige Taxe laut §. 14 zu bestimmen und zu Handen der Kantonskassa zu beziehen hat, den Bewilligungsschein einlösen.

§. 16. Ist unter dem Jahre Jemand Willens, eine Handlung oder ein Gewerbe anzufangen, so soll er sich bei dem Präsidium der Kantonsverwaltungs-Kommission um den Vorstand vor dieselbe melden, wo ihm dann der Preis bestimmt werden wird.

Buße.

§. 17. Wer sich weigern würde, innerhalb der bestimmten Zeit das erforderliche Patent zu lösen, oder sich unrichtige Angaben erlaubt; wer auf dem Hausieren mit unerlaubten Waaren betreten, oder wer auf Jahrmärkten seine Waaren feil biethen würde, ohne den Bewilligungsschein bei dem betreffenden Gemeindspräsidenten gelöst zu haben, soll mit einer Buße von 16 bis 64 Frk. belegt werden, und im Wiederholungsfalle das Doppelte bezahlen. Dem statthaften Leiter soll von der Buße 6 Frkn. durchschnittlich zukommen.

§. 18. Reisende Handelsleute und Fabrikanten, welche bei hiesigen Handelsleuten Bestellungen mit oder ohne Vor-

weisung von Mustern aufnehmen, haben beim Präsidenten der Verwaltungs-Kommission die Bewilligung dafür nachzusuchen. Für eine solche Bewilligung wird täglich eine Taxe von 2 Frk. bezahlt.

Buße.

§. 19. Wer ohne eine solche Bewilligung Bestellungen aufnimmt, oder die ihm durch die Bewilligung eingeräumten Befugnisse überschreitet, hat im ersten Mal 16 Frkn., im Wiederholungsfalle das Doppelte als Buße zu bezahlen, wovon dem Leiter durchschnittlich 8 Frk. zukommen sollen.

V.

Jagdpatente.

§. 20. Jeder, der die Jagd benutzen will, sei es mit oder ohne Hunde, ist gehalten ein Patent zu lösen, und hat dafür 8 Frk. zu bezahlen.

Einzig minoräne Knaben, die noch nicht im Militär eingetheilt sind, sollen für ein Patent, um auf Vögel und Eichhörnchen zu schießen, 2 Frk. bezahlen.

Schädliche Vögel, als: Rinderstahren, Spatzen, Sperber, Krähen, Aegersten, Bollenpicker u. s. f., so wie schädliche Thiere, wie Iltis und Marder, dürfen von den Güterbesitzern auf ihren Gütern, mit Ausnahme in den Waldungen, ohne Patent und zu jeder Jahreszeit geschossen werden.

§. 21. Den Anfang und die Dauer jeder Jagdzeit hat der Kantonsrath auf den Vorschlag der Verwaltungs-Kommission zu bestimmen.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist alles und jedes Jagen verboten.

Beziehungsart dieser Abgabe.

§. 22. Die Verwaltungs-Kommission bestimmt eine Zeitfrist, innerhalb welcher diejenigen, welche die eine oder die andere der vorbenannten Jagdarten benutzen wollen, sich bei ihrem Präsidenten zu melden, und in der Kanzlei das Patent oder den Bewilligungsschein zu lösen haben.

Der Bewilligungschein oder das Patent ist nur bis zum Schlusse der Jagdzeit und nur für die darin bezeichnete Person gültig.

Sollte Jemand auch nach Eröffnung der Jagdzeit noch eine Bewilligung verlangen, so muß er nichts destoweniger die ganze Taxe zahlen. Die Kanzlei führt ein Register über die ausgestellten Bewilligungsscheine.

§. 23. Wer ohne Bewilligungsschein oder zu verbotener Zeit sich auf die Jagd begeben würde, soll den doppelten Werth der betreffenden Patenttaxe als Buße bezahlen. Die gleiche Buße haben diejenigen zu zahlen, die nach dem Schluß der Jagdzeit die Schnepfenböglein stehen lassen.

Die Landjäger sind besonders beauftragt, auf die Jäger zu achten, und die, so kein Patent gelöst, dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen.

Dem statthaften Leiter kommt von jedem Straffall 4 Frk.; die Hälfte aber von denjenigen Straffällen als Leiterlohn zu gut, die minoräne Knaben betreffen.

VI.

Abgabe von Hunden.

§. 24. Jedermann, der ein oder mehrere Hunde hält, soll von jedem Hunde jährlich 15 Batzen bezahlen.

Die Verwaltungs-Kommission wird jährlich einen

Zeitpunkt bestimmen, in dem die Besitzer von Hunden obbestimmte Abgabe beim betreffenden Hrn. Gemeindschreiber gegen einen Empfangschein zu entrichten haben, worüber die Hrn. Gemeindeschreiber ein Register führen sollen.

Wer in der festgesetzten Zeit diese Abgabe nicht entrichtet, oder mehrere Hunde hält, als wofür er die Taxe bezahlt, hat für jeden Hund 4 Frk. Buße zu bezahlen, wovon der statthafte Leiter die Hälfte erhält.

VII.

Abgabe von Lotterien.

§. 25. Jede Art von Lotterien soll im Umfange des Kantons nur unter nachbeschriebenen Bedingungen gestattet werden, als:

a) Den löbl. Gemeinderäthen ist gestattet, zum ausschließlichen Zwecke von Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten Lotterien zu bewilligen; sie haben aber nicht nur für strenge und gewissenhafte Aufsicht zu sorgen, sondern auch für die richtige Bezahlung der Gewinnste an die Hrn. Kollekteurs so lange zu haften, bis die im Lotterieplan hiefür bestimmte Zeit verflossen ist.

b) Wenn ein Gemeinderath oder Mitglieder desselben zu obenerwähntem Zwecke selbst eine Lotterie halten wollen, so haben sie die Bewilligung hiefür beim Kantonsrathe nachzusuchen, dem dann die Pflicht obliegt, für eine wohlgeordnete Aufsicht zu sorgen.

c) Für jede von den l. Gemeinderäthen, oder vom Kantonsrathe bewilligte Lotterie soll, sobald die Bewilligung ertheilt ist, drei von Eintausend der laut Plan ausgesetzten Summe zur Beförderung des Straßenbaues in die Kantonskasse bezahlt, und keine Ziehung gestattet werden, bis die Zahlung geleistet sein wird.

Patente für Kollekteurs auswärtiger Lotterien.

§. 26. 1) Jeder Kollekteur, der für eine auswärtige Lotterie im hiesigen Kanton Lotterie-Billets verkauft, ist gehalten, alljährlich ein Patent zu lösen, dessen Preis nach Maßgabe und Betrag des Geschäftes von 20 bis 100 Frk. zu bestimmen ist.

2) Wer ohne Patent Lotterie-Billets für eine auswärtige Lotterie verkauft, hat im Erstenmale den fünffachen Werth der Patentgebühr, und im Wiederholungsfalle das Doppelte als Buße zu bezahlen, wovon dem Leiter der vierte Theil als Leiterlohn zukommen solle.

VIII.

Direkte Gemeindssteuern.

§. 27. Jede Gemeinde zahlt jährlich, nach dem Verhältniß ihrer Repräsentation im Kantonsrathe, auf jedes Rathsglied 60 Frk. in die Kantonskasse. Der Gemeinderath einer jeden Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der auf solche Weise derselben treffende Betrag eines jeden Steuerjahres, welches den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat umfaßt, im Monat Hornung für das letztverflossene Jahr in währschaftlichen Geldsorten in die Staatskasse abgeliefert werde.

§. 28. Der Ertrag dieses Abgabengesetzes, dessen Dauer auf 4 Jahre festgesetzt ist, soll ausschließlich zum Straßenbaue verwendet, und über die dießfälligen Einnahmen und Ausgaben besondere Rechnung geführt werden.

§. 29. Der Kantonsrath ist mit der Vollziehung und Handhabung dieses Abgabengesetzes beauftragt, welcher zu dem Ende die dießfälligen fernern Verfügungen

und Anordnungen zu erlassen und den Zeitpunkt festzusetzen hat, wenn selbes den Anfang nehmen und in Ausführung treten solle.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

in Anwendung des §. 29 des vom dreifachen Landrathe am 31. März 1842 erlassenen Gesetzes über indirekte Abgaben und direkte Gemeindssteuern

beschließen:

1) Es solle dieses Gesetz den 1. Heumonat 1842 in Anwendung und Ausführung kommen.

2) Die l. Verwaltungs-Kommission ist mit der weitern Ausführung desselben beauftragt.

Gegeben in unserer Sitzung Freitag den 20. Mai 1842.

Reglement

über die Vollziehungs-Bestimmungen der indirekten Abgaben und direkten Gemeindssteuern, vom 20. Mai 1842.

Wir Landammann und Rath

des Kantons Zug,

mit der Vollziehung und mit den Verfügungen und Anordnungen zur Handhabung des vom h. Landrathe in seiner Sitzung vom 31. März erlassenon Abgabengesetzes beauftragt,

verordnen anmit:

I.

Consumo-Abgabe für die in den Kanton einzuführenden Getränke.

§. 1. Alle in den Kanton einzuführenden Getränke dürfen nur auf Landstraßen und wo sich Zollstätten vorfinden ein-, aus- und durchgeführt werden. Darwiderhandelnde verfallen in die im §. 5 des Abgabengesetzes bezeichnete Strafe.

§. 2. Die Landjäger und Polizeiangestellten sollen genau darauf achten, daß consumopflichtige Getränke ausschließlich auf Landstraßen geführt werden. Treffen sie solche Fuhrwerke auf Nebenwegen an, so haben sie solche auf eine Hauptstraße zu weisen und dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission davon Anzeige zu machen, welches sie ebenfalls zu thun haben, wenn sie entdecken, daß Getränke, ohne bei einer Zollstätte vorbeigeführt worden zu sein, in den Kanton eingeschmuggelt werden.

Sie sind berechtiget, die Fuhrleute von abgabenpflichtigen Getränken zur Vorweisung ihrer Einfuhrscheine anzuhalten und verpflichtet, solche, die keine oder unrichtige und verfälschte haben, dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen.

§. 3. Die Zolleinnehmer sollen pflichtgemäß genau darauf achten, daß alle Getränke bei Zollstätten ein-, aus- und durchgeführt, und daß der Name des Einführenden, der Betrag, die Gattung und das Maß gehörig angegeben werden. Bringen sie in Erfahrung, daß Getränke auf Schleich- oder verbotenen Wegen eingeführt, oder daß die Angaben falsch oder unrichtig gemacht werden, so sollen sie unverweilt dem Präsidium der Verwal-

tungs=Kommission ungesäumte und umständliche Kenntniß ertheilen. Fremde und Unbekannte können je nach Umständen von dem Zoller zur Kautionshinterlegung der betreffenden Strafgebühren angehalten werden.

§. 4. Ist der Getränke Einführende ein im hiesigen Kanton angesessener Handelsmann, Wirth oder Partikular, oder wird von dem Einführenden auf eine glaubwürdige Weise erklärt, daß das Getränk für einen Einwohner im Kanton bestimmt ist, so wird der Zolleinnehmer sich begnügen, in sein Buch den Namen des Fuhrmanns und des Eigenthümers zu bemerken und die Anzahl der Fässer, die Sinne derselben und die Gattung des Getränkes genau einzutragen und dem Fuhrmann einen gleichlautenden Schein zu Handen des Eigenthümers zuzustellen. Bei fremden und unbekannten Fuhrleuten, die das einzuführende Getränk als das Eigenthum eines Kantonsbewohners angeben, sollen die Zolleinnehmer bei der ersten Gelegenheit sich bei den betreffenden Eigenthümern erkundigen, ob die Angabe richtig sei. In ungewöhnlichen und verdächtigen Fällen ist der Zoller berechtiget von fremden Fuhrleuten entweder den Eingangsbetrag oder eine genügende Sicherung baarschaftlich abzuverlangen.

Da Flaschen mit Wein und Liqueurs gewöhnlich in Kisten oder Körben eingeführt werden, so hat der Zolleinnehmer im Einfuhrschein nebst Zahl und Gattung auch das Gewicht, das aus dem Frachtbriefe zu entheben ist, zu bemerken und einen Avis an den Zolleinnehmer des Ortes, wohin die Kiste addressirt ist, abzuschicken oder mitzugeben, damit sich derselbe von der Richtigkeit der Angaben überzeugen kann.

§. 5. Wenn ein Nichtkantonsbewohner, Schweizer aus andern Kantonen, oder ein Fremder Getränke auf

eigene Rechnung einführt, so soll ihm der Zolleinnehmer sogleich die Consumo-Abgabe abfordern und nach deren Bezahlung selbes in den ihm abzugebenden Einfuhrschein bemerken. Der Zolleinnehmer wird diesen Fremden anweisen, den erhaltenen Schein dem Zoller derjenigen Gemeinde, in der er sein Getränk verkauft, abzugeben, welcher solchen dann bei der Rechnungsabgabe der Verwaltungs-Kommission einzugeben hat.

§. 6. Steht auf den eingeführten Fässern entweder keine, oder eine andere, als die hiesige Kantons- oder neue Schweizersinne, die mit derselben nicht leicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann, so wird der Zolleinnehmer eine billige Schätzung des Maßes vornehmen und mit der Anmerkung „ungesinnt" in den Einfuhrschein eintragen. Glaubt der Eigenthümer sich durch die Schätzung des Zollers beeinträchtigt, so ist er berechtiget, gleich nach Einbringung des Getränkes an den betreffenden Ort, das oder die Fässer sinnen oder durch Experten abschätzen zu lassen, hat dann aber den Schein des Sinners oder der Abschätzer dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission einzuhändigen.

§. 7. Sobald sich Jemand bei einem Zolleinnehmer meldet, oder wenn ein solcher wahrnimmt, daß Abgabenpflichtiges Getränke in den Kanton eingeführt oder ausgeführt wird, so soll derselbe solches untersuchen, und nachdem er die angegebene Gattung und Maße richtig befunden, den Namen des Fuhrmanns nnd des Eigenthümers sammt dem ausgeführten Quantum und der Gattung in sein Buch aufschreiben und dem Ausführenden einen von ihm unterschriebenen Ausfuhrzeddel behändigen.

§. 8. Entdeckt der Zolleinnehmer Unrichtigkeiten, oder

Betrug, so wird er solches, wenn der Fall Kantonsangehörige betrifft, nachdem er den betreffenden Gemeindspräsidenten, oder den nächsten Beamten herbeigerufen, dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission mit Darlegung des Sachverhältnisses berichten.

Das Gleiche soll auch bei Fremden und Unbekannten geschehen, wo dann der Zoller bis zur Ankunft der erforderlichen Weisungen entweder das auszuführende Getränke anzuhalten, oder dann eine genügende, die Untersuchung und die allfällige Strafgebühr deckende Kaution zu fordern hat.

§. 9. Erklärt Jemand, das einzuführende Getränke nur transitweise durch den Kanton zu führen, so soll ein solcher bei der ersten Zollstätte die Einfuhrabgabe dem Zolleinnehmer bezahlen, welcher dieses in dem Einfuhrscheine bemerken wird. Der Einführer oder Fuhrmann hat diesen Schein dem Zoller der Zollstätte, bei welchem die Ausfuhr erfolgt, abzugeben; dieser soll denselben genau untersuchen und vergleichen, ob die nämliche Gattung und das gleiche Quantum des Getränkes, das im Scheine bemerkt ist, ausgeführt wird, und ob das Datum der Einfuhr mit dem der Durchfuhr vergleichsweise zutreffe, was besonders bei Fremden beachtet werden soll. Im richtig findenden Falle wird dem Ausführenden die bei der Einfuhr bezahlte und im Schein bemerkte Gebühr zurückgegeben.

Wird aber weniger ausgeführt, als im Einfuhrschein bemerkt ist, so hat der Zolleinnehmer dem Ausführenden nur den noch treffenden Betrag für das ausgeführte Quantum zu bezahlen.

Der Zoller hat den dem Ausführenden abgenommenen Schein gehörig aufzubewahren und denselben bei der

Rechnung der Verwaltungs-Kommission einzuliefern, die mit ihm über die bezogenen und ausgegebenen Gebühren abrechnen und nach dem Ergebniß dieser Rechnung den Saldo berichtigen lassen wird.

Bei Unrichtigkeiten, betrügerischen Angaben, Verfälschungen haben sich die Zoller auf die im §. 8 dieser Verordnung angegebene Weise zu benehmen.

§. 10. Die Verwaltungs-Kommission hat die Rechnungen der Zolleinnehmer über die ein-, aus- und durchgeführten Getränke genau zu prüfen und denselben die erforderlichen Formulare zuzustellen. Sie ist beauftragt, denselben die nothwendigen Weisungen zu ertheilen und ihre Dienstobliegenheit zu überwachen.

II.

Wirthschaftspatente.

§. 11. Die Verwaltungs-Kommission wird auf einen von ihr zu bestimmenden Tag diejenigen Kantonseinwohner vor sich bescheiden lassen, die entweder eine Wirthschaft fortzusetzen oder eine zu betreiben wünschen, um denselben nach Vorlegung der gemeindräthlichen Empfehlungsscheine die Patente zu bestimmen und zu ertheilen. Um aber dieselben sach- und verhältnißgemäß ausfertigen zu können, hat die Verwaltungs-Kommission vorher von den löbl. Gemeinderäthen über den Umfang und über die mehr oder mindere Wichtigkeit der betreffenden Wirthschaften ein Verzeichniß abzuverlangen.

§. 12. Diejenigen, welche nur für einige Tage nach der im Gesetz angedeuteten Weise zu wirthen gedenken, sollen bei dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission in Zeiten nebst ihrem Verlangen ein Zeugniß von ihrem

Gemeinderath einreichen, worin die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der vorzunehmenden Wirthschaft dargelegt ist. Die Verwaltungs-Kommission hat sodann nach Würdigung der vorliegenden Gründe dem Petenten zu entsprechen oder denselben abzuweisen, und im erstern Falle eine nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmende Patentgebühr festzusetzen.

§. 13. Die Landjäger haben zu achten, ob Jemand, der kein Wirthschaftspatent gelöst hat, wirthe, und wider das Gesetz Handelnde dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen. Zu diesem Ende soll ihnen das Verzeichniß der patentirten Wirthe mitgetheilt werden.

III.

Stempelgebühr.

§. 14. Die Verwaltungs-Kommission ist mit der Anschaffung der erforderlichen Papiere und der hierauf bezüglichen Verfügungen beauftragt. Die löbl. Kanzlei wird dem Hauptstempelaufseher, sowohl für seinen eigenen Bedarf, als für Aushändigung an die löbl. Gemeinderäthe oder dem von ihnen ernannten Austheiler das erforderliche Quantum Papier zustellen. Der Stempelaufseher hat der Verwaltungs-Kommission eine genaue Rechnung nach den von ihr zugestellten Formularen abzugeben und ihre Weisungen zu befolgen.

§. 15. Die Landjäger und Polizeiangestellten sollen, soweit es in ihre Geschäftspflicht eingeht, ebenfalls Acht haben, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Stempels erfüllt werden, und besonders, ob Spielkarten und öffentliche Anschlagzeddel gestempelt sind. Fehlbare haben sie zu verzeigen.

IV.

Handlungspatente.

§. 16. Die Verwaltungs-Kommission hat von den löbl. Gemeinderäthen in Folge §. 15 des Abgabengesetzes ein Verzeichniß über die in ihrer Gemeinde sich vorfindlichen Handelsleute und derjenigen Gewerbtreibenden, die sich mit dem Absatz von zugekauften oder andern als selbst verfertigten oder verarbeiteten Waaren und Gegenständen abgeben, einzuverlangen. In diesem Verzeichnisse sollen sowohl die Gattung der Waaren als der Umfang und die Beschaffenheit des Verlags, Verkehrs und Gewerbes möglichst deutlich aufgetragen werden. Die Kommission wird dann nach Prüfung der Verzeichnisse und nach persönlicher Vorberufung jedes Einzelnen der Handel- und Gewerbtreibenden und nach Befragen über dessen Verhältnisse, die Patentgebühren nach den Bestimmungen des Gesetzes feststellen und die Patente ausfertigen lassen.

§. 17. Dem Polizeiamte soll zur Mittheilung an die Landjäger ein Verzeichniß sämmtlicher patentirter Handels- und Gewerbsleute zugestellt werden, um wenn sie Jemand entdecken, der ohne Patent einen Handel oder einen mit Handelsgegenständen verbundenen Gewerb treibt, bei dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen.

§. 18. Da das Hausieren, ausgenommen mit optischen Gläsern, irdenem Geschirr, Gesäme, Zitronen, Sensen, Sicheln und Wetzsteinen des gänzlichen verboten ist, so hat das Präsidium der Verwaltungs-Kommission Bewilligungsscheine für Ausfertigung von Hausierpatentscheinen nur für obbezeichnete Gegenstände unter den nachfolgenden Bestimmungen zu ertheilen.

a) Kantonsbürger und anerkannte Ansaßen müssen einen Bewilligungsschein von dem betreffenden Herrn Gemeindspräsidenten aufweisen.

b) Eidgenossen aus andern Kantonen und Ausländer sollen mit den erforderlichen Schriften versehen sein.

c) Die Hausierpatente sollen nur auf einzelne Personen gestellt, hiesigen Kantonsbürgern und Einwohnern aber, die zusammen handeln, oder zu einer Haushaltung zählen, mögen sie kollektiv ertheilt werden.

§. 19. Die Hausierpatente werden zu der nachstehenden Taxe für ein Jahr ertheilt:

optische Gläser	8	Franken.
irdenes Geschirr	3	„
Gesäme	3 à 4	„
Sensen, Sicheln und Wetzsteine . .	16	„
einzeln:		
Sensen	10	„
Sicheln	6	„
Wetzsteine	3	„
Zitronen	2	„

Die Hausierer sind gehalten, ihre Patente dem betreffenden Gemeindspräsidenten vorzuweisen und unterschreiben zu lassen. Für das Visa ist eine Gebühr von 1 Batzen zu beziehen.

§. 20. Wer mit den im §. 19 bezeichneten Gegenständen ohne Patent hausiert, oder dasselbe dem betreffenden Gemeindspräsidenten nicht vorweiset, hat im Erstenmale nebst Bezahlung des auf die verhausierte Waare bestimmten Patentbetrags 8 Frkn. Buße und im Wiederholungsfalle das Doppelte derselben zu entrichten. Im Drittenmal wird die Waare confisciert. Der statthafte Leiter bezieht jedesmal 4 Frk. für die Anzeige.

Solche, die sich erlauben würden mit andern als mit den im Patent bezeichneten Waaren zu hausieren, verfallen in die gesetzliche Buße von 16 à 64 Frkn.

Das Herumtragen von Mustern oder Musterkarten bei andern als solchen, die mit den betreffenden Gegenständen einen patentierten Handel oder Gewerbe treiben, und die Aufnahme von daherigen Bestellungen wird dem Hausieren gleich geachtet und unterliegt den gleichen Bestimmungen.

Wer an Sonn- und Feiertagen mit Patent hausiert, wird nach den Bestimmungen des Sonntagsgesetzes behandelt.

§. 21. Die Verwaltungs-Kommission hat den Tit. Gemeinderäthen zu bestimmen, wann sie die Taxen, wie sie im §. 15 des Gesetzes von Krämern an Jahrmärkten zu beziehen sind, an die Kanzlei einzusenden haben.

§. 22. Die Polizeidirecktion hat dafür zu sorgen, daß die Landjäger und Polizeiangestellten genau beachten, daß nicht verbothwidrig hausiert wird. Kantonseinwohner, die gesetzwidrig beim Hausieren betreten werden, sind dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen, Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer sind alsogleich mit den auf sich tragenden Waaren demselben zuzuführen.

§. 23. Reisende Handelsleute und Fabrikanten haben, für Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Muster bei hiesigen patentirten Kauf- und Handelsleuten, bei dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission einen Bewilligungsschein für die Lösung eines Patentes in der Standeskanzlei nachzusuchen. Jedem Patent ist die Anzahl der bewilligten Tage, jeden zu 2 Frkn. und die dadurch den Reisenden eingeräumten Befugnisse sowohl, als die

Bußen im Uebertretungsfalle aufzutragen. Dieselben können gegen Entrichtung der täglichen Taxe verlängert werden. Halbe Tage werden keine bewilliget.

§. 24. Die Landjäger und Polizeibedienstete sind beauftragt, Handelsreisende, die ohne Patent Bestellungen aufnehmen, oder die in dem Patent eingeräumten Befugnisse überschreiten, dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission zu verzeigen und zu sorgen, daß sie sich vor demselben stellen. In entferntern Ortschaften können Handelsreisende bei gesetzwidriger Betretung von den betreffenden Gemeindspräsidenten der Stellung vor dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission enthoben werden, wenn sie dem Ortsvorsteher die gesetzliche Straftaxe zu Handen des Kantons entrichten.

V.

Jagdpatente.

§. 25. Die Verwaltungs-Kommission hat die Tage, an welchen Jagdpatente zu lösen sind, bekannt zu machen.

Den Landjägern ist das Verzeichniß derjenigen, welche Jagdpatente gelöst haben, mit der Bemerkung der jedem erlaubten Jagdart zuzustellen.

Sie haben a) diejenigen, welche ohne Patente, b) diejenigen, welche an Sonn- und Festtagen jagen, bei dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission anzugeben.

Sie sind berechtiget, den Jagenden Patente zur Vorweisung abzuverlangen.

VI.

Abgabe von Hunden.

§. 26. Die Verwaltungs-Kommission hat jährlich den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn die Besitzer von Hunden die gesetzliche Taxe dem betreffenden Gemeindeschreiber zu

bezahlen haben und der Betrag dieser Abgabe der l. Standeskanzlei übergeben werden soll. Für die Hunde, die während der Zwischenzeit angeschafft werden, ist die Taxe ebenfalls an den Gemeindeschreiber zu entrichten. Damit nichttaxirte Hunde leichter kennbar werden, so wird dem Eigenthümer bei Bezahlung der Abgabe ein Zeichen übergeben, das die Hunde zu tragen haben. Diese Zeichen werden auf Kantonalrechnung angeschafft. Sie wechseln alljährlich.

Die Landjäger sind angewiesen, auf nichttaxirte, oder mit keinem solchen Zeichen versehene Hunde zu achten und deren Besitzer, wenn sie Kantonsbewohner sind, zu verzeigen.

VII.

Abgabe von Lotterien.

§. 27. Wenn ein Gemeinderath eine Lotterie in seiner Gemeinde bewilliget, oder von dem hohen Kantonsrathe ermächtiget wird, selbst eine solche einzurichten, so hat er hievon der Verwaltungs-Kommission eine schriftliche Anzeige einzugeben und der Standeskanzlei die gesetzliche Taxe vor der Ziehung baar zu behändigen.

§. 28. Kollekteure für auswärtige Lotterien haben bei der Verwaltungs-Kommission ein Patent nachzusuchen, das sie nach dem Maßstab des Gesetzes, Artikel 26 ausfertigen lassen wird.

§. 29. Die Polizei ist beauftragt, eine besondere Aufmerksamkeit auf nicht patentierte oder ungesetzliche Kollekteure zu tragen und dieselben im Betretungsfalle vor das Präsidium der Verwaltungs-Kommission zu bringen. Das gleiche ist bei jedem zu beachten, der unbefugter Weise Lotteriebillets verkauft.

VIII.

Direkte Gemeindssteuern.

§. 30. Dieselben sollen der l. Standeskanzlei für das erste Steuerjahr im Monat Hornung 1843 und so auch die folgenden Steuerjahre jedesmal im Monat Hornung in guten währschaftlichen Geldsorten eingehändiget werden.

IX.

Anfang des Gesetzes.

§. 31. Das Gesetz soll in allen Theilen den 1. Juli 1842 in Kraft und Wirksamkeit treten.

X.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Die Verwaltungs-Kommission ist mit der Vollziehung und Handhabung, die Polizeidirektion mit der besondern Ueberwachung, beidseitig unter Oberaufsicht des Kantonsraths beauftragt. Sie ist auch diejenige Behörde, welche über die gesetzlich zu verhängenden Strafen zu entscheiden hat. Dem Bestraften ist der Rekurs an den h. Kantonsrath gestattet; jedoch soll das Rekursverlangen in Zeit 8 Tagen bei dem regierenden Standeshaupte eingelegt werden. Die auf das Abgabengesetz und gegenwärtige Verordnung Bezug habenden Verlangen, Anzeigen und Klagen sind bei dem Präsidium der Verwaltungs-Kommission und in dessen Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen bei dem jeweiligen Polizeidirektor anzubringen.

§. 33. Das Titel Polizeiamt sowohl als die Herren Gemeindspräsidenten sind beauftragt, in Widerstands- oder Weigerungsfällen den mit Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften Beauftragten, den erforderlichen Schutz und Hülfe zu gewähren.

§. 34. Bei besondern und wichtigen Vorfallenheiten

hat die Verwaltungs-Kommission dem h. Kantonsrathe einzuberichten und dessen Weisungen einzuvernehmen und zu vollziehen.

§. 35. Die löbl. Kanzlei wird über die verschiedenen Einnahmen der betreffenden Abgaben und deren Verwendung eine genaue Rechnung führen. Dem h. Kantonsrathe wird alljährlich ein Bericht über das Resultat derselben mitgetheilt werden.

§. 36. Diese Verordnung soll veröffentlichet und gedruckt und den mit Vollziehung beauftragten Beamten und Bediensteten mitgetheilt werden.

Verordnung,

betreff widerspenstiger Dienstpflichtiger und Dienstuntauglicher, vom 14. April 1842.

Der Kantonsrath

beschließt:

1) Es sollen diejenigen Dienstpflichtigen und Dienstuntauglichen, welche die ihnen von der Zeughaus-Kommission auferlegten Bußen und Gebühren noch nicht entrichtet haben, auf dem Wege der Exekution zur Bezahlung des Schuldigen angehalten werden.

2) Das gleiche Verfahren soll auch in der Zukunft bei Fällen, wo Dienstpflichtige und Dienstuntaugliche zu Bußen und Gebühren von der Zeughaus-Kommission verfällt werden und die zu bezahlen sie sich weigern, eingehalten werden.

Gesetz

über Ertheilung des Kantonsbürgerrechts, vom 9. Mai 1842.

Wir Landammann und dreifacher Landrath

des eidgenössischen Standes Zug,

in Vervollständigung des Gesetzes vom 2. Mai 1813 über Erwerbung und Ertheilung des Kantonsbürgerrechts, und um dasselbe mit der Kantonsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen —

beschließen:

Das Kantonsbürgerrecht kann unter nachstehenden Bedingnissen an Schweizerbürger anderer Kantone, sowie auch an Fremde ertheilt werden:

§. 1. Der das Kantonsbürgerrecht Verlangende muß, um selbes erhalten zu können, sich beim regierenden Standeshaupte schriftlich um dasselbe melden und demselben folgende Beweise zu Handen des Kantonsraths leisten:

a) daß er katholischer Religion sei;

b) befriedigende Zeugnisse über seine eheliche Herkunft und bisherige sittliche Aufführung aufweisen;

c) gehörig beweisen, ob er ledig oder verheirathet sei; ob er Kinder habe? und in diesem Falle deren Taufscheine vorweisen. Sind majoräne Kinder darunter, so muß für jedes derselben ein besonderes Leumundszeugniß aufgelegt werden;

d) durch ein gehörig unterschriebenes und besiegeltes Instrument jener Gemeinde unseres Kantons, in der er das Gemeindsbürgerrecht erhalten, bestimmt erweisen, daß

er von dieser Gemeinde zu ihrem Gemeindsbürger mit seiner ganzen Familie und Nachkommenschaft angenommen worden sei. Sollte aber ein solcher das Kantonsbürgerrecht Verlangende majoräne Söhne haben, die weder ein hiesiges Gemeindsbürgerrecht, noch das Kantonsbürgerrecht verlangen, so müssen sie durch gehörige Heimathscheine erweisen, daß sie ein anderes Heimathsrecht besitzen.

§. 2. Für das Kantonsbürgerrecht zahlt jeder Schweizerbürger dem Kanton 300—600 Schweizerfranken, jeder Landesfremde aber 400—1200 Fr., und wenn sowohl die Schweizerbürger als Landesfremde Kinder haben, annoch für jeden Sohn 100—200 Frk., und für jede Tochter 50—100 Frk.

§. 3. Der Kantonsrath hat die vorgelegten Zeugnisse zu untersuchen, und je nach Erfinden derselben einen Bericht darüber mit dem Antrag zu Ertheilung des Kantonsbürgerrechts nebst unmaßgeblichem Vorschlage der laut §. 2 zu bezahlenden Einkaufssumme oder aber zu dessen Abweisung dem dreifachen Landrathe zu erstatten.

§. 4. Dem dreifachen Landrathe kommt laut Verfassung §. 3. das Recht zu, das Kantonsbürgerrecht zu ertheilen, sowie die Einkaufssumme definitiv zu bestimmen, oder aber den Petenten abzuweisen, in welchem Falle dann auch das Gemeindsbürgerrecht erlischt.

§. 5. Auf den Vorschlag des Kantonsrathes ist der dreifache Landrath berechtiget, solchen, die sich besonders um den Staat verdient gemacht haben, oder die sich durch persönlichen Werth oder vorzügliche Eigenschaften auszeichnen, das Kantonsbürgerrecht auch unentgeltlich zu ertheilen.

§. 6. Wer als Kantonsbürger angenommen wird,

soll innert Monatsfrist die ihm bestimmte Einkaufsgebühr bezahlen und erst alsdann ihm die Annahme-Akte zugestellt werden, und er tritt von diesem Tage an in die Vortheile und Beschwerden eines Landesangehörigen; widrigenfalls nach Verfluß dieses anberaumten Termins die Bewilligung zurückgenommen würde.

§. 7. Der das Kantonsbürgerrecht Verlangende hat für sein daheriges durch das Titel Landammannamt vor Kantonsrath zu bringendes Begehren 16 Frk., und für den Fall, daß ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt wird, dem Tit. Landammann für Besieglung der Bürgerrechtsurkunde 16 Frk., und der Standeskanzlei für Ausfertigung derselben 8 Frk. zu bezahlen.

Gesetz,

daß künftig nur ein Gesandter die Tagsatzungen und Conferenzen besuchen soll, vom 9. Mai 1842.

Der Landrath

beschließt:

1. Die Landsgemeinde wählt, wie bisdahin, zwei Gesandten auf Tagsatzungen und Conferenzen.

2. In der Regel werden aber die Tagsatzungen und Conferenzen nur durch den ersten Gesandten, Namens des hiesigen Standes beschickt.

3. Der zweite Gesandte geht nur dann auf Tagsatzungen und Conferenzen, wenn

a. der erste durch Krankheits- oder andere Ursachen am Besuche derselben gehindert sein würde, oder wenn es

b. der dreifache Landrath, nachdem er die Tagsatzungs-Instruktion berathen, hat der Wichtigkeit der dannzumaligen Verhandlungen für angemessen erachtet, die betreffende Tagsatzung durch beide Gesandten besuchen zu lassen.

4. Diese Schlußnahme ist auf die bereits gewählte Gesandtschaft auf die dießjährige Tagsatzung in Bern nicht anwendbar.

Verbot

aller Hasardspiele, vom 8. Hornung 1843.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es seien alle Hasardspiele des Gänzlichen verboten, ob solche dann den Namen Roulette, Farbenspiel, oder was immer für einen andern haben.

2. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, sei er Spieler oder Spielhalter, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 50 Frk., im Wiederholungsfalle in das Doppelte, wovon jedesmal dem Leiter die Hälfte der Strafe zukommen soll.

3. Diese Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Verordnung,

betreffend Ausführung verzollbarer Waaren, vom 8. Hornung 1843.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Wer dem Zoll unterworfene Gegenstände außer den Kanton führt, ohne den schuldigen Zoll entrichtet zu haben und sich beikommen läßt, auf welch irgend eine Weise den Zoll abzufahren, der verfällt für jeden Einzelfall in die Buße von 8 Frk.

2. Von jeder Buße soll dem statthaften Leiter die Hälfte zukommen.

3. Die l. Verwaltungs-Kommission ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und es soll dieselbe öffentlich bekannt gemacht werden.

Verordnung

über die Frühlings- und Herbst-Exerzitien, vom 23. März 1843.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

§. 1. Jeder dienstpflichtige Kantonsbürger ist gehalten, in demjenigen Quartier, in welchem er sich zur Zeit der Frühlings- und Herbst-Exerzitien befindet, diesen Waffenübungen beizuwohnen.

§. 2. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, soll außer den reglementarischen Absenzbußen von 3 Batzen

für jedesmaliges Ausbleiben noch eine Extrabuße von Frk. 4 in die Montierungskasse entrichten.

§. 3. Dieser Beschluß soll vor Beginn der gedachten Exerzitien an zwei aneinander folgenden Sonntagen in allen Pfarrkirchen des Kantons verlesen werden.

Verordnung,

betreffend Mehleinfuhr in den Kanton Zug, vom 24. April 1843.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es solle vom Zentner Backmehl, und was über einen halben Zentner wiegt, 1 Schweizerbatzen, und vom halben Zentner ½ Batzen Eingangszoll dem Kanton bezahlt werden.

2. Die l. Verwaltungs-Kommission ist mit der Ausführung dieser Schlußnahme beauftragt.

Verordnung,

betreffend nicht gelöster und neu zu errichtender Gültinstrumente, vom 5. Mai 1843.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Es solle für die Zukunft keine neu zu schreibende Gült expedirt werden, es sei denn, daß die betreffenden Schreib- und Siegeltaxen erlegt sind.

2. Die Kantonskanzlei ist beauftragt, jedem Creditor, welcher Gülten auf der Standeskanzlei liegen hat, die besondere Anzeige zu machen, daß er dieselben gegen Erlegung der Schreib- und Siegeltaxen innert 3 Monaten vom Tage der Aufforderung an zu lösen habe, widrigenfalls er nach Verfluß dieser Zeit hiezu würde angehalten werden.

3. Den Creditoren bleibt, betreff der bezahlten Schreib- und Siegeltaxen der von ihnen gelösten Gültinstrumente, der Regreß auf die Debitorschaft vorbehalten.

4. Diese Verfügungen sollen durch eine Publikation zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich Jedermann vor Schaden und Nachtheil zu sichern weiß.

Beschluß,

betreffend ein Kleiderreglement für die Kantonsräthe, vom 15. Mai 1843.

Der hohe Kantonsrath,

erwägend, daß der Anstand und die amtliche Stellung der Mitglieder des Kantonsrathes es erfordern, daß eine gleichförmige Kleidung dieselben in ihren amtlichen Verrichtungen auszeichne,

beschließt:

1. Es solle die Kleidung sämmtlicher Hrn. Kantonsräthe in allen amtlichen Stellungen eine gleichförmige sein.

2. Sie solle in der Regel bestehen in schwarzem Frack, schwarzen Hosen und rundem Hut.

3. Die jeweiligen Standeshäupter, die Altlandammänner, die Kantonskanzlei, sowie diejenigen Hrn. Räthe, welche ihrer Stellung gemäß auf besondere Auszeichnung Anspruch machen wollen, sollen nebst schwarzer Kleidung in aufgeschlagenem Hut und dem Degen an der Seite erscheinen.

4. Die Hrn. Weibel erhalten ihre Mäntel, sollen sich aber auch schwarz bekleiden.

5. Dieses Kleiderreglement tritt mit dem 1. Juni künftig in Ausführung.

Beschluß,

daß Armenpflegen, behufs Zitirung von Steuerverweigern keine Vorstandstaxen zu bezahlen haben, vom 2. Mai 1844.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

daß Armenpflegen, die sich veranlaßt sehen, solche, die Armensteuer zu entrichten sich weigern, vor Kantonsrath zu zitiren, die übliche Vorstandstaxe nicht zu bezahlen haben; der Kantonsrath aber behalte sich vor, solche Widerspenstige, die ohne einigen Gruud die Steuern zu entrichten verweigern, mit angemessenen Vorstandsgeldern zu belegen.

Verordnung

zur Abhülfe unrichtiger Angaben verzollbarer Waaren von Seite der Fuhrleute bei den Zollstätten, vom 23. October 1844.

Der hohe Kantonsrath

beschließt

auf den Antrag der Verwaltungs-Kommission:

1. Sämmtliche Fuhr- und Schiffleute, welche das hiesige Gebieth mit zollpflichtigen Waaren befahren, sind schuldig und verbunden, den Zollstätten des Kantons sämmtliche, die Fuhrlast betreffende Frachtbriefe vorzuweisen, damit von Seite des betreffenden Zollers der Zollschein darnach gefertiget werden kann.

2. Würde bei einer zweiten oder ferneren Zollstätte an der Richtigkeit des Zollscheins gezweifelt, so hat daselbst die Vorweisung der Frachtbriefe ebenfalls statt, damit der Zollschein gehörig berichtiget und verifizirt werden kann.

3. Sämmtliche Zoller des Kantons sind verpflichtet, in allen Fällen, wo die verzollbare Waare mit Frachtbriefen begleitet ist, die Zollscheine nur nach diesen zu verfertigen.

4. Würde sich bei der ersten oder einer folgenden Zollstätte zeigen, daß nicht alle Frachtbriefe vorgewiesen worden, oder daß sich die Fuhr- und Schiffleute unrichtige Angaben erlaubt hätten, so ist das betreffende Zollamt pflichtig, von dem zu wenig oder unrichtig Angegebenen

den Zoll abzufordern und hiefür ebenfalls einen Zollschein auszufertigen.

Wollen sich in solchen Fällen die Fuhr- oder Schiffleute nicht freiwillig fügen, so ist das betreffende Zollamt berechtiget, einen Untersuch vornehmen zu lassen, und wenn sich zu wenig oder unrichtige Angabe ergiebt, soll von dem Falle das Präsidium der Verwaltungs-Kommission einberichtet werden, damit der Gegenstand an die Verwaltungs-Kommission geleitet werde.

5. Jede zu wenig oder unrichtige Angabe wird im ersten Male mit dem zehnfachen Werth, im zweiten und weitern Fällen allemal um den zehnfachen Werth schärfer gestraft.

6. So oft einem Zollamte der Fall vorkommt, daß bei einem andern Zollamte ein nicht mit der geführten Waare übereinstimmendes Zollzeichen ausgefertiget worden, soll unverweilt dem Präsidenten der Verwaltungs-Kommission davon Anzeige gemacht werden, damit die Sache untersucht und je nach befinden das betreffende Zollamt zur Ahndung oder Strafe gezogen werden kann.

Die dießfälligen Strafbestimmungen bleiben der Tit. Verwaltungs-Kommission nach Verhältniß der Sache zu bestimmen überlassen.

7. Mit Vollziehung dieser Verordnung ist die Verwaltungs-Kommission beauftragt.

Verordnung

gegen die Gesetzesumgehung, in Folge welcher ausländische Getränke über den See eingeführt werden, ohne daß die Consumosteuer dem Staate entrichtet werde, vom 25. October 1844.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

1. Alles über den See geführte Getränke, komme es, woher es wolle, soll am Landungsgestade als consumopflichtiges Getränke betrachtet und behandelt werden.

2. Davon ist ausgenommen und also consumofrei:

a) dasjenige inländische Getränke, welches mit einem Ursprungsschein, und

b) dasjenige ausländische Getränke, welches mit einem Versendschein begleitet ist.

3. Die Ursprungs- und Versendscheine werden nach zu ertheilenden Formularien von den Hrn. Präsidenten oder den Kanzleien derjenigen Gemeinden ausgestellt, aus welchen das Getränke verführt wird, und es sollen dieselben den Zollämtern zur Einsicht offen stehen und von den Empfängern des Getränkes dem nächst gelegenen Zollamt zur Aufbewahrung übermittelt werden.

4. Diese Scheine sind, hinsichtlich der Ueberfuhr, nur für jenen Tag gültig, der darin als Fahrtag bezeichnet ist.

5. Mit Vollziehung dieser Verordnung ist die Verwaltungs-Kommission beauftragt.

Verordnung,

betreffend Verrechnung von Gebühren in Untersuchungsfällen gegen den Kanton Aargau, vom 7. November 1844.

Der hohe Kantonsrath

beschließt:

§. 1. Die übereinkommenden Stände geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- oder Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern Kantons angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Zitationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

§. 2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloß die im §. 20 des Conkordats vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarif des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

§. 3. Ist aber der zum Rückersatz der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des §. 17 des gedachten Conkordats zu erheben.

Beschluß

über die Form der Staats- und Bestandrechnung, vom 13. Mai 1844.

Der dreifache Landrath,

nachdem derselbe von der vom h. Kantonsrathe vorgeschlagenen Form der Staats- und Bestandrechnung Kenntniß genommen hatte und nach hierüber gepflogener Berathung —

beschließt:

Es sei diese Form der Staats- und Bestandrechnung genehmiget, wie folgt.

A. Form der Staatsrechnung.

Einnahmen.

A. Kassa-Saldo.
B. Kapitalien.
C. Zinse.
D. Salzvorschlag.
E. Zollwesen:
  1) Zollgelder;
  2) Weggelder.
F. Postwesen.
G. Bußen, nach den Gesetzesbestimmungen rubrizirt.
H. Erstattung obrigkeitlicher Kosten.
I. Vorstandsgelder.
K. Indirekte Abgaben, nach den verschiedenen Abgabenbestimmungen rubrizirt.
L. Anleihen.
M. Vermischte Einnahmen.

N. Rekapitulation.
O. Billanz.

Ausgaben.

A. Bundes-Beiträge:
  1) in die eidgenössische Zentralkasse.
  2) " " " Militärkasse.
B. Gesandtschaft.
C. Unterstützungen.
D. Verwaltung:
  1) Jahrgehalte.
  2) Kommissions- und Taggelder.
E. Polizei:
  1) Besoldung der Landjäger.
  2) Polizei-Auslagen.
F. Gefangenschafts-Kosten.
G. Bißthums-Auslagen.
H. Sanitätswesen und Visa et Reperta.
I. Zollwesen.
K. Ausgaben, die Reuß betreffend:
  1) Gebäulichkeiten.
  2) Reußkorrektionen.
L. Militärwesen:
  1) Anschaffungen in's Zeughaus.
  2) Beiträge in die Montierungskasse.
  3) Instruktionen, Truppenzusammenzüge.
M. Straßen und Brücken:
  1) Neubauten.
  2) Unterhaltungskosten.
N. Abzahlung gemachter Anleihen.
O. Vermischte Ausgaben.
P. Rekapitulation.
Q. Billanz.

B. Form der Bestandrechnung.

Activa.	Passiva.
A. Kassa-Bestand.	A. Passiva.
B. Kapitalien.	B. Rekapitulation.
C. Zinse.	C. Billanz.
D. Liegenschaften und Gebäude.	
E. Zeughausbestand.	
F. Geräthschaften.	
G. Rekapitulation.	
H. Billanz.	

Verordnung,

betreff der Mittheilung der Staats- und Bestandrechnung an die Mitglieder des h. Landrathes, vom 13. Mai 1844.

Der dreifache Landrath

beschließt:

Es solle für die Zukunft die Staatsrechnung sowohl, als die Bestandrechnung den Mitgliedern des h. dreifachen Landrathes circa 10 Tage vor deren Vorlegung — enthaltend die Haupttitel und ihre Unterabtheilungen, sowie die Rechnung über die indirekten Abgaben und direkten Gemeindssteuern, jedoch mit Auslassung der gemeindeweisen Eintheilung — in gedrucktem Auszuge mitgetheilt werden.

Gesetz

über Organisation der Landwehr und des Landsturms, vom 20. Hornung 1845.

Wir Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Zug,

in Berücksichtigung, daß die jüngsten politischen Ereignisse in unserm allgemeinen Vaterlande die Bereithaltung aller disponiblen Streitkräfte von Seite der katholischen Stände zur nothwendigen Vorsichtsmaßregel machen; daß hingegen die dießfälligen Vorschriften unserer Militärorganisation vom 14. Mai 1827 bei der seither veränderten Gestaltung des eidgenössischen Bundesheeres nicht wohl mehr in Anwendung gebracht werden können; — auf den Bericht und Vorschlag des Kantonsrathes, —

beschließen:

Organisation.

§. 1. Das Gesetz über die Eintheilung der Auszüger des Kantons Zug d. d. 31. December 1840 ist insoweit abgeändert: — als

1) aus der Mannschaft der Auszüger-Klasse nebst den bereits organisirten Korps noch eine Abtheilung Ordonnanzläufer von 12—16 Mann, über deren Bestimmung und Dienstpflicht die Militär-Kommission mit Genehmigung des Kantons-Kriegsrathes das Nähere verfügen wird, gebildet, und

2) die überzählige Mannschaft dieser Klasse zur ersten Landwehrklasse gestoßen werden soll; jedoch mit der Verpflichtung, ihren Nummern nach, unter denen sie

in der Kontrolle der Auszüger aufgetragen ist, die Auszügerklasse zu ergänzen, oder, insofern dieß nicht nöthig wäre, im Falle eines Aufgebothes der 1sten Landwehrklasse, zuerst zu marschieren.

§. 2. Die sämmtliche Mannschaft des Kantons vom angetretenen 28. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahre, mit Ausnahme der im §. 3 der Militärorganisation von 1827 bezeichneten, wird in folgende 3 Klassen eingetheilt:

a) in die I. Landwehrklasse;
b) in die II. " "
c) in den Landsturm.

§. 3. Die Mannschaft vom angetretenen 28. bis zum erfüllten 32. Jahre bildet mit der überzähligen Mannschaft der Auszügerklasse (§. 1) die I. Landwehrklasse, und wird eingetheilt:

a) in eine Abtheilung Trainmannschaft von 10 Mann;
b) in eine Kompagnie Scharfschützen;
c) in eine Kompagnie Jäger;
d) in zwei Kompagnien Füssiliere.

§. 4. Die Kompagnien der I. Landwehr werden ihrer Zusammensetzung und Stärke nach denjenigen des Auszuges gleich organisirt; können jedoch in beiden Klassen ausnahmsweise auf 120 Mann gebracht werden.

Die zur I. Landwehr gehörende Mannschaft vom 28. bis 32. Altersjahre wird dem Alter nach eingetheilt, so daß die Jüngsten je zuerst zu marschieren haben.

Die überzählige älteste Mannschaft tritt unter den gleichen Bedingungen in die II. Landwehrklasse über, die bezüglich der Auszüger im §. 1 aufgestellt sind.

§. 5. Die 3 Infanterie-Kompagnien der I. Landwehrklasse bilden mit denen des Auszuges im Kantonal-

dienst ein gemeinschaftliches, unter dem gleichen Stab stehendes Bataillon, und die Offiziere aller 6 Kompagnien desselben, welche in der Regel aus dem Alter vom zurückgelegten 20. bis zum 36. Jahr zu wählen sind, können durch die erste Anstellung und nachherige Beförderung sowohl den Kompagnien der Auszüger-, als jenen der I. Landwehrklasse zugetheilt werden. Jedoch dürfen zu den Kompagnien der I. Landwehrklasse auch Offiziere im Alter vom angetretenen 36. bis 40. Jahr gewählt werden, welche dann bis zu ihrer Entlassung ausschließlich bei den Kompagnien der I. Landwehrklasse zu verbleiben haben.

Die Wahl der Offiziere dieser Klasse geschieht auf den Vorschlag der Militär-Kommission durch den Kantons-Kriegsrath.

§. 6. Zur II. Landwehrklasse gehört die Mannschaft vom angetretenen 33. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahre, nebst den Ueberzähligen der I. Landwehrklasse (§. 4); sie wird eingetheilt:

a) in eine halbe Kompagnie Artillerie;
b) in zwei Kompagnien Scharfschützen;
c) in einen Bataillonsstab, und
d) in sechs Kompagnien Füsiliere.

§. 7. Die Organisation der verschiedenen Abtheilungen der II. Landwehrklasse ist folgende:

a) Die halbe Kompagnie Artillerie soll bestehen aus einem Hauptmann, 1 Lieutenant und mindestens 38 Artilleristen, die sich zu diesem Dienste besonders eignen, worunter die nöthige Zahl der Unteroffiziere, Korporale und Spielleute begriffen ist.
b) Zu jeder der 2 Scharfschützen-Kompagnien soll von jeder Gemeinde eine dem Scharfschützen-Kontingente

der Auszügerklasse gleiche Anzahl geübter Schützen gestellt werden.

c) Zu dem Infanterie-Bataillon stellt:

Zug	eine	Kompagnie.
Oberegeri und Unteregeri zusammen	"	"
Menzingen	"	"
Baar	"	"
Cham und Hünenberg zusammen	"	"
Steinhausen, Risch u. Walchwil zus.	"	"

Bestand und Stärke jeder dieser Kompagnien sind die gleichen, wie bei den Kompagnien des Auszugs.

Die überzählige älteste Mannschaft tritt unter dem in §. 4 aufgestellten Vorbehalt in den Landsturm über.

§. 8. Dem Landsturm wird, nebst den Ueberzähligen der II. Landwehrklasse, die sämmtliche Mannschaft vom zurückgelegten 60. Altersjahr zugetheilt.

Er besteht aus:

a) 1 Kompagnie Scharfschützen;
b) einem Bataillonsstab;
c) 6 Kompagnien Infanterie.

§. 9. Zu der Scharfschützen-Kompagnie des Landsturms gehören alle Schützen der betreffenden Altersjahre, die mit guten Feld- oder Zielstutzern bewaffnet werden können.

Das Infanterie-Bataillon wird auf die gleiche Weise gebildet, wie jenes der II. Landwehrklasse, nur mit dem Unterschiede, daß die Kompagnien die gesammte anwesende Mannschaft der betreffenden Altersjahre einer jeden Gemeinde enthalten sollen.

§. 10. Sämmtliche Offiziere der II. Landwehrklasse und des Landsturms werden auf den Vorschlag der Militär-Kommission durch den Kantons-Kriegsrath gewählt,

jedoch mit der Berücksichtigung, daß die Scharfschützen-Offiziersstellen vorzüglich Männern anvertraut werden, die schon als Scharfschützen-Offiziere unter dem Auszug gedient haben, und daß die Offiziere der Infanterie-Kompagnien ohne Ausnahme derjenigen Gemeinde angehören, aus welcher die Kompagnie, der sie zugetheilt werden, gebildet ist.

Bewaffnungszweck.

§. 11. Die Landwehr I. und II. Klasse, sowie der Landsturm, sind verpflichtet, auf den von Seite der kompetenten Kantonalbehörden an sie ergangenen Ruf unter die Waffen zu treten und zur Handhabung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Innern, sowie zu Sicherstellung des Kantons gegen äußere Feinde nach Möglichkeit beizutragen und für die ungestörte Ausübung unserer Religion zu kämpfen.

Die I. und in dringenden Fällen auch die II. Landwehrklasse können überdieß zufolge eines reglementarischen Aufgebothes, oder der Aufforderung der kompetenten Kantonalbehörden, auch außerhalb des Kantons verwendet werden.

Bewaffnung.

§. 12. Jeder Einwohner des Kantons, welcher brauchbare Feld- oder Zielstutzer, Rollgewehre, Jagdflinten, Säbel, Patrontaschen oder Waidsäcke besitzt, die er gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nicht zu seiner eigenen Bewaffnung bedarf, ist verpflichtet, auf die an ihn von Seite der Militär-Kommission ergangene Aufforderung, dieselben nach vorgenommener unpartheiischer Schätzung zur einstweiligen Verfügung seiner Gemeinde zu stellen.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes solcher den Gemeinden übergebenen Waffen oder Ausrüstungsgegenständen soll der Eigenthümer durch die Gemeindsbehörden entschädigt werden.

Wäre die Beschädigung oder der Verlust durch die schlechte Besorgung oder Unachtsamkeit des jeweiligen Trägers dieser Gegenstände erfolgt, so bleibt der betreffenden Gemeinde der Regreß auf den Letztern vorbehalten.

§. 13. Die I. Landwehrklasse wird im Fall eines Aufgebothes ordonanzmäßig bewaffnet und equipirt mit den im Zeughaus nach Bewaffnung und Ausrüstung der Auszügerklasse noch vorhandenen Waffen und Ausrüstungsgegenständen, und insofern die letztern nicht mehr in genügender Anzahl vorräthig wären, mit denen der Gemeinden als solcher.

§. 14. Die Scharfschützen der II. Landwehrklasse, welche mit eigenen Stutzern, und die Füsiliere, die mit eigenen Rollgewehren versehen sind, haben dieselben im Falle eines Aufgebothes mitzubringen; den übrigen, sowohl Scharfschützen als Füsilieren, sollen vorerst die nach Bewaffnung der I. Landwehrklasse noch vorräthigen Stutzer und Rollgewehre, Säbel und Patrontaschen der Gemeinden und sodann diejenigen der Privaten für die Dauer des Activdienstes übergeben werden.

Die Artilleristen haben die dem Kanton gehörenden zwei Vierpfünder-Kanonen zu bedienen. Die Gemeinden sorgen für die Säbelbewaffnung ihrer Artilleristen.

§. 15. Den Scharfschützen und Füsilieren des Landsturms, die nicht mit eigenen Stutzern, Rollgewehren oder Jagdflinten versehen sind, sollen alle nach Bewaffnung der II. Landwehrklasse noch vorräthigen zur Ver-

fügung der Gemeinden gestellten Feuerwaffen und Patrontaschen übergeben werden.

Alle diejenigen aber, die nicht mehr mit solchen versehen werden können, haben sich mit einer Hellebarde, einem Spieß oder mit einer Sense, die in gerader Richtung auf einer 6 Schuh langen Stange mit eisernen Ringen befestiget ist, zu bewaffnen.

Bei Vertheilung der Feuerwaffen an den Landsturm werden die betreffenden Offiziere besonders darauf Rechnung und Rücksicht tragen, daß denjenigen, welche am meisten Gewandtheit in Handhabung der Schießgewehre besitzen, im Voraus solche zugestellt werden.

Munitionierung.

§. 16. Für die Munition der I. Landwehrklasse und der Artillerie sorgt der Kanton; für jene der II. Landwehr und des Landsturms die betreffende Gemeinde, in dem Sinne, daß jedem mit einer Feuerwaffe versehenen Mann Pulver und Blei zu 30 Schüssen zugestellt werde.

Kleidung.

§. 17. Die Dienstpflichtigen der I. Landwehrklasse, die mit Uniformen versehen sind, haben jedesmal in selben auf den Sammelplätzen zu erscheinen.

In Zukunft ist jeder in die I. Landwehrklasse Uebertretende verpflichtet, seine vollständige Uniform zu behalten, bis er seine Dienstzeit in dieser Klasse erfüllt hat.

Als Kopfbedeckung für jeden unter die II. Landwehrklasse oder den Landsturm Eingetheilten ist ein runder, schwarzer, mit der Kantonalkokarde geschmückter Hut vorgeschrieben.

Die sämmtlichen Offiziere der I. Landwehrklasse, sowie

die Bataillons-Kommandanten und Majore der II. Landwehr und des Landsturms tragen die Kantonaluniform gleich jenen des Auszugs.

Die Dienstkleidung der übrigen Offiziere der II. Landwehr und des Landsturms besteht in einem grünen oder blauen Ueberrock und einem runden schwarzen Hut mit der Kantonalkokarde. Ihre Bewaffnung ist der Degen oder der Offizierssäbel. Als Distinktionszeichen tragen die Hauptleute um den linken Oberarm eine weiß und blaue Binde mit einer solchen Schleife, die Lieutenants eine gleiche Binde ohne Schleife.

Kommando.

§. 18. Das Oberkommando über alle genannten Truppenabtheilungen führt der Landeshauptmann, der im Allgemeinen die Befehle und Weisungen der Standes-Kommission oder der von derselben hiezu bevollmächtigten Militär-Kommission zu vollziehen hat.

§. 19. In jeder Gemeinde ist für die II. Landwehrklasse und den Landsturm ein besonderer Quartier-Kommandant aufzustellen, der auf den Vorschlag der Militär-Kommission vom Kantons-Kriegsrathe aus den Offizieren dieser beiden Klassen gewählt wird. Derselbe vollzieht in seiner Gemeinde die ihm vom Landeshauptmann oder der Militär-Kommission zugekommenen Befehle.

Innere polizeiliche Verfügungen.

§. 20. Im Falle eines Aufgebothes der II. Landwehrklasse und des Landsturms soll in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath aus derjenigen jüngern und ältern Mannschaft, die gemäß obiger Vorschriften vom Dienst unter diesen beiden Klassen frei bleibt, eine Polizeiwache gebildet werden, die für die innere Sicherheit

im Allgemeinen und besonders zur Verhütung von Brandstiftung und Diebstahl zu sorgen hat.

Vollziehungsmaßregeln.

§. 21. Sogleich nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes wird der Kantons-Kriegsrath die Wahlen aller Offiziere vornehmen. Am nächst darauf folgenden Sonntag soll sodann in allen Gemeinden die Eintheilung der Mannschaft, sowie die Wahl der Unteroffiziere stattfinden; zugleich sind den Eingetheilten ihre Sammelplätze anzuweisen und dieselben mit den Alarmzeichen für den Fall eines plötzlichen Aufgebothes bekannt zu machen.

Die I. Militär-Kommission wird den Quartier-Kommandanten dießfalls die nöthigen Weisungen ertheilen.

§. 22. Der Standes-Kommission ist es überlassen, den Zeitpunkt der Vertheilung der Waffen an die Mannschaft und die Frist zu bestimmen, innert welcher von denjenigen, die keine Feuergewehre erhalten, die nöthigen Stich- oder Schlagwaffen angeschafft werden müssen, sowie den Tag der allgemeinen Musterung eines jeden Korps festzusetzen.

Strafbestimmungen.

§. 23. Jeder Dienstpflichtige, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund bei der Eintheilung der Mannschaft, bei der Waffenübergabe an solche, oder endlich bei der Musterung seines Korps nicht erscheint, verfällt für jedesmaliges Ausbleiben in eine Buße von Frk. 4 zu Handen der Montierungskasse betreffender Gemeinde.

Wer dem §. 12 dieses Gesetzes durch Verheimlichung von Waffen zuwiderhandelt, kann nach Maßgabe der Umstände mit Frk. 16—32 bestraft werden, ebenfalls zu Handen der betreffenden Gemeinde.

Wer endlich im Falle eines wirklichen Aufgebothes der Landwehrklassen und des Landsturms ohne hinlänglichen, von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannten Behinderungsgrund ausbleibt, wird nach den Bestimmungen des §. 38 der Militärorganisation von 1827 mit Verlust seines Bürgerrechts bestraft.

In die gleiche Strafe verfällt derjenige, der andere von Erfüllung der ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Pflicht abzuhalten oder überhaupt sich diesen Anordnungen zu widersetzen erlaubt.

Nachträgliche Bestimmungen.

§. 24. Die §§. 5—12, 15—18, 22, 23, 25, 27, 32, 39, 40, 42, 44, 45 und 47 der Militärorganisation vom Jahre 1827, insofern sie den obigen Vorschriften widersprechen, sind aufgehoben.

§. 25. Dieses Gesetz besteht in Kraft, so lange die obwaltenden gefährlichen Zeitverhältnisse fortdauern und bestehen.

Sobald die Gefahren, welche dem Kantone hinsichtlich seiner Selbstständigkeit und Freiheit drohen, nicht mehr vorhanden sind, ist der Kantonsrath verpflichtet, die Frage über ferneres Fortbestehen dieses Gesetzes dem Landrathe in seiner ersten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

